



Beschlussvorlage

Federführung: Organisation, Kommunales
und Zentrale Dienste

Drucksachennummer: 19/069

Aktenzeichen:

Erstellungsdatum: 11.02.2019

Beteiligungen:

Öffentlichkeitsstatus: öffentlich

Beratungsfolge:
Stadtrat

Sitzungsdatum:
21.02.2019

Betreff:

Wahl von Ausschussmitgliedern

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die in der Erläuterung genannten Ausschussumbesetzungen.

zu Drucksachennummer: 19/069

TOP 2

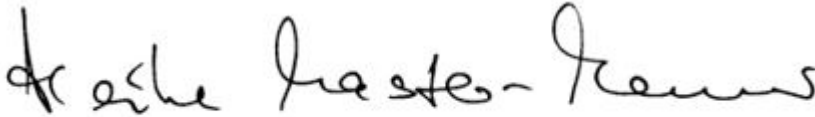
Erläuterungen

Schulträgerausschuss

Vertreter von Herrn Ahmet Dasli

Vertreter ALT
N.N.

Vertreterin NEU
Bremer, Feliz
Lucas-Cranach-Straße 24
55543 Bad Kreuznach



Dr. Heike Kaster-Meurer
Oberbürgermeisterin



Beschlussvorlage

Federführung: Organisation, Kommunales
und Zentrale Dienste
Aktenzeichen: 101-20-01
Beteiligungen:

Drucksachennummer: 19/026-1
Erstellungsdatum: 30.01.2019
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich

Beratungsfolge:
Sitzung des Haupt- und Personalausschusses
Sitzung des Stadtrates

Sitzungsdatum:
21.01.2019
21.02.2019

Betreff:

Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bad Kreuznach

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die beigefügte Änderungssatzung.

Erläuterungen

Die Stadt Bad Kreuznach hat in § 2 Absatz 2 der Hauptsatzung die Größe der Ortsbeiräte der jeweiligen Ortsbezirke festgelegt. Für den Ortsbezirk Bad Münster am Stein-Ebernburg wurden im Zuge der Eingemeindung, die Anzahl der zu wählenden Ortsbeiratsmitglieder auf 12 festgelegt. Diese Regelung erfolgte auf Basis der damaligen Einwohnerzahl (3.985; Stand 30.06.2013). Durch eine positive Einwohnerentwicklung in den vergangenen Jahren wuchs die Zahl der Menschen, die im Ortsbezirk Bad Münster am Stein-Ebernburg mit Hauptwohnsitz gemeldet sind, auf 4.349 Personen (Stand: 30.06.2018).

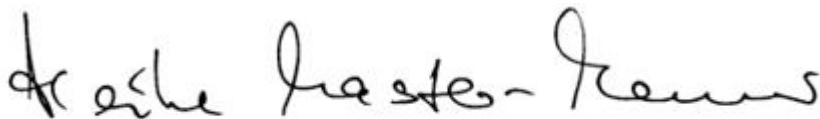
Im Ortsbezirk Winzenheim sind 4.302 Personen (Stand: 30.06.2018) mit Hauptwohnsitz gemeldet. Durch die Hauptsatzung der Stadt Bad Kreuznach sind diesem Ortsbezirk 13 Ortsbeiratsmitglieder zugeordnet.

Um der Einwohnerentwicklung im Ortsbezirk Bad Münster am Stein-Ebernburg Rechnung zu tragen, wird daher eine Erhöhung der zu wählenden Ortsbeiratsmitglieder auf ebenfalls 13 Personen vorgeschlagen.

Gemäß § 75 Absatz 3 der Gemeindeordnung bestimmt die Hauptsatzung die Zahl der Mitglieder des Ortsbeirats. Die Mitgliederzahl soll mindestens drei, höchstens 15 betragen.

Eine Änderung der Hauptsatzung hätte zur Folge, dass bereits bei der Kommunalwahl am 26. Mai 2019, die Zahl der zu wählenden Ortsbeiratsmitglieder im Ortsbezirk Bad Münster am Stein-Ebernburg auf 13 erhöht wird.

Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung am 21.01..2019 der Vorlage einstimmig zugestimmt.



Dr. Heike Kaster-Meurer
Oberbürgermeisterin

-Entwurf-

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 20.03.1995 in der Fassung der Änderungssatzung vom 26.08.1999, 04.07.2003, 05.11.2004, 25.04.2008, 31.08.2009, 12.10.2009, 12.06.2013, 20.12.2013, 20.10.2014 sowie vom 02.02.2015

Aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994, zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 448) hat der Stadtrat der Stadt Bad Kreuznach in seiner Sitzung vom folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

In § 2 Abs. 2 wird beim Ortsbezirk Bad Münster am Stein-Ebernburg die Zahl 12 ersetzt durch 13.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.



Beschlussvorlage

Federführung: Kämmereiamt
Aktenzeichen:
Beteiligungen:

Drucksachennummer: 19/064
Erstellungsdatum: 09.02.2019
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich

Beratungsfolge:
Stadtrat

Sitzungsdatum:
21.02.2019

Betreff:

Einwohnervorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung gemäß § 97 Abs. 1 GemO

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die in der Anlage beigefügten Einwohnervorschläge zur Kenntnis zu nehmen.

Erläuterungen

Nach § 97 Abs. 1 GemO ist der Entwurf der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen nach Zuleitung an den Stadtrat bis zur Beschlussfassung zur Einsichtnahme durch die Einwohner verfügbar zu halten. Art, Ort und Zeit der Möglichkeit zur Einsichtnahme sind öffentlich bekannt zu machen. In der öffentlichen Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass Vorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung, des Haushaltsplanes oder seiner Anlagen innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Bekanntmachung durch die Einwohner einzureichen sind.

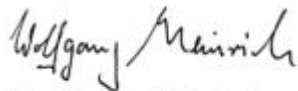
Der Stadtrat entscheidet, ob und inwieweit Vorschläge umgesetzt werden können bzw. umgesetzt werden sollten.

Es wurden 4 Einwohnervorschläge eingereicht. Diese liegen der Beschlussvorlage als Anlagen bei.

Dem Finanzausschuss lagen die Einwohnervorschläge bei der Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 vor.

Die Vorschläge bezüglich der fehlenden Baukosten für das Feuerwehrgerätehaus Ost wurden aufgrund der Beschlussfassung im Finanzausschuss umgesetzt.

Anlagen



Wolfgang Heinrich
Bürgermeister

Anlage TOP 4: Vorschlag 1

TOP 4

May 20

Von: Achim V
Gesendet: Dienstag, 20. November 2018 12:02
An: May 20
Betreff: Entwurf Haushaltsplan 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Entwurf für den Haushaltsplan 2019 sind lediglich Planungskosten für einen Neubau des Feuerwehrgerätehauses OST vorgesehen. Hier sollten unbedingt in der Investitionsplanung auch Baukosten berücksichtigt werden damit ein Neubau in 2019 oder 2020 auch umgesetzt werden kann. Aus der Investitionsplanung für den Brandschutz lässt sich herleiten das der Neubau OST nicht vor 2024 geplant ist. Sollte es die Absicht der Stadt Bad Kreuznach sein den Neubau weiterhin zu verzögern, wird dies für großes Unverständnis bei den betroffenen Feuerwehrangehörigen und in der Bevölkerung sorgen.

Mit freundlichen Grüßen

Achim V

Anlage TOP 4: Vorschlag 2

TOP 4

May 20

Von: Marco L
Gesendet: Dienstag, 20. November 2018 12:34
An: May 20
Betreff: Vorschlag zum Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplan 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem Entwurf für den Haushaltsplan 2019, sind lediglich Planungskosten in höhe von 30.000€ für einen Neubau des **Feuerwehrgerätehaus Ost** vorgesehen. Jedoch keine Baukosten in 2019 sowie in den Folgejahren. Daraus kann man folgern das nicht vor 2024 gebaut werden soll.

Hier sollten in der Investitionsplanung unbedingt auch die **Baukosten für den Neubau** berücksichtigt werden, damit mit dem dringlichen Neubau **in 2019 bzw. 2020** begonnen werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Marco L

Anlage TOP 4: Vorschlag 3

TOP 4

May 20

Von: Peter M
Gesendet: Sonntag, 25. November 2018 15:30
An: May 20
Betreff: MEIN SCHÖNES PLANIG: Platten aus Granit / Mainzerstr. 81 / Kirchwinkel: Beleuchtung / Ihre öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Vorschlägen zur Haushaltsplanung im ÖA vom 16.11.2018:
Anlagen: 2017-Okt Raiba 1 Pflug.JPG; 2017-Okt Raiba Foto 2 Ernten.JPG; 2017-Okt Raiba Lese.JPG; 2017-Okt Raiba Schmied.JPG

Sehr geehrte Damen und Herren,

entsprechend og. Veröffentlichung bittet der Verein MEIN SCHÖNES PLANIG e.V. um Einstellung von € 3.500.- in den Haushalt zur Förderung des o.g. und untenbeschriebenen Projekts. Der genannte Betrag kommt zustande durch Hinzufügen der MWST bzw. Allgemeinen Teuerungsrate auf unten genannten Betrag von € 2510.-

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Besten Gruß

Peter M

----- Weitergeleitete Message -----

Von:
An:
CC:
Gesendet: 8:30 Mittwoch, 29. August 2018
Betreff: AW: MEIN SCHÖNES PLANIG: Platten aus Granit / Mainzerstr. 81 / Kirchwinkel: Beleuchtung

Sehr geehrter Herr Dr. M ,

nach Rücksprache mit Oberbürgermeisterin Dr. Kaster-Meurer, hat mir Frau Peerdeman (Abteilungsleiterin 660) mitgeteilt,
dass für die von Ihnen vorgeschlagene Maßnahme keine Haushaltsmittel für die Kostenbeteiligung der Stadt in
Höhe von ca. 2.510,- € (plus Stromkosten) zur Verfügung stehen.

Wie bitten Sie deshalb, die benötigten Haushaltsmittel über den Ortsbeirat für das Haushaltsjahr 2019 zu beantragen.

Anlage TOP 4: Vorschlag 3

TOP 4

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Edgar Janzer



Stadtverwaltung Bad Kreuznach
Abteilung Tiefbau und Grünflächen
Edgar Janzer - Dipl.-Ing. (FH) -
Straßenbau, Signalanlagen, Straßenbeleuchtung, Gewässer 3. Ordnung
Viktoriastraße 13
55543 Bad Kreuznach
Tel. 0671 800-721
Fax 0671 800-771
edgar.janzer@bad-kreuznach.de
www.bad-kreuznach.de

Von: Peter M
Gesendet: Dienstag, 21. August 2018 15:38
An: Janzer 660
Cc:
Betreff: Re: MEIN SCHÖNES PLANIG: Platten aus Granit / Mainzerstr. 81 / Kirchwinkel: Beleuchtung

Hallo Herr Janzer,

gerne würden wir uns über den Stand des Projekts erkundigen.

Besten Dank und Gruß

Peter M

Von: Peter M
An:
CC:

Gesendet: 17:15 Samstag, 14. April 2018
Betreff: MEIN SCHÖNES PLANIG: Platten aus Granit / Mainzerstr. 81 / Kirchwinkel: Beleuchtung

Hallo Herr Janzer,

im Nachgang zu unserem Gespräch ist mir aufgefallen, dass der Kirchturm der evangelischen Kirche im warmen denkmalfreundlichen "gelben / orangen" Licht angestrahlt werden. Die Verwendung der gleichen Farben für die Beleuchtung der Steinplatten wäre vllt sinnvoll, um ein harmonisches Gesamtbild zu haben.

Gerne höre/n ich / wir von Ihnen.

Besten Gruß aus Planig

Peter M

Anlage TOP 4: Vorschlag 3

TOP 4

Am Mittwoch, 11. April 2018 09:22:38 hat Peter M
geschrieben:

Folgendes

Hallo Herr Janzer,

danke für das soeben geführte Gespräch.

Wie besprochen anbei das email an Hr H und die dazugehörigen Bilder. Demnach möchte der Verein die vier behauenen Granitplatten abends beleuchten.

Bisher ist von MEIN SCHÖNES PLANIG angedacht, für die vier Granitplatten einen Sockel in einer Höhe von ca. 50 cm zu bauen und die vier Granitplatten darauf zu setzen. Befestigung etc. müssen wir uns noch en detail noch überlegen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Besten Dank vorab und Gruß

Peter M

----- Weitergeleitete Nachricht -----

Von: Peter M

An:

Gesendet: Freitag, 6. April 2018 09:15:40

Betreff: MEIN SCHÖNES PLANIG: Platten aus Granit / Mainzerstr. 81 / Kirchwinkel: Beleuchtung

Hallo Herr H ,

Fr S sagte mir soeben, Sie wären in Urlaub, daher diese email.

Der Dorfverschönerungsverein MEIN SCHÖNES PLANIG möchte in diesem Jahr vier behauene Granitplatten - sie kommen von der ehemaligen Raiba / Voba Bad Kreuznach - auf den Platz der ehemaligen Bushaltestelle an der evangelischen Kirche (Mainzerstr 81 / Kirchwinkel) aufstellen.

Toll wäre hierbei eine nächtliche Beleuchtung mit im Boden eingelassenen Strahlern.

Bzgl. der Stromzufuhr kam uns der Gedanke, die um die Ecke an der Mainzerstrasse befindliche Strassenlaterne "anzuzapfen". Damit wären auch die Zeiten der nächtlichen Beleuchtung vorgegeben.

Wie gehen wir hier vor? Oder haben Sie eine andere Idee?

Anlage TOP 4: Vorschlag 3

TOP 4

Anbei ein paar Bilder zur Illustration.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Besten Gruß aus Planig

Peter M

Diese E-Mail kann vertrauliche oder sonst rechtlich geschützte Informationen enthalten. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind, informieren Sie bitte den Absender und vernichten Sie diese Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail sind nicht gestattet.

Bitte prüfen Sie im Sinne der Umweltschonung, ob diese Mail wirklich ausgedruckt werden muss!

Claus Jotzo, Rieslingweg 13, 55545 Bad Kreuznach

Stadtverwaltung Bad Kreuznach
Finanzausschuss für die Etatberatungen 2019
d.d.H.v.
Bürgermeister Wolfgang Heinrich
Kämmerei / Stadthaus
55545 Bad Kreuznach

28.11.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich danke dem Landesgesetzgeber für die Möglichkeit Vorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung machen zu dürfen. Und ich danke den haupt- und ehrenamtlich Tätigen, die sich damit ernsthaft beschäftigen möchten. Um deren Energie und Konzentration nicht über Gebühr in Anspruch zu nehmen und ausreichend Raum zu lassen auch für die Beschäftigung von Vorschlägen anderer Bürger*Innen beschränke ich mich auf vier Vorschläge:

1. Mehr Bürgerinformation und -mitwirkungsmöglichkeiten

Erhöhung des Ansatzes 11140 Gemeindeorgane bzw 11450 Zentrale Dienste um 180.000 Euro

Zweck:

1.1 Ausbau der Stadtseite bad-kreuznach.de zu einer zentralen Informationsplattform für alle Einwohner*Innen, in der alle relevanten Informationen für das Mitwirken und die Einbeziehung von Bürger*Innenengagement zur Verfügung stehen und eine aktive Rückmeldefunktion nutzer*Innenfreundlich möglich ist. Kleine erste Schritte könnten sein zB Tagesordnungen und Beschlußvorlagen am Tag des Einladungsversandes an die Mitglieder der Gremien zu veröffentlichen, die Tagesordnung, Beschlußvorlagen und Protokolle der Ortsbeiratssitzungen unter "Stadtteile" zu veröffentlichen. Das könnte sich fortsetzen über die Veröffentlichung der "Amtlichen Bekanntmachungen" usw. anderenorts Selbstverständlichkeiten.

1.2 Einrichtung eines "Stadtblattes" (analog zu den Verbandsgemeindeblättern), um die "Amtlichen Bekanntmachungen" und andere relevante Informationen in jeden

Einwohner*Innen-Haushalt zu bringen, so wie dies für alle Bürger*Innen im Landkreis Bad Kreuznach seit Jahrzehnten selbstverständlich ist.

1.3 Schaffung der Voraussetzungen für die Übertragung des öffentlichen Teils von Ausschuß- und Stadtratssitzungen samt Mithörmöglichkeit für alle interessierten Bürger*Innen.

2. Stadtbezirke

Erhöhung des Ansatzes 11140 Gemeindeorgane und 12100 Statistik und Wahlen bzw weitere betroffene Produkte um 120.000 Euro

Zweck:

Bildung von vier neuen Ortsbezirken für die Stadtgebiete "Nord", "Neustadt / Kurgebiet / Innenstadt", "Südwest" und "Südost", die so zugeschnitten werden, dass künftig alle Einwohner*Innen in einem Ortsbezirk leben und einen Ortsbeirat wählen. Auch wenn die bisher gebildeten fünf Ortsbeiräte ihre Möglichkeiten sicher noch nicht voll ausschöpfen sind die positiven Effekte (Mobilisierung von Engagement aus der Bürgerschaft, Abkürzung von bürokratischen Wegen, Schaffung von viel mehr Nähe zwischen Problemen und den für deren Lösung formal zuständigen Verwaltungsstrukturen, Gewinnung von ehrenamtlich Tätigen auch für die Kommunalpolitik) offensichtlich.

3. Hundekot DNA

Erhöhung des Ansatzes 12210 Sicherheit und Ordnung bzw weitere betroffene Produkte um 40.000 Euro

Zweck:

Wie schon bei der Vermüllung ist leider auch bei der Haustierhaltung eine wachsende Verantwortungslosigkeit zu beklagen. Hundehalter lassen ihre Tiere hemmungslos auf Spielplätze, Gehwege und Grünflächen kacken. Natürlich ohne den Kot wieder zu entfernen. Zwischenzeitlich kostet die Ermittlung einer Hunde-DNA wie die entsprechende Analyse des Kotes unter 50 Euro. Dies macht eine Erfassung aller in Bad Kreuznach zur Hundesteuer angemeldeten Hunde kostengünstig möglich.

Die Kosten sowohl für die DNA-Ermittlung des Hundes im Besteuerungsverfahren als auch bei der Kotuntersuchung sind von den jeweiligen Haltern zu tragen, so dass unter Berücksichtigung der angemessenen Bußgelder eine 100% Kostendeckung anzustreben ist.

4. Strassenbäume

Erhöhung des Ansatzes INV 54110-015 Innerstädtische Begründungsmaßnahmen um 45.000 Euro

Zweck:

Schließung von Dutzenden von Pflanzlücken und Pflanzung von Strassenbäumen im Zusammenhang mit Strassenumbau und - Ausbaumaßnahmen mit dem Ziel jährlich mindestens 1.500 durch Bäume verschattete Strassen- und Gehwegquadratmeter dazu zu gewinnen. Als wertvolles und positives Beispiel ist die von der Verwaltung erarbeitete und dem Planungsausschuß beschlossene Neugestaltung der Viktoriastrasse anzuführen, in der vier neue Strassenbäume gepflanzt werden.

Jeder einzelne ausgewachsene Strassenbaum verschattet etwa 80 bis 100 qm Strassen- und Gehwegfläche. Dies führt dazu, daß sich diese Fläche weniger Energie aufnimmt und demzufolge sich weniger aufheizt und die nicht aufgenommene Wärme auch nicht abgibt. Angesichts des durch die Aufzeichnungen der Wetterstationen bereits dokumentierten Klimawandels auch im Raum Bad Kreuznach mit auf hohem Niveau weiter steigenden Sonnenscheinstunden trägt jede einzelne verschattete Teilfläche dazu bei, die Temperaturerhöhung insbesondere in der Kernstadt abzumildern.

Es geht leider nicht mehr allein um die ökologische Bedeutung für Tiere, Wasserhalt, Bodenqualität usw. Es geht schlicht darum, den Lebensraum Kernstadt mittelfristig auch in den Sommermonaten in einem Temperatursegment zu halten, das ältere und kranke Mitbürger*Innen schützt.

Mit freundlichen Grüßen

Claus Jotzo



Antrag

Fraktion: BüFEP

Federführung: Organisation, Kommunales und
 Zentrale Dienste

Drucksachennummer: 19/070

Aktenzeichen:

Erstellungsdatum: 13.02.2019

Beteiligungen:

Öffentlichkeitsstatus: öffentlich

Beratungsfolge:
Stadtrat

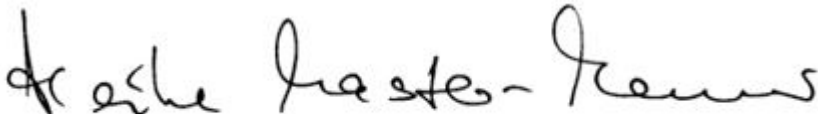
Sitzungsdatum:
21.02.2019

Betreff:

Antrag auf Deckelung und Schrittweise Reduzierung der Verlustübernahme für das Bäderhaus

Inhalt:

- siehe Anlage -


Dr. Heike Kaster-Meurer
Oberbürgermeisterin

**Bündnis für soziale Energiepreise
und gerechte Politik e.V.**



Wilhelm Zimmerlin, Mittlerer Flurweg 52, 55543 Bad Kreuznach

Per Email: oberbuergemeisterin@bad-kreuznach.de

Wilhelm Zimmerlin
Mitglied im Stadtrat
Tel. mobil: 0173 9401057
wilhelm.zimmerlin@web.de
www.buefep.de
Bad Kreuznach, 12.02.2019

Stadtrat am 21.02.2019

Top: Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019

Antrag: Deckelung und schrittweise Reduzierung der Verlustübernahme für das Bäderhaus

Beschlussvorschlag:

Die Verlustübernahme für das Bäderhaus wird für das Geschäftsjahr 2019 auf einen Betrag von maximal 650.000.- Euro begrenzt. In den nachfolgenden Jahren wird dieser Betrag um jeweils 20% reduziert, so dass in 2020 Verluste von maximal 520.000.- Euro, in 2021 von 390.000.- Euro, in 2022 von 260.000.- Euro und letztmalig in 2023 Verluste von maximal 130.000.- Euro übernommen werden.

Der Gesellschafter sowie die städtischen Mitglieder im Aufsichtsrat haben darauf hinzuwirken, die Deckelung umzusetzen.

Begründung:

Bereits mit Schreiben vom 7.10.2015 hat die ADD die Stadt angewiesen, bei der Behandlung des Bäderhauses einen rechtskonformen Zustand sicher zu stellen. Die ADD führte dazu aus, dass gemäß §87 Abs. 4 GemO „Verluste bzw. Zuschüsse der Gemeinde zum Ausgleich von Verlusten privatwirtschaftlicher Unternehmen, an denen die Gemeinde mit über 50% beteiligt ist, grundsätzlich unwirtschaftlich und damit unzulässig sind“

Der Betrieb der luxuriösen Saunaanlage im Bäderhaus ist eine freiwillige Maßnahme der Stadt. Angesichts der nach wie vor anhaltenden angespannten Haushaltslage und anderer weit wichtigeren Pflichtaufgaben in den Bereichen der Daseinsvorsorge und der bürgernahen Infrastruktur ist eine zeitlich und betragsmäßig unlimitierte Fortführung der Verlustübernahme für das Bäderhaus nicht länger tragbar. Dies würde nicht nur gegen die Grundsätze einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung sondern auch gegen die Regeln des vernünftigen kaufmännischen Handelns verstoßen.

Mit dem o.g. Antrag wird sowohl der Anweisung der ADD Rechnung getragen, als auch ein konkreter und spürbarer Beitrag zur Konsolidierung des städtischen Haushalts geleistet, ohne die Allgemeinheit der Kreuznacher Bürger mit weiteren zusätzlichen Gebühren, Abgaben und Steuern zu belasten.

Mit freundlichen Grüßen

Wilhelm Zimmerlin



Beschlussvorlage

Federführung: Kämmeriamt
Aktenzeichen: 20-11-01/2019
Beteiligungen:

Drucksachennummer: 19/038-1
Erstellungsdatum: 11.02.2019
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich

Beratungsfolge:
Sitzung des Finanzausschusses
Stadtrat

Sitzungsdatum:
05.02.2019
21.02.2019

Betreff:

Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019.

zu Drucksachennummer: 19/038-1

TOP 5.2

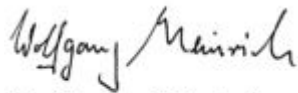
Erläuterungen

Zur Begründung weisen wir auf den Entwurf des Haushaltsplanes 2019 hin.

Der Finanzausschuss hat der Vorlage in seiner Sitzung vom 05.02. – 07.02.2019 zugestimmt.

Anlagen

- 1. Änderungsliste aufgrund der Beratungsergebnisse des Finanzausschusses vom 05.02.2019 bis 07.02.2019,
- Haushaltssatzung,
- Ergebnis- und Finanzhaushalt,
- auszutauschende Seiten der Investitionsübersicht,
- Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen,
- Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten zum Ende des Haushaltsjahres 2019,
- Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit (Berechnung der sog. freien Finanzspitze),
- Stellenplan



Wolfgang Heinrich
Bürgermeister

Anlage TOP 5.2: 1. Änderungsliste Haushalt 2019 Stadtrat

TOP 5.2

1. Änderungsliste für die Beratung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2019 im Stadtrat am 21.02.2019
Ergebnishaushalt

Zusammenfassung der 1. Änderungsliste Ergebnishaushalt

TH	Ergebnishaushalt			
	Erträge		Aufwendungen	
	Mehr €	Weniger €	Mehr €	Weniger €
1	115.000		475.000	1.650.000
2				
3				12.800
4			250.000	
	115.000	0	725.000	1.662.800
	115.000	0	0	937.800
Verschlechterungen				
			725.000	
Verbesserungen			1.777.800	
Summe			1.052.800	

Ergebnishaushalt

Gesamtbetrag der Erträge (alt) Pos. 10 und 21	141.532.010
Gesamtbetrag der Erträge (neu) Pos. 10 und 21	141.647.010
Gesamtbetrag der Aufwendungen (alt) Pos. 19 und 22	140.917.335
Gesamtbetrag der Aufwendungen (neu) Pos. 19 und 22	139.979.535
Jahresüberschuss (alt) Pos. 28	614.675
Jahresüberschuss (neu) Pos. 28	1.667.475

Anlage TOP 5.2: 1. Änderungsliste Haushalt 2019 Stadtrat

TOP 5.2

1. Änderungsliste für die Beratung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2019 im Stadtrat am 21.02.2019
Ergebnishaushalt - Teilhaushalt 1 -

Produkt	Bezeichnung	Erträge				Aufwendungen				Erläuterungen
		Ansatz		Unterschied zwischen Sp.3 und 4		Ansatz		Unterschied zwischen Sp. 7 und 8		
		neu €	bisher €	mehr €	weniger €	neu €	bisher €	mehr €	weniger €	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
	<u>Personal- und Versorgungsaufwendungen</u>									
	alle Produkte					39.727.380	41.227.380		1.500.000	Beschluss des Finanzausschusses vom 06.02.2019
<u>11200</u>	<u>Personal</u>									(Seite 109)
562500	Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Aufwendungen					50.000	100.000		50.000	Der Ansatz ist gesperrt. Die Freigabe erfolgt durch den Hauptausschuss. Beschluss des Finanzausschusses vom 06.02.2019
<u>11410</u>	<u>Zentrales Gebäudemanagement</u>									(Seite 115)
414420	Zuweisungen für laufende Zwecke vom Land	265.000	150.000	115.000						Erwartete Zuweisung für die Sanierung des Kunstrasenplatzes I im Salinental. Beschluss des Finanzausschusses vom 06.02.2019
523120	Unterhaltung der Außenanlagen					685.000	240.000	445.000		Aufwendungen für die Sanierung des Kunstrasenplatzes I im Salinental. Beschluss des Finanzausschusses vom 06.02.2019
562110	Mieten					1.824.000	1.814.000	10.000		Hhj 2020: 1.824.000 €, bisher: 1.814.000 € Miete für das Sparkassengebäude im Stadtteil Winzenheim (für maximal 2 Jahre); der Ansatz in Höhe von 10.000 € für die Anmietung des Sparkassengebäudes im Stadtteil Winzenheim ist gesperrt. Die Freigabe erfolgt durch den Finanzausschuss. Beschluss des Finanzausschusses vom 06.02.2019
	Summe			115.000				455.000	1.550.000	

Anlage TOP 5.2: 1. Änderungsliste Haushalt 2019 Stadtrat

TOP 5.2

1. Änderungsliste für die Beratung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2019 im Stadtrat am 21.02.2019
Ergebnishaushalt - Teilhaushalt 1 -

Produkt	Bezeichnung	Erträge				Aufwendungen				Erläuterungen
		Ansatz		Unterschied zwischen Sp.3 und 4		Ansatz		Unterschied zwischen Sp. 7 und 8		
		neu €	bisher €	mehr €	weniger €	neu €	bisher €	mehr €	weniger €	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
	Übertrag			115.000				455.000	1.550.000	
51100	<u>Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen</u>									(Seite 227)
529200	sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen					350.000	450.000		100.000	Die Planungskosten für die innerstädtische Entlastungsstraße (Ost-West) wurden investiv bei der Maßnahme INV-54110-097 veranschlagt. Beschluss Finanzausschuss vom 05.02.2019
54110	Gemeindestraßen									(Seite 241)
523300	Unterhaltung des Infrastrukturvermögens					970.000	950.000	20.000		Aufwendungen für die Markierung des Radweges am Europaplatz Beschluss Finanzausschuss vom 05.02.2019

Anlage TOP 5.2: 1. Änderungsliste Haushalt 2019 Stadtrat

TOP 5.2

1. Änderungsliste für die Beratung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2019 im Stadtrat am 21.02.2019
Ergebnishaushalt - Teilhaushalt 3 -

Produkt	Bezeichnung	Erträge				Aufwendungen				Erläuterungen
		Ansatz		Unterschied zwischen Sp.3 und 4		Ansatz		Unterschied zwischen Sp. 7 und 8		
		neu €	bisher €	mehr €	weniger €	neu €	bisher €	mehr €	weniger €	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
<u>57311</u>	<u>Messen, Märkte, Ausstellungen</u>									(Seite 351)
529200	sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen					58.000	65.800		7.800	Hhj 2020: 58.000 €, bisher: 68.000 € Hhj 2021: 58.000 €, bisher: 68.000 € Hhj 2022: 58.000 €, bisher: 68.000 € Beschluss des Finanzausschusses vom 07.02.2019
562500	Sachverständigen, Gerichts- und ähnliche Aufwendungen					5.000	10.000		5.000	Hhj 2020: 5.000 €, bisher: 10.000 € Hhj 2021: 5.000 €, bisher: 10.000 € Hhj 2022: 5.000 €, bisher: 10.000 € Beschluss des Finanzausschusses vom 07.02.2019

1. Änderungsliste für die Beratung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2019 im Stadtrat am 21.02.2019
Ergebnishaushalt - Teilhaushalt 4 -

Kämmereiamt, 12.02.2019

Anlage TOP 5.2: 1. Änderungsliste Haushalt 2019 Stadtrat

TOP 5.2

1. Änderungsliste für die Beratung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2019 im Stadtrat am 21.02.2019
Finanzhaushalt

Zusammenfassung der 1. Änderungsliste Finanzhaushalt

TH	ordentliche				Investitionstätigkeit				Verpflichtungsermächtigungen	
	Einzahlungen Mehr €	Weniger €	Auszahlungen Mehr €	Weniger €	Einzahlungen Mehr €	Weniger €	Auszahlungen Mehr €	Weniger €	Mehr €	Weniger €
1	115.000		475.000	1.650.000	3.630.000	53.000	4.550.000	130.000	970.000	475.000
2										
3				12.800	350.000		375.000		460.000	
4			250.000							
	115.000	0	725.000	1.662.800	3.980.000	53.000	4.925.000	130.000	1.430.000	475.000
	115.000	0	0	937.800	3.927.000	0	4.795.000	0	955.000	0
Verschlechterungen			725.000		Verschlechterungen			4.978.000		
Verbesserungen			1.777.800		Verbesserungen			4.110.000		
Summe			1.052.800		Summe			-868.000	955.000	

Finanzhaushalt

ordentlichen Einzahlungen (alt) Pos. 10 und 19 134.486.180
ordentlichen Einzahlungen (neu) Pos. 10 und 19 134.601.180

ordentlichen Auszahlungen (alt) Pos. 17 und 20 130.834.765
ordentlichen Auszahlungen (neu) Pos. 17 und 20 129.896.965

Saldo (alt) Pos. 22 3.651.415
Saldo (neu) Pos. 22 4.704.215

Finanzhaushalt

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (alt) 5.172.080 €
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (neu) 9.099.080 €

Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (alt) 11.786.410 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (neu) 16.581.410 €

Saldo (alt) = Investitionskredite 6.864.330 €
Saldo (neu) = Investitionskredite 7.882.330 €

Verpflichtungsermächtigungen

alt 4.498.000 €
neu 5.453.000 €

Liquiditätskredite

alt 99.585 €
neu 0 €

Anlage TOP 5.2: 1. Änderungsliste Haushalt 2019 Stadtrat

TOP 5.2

1. Änderungsliste für die Beratung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2019 im Stadtrat am 21.02.2019
Finanzhaushalt - Teilhaushalt 1 -

Produkt	Bezeichnung	Einzahlungen				Auszahlungen				Erläuterungen
		Ansatz		Unterschied zwischen Sp.3 und 4		Ansatz		Unterschied zwischen Sp. 7 und 8		
		neu €	bisher €	mehr €	weniger €	neu €	bisher €	mehr €	weniger €	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
	<u>Personal- und Versorgungs- auszahlungen</u>									
	alle Produkte					38.471.800	39.971.800		1.500.000	Beschluss des Finanzausschusses vom 06.02.2019 (Seite 109)
<u>11200</u>	<u>Personal</u>									
562500	Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Auszahlungen					50.000	100.000		50.000	Der Ansatz ist gesperrt. Die Freigabe erfolgt durch den Hauptausschuss. Beschluss des Finanzausschusses vom 06.02.2019 (Seite 115)
<u>11410</u>	<u>Zentrales Gebäudemanagement</u>									
414420	Zuweisungen für laufende Zwecke vom Land	265.000	150.000	115.000						Erwartete Zuweisung für die Sanierung des Kunst- rasenplatzes I im Salinental. Beschluss des Finanzausschusses vom 06.02.2019
523120	Unterhaltung der Außenanlagen					685.000	240.000	445.000		Aufwendungen für die Sanierung des Kunstrasen- platzes I im Salinental. Beschluss des Finanzausschusses vom 06.02.2019
562110	Mieten					1.824.000	1.814.000	10.000		Hhj 2020: 1.824.000 €, bisher: 1.814.000 € Miete für das Sparkassengebäude im Stadtteil Winzenheim (für maximal 2 Jahre); der Ansatz in Höhe von 10.000 € für die Anmietung des Spar- kassengebäudes im Stadtteil Winzenheim ist gesperrt. Die Freigabe erfolgt durch den Finanz- ausschuss. Beschluss des Finanzausschusses vom 06.02.2019
	Summe			115.000				455.000	1.550.000	

Anlage TOP 5.2: 1. Änderungsliste Haushalt 2019 Stadtrat

TOP 5.2

1. Änderungsliste für die Beratung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2019 im Stadtrat am 21.02.2019
Finanzhaushalt - Teilhaushalt 1 -

Produkt	Bezeichnung	Einzahlungen				Auszahlungen				Erläuterungen
		Ansatz		Unterschied zwischen Sp.3 und 4		Ansatz		Unterschied zwischen Sp. 7 und 8		
		neu €	bisher €	mehr €	weniger €	neu €	bisher €	mehr €	weniger €	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
	Übertrag			115.000				455.000	1.550.000	
51100	Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen									(Seite 227)
529200	sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen					350.000	450.000		100.000	Die Planungskosten für die innerstädtische Entlastungsstraße (Ost-West) wurden investiv bei der Maßnahme INV-54110-097 veranschlagt. Beschluss Finanzausschuss vom 05.02.2019
54110	Gemeindestraßen									(Seite 241)
523300	Unterhaltung des Infrastrukturvermögens					970.000	950.000	20.000		Auszahlungen für die Markierung des Radweges am Europaplatz Beschluss Finanzausschuss vom 05.02.2019
	Summe			115.000				475.000	1.650.000	

Anlage TOP 5.2: 1. Änderungsliste Haushalt 2019 Stadtrat

TOP 5.2

1. Änderungsliste für die Beratung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2019 im Stadtrat am 21.02.2019
Finanzhaushalt - Teilhaushalt 3 -

Produkt	Bezeichnung	Einzahlungen				Auszahlungen				Erläuterungen
		Ansatz		Unterschied zwischen Sp.3 und 4		Ansatz		Unterschied zwischen Sp. 7 und 8		
		neu €	bisher €	mehr €	weniger €	neu €	bisher €	mehr €	weniger €	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
<u>57311</u>	<u>Messen, Märkte, Ausstellungen</u>									(Seite 351)
529200	sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen					58.000	65.800		7.800	Hhj 2020: 58.000 €, bisher: 68.000 € Hhj 2021: 58.000 €, bisher: 68.000 € Hhj 2022: 58.000 €, bisher: 68.000 € Beschluss des Finanzausschusses vom 07.02.2019
562500	Sachverständigen, Gerichts- und ähnliche Aufwendungen					5.000	10.000		5.000	Hhj 2020: 5.000 €, bisher: 10.000 € Hhj 2021: 5.000 €, bisher: 10.000 € Hhj 2022: 5.000 €, bisher: 10.000 € Beschluss des Finanzausschusses vom 07.02.2019
								</		

1. Änderungsliste für die Beratung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2019 im Stadtrat am 21.02.2019
Finanzhaushalt - Teilhaushalt 4 -

Kämmereiamt, 12.02.2019

Anlage TOP 5.2: 1. Änderungsliste Haushalt 2019 Stadtrat

TOP 5.2

1. Änderungsliste für die Beratung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2019 im Stadtrat am 21.02.2019
Investitionen - Teilhaushalt 1 -

Produkt	Bezeichnung	Einzahlungen				Auszahlungen				Verpflichtungsermächtigungen				Erläuterungen
		Ansatz		Unterschied zwischen Sp.3 und 4		Ansatz		Unterschied zwischen Sp. 7 und 8		VE		Unterschied zwischen Sp. 11 und 12		
		neu €	bisher €	mehr €	weniger €	neu €	bisher €	mehr €	weniger €	neu €	bisher €	mehr €	weniger €	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
11140	Gemeindeorgane													
11140-001	Gemeindeorgane -allgemein-													(Seite 502)
18	für Sachanlagen					35.000	5.000	30.000						Mittel für die Installation der Medientechnik (Beamer-anlage, Monitore, Leinwand und Tonverstärkeranlage) im neuen Ratssaal im Gebäude Brückes 2 - 8
12600	Brandschutz													
12600-600	Feuerwehrgerätehaus Ost - Stadtteil Planig -													(Seite 522)
18	für Sachanlagen									900.000	0	900.000		Hhj 2020: 900.000 €, bisher: 0 € Beschluss des Finanzausschusses vom 05.02.2019
51130	Städtebauförderung													
51130-003	Aktive Stadtzentren - Sicherheitskonzept -													(Seite 556)
18	für Sachanlagen													Hhj 2020: 0 €, bisher: 10.000 € Hhj 2021: 0 €, bisher: 150.000 € Hhj 2022: 0 €, bisher: 50.000 € Beschluss des Finanzausschusses vom 05.02.2019
51130-011	Aktive Stadtzentren - Umgestaltung Klappergasse -													(Seite 557)
8	aus Investitionszuwendungen													Hhj 2020: 0 €, bisher: 75.000 € Hhj 2021: 0 €, bisher: 75.000 €
18	für Sachanlagen													Hhj 2020: 0 €, bisher: 200.000 € Hhj 2021: 0 €, bisher: 130.000 € Beschluss des Finanzausschusses vom 05.02.2019
51130-023	Aktive Stadtzentren - Ausbau Eiermarkt													(Seite 562)
8	aus Investitionszuwendungen													Hhj 2020: 0 €, bisher: 20.000 € Hhj 2021: 0 €, bisher: 15.000 €
18	für Sachanlagen					40.000	0	40.000		0	75.000		75.000	Hhj 2020: 0 €, bisher: 50.000 € Hhj 2021: 0 €, bisher: 25.000 € Kosten für die Herstellung der Beleuchtung Beschluss des Finanzausschusses vom 05.02.2019
	Summe							70.000				900.000	75.000	

Anlage TOP 5.2: 1. Änderungsliste Haushalt 2019 Stadtrat

TOP 5.2

1. Änderungsliste für die Beratung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2019 im Stadtrat am 21.02.2019
Investitionen - Teilhaushalt 1 -

Produkt	Bezeichnung	Einzahlungen				Auszahlungen				Verpflichtungsermächtigungen				Erläuterungen
		Ansatz		Unterschied zwischen Sp.3 und 4		Ansatz		Unterschied zwischen Sp. 7 und 8		VE		Unterschied zwischen Sp. 11 und 12		
		neu €	bisher €	mehr €	weniger €	neu €	bisher €	mehr €	weniger €	neu €	bisher €	mehr €	weniger €	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
	Übertrag							70.000				900.000	75.000	
51130-027	<u>Schwimmbad Salinental</u> <u>- Investitionspakt -</u>													(Seite 565)
8	aus Investitionszuwendungen	3.400.000	0	3.400.000										Hhj 2020: 5.800.000 €, bisher: 0 €
17	für immaterielle Vermögensgegenstände					3.472.000	72.000	3.400.000						Hhj 2020: 6.136.000 €, bisher: 336.000 €
														Die Zuwendung des Landes für den Neubau des Schwimmbades Salinental sind im städtischen Haushalt zu vereinnahmen und werden an die BAD weitergeleitet.
51130-901	<u>Hallenbewegungsbad - Stadtteil</u> <u>Bad Münster am Stein - Ebernbrug</u>													(Seite 567)
8	aus Investitionszuwendungen													Hhj 2020: 210.000 €, bisher: 150.000 € Hhj 2021: 0 €, bisher: 60.000 €
18	für Sachanlagen					400.000	5.000	395.000		0	400.000	400.000		Hhj 2020: 0 €, bisher: 300.000 € Hhj 2021: 0 €, bisher: 100.000 € Beschluss des Finanzausschusses vom 05.02.2019
51130-903	<u>Fährhaus / Fährheim / Märchenhain</u> <u>- Stadtbau West - Stadtteil</u> <u>Bad Münster am Stein - Ebernbrug</u>													(Seite 569)
8	aus Investitionszuwendungen	35.000	0	35.000										Zuweisung der Stiftung Rheingrafenstein für die Neubeschaffung einer Fähre
18	für Sachanlagen					35.000	0	35.000						Beschaffung einer Fähre Beschluss des Finanzausschusses vom 05.02.2019
51130-904	<u>Mehrgenerationenspielplatz</u> <u>- Stadtbau West - Stadtteil</u> <u>Bad Münster am Stein - Ebernbrug</u>													(Seite 569-1)
8	aus Investitionszuwendungen	40.000	0	40.000										Hhj 2020: 70.000 €, bisher: 0 € Erwartete Zuweisungen der Stiftung Rheingrafenstein und des Landes Rheinland-Pfalz
18	für Sachanlagen					70.000	0	70.000		70.000	0	70.000		Hhj 2020: 70.000 €, bisher: 0 € Errichtung eines Mehrgenerationenspielfeldes auf dem Minigolfgelände Beschluss des Finanzausschusses vom 05.02.2019
	Summe			3.475.000				3.970.000				970.000	475.000	

Anlage TOP 5.2: 1. Änderungsliste Haushalt 2019 Stadtrat

TOP 5.2

1. Änderungsliste für die Beratung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2019 im Stadtrat am 21.02.2019
Investitionen - Teilhaushalt 1 -

Produkt	Bezeichnung	Einzahlungen				Auszahlungen				Verpflichtungsermächtigungen				Erläuterungen
		Ansatz		Unterschied zwischen Sp.3 und 4		Ansatz		Unterschied zwischen Sp. 7 und 8		VE		Unterschied zwischen Sp. 11 und 12		
		neu €	bisher €	mehr €	weniger €	neu €	bisher €	mehr €	weniger €	neu €	bisher €	mehr €	weniger €	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
	Übertrag			3.475.000				3.970.000				970.000	475.000	
54110	Gemeindestraßen													
54110-070	Fußwegeverbindung Humperdinck- straße - Weyroth													(Seite 589-1)
18	für Sachanlagen													Hhj 2020: 70.000 €, bisher: 0 € Bau eines Fußweges zwischen der Humperdinckstraße und Weyroth Beschluss des Finanzausschusses vom 05.02.2019
54110-097	Innerstädtische Entlastungsstraße (Ost-West) - Integriertes Verkehrskonzept													(Seite 595-1)
18	für Sachanlagen					150.000	0	150.000						Planungskosten Beschluss des Finanzausschusses vom 05.02.2019
54110-199	Brückenerneuerung Löwensteg													(Seite 606)
8	aus Investitionszuwendungen	42.000	95.000		53.000									Hhj 2020: 0 €, bisher: 10.000 €
18	für Sachanlagen					100.000	230.000		130.000					Hhj 2020: 0 €, bisher: 20.000 € Beschluss des Finanzausschusses vom 05.02.2019
54110-205	Erneuerung Schwimmbadbrücke													(Seite 608-1)
18	für Sachanlagen					20.000	0	20.000						Kosten für die Erstellung eines Konzeptes Beschluss des Finanzausschusses vom 05.02.2019
54110-244	Erschließungsstraße im B-Plan-Gebiet Bosenheimer Straße, B428, Riegelgrube													(Seite 616)
8	aus Investitionszuwendungen	155.000	0	155.000										Hhj 2020: 0 €, bisher: 155.000 €
18	für Sachanlagen					155.000	0	155.000						Hhj 2020: 0 €, bisher: 155.000 € Beschluss des Finanzausschusses vom 05.02.2019
54110-506	Barrierearmer Umbau Scheunenplatz - Stadtteil Winzenheim													(Seite 617)
18	für Sachanlagen					25.000	0	25.000						Hhj 2020: 70.000 €, bisher: 0 € Hhj 2021: 0 €, bisher: 25.000 € Hhj 2022: 0 €, bisher: 70.000 € Beschluss des Finanzausschusses vom 05.02.2019
	Summe			3.630.000	53.000			4.320.000	130.000			970.000	475.000	

Anlage TOP 5.2: 1. Änderungsliste Haushalt 2019 Stadtrat

TOP 5.2

1. Änderungsliste für die Beratung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2019 im Stadtrat am 21.02.2019
Investitionen - Teilhaushalt 1 -

Produkt	Bezeichnung	Einzahlungen				Auszahlungen				Verpflichtungsermächtigungen				Erläuterungen
		Ansatz		Unterschied zwischen Sp.3 und 4		Ansatz		Unterschied zwischen Sp. 7 und 8		VE		Unterschied zwischen Sp. 11 und 12		
		neu €	bisher €	mehr €	weniger €	neu €	bisher €	mehr €	weniger €	neu €	bisher €	mehr €	weniger €	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
	Übertrag			3.630.000	53.000			4.320.000	130.000			970.000	475.000	
54110-706	Erschließung Gewerbegebiet P 7 - Stadtteil Bosenheim													(Seite 619)
9	aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten													Hhj 2020: 330.000 €, bisher: 0 € Hhj 2021: 445.000 €, bisher: 330.000 € Hhj 2022: 0 €, bisher: 445.000 €
18	für Sachanlagen					230.000	0	230.000						Hhj 2020: 440.000 €, bisher: 230.000 € Hhj 2021: 550.000 €, bisher: 440.000 € Hhj 2022: 0 €, bisher: 550.000 € Beschluss des Finanzausschusses vom 05.02.2019
	Summe			3.630.000	53.000			4.550.000	130.000			970.000	475.000	

Anlage TOP 5.2: 1. Änderungsliste Haushalt 2019 Stadtrat

TOP 5.2

1. Änderungsliste für die Beratung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2019 im Stadtrat am 21.02.2019
Investitionen - Teilhaushalt 3 -

Produkt	Bezeichnung	Einzahlungen				Auszahlungen				Verpflichtungsermächtigungen				Erläuterungen
		Ansatz		Unterschied zwischen Sp.3 und 4		Ansatz		Unterschied zwischen Sp. 7 und 8		VE		Unterschied zwischen Sp. 11 und 12		
		neu €	bisher €	mehr €	weniger €	neu €	bisher €	mehr €	weniger €	neu €	bisher €	mehr €	weniger €	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
<u>11420</u>	<u>Grundstückswirtschaft</u>													
<u>11420-001</u>	<u>Grundstücksverkehr</u>													(Seite 636)
11	für Sachanlagen	800.000	500.000	300.000										Beschluss des Finanzausschusses vom 06.02.2019
18	für Sachanlagen					900.000	800.000	100.000						
<u>21110</u>	<u>Grundschulen</u>													(Seite 643)
<u>21110-601</u>	<u>Grundschule Planig - Ganztagsschule</u>													
8	aus Investitionszuwendungen	250.000	200.000	50.000										Hhj 2020: 200.000 €, bisher: 200.000 € Hhj 2021: 200.000 €, bisher: 225.000 € Hhj 2022: 163.930 €, bisher: 220.100 € Anpassung an die vorliegenden Zuwendungsbe- scheide
18	für Sachanlagen					1.103.500	828.500	275.000						Neuveranschlagung der im Haushaltsjahr 2018 nicht kassenwirksam gewordenen Mittel. Beschluss des Finanzausschusses vom 06.02.2019
<u>42100</u>	<u>Förderung des Sports</u>													(Seite 649-1)
<u>42100-003</u>	<u>Zuschuss MTV für Neubau Sporthalle General Rose</u>													
17	für immaterielle Vermögensgegenstände									460.000	0	460.000		davon für Hhj 2020: 230.000 €, bisher: 0 € Hhj 2021: 230.000 €, bisher: 0 € Zuschuss an den MTV für den Bau einer Zweifeld-Sport- halle auf dem Konversionsgelände "General Rose" in Höhe von 10% der zuwendungsfähigen Kosten Beschluss des Finanzausschusses vom 06.02.2019
	Summe			350.000				375.000				460.000		

Haushaltssatzung der Stadt Bad Kreuznach für das Jahr 2019**vom**

Der Stadtrat hat aufgrund von §§ 95 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 2017 (GVBl. S. 21) folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier als Aufsichtsbehörde vom hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1**Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	141.647.010 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	139.979.535 €
Saldo (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag)	1.667.475 €

2. Im Finanzhaushalt

die ordentlichen Einzahlungen auf	134.601.180 €
die ordentlichen Auszahlungen auf	129.896.965 €
Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	4.704.215 €

die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 €
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 €
Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	0 €

die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	9.099.080 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	16.581.410 €
Saldo Ein-/Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-7.482.330 €

die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	7.882.330 €
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	5.104.215 €
Saldo der Ein-/Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	2.778.115 €

§ 2**Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite	0 €
verzinsten Kredite	7.882.330 €
zusammen auf	7.882.330 €

Anlage TOP 5.2: Haushaltssatzung 2019

TOP 5.2

§ 3

Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigung zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf 5.453.000 €

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf 4.095.430 €

§ 4

Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf 50.000.000 €

§ 5

Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden festgesetzt auf

1. Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Abwasserbeseitigungseinrichtung der Stadt Bad Kreuznach auf	0 €
Einrichtung „Bauhof“ der Stadt Bad Kreuznach auf	0 €
zusammen auf	0 €

2. Kredite zur Liquiditätssicherung

Abwasserbeseitigungseinrichtung der Stadt Bad Kreuznach auf	0 €
Einrichtung „Bauhof“ der Stadt Bad Kreuznach auf	1.000.000 €
zusammen auf	1.000.000 €

3. Verpflichtungsermächtigungen

Abwasserbeseitigungseinrichtung der Stadt Bad Kreuznach auf	400.000 €
darunter Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen (0 €)	
Einrichtung „Bauhof“ der Stadt Bad Kreuznach auf	0 €

Anlage TOP 5.2: Haushaltssatzung 2019

TOP 5.2

darunter Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen (0 €)

§ 6 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt

- | | | |
|-----|--|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 390 v.H. |
| 1.2 | für Grundstücke (Grundsteuer B) | 450 v.H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 405 v.H. |
| 3. | Hundesteuer (Satzung vom 14.12.2011 in der jeweils geltenden Fassung)
Die Hundesteuer beträgt für jeden Hund, der innerhalb des Gemeindegebietes gehalten wird, | 108,00 €. |

§ 7 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 472) werden festgesetzt:

1. Abwasserbeseitigung

Der Anteilssatz für die Straßenentwässerung der Gemeindestraßen für die im Gebiet der ehemaligen Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg liegenden Ortsgemeinden Altenbamberg, Duchroth, Feilbingert, Hallgarten, Hochstätten, Niederhausen, Norheim, Oberhausen und Traisen wird festgesetzt auf 0,55 €/m²

2. Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung vom 03.06.2004 in der jeweils geltenden Fassung)

Reini- gungs- klasse	Umfang der Leistung	Reinigungshäufigkeit	Straßenreinigungs- gebührensatz lfdm/Jahr
1	Säubern der Fahrbahn	Säubern 1 x wöchentlich	1,45 €
2	Säubern der Fahrbahn	Säubern 3 x wöchentlich	4,36 €
3	Säubern der Fahrbahn und Gehwege	Säubern 5 x wöchentlich	33,21 €

Anlage TOP 5.2: Haushaltssatzung 2019

TOP 5.2

- | | | | |
|---|--|-------------------------|---------|
| 4 | Säubern der Fahrbahn und Gehwege | Säubern 7 x wöchentlich | 46,49 € |
|
 | | | |
| 3. | Beiträge für <u>Mittagessen in Kindertagesstätten</u> (§ 9 Absatz 2 der Satzung der Stadt Bad Kreuznach über die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege vom 02.11.2015 in der jeweils geltenden Fassung) | | |
| Der Beitrag für das Mittagessen in Kindertagesstätten beträgt pro Monat | | | 45,00 € |

§ 8

Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 50.000 € sind im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

§ 9

Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals beträgt gemäß der Bilanz zum 31.12.2013: 226.721.015,72 €.

Bad Kreuznach, den
Stadtverwaltung Bad Kreuznach

Dr. Heike Kaster-Meurer
Oberbürgermeisterin

1. Ergebnishaushalt

Gemäß § 4 Abs. 8 GemHVO bildet jeder Teilergebnishaushalt eine Bewirtschaftungseinheit.

Die Stadt Bad Kreuznach schränkt diese „allgemeine“ Deckungsfähigkeit wie folgt ein:

1.1.1 Mehrerträge innerhalb eines Produktes dürfen für Mehraufwendungen innerhalb des selben Produktes verwendet werden.

1.1.2 Ergänzend dürfen Mehrerträge bei den Produkten 51100, 51130, 52100, 52120, 52210, 54210, 54310, 54410, 54700, 55111, 55200, 55590, 57113 und 57319 für Mehraufwendungen innerhalb dieser Produkte und bei den Produkten 11410, 54110 und 54610 verwendet werden.

Minderaufwendungen innerhalb der Produkte 11410, 51100, 51130, 52100, 52120, 52210, 54110, 54210, 54310, 54410, 54610, 54700, 55111, 55200, 55590, 57113 und 57319 dürfen für Mehraufwendungen innerhalb dieser Produkte verwendet werden.

1.2 Alle Personal- und Versorgungsaufwendungen eines Teilergebnishaushaltes bilden eine Bewirtschaftungseinheit und sind somit gegenseitig deckungsfähig.

1.3 Alle Aufwendungen für Abschreibungen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 14 und 15 GemHVO eines Teilergebnishaushaltes bilden eine Bewirtschaftungseinheit und sind somit gegenseitig deckungsfähig.

1.4.1. Die übrigen Aufwendungen, mit Ausnahme der Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen und der Verfügungsmittel, die gemäß § 11 GemHVO auch weiterhin nicht deckungsfähig sind, bilden innerhalb jedes Produktes eine Bewirtschaftungseinheit und sind somit gegenseitig deckungsfähig.

1.4.2 Die Produkte 31110, 31120 und 31310 bilden ein Budget.

1.4.3 Die Produkte 34100, 35130, 36100, 36200, 36310, 36320, 36330, 36340, 36350, 36360, 36370, 36380, 36390, 36510, 36520, 36530, 36550, 36610 und 36710 bilden ein Budget.

2. Finanzhaushalt

Gemäß § 4 Abs. 8 GemHVO bildet jeder Teilfinanzhaushalt eine Bewirtschaftungseinheit.

Die Stadt Bad Kreuznach schränkt diese „allgemeine“ Deckungsfähigkeit wie folgt ein:

2.1.1 Mehreinzahlungen innerhalb eines Produktes dürfen für Mehrauszahlungen innerhalb desselben Produktes verwendet werden.

2.1.2 Ergänzend dürfen Mehreinzahlungen bei den Produkten 51100, 51130, 52100, 52120, 52210, 54210, 54310, 54410, 54700, 55111, 55200, 55590, 57113 und 57319 für Mehrauszahlungen innerhalb dieser Produkte und bei den Produkten 11410, 54110 und 54610 verwendet werden.

Minderauszahlungen innerhalb der Produkte 11410, 51100, 51130, 52100, 52120, 52210, 54110, 54210, 54310, 54410, 54610, 54700, 55111, 55200, 55590, 57113 und 57319 dürfen für Mehrauszahlungen innerhalb dieser Produkte verwendet werden.

Anlage TOP 5.2: Haushaltssatzung 2019

TOP 5.2

- 2.2 Alle Personal- und Versorgungsauszahlungen eines Teilfinanzhaushaltes bilden eine Bewirtschaftungseinheit und sind somit gegenseitig deckungsfähig.
- 2.3.1 Alle Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Produktes werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- 2.3.2 Die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit für Hoch- und Tiefbaumaßnahmen werden teilhaushaltsübergreifend für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Hierbei ist eine Wertgrenze von 150.000 € zu beachten, ab welcher die zuständigen Gremien im Rahmen der Vergabebeschlüsse informiert werden. Ab einer Wertgrenze von 250.000 € erteilt der Stadtrat weiterhin die Zustimmung zur Leistung von über- bzw. außerplanmäßiger Auszahlungen gemäß § 100 GemO.
- 2.4.1 Die übrigen Auszahlungen, mit Ausnahme der Auszahlungen aus internen Leistungsbeziehungen und der Verfügungsmittel, die gemäß § 11 GemHVO auch weiterhin nicht deckungsfähig sind, bilden innerhalb jedes Produktes eine Bewirtschaftungseinheit und sind somit gegenseitig deckungsfähig.
- 2.4.2 Die Produkte 31110, 31120 und 31310 bilden ein Budget.
- 2.4.3 Die Produkte 34100, 35130, 36100, 36200, 36310, 36320, 36330, 36340, 36350, 36360, 36370, 36380, 36390, 36510, 36520, 36530, 36550, 36610 und 36710 bilden ein Budget.
- 2.5 Ansätze für Auszahlungen bei Sachkonto 523800 (GWG) werden zugunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit des gleichen Produktes für einseitig deckungsfähig erklärt.

Sperrvermerke**Ergebnishaushalt**
Teilhaushalt 1**Produkt 11200, Personal**

Sachkonto 562500	Der Ansatz ist gesperrt. Die Freigabe erfolgt durch den Hauptausschuss.	Seite 109
------------------	---	-----------

Produkt 11410, Zentrales Gebäudemanagement

Sachkonto 562110	Der Ansatz in Höhe von 10.000 € für die Anmietung des Sparkassengebäudes in Winzenheim ist gesperrt. Die Freigabe erfolgt durch den Finanzausschuss.	Seite 116
------------------	--	-----------

Anlage TOP 5.2: Ergebnis - u Finanzhaushalt 2019

TOP 5.2

Haushaltsplan 2019

Ergebnishaushalt							
Nr.	Bezeichnung	vorläufiges Ergebnis 2017	Ansatz 2018	Ansatz 2019	Plan 2020	Plan 2021	Plan 2022
01	Steuern und ähnliche Abgaben	66.730.717,43	65.992.000,00	67.657.000,00	68.996.000,00	69.908.000,00	71.071.000,00
02	Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transferleistungen	24.550.675,27	20.637.695,00	22.354.730,00	22.252.315,00	22.224.695,00	22.347.955,00
03	Erträge der sozialen Sicherung	23.172.447,69	33.042.595,00	33.350.110,00	33.916.720,00	34.499.670,00	35.095.040,00
04	öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	3.008.954,98	5.710.370,00	5.711.380,00	5.674.460,00	5.786.280,00	5.781.340,00
05	privatrechtliche Leistungsentgelte	2.728.243,98	2.722.270,00	2.888.680,00	2.888.730,00	2.888.780,00	2.888.830,00
06	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.638.309,16	1.222.760,00	1.277.260,00	1.255.415,00	1.282.170,00	1.242.135,00
07	sonstige laufende Erträge	7.617.009,67	8.801.060,00	7.647.535,00	6.462.225,00	6.476.685,00	6.493.865,00
08	Summe der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit	129.446.358,18	138.128.750,00	140.886.695,00	141.445.865,00	143.066.280,00	144.920.165,00
09	Personal- und Versorgungsaufwendungen	36.936.874,94	38.706.635,00	39.727.380,00	42.137.395,00	43.172.955,00	44.488.330,00
10	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	12.983.657,19	13.805.565,00	14.439.380,00	13.853.640,00	13.883.340,00	13.858.030,00
11	Abschreibungen	437.436,83	8.472.360,00	8.826.990,00	9.101.900,00	9.365.260,00	9.627.860,00
12	Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen	37.458.093,02	33.191.695,00	40.587.715,00	38.826.315,00	39.352.615,00	39.769.595,00
13	Aufwendungen der sozialen Sicherung	21.318.657,92	32.235.470,00	25.950.510,00	26.273.530,00	26.601.790,00	26.938.900,00
14	sonstige laufende Aufwendungen	6.497.327,83	5.838.770,00	6.420.700,00	6.207.320,00	6.067.000,00	6.074.280,00
15	Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit	115.632.047,73	132.250.495,00	135.952.675,00	136.400.100,00	138.442.960,00	140.756.995,00
16	laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit	13.814.310,45	5.878.255,00	4.934.020,00	5.045.765,00	4.623.320,00	4.163.170,00
17	Zins- und sonstige Finanzerträge	1.052.972,09	905.935,00	760.315,00	743.635,00	727.765,00	712.685,00
18	Zins- und sonstige Finanzaufwendungen	4.084.032,61	4.099.360,00	4.026.860,00	3.828.860,00	3.894.860,00	3.931.860,00
19	Saldo der Zins- und sonstigen Finanzerträge und -aufwendungen	-3.031.060,52	-3.193.425,00	-3.266.545,00	-3.085.225,00	-3.167.095,00	-3.219.175,00
20	ordentliches Ergebnis	10.783.249,93	2.684.830,00	1.667.475,00	1.960.540,00	1.456.225,00	943.995,00
21	außerordentliches Ergebnis	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
22	Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
23	Jahresergebnis	10.783.249,93	2.684.830,00	1.667.475,00	1.960.540,00	1.456.225,00	943.995,00

Anlage TOP 5.2: Ergebnis - u Finanzhaushalt 2019

TOP 5.2

Haushaltsplan 2019

Finanzhaushalt							
Nr.	Bezeichnung	vorläufiges Ergebnis 2017	Ansatz 2018	Ansatz 2019	Plan 2020	Plan 2021	Plan 2022
01	Steuern und ähnliche Abgaben	67.794.046,57	65.992.000,00	67.657.000,00	68.996.000,00	69.908.000,00	71.071.000,00
02	Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transferzahlungen	25.652.594,66	19.211.855,00	20.639.440,00	20.427.475,00	20.321.305,00	20.311.955,00
03	Einzahlungen der sozialen Sicherung	33.135.705,94	33.042.595,00	33.350.110,00	33.916.720,00	34.499.670,00	35.095.040,00
04	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	3.047.150,06	2.917.250,00	2.901.150,00	2.853.740,00	2.906.350,00	2.908.960,00
05	Privatrechtliche Leistungsentgelte	2.777.239,30	2.722.270,00	2.888.680,00	2.888.730,00	2.888.780,00	2.888.830,00
06	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.170.179,41	1.222.760,00	1.277.260,00	1.255.415,00	1.282.170,00	1.242.135,00
07	Sonstige laufende Einzahlungen	5.889.445,99	6.167.545,00	5.127.225,00	3.928.225,00	3.928.425,00	3.928.225,00
08	Summe der laufenden Einzahlungen aus Verwaltungstätigkeit	139.466.361,93	131.276.275,00	133.840.865,00	134.266.305,00	135.734.700,00	137.446.145,00
09	Personal- und Versorgungsauszahlungen	34.705.860,25	37.517.065,00	38.471.800,00	40.858.405,00	41.832.355,00	42.952.895,00
10	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	13.178.958,01	13.805.565,00	14.439.380,00	13.853.640,00	13.883.340,00	13.858.030,00
11	nicht besetzt	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
12	Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferauszahlungen	37.847.883,29	33.191.695,00	40.587.715,00	38.826.315,00	39.352.615,00	39.769.595,00
13	Auszahlungen der sozialen Sicherung	21.669.563,99	32.235.470,00	25.950.510,00	26.273.530,00	26.601.790,00	26.938.900,00
14	Sonstige laufende Auszahlungen	5.018.771,45	5.838.770,00	6.420.700,00	6.207.320,00	6.067.000,00	6.074.280,00
15	Summe der laufenden Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit	112.421.036,99	122.588.565,00	125.870.105,00	126.019.210,00	127.737.100,00	129.593.700,00
16	Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit	27.045.324,94	8.687.710,00	7.970.760,00	8.247.095,00	7.997.600,00	7.852.445,00
17	Zinseinzahlungen und sonstige Finanzeinzahlungen	1.101.342,62	905.935,00	760.315,00	743.635,00	727.765,00	712.685,00
18	Zinsauszahlungen und sonstige Finanzauszahlungen	3.933.946,25	4.099.360,00	4.026.860,00	3.828.860,00	3.894.860,00	3.931.860,00
19	Saldo der Zins- und sonstigen Finanzen- und -auszahlungen	-2.832.603,63	-3.193.425,00	-3.266.545,00	-3.085.225,00	-3.167.095,00	-3.219.175,00
20	Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	24.212.721,31	5.494.285,00	4.704.215,00	5.161.870,00	4.830.505,00	4.633.270,00
21	Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
22	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus internen Leistungsverrechnungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
23	Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	24.212.721,31	5.494.285,00	4.704.215,00	5.161.870,00	4.830.505,00	4.633.270,00
24	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	3.339.350,92	4.639.880,00	6.963.910,00	7.985.400,00	1.610.200,00	3.576.130,00
25	Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	296.332,74	917.000,00	1.055.900,00	530.000,00	988.000,00	1.284.400,00
26	Sonstige Investitionseinzahlungen	1.474.705,02	1.681.850,00	1.079.270,00	779.370,00	785.190,00	786.130,00
27	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	5.110.388,68	7.238.730,00	9.099.080,00	9.294.770,00	3.383.390,00	5.646.660,00
28	Auszahlungen für immaterielle Vermögensgegenstände	1.726.369,06	474.800,00	6.071.660,00	8.776.000,00	2.112.000,00	210.000,00
29	Auszahlungen für Sachanlagen	5.633.891,65	8.999.240,00	10.509.750,00	9.265.900,00	5.528.100,00	6.387.400,00
30	Auszahlungen für Finanzanlagen	18.700,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
31	Sonstige Investitionsauszahlungen	164.356,20	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
32	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	7.543.316,91	9.474.040,00	16.581.410,00	18.041.900,00	7.640.100,00	6.597.400,00

Anlage TOP 5.2: Ergebnis - u Finanzhaushalt 2019

TOP 5.2

Haushaltsplan 2019

Finanzhaushalt							
Nr.	Bezeichnung	vorläufiges Ergebnis 2017	Ansatz 2018	Ansatz 2019	Plan 2020	Plan 2021	Plan 2022
33	Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-2.432.928,23	-2.235.310,00	-7.482.330,00	-8.747.130,00	-4.256.710,00	-950.740,00
34	Finanzmittelüberschuss /-fehlbetrag	21.779.793,08	3.258.975,00	-2.778.115,00	-3.585.260,00	573.795,00	3.682.530,00
35	Aufnahme von Investitionskrediten	2.454.078,93	2.885.310,00	7.882.330,00	8.997.130,00	4.506.710,00	1.200.740,00
36	Tilgung von Investitionskrediten	6.246.083,74	3.811.000,00	4.001.000,00	4.217.000,00	4.557.000,00	4.749.000,00
37	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionskrediten	-3.792.004,81	-925.690,00	3.881.330,00	4.780.130,00	-50.290,00	-3.548.260,00
38	Veränderung der liquiden Mittel (ohne durchlaufende Gelder)	-2.704.173,40	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
39	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Krediten zu Liquiditätssicherung	-14.718.000,00	-2.333.285,00	-1.103.215,00	-1.194.870,00	-523.505,00	-134.270,00
40	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-21.214.178,21	-3.258.975,00	2.778.115,00	3.585.260,00	-573.795,00	-3.682.530,00
41	Saldo der durchlaufenden Gelder	-377.378,78	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
42	Verwendung Finanzmittelüberschuss / Deckung Finanzmittelfehlbetrag	-21.591.556,99	-3.258.975,00	2.778.115,00	3.585.260,00	-573.795,00	-3.682.530,00
43	Veränderung der liquiden Mittel (mit durchlaufenden Geldern)	-3.081.552,18	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
44	nachrichtlich: Ausgleich Finanzhaushalt	17.966.637,57	1.683.285,00	703.215,00	944.870,00	273.505,00	-115.730,00

Anlage TOP 5.2: Austauschseiten Investitionsübersicht

TOP 5.2

Stand 12.02.2019

Investitionsübersicht Teilhaushalt 1										
Maßnahme: INV-11140-001										
Gemeindeorgane -allgemein-										
lfd. Nr.	Einzahlungs- und Auszahlungsarten (gem. § 4 Abs. 11 bis 13 GemHVO)	2017 €	2018 €	2019 €	2020 €	2021 €	2022 €	2023 ff. €	bis 2018 €	Gesamt €
	Einzahlungen									
8	+ aus Investitionszuwendungen									
9	+ aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten									
10	+ für immaterielle Vermögensgegenstände									
11	+ für Sachanlagen								19.501	19.501
12	+ für Finanzanlagen									
13	+ aus sonstigen Ausleihungen und Kreditgewährungen									
14	+ aus der Veräußerung von Vorräten									
15	+ Sonstige Investitionseinzahlungen									
16	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0	0	0		19.501	19.501
	Auszahlungen									
17	- für immaterielle Vermögensgegenstände									
18	- für Sachanlagen	2.442	20.000	35.000					150.739	185.739
19	- für Finanzanlagen									
20	- für sonstige Ausleihungen und Kreditgewährungen									
21	- für den Erwerb von Vorräten									
22	- Sonstige Investitionsauszahlungen									
23	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	2.442	20.000	35.000	0	0	0	0	150.739	185.739
	darunter: mit Verpflichtungsermächtigungen in Vorjahren bereits gebunden Verpflichtungsermächtigungen									
24	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-2.442	-20.000	-35.000	0	0	0	0	-131.238	-166.238
Erläuterungen:		lfd.-Nr. 18: Medientechnik (Beameranlage, Monitore, Leindwand, Tonverstärkeranlage) für den Ratssaal im Gebäude Brückes 9 - 11								

Anlage TOP 5.2: Austauschseiten Investitionsübersicht

TOP 5.2

Stand 12.02.2019

Investitionsübersicht Teilhaushalt 1										
Maßnahme: INV-12600-600										
Feuerwehrgerätehaus Ost -Stadtteil Planig-										
lfd. Nr.	Einzahlungs- und Auszahlungsarten (gem. § 4 Abs. 11 bis 13 GemHVO)	2017 €	2018 €	2019 €	2020 €	2021 €	2022 €	2023 ff. €	bis 2018 €	Gesamt €
	Einzahlungen									
8	+ aus Investitionszuwendungen									
9	+ aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten									
10	+ für immaterielle Vermögensgegenstände									
11	+ für Sachanlagen									
12	+ für Finanzanlagen									
13	+ aus sonstigen Ausleihungen und Kreditgewährungen									
14	+ aus der Veräußerung von Vorräten									
15	+ Sonstige Investitionseinzahlungen									
16	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0	0	0		0	0
	Auszahlungen									
17	- für immaterielle Vermögensgegenstände									
18	- für Sachanlagen	1.974		30.000	900.000				46.647	976.647
19	- für Finanzanlagen									
20	- für sonstige Ausleihungen und Kreditgewährungen									
21	- für den Erwerb von Vorräten									
22	- Sonstige Investitionsauszahlungen									
23	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.974	0	30.000	900.000	0	0	0	46.647	976.647
	darunter:									
	mit Verpflichtungsermächtigungen in Vorjahren bereits gebunden									
	Verpflichtungsermächtigungen				900.000					
24	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-1.974	0	-30.000	-900.000	0	0	0	-46.647	-976.647
Erläuterungen:		lfd.-Nr. 18: Jahr 2019: Planungskosten Jahr 2020: Baukosten								

Anlage TOP 5.2: Austauschseiten Investitionsübersicht

TOP 5.2

Stand 12.02.2019

Investitionsübersicht Teilhaushalt 1										
Maßnahme: INV-51130-003										
Aktive Stadtzentren - Sicherheitskonzept										
lfd. Nr.	Einzahlungs- und Auszahlungsarten (gem. § 4 Abs. 11 bis 13 GemHVO)	2017 €	2018 €	2019 €	2020 €	2021 €	2022 €	2023 ff. €	bis 2018 €	Gesamt €
	Einzahlungen									
8	+ aus Investitionszuwendungen									
9	+ aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten									
10	+ für immaterielle Vermögensgegenstände									
11	+ für Sachanlagen									
12	+ für Finanzanlagen									
13	+ aus sonstigen Ausleihungen und Kreditgewährungen									
14	+ aus der Veräußerung von Vorräten									
15	+ Sonstige Investitionseinzahlungen									
16	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0	0	0		0	0
	Auszahlungen									
17	- für immaterielle Vermögensgegenstände									
18	- für Sachanlagen			5.000						5.000
19	- für Finanzanlagen									
20	- für sonstige Ausleihungen und Kreditgewährungen									
21	- für den Erwerb von Vorräten									
22	- Sonstige Investitionsauszahlungen									
23	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	5.000	0	0	0	0	0	5.000
	darunter: mit Verpflichtungsermächtigungen in Vorjahren bereits gebunden Verpflichtungsermächtigungen									
24	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	-5.000	0	0	0	0	0	-5.000
Erläuterungen:		lfd.-Nr. 18: Planungskosten								

Anlage TOP 5.2: Austauschseiten Investitionsübersicht

TOP 5.2

Stand 12.02.2019

Investitionsübersicht Teilhaushalt 1										
Maßnahme: INV-51130-011										
Aktive Stadtzentren - Umgestaltung Klappergasse-										
lfd. Nr.	Einzahlungs- und Auszahlungsarten (gem. § 4 Abs. 11 bis 13 GemHVO)	2017 €	2018 €	2019 €	2020 €	2021 €	2022 €	2023 ff. €	bis 2018 €	Gesamt €
	Einzahlungen									
8	+ aus Investitionszuwendungen		2.500						2.500	2.500
9	+ aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten									
10	+ für immaterielle Vermögensgegenstände									
11	+ für Sachanlagen									
12	+ für Finanzanlagen									
13	+ aus sonstigen Ausleihungen und Kreditgewährungen									
14	+ aus der Veräußerung von Vorräten									
15	+ Sonstige Investitionseinzahlungen									
16	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0	2.500	0	0	0	0		2.500	2.500
	Auszahlungen									
17	- für immaterielle Vermögensgegenstände									
18	- für Sachanlagen	3.258	10.000						13.258	13.258
19	- für Finanzanlagen									
20	- für sonstige Ausleihungen und Kreditgewährungen									
21	- für den Erwerb von Vorräten									
22	- Sonstige Investitionsauszahlungen									
23	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	3.258	10.000	0	0	0	0	0	13.258	13.258
	darunter: mit Verpflichtungsermächtigungen in Vorjahren bereits gebunden Verpflichtungsermächtigungen									
24	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-3.258	-7.500	0	0	0	0	0	-10.758	-10.758
Erläuterungen:										

Anlage TOP 5.2: Austauschseiten Investitionsübersicht

TOP 5.2

Stand 12.02.2019

Investitionsübersicht Teilhaushalt 1										
Maßnahme: INV-51130-023										
Aktive Stadtzentren - Ausbau Eiermarkt										
lfd. Nr.	Einzahlungs- und Auszahlungsarten (gem. § 4 Abs. 11 bis 13 GemHVO)	2017 €	2018 €	2019 €	2020 €	2021 €	2022 €	2023 ff. €	bis 2018 €	Gesamt €
	Einzahlungen									
8	+ aus Investitionszuwendungen	10.682	15.000						25.682	25.682
9	+ aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten									
10	+ für immaterielle Vermögensgegenstände									
11	+ für Sachanlagen									
12	+ für Finanzanlagen									
13	+ aus sonstigen Ausleihungen und Kreditgewährungen									
14	+ aus der Veräußerung von Vorräten									
15	+ Sonstige Investitionseinzahlungen									
16	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	10.682	15.000	0	0	0	0		25.682	25.682
	Auszahlungen									
17	- für immaterielle Vermögensgegenstände									
18	- für Sachanlagen	37.360	40.000	40.000					83.368	123.368
19	- für Finanzanlagen									
20	- für sonstige Ausleihungen und Kreditgewährungen									
21	- für den Erwerb von Vorräten									
22	- Sonstige Investitionsauszahlungen									
23	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	37.360	40.000	40.000	0	0	0	0	83.368	123.368
	darunter: mit Verpflichtungsermächtigungen in Vorjahren bereits gebunden Verpflichtungsermächtigungen									
24	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-26.678	-25.000	-40.000	0	0	0	0	-57.686	-97.686
Erläuterungen:		lfd.-Nr. 18: Herstellung der Beleuchtung; diese Maßnahme ist als Einzelmaßnahme nicht aus dem Programm "Aktive Stadtzentren" förderfähig.								

Anlage TOP 5.2: Austauschseiten Investitionsübersicht

TOP 5.2

Stand 12.02.2019

Investitionsübersicht Teilhaushalt 1										
Maßnahme: INV-51130-027										
Schwimmbad Salinental - Investitionspakt										
lfd. Nr.	Einzahlungs- und Auszahlungsarten (gem. § 4 Abs. 11 bis 13 GemHVO)	2017 €	2018 €	2019 €	2020 €	2021 €	2022 €	2023 ff. €	bis 2018 €	Gesamt €
	Einzahlungen									
8	+ aus Investitionszuwendungen			3.400.000	5.800.000					9.200.000
9	+ aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten									
10	+ für immaterielle Vermögensgegenstände									
11	+ für Sachanlagen									
12	+ für Finanzanlagen									
13	+ aus sonstigen Ausleihungen und Kreditgewährungen									
14	+ aus der Veräußerung von Vorräten									
15	+ Sonstige Investitionseinzahlungen									
16	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	3.400.000	5.800.000	0	0		0	9.200.000
	Auszahlungen									
17	- für immaterielle Vermögensgegenstände			3.472.000	6.136.000	72.000				9.680.000
18	- für Sachanlagen									
19	- für Finanzanlagen									
20	- für sonstige Ausleihungen und Kreditgewährungen									
21	- für den Erwerb von Vorräten									
22	- Sonstige Investitionsauszahlungen									
23	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	3.472.000	6.136.000	72.000	0	0	0	9.680.000
	darunter:									
	mit Verpflichtungsermächtigungen in Vorjahren bereits gebunden									
	Verpflichtungsermächtigungen									
24	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	-72.000	-336.000	-72.000	0	0	0	-480.000
Erläuterungen:		lfd.-Nr. 8: Erwartete Zuweisung des Landes Rheinland-Pfalz zur Sanierung des Freibades und Neubau des Hallenbades im Salinental lfd.-Nr. 17: Weiterleitung der Landszuweisung an die BAD und Eigenanteil der Stadt Bad Kreuznach an der Sanierung des Freibads und Neubau des Hallenbades im Salinental								

Anlage TOP 5.2: Austauschseiten Investitionsübersicht

TOP 5.2

Stand 12.02.2019

Investitionsübersicht Teilhaushalt 1										
Maßnahme: INV-51130-901										
Hallenbewegungsbad - Stadtteil Bad Münster am Stein-Ebernburg										
lfd. Nr.	Einzahlungs- und Auszahlungsarten (gem. § 4 Abs. 11 bis 13 GemHVO)	2017 €	2018 €	2019 €	2020 €	2021 €	2022 €	2023 ff. €	bis 2018 €	Gesamt €
	Einzahlungen									
8	+ aus Investitionszuwendungen		40.000		210.000				40.000	250.000
9	+ aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten									
10	+ für immaterielle Vermögensgegenstände									
11	+ für Sachanlagen									
12	+ für Finanzanlagen									
13	+ aus sonstigen Ausleihungen und Kreditgewährungen									
14	+ aus der Veräußerung von Vorräten									
15	+ Sonstige Investitionseinzahlungen									
16	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0	40.000	0	210.000	0	0		40.000	250.000
	Auszahlungen									
17	- für immaterielle Vermögensgegenstände									
18	- für Sachanlagen	27.010	20.000	400.000					47.010	447.010
19	- für Finanzanlagen									
20	- für sonstige Ausleihungen und Kreditgewährungen									
21	- für den Erwerb von Vorräten									
22	- Sonstige Investitionsauszahlungen									
23	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	27.010	20.000	400.000	0	0	0	0	47.010	447.010
	darunter:									
	mit Verpflichtungsermächtigungen in Vorjahren bereits gebunden									
	Verpflichtungsermächtigungen									
24	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-27.010	20.000	-400.000	210.000	0	0	0	-7.010	-197.010
Erläuterungen:		lfd.-Nr. 8: Erwartete Zuweisung in Höhe von 80% des Stadtanteils an den förderfähigen Kosten aus dem Programm Stadtumbau West lfd.-Nr. 18: Kosten des Rückbaus, den Abbruch und die Entsorgung sowie für die Verlegung des Trafos								

Anlage TOP 5.2: Austauschseiten Investitionsübersicht

TOP 5.2

Stand 12.02.2019

Investitionsübersicht Teilhaushalt 1										
Maßnahme: INV-51130-903										
Fährhaus / Fährreim / Märchenhain - Stadtumbau West - Stadtteil Bad Münster am Stein-Ebernburg										
lfd. Nr.	Einzahlungs- und Auszahlungsarten (gem. § 4 Abs. 11 bis 13 GemHVO)	2017 €	2018 €	2019 €	2020 €	2021 €	2022 €	2023 ff. €	bis 2018 €	Gesamt €
	Einzahlungen									
8	+ aus Investitionszuwendungen		35.000	35.000	20.000	60.000			35.000	150.000
9	+ aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten									
10	+ für immaterielle Vermögensgegenstände									
11	+ für Sachanlagen									
12	+ für Finanzanlagen									
13	+ aus sonstigen Ausleihungen und Kreditgewährungen									
14	+ aus der Veräußerung von Vorräten									
15	+ Sonstige Investitionseinzahlungen									
16	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0	35.000	35.000	20.000	60.000	0		35.000	150.000
	Auszahlungen									
17	- für immaterielle Vermögensgegenstände									
18	- für Sachanlagen		50.000	35.000	50.000	75.000			50.000	210.000
19	- für Finanzanlagen									
20	- für sonstige Ausleihungen und Kreditgewährungen									
21	- für den Erwerb von Vorräten									
22	- Sonstige Investitionsauszahlungen									
23	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0	50.000	35.000	50.000	75.000	0	0	50.000	210.000
	darunter:									
	mit Verpflichtungsermächtigungen in Vorjahren bereits gebunden									
	Verpflichtungsermächtigungen									
24	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0	-15.000	0	-30.000	-15.000	0	0	-15.000	-60.000
Erläuterungen:		lfd.-Nr. 8: Jahr 2019: Zuweisung der Stiftung Rheingrafenstein für die Neuanschaffung einer Fähre Jahr 2020ff Erwartete Zuweisung in Höhe von 80% des Stadtanteils an den förderfähigen Kosten aus dem Programm Stadtumbau West lfd.-Nr. 18: Jahr 2019: Kosten für die Neuanschaffung einer Fähre Jahr 2020: Kosten für die Umgestaltung des Fährhauses / des Fährreims Jahr 2021: Kosten für die Umgestaltung des Märchenhains								

Anlage TOP 5.2: Austauschseiten Investitionsübersicht

TOP 5.2

Stand 12.02.2019

Investitionsübersicht Teilhaushalt 1										
Maßnahme: INV-51130-904										
Mehrgenerationenspielplatz - Stadtumbau West- Stadtteil Bad Münster am Stein-Ebernburg										
lfd. Nr.	Einzahlungs- und Auszahlungsarten (gem. § 4 Abs. 11 bis 13 GemHVO)	2017 €	2018 €	2019 €	2020 €	2021 €	2022 €	2023 ff. €	bis 2018 €	Gesamt €
	Einzahlungen									
8	+ aus Investitionszuwendungen			40.000	70.000					110.000
9	+ aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten									
10	+ für immaterielle Vermögensgegenstände									
11	+ für Sachanlagen									
12	+ für Finanzanlagen									
13	+ aus sonstigen Ausleihungen und Kreditgewährungen									
14	+ aus der Veräußerung von Vorräten									
15	+ Sonstige Investitionseinzahlungen									
16	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	40.000	70.000	0	0		0	110.000
	Auszahlungen									
17	- für immaterielle Vermögensgegenstände									
18	- für Sachanlagen			70.000	70.000					140.000
19	- für Finanzanlagen									
20	- für sonstige Ausleihungen und Kreditgewährungen									
21	- für den Erwerb von Vorräten									
22	- Sonstige Investitionsauszahlungen									
23	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	70.000	70.000	0	0	0	0	140.000
	darunter:									
	mit Verpflichtungsermächtigungen in Vorjahren bereits gebunden									
	Verpflichtungsermächtigungen				70.000					
24	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	-30.000	0	0	0	0	0	-30.000
Erläuterungen:		lfd.-Nr. 8: Erwartete Zuweisung der Stiftung Rheingrafenstein und des Landes Rheinland-Pfalz aus dem Programm "Stadtumbau West" lfd.-Nr. 18: Herstellung eines Mehrgenerationenspielplatzes auf dem Minigolfgelände								

Anlage TOP 5.2: Austauschseiten Investitionsübersicht

TOP 5.2

Stand 12.02.2019

Investitionsübersicht Teilhaushalt 1										
Maßnahme: INV-54110-070										
Fußwegeverbindung Humperdinckstraße - Weyroth										
lfd. Nr.	Einzahlungs- und Auszahlungsarten (gem. § 4 Abs. 11 bis 13 GemHVO)	2017 €	2018 €	2019 €	2020 €	2021 €	2022 €	2023 ff. €	bis 2018 €	Gesamt €
	Einzahlungen									
8	+ aus Investitionszuwendungen									
9	+ aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten									
10	+ für immaterielle Vermögensgegenstände									
11	+ für Sachanlagen									
12	+ für Finanzanlagen									
13	+ aus sonstigen Ausleihungen und Kreditgewährungen									
14	+ aus der Veräußerung von Vorräten									
15	+ Sonstige Investitionseinzahlungen									
16	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0	0	0		0	0
	Auszahlungen									
17	- für immaterielle Vermögensgegenstände									
18	- für Sachanlagen				70.000					70.000
19	- für Finanzanlagen									
20	- für sonstige Ausleihungen und Kreditgewährungen									
21	- für den Erwerb von Vorräten									
22	- Sonstige Investitionsauszahlungen									
23	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	0	70.000	0	0	0	0	70.000
	darunter: mit Verpflichtungsermächtigungen in Vorjahren bereits gebunden Verpflichtungsermächtigungen									
24	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	0	-70.000	0	0	0	0	-70.000
Erläuterungen:		lfd.-Nr. 18: Kosten für die Herstellung eines Fußweges zwischen der Humperdinckstraße und Weyroth								

Anlage TOP 5.2: Austauschseiten Investitionsübersicht

TOP 5.2

Stand 12.02.2019

Investitionsübersicht Teilhaushalt 1										
Maßnahme: INV-54110-097										
Innerstädtische Entlastungsstraße (Ost-West) - Integriertes Verkehrsentwicklungskonzept										
lfd. Nr.	Einzahlungs- und Auszahlungsarten (gem. § 4 Abs. 11 bis 13 GemHVO)	2017 €	2018 €	2019 €	2020 €	2021 €	2022 €	2023 ff. €	bis 2018 €	Gesamt €
	Einzahlungen									
8	+ aus Investitionszuwendungen									
9	+ aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten									
10	+ für immaterielle Vermögensgegenstände									
11	+ für Sachanlagen									
12	+ für Finanzanlagen									
13	+ aus sonstigen Ausleihungen und Kreditgewährungen									
14	+ aus der Veräußerung von Vorräten									
15	+ Sonstige Investitionseinzahlungen									
16	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0	0	0		0	0
	Auszahlungen									
17	- für immaterielle Vermögensgegenstände									
18	- für Sachanlagen			150.000						150.000
19	- für Finanzanlagen									
20	- für sonstige Ausleihungen und Kreditgewährungen									
21	- für den Erwerb von Vorräten									
22	- Sonstige Investitionsauszahlungen									
23	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	150.000	0	0	0	0	0	150.000
	darunter:									
	mit Verpflichtungsermächtigungen in Vorjahren bereits gebunden									
	Verpflichtungsermächtigungen									
24	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	-150.000	0	0	0	0	0	-150.000
Erläuterungen:										
		<u>lfd.-Nr. 18:</u> Planungskosten								

Anlage TOP 5.2: Austauschseiten Investitionsübersicht

TOP 5.2

Stand 12.02.2019

Investitionsübersicht Teilhaushalt 1										
Maßnahme: INV-54110-199										
Brückenerneuerung Löwensteg										
lfd. Nr.	Einzahlungs- und Auszahlungsarten (gem. § 4 Abs. 11 bis 13 GemHVO)	2017 €	2018 €	2019 €	2020 €	2021 €	2022 €	2023 ff. €	bis 2018 €	Gesamt €
	Einzahlungen									
8	+ aus Investitionszuwendungen			42.000						42.000
9	+ aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten									
10	+ für immaterielle Vermögensgegenstände									
11	+ für Sachanlagen									
12	+ für Finanzanlagen									
13	+ aus sonstigen Ausleihungen und Kreditgewährungen									
14	+ aus der Veräußerung von Vorräten									
15	+ Sonstige Investitionseinzahlungen									
16	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	42.000	0	0	0		0	42.000
	Auszahlungen									
17	- für immaterielle Vermögensgegenstände									
18	- für Sachanlagen			100.000						100.000
19	- für Finanzanlagen									
20	- für sonstige Ausleihungen und Kreditgewährungen									
21	- für den Erwerb von Vorräten									
22	- Sonstige Investitionsauszahlungen									
23	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	100.000	0	0	0	0	0	100.000
	darunter:									
	mit Verpflichtungsermächtigungen in Vorjahren bereits gebunden									
	Verpflichtungsermächtigungen									
24	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	-58.000	0	0	0	0	0	-58.000
Erläuterungen:		<u>lfd.-Nr. 8:</u> erwartete Zuweisung des Landes aus dem Programm "Aktive Stadtzentren" <u>lfd.-Nr. 18:</u> Planungs- und Baukosten								

Anlage TOP 5.2: Austauschseiten Investitionsübersicht

TOP 5.2

Stand 12.02.2019

Investitionsübersicht Teilhaushalt 1										
Maßnahme: INV-54110-205										
Erneuerung Schwimmbadbrücke										
lfd. Nr.	Einzahlungs- und Auszahlungsarten (gem. § 4 Abs. 11 bis 13 GemHVO)	2017 €	2018 €	2019 €	2020 €	2021 €	2022 €	2023 ff. €	bis 2018 €	Gesamt €
	Einzahlungen									
8	+ aus Investitionszuwendungen									
9	+ aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten									
10	+ für immaterielle Vermögensgegenstände									
11	+ für Sachanlagen									
12	+ für Finanzanlagen									
13	+ aus sonstigen Ausleihungen und Kreditgewährungen									
14	+ aus der Veräußerung von Vorräten									
15	+ Sonstige Investitionseinzahlungen									
16	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0	0	0		0	0
	Auszahlungen									
17	- für immaterielle Vermögensgegenstände									
18	- für Sachanlagen			20.000						20.000
19	- für Finanzanlagen									
20	- für sonstige Ausleihungen und Kreditgewährungen									
21	- für den Erwerb von Vorräten									
22	- Sonstige Investitionsauszahlungen									
23	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	20.000	0	0	0	0	0	20.000
	darunter: mit Verpflichtungsermächtigungen in Vorjahren bereits gebunden Verpflichtungsermächtigungen									
24	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	-20.000	0	0	0	0	0	-20.000
Erläuterungen:		lfd. Nr. 18: Kosten für einen Prüfauftrag								

Anlage TOP 5.2: Austauschseiten Investitionsübersicht

TOP 5.2

Stand 12.02.2019

Investitionsübersicht Teilhaushalt 1										
Maßnahme: INV-54110-244										
Erschließungsstraße im B-Plan-Gebiet Bosenheimer Straße, B428, Riegelgrube										
lfd. Nr.	Einzahlungs- und Auszahlungsarten (gem. § 4 Abs. 11 bis 13 GemHVO)	2017 €	2018 €	2019 €	2020 €	2021 €	2022 €	2023 ff. €	bis 2018 €	Gesamt €
	Einzahlungen									
8	+ aus Investitionszuwendungen									
9	+ aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten			155.000						155.000
10	+ für immaterielle Vermögensgegenstände									
11	+ für Sachanlagen									
12	+ für Finanzanlagen									
13	+ aus sonstigen Ausleihungen und Kreditgewährungen									
14	+ aus der Veräußerung von Vorräten									
15	+ Sonstige Investitionseinzahlungen									
16	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	155.000	0	0	0		0	155.000
	Auszahlungen									
17	- für immaterielle Vermögensgegenstände									
18	- für Sachanlagen	37.215		155.000					37.215	192.215
19	- für Finanzanlagen									
20	- für sonstige Ausleihungen und Kreditgewährungen									
21	- für den Erwerb von Vorräten									
22	- Sonstige Investitionsauszahlungen									
23	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	37.215	0	155.000	0	0	0	0	37.215	192.215
	darunter: mit Verpflichtungsermächtigungen in Vorjahren bereits gebunden Verpflichtungsermächtigungen									
24	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-37.215	0	0	0	0	0	0	-37.215	-37.215
Erläuterungen:		lfd.-Nr. 9: Es fallen keine Erschließungsbeiträge an, da die Maßnahme durch einen Erschließungsträger umgesetzt wird. Im Haushaltsjahr 2019 sind Kostenerstattungsbeträge nach §§ 135a - 135c BauGB für die Ausgleichsmaßnahme veranschlagt. lfd.-Nr. 18: Die Maßnahme wird durch einen Erschließungsträger umgesetzt. Die Stadt hat nur die Ausgleichsmaßnahmen zu tragen.								

Anlage TOP 5.2: Austauschseiten Investitionsübersicht

TOP 5.2

Stand 12.02.2019

Investitionsübersicht Teilhaushalt 1										
Maßnahme: INV-54110-506										
Barrierearmer Umbau Scheunenplatz - Stadtteil Winzenheim										
lfd. Nr.	Einzahlungs- und Auszahlungsarten (gem. § 4 Abs. 11 bis 13 GemHVO)	2017 €	2018 €	2019 €	2020 €	2021 €	2022 €	2023 ff. €	bis 2018 €	Gesamt €
	Einzahlungen									
8	+ aus Investitionszuwendungen									
9	+ aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten									
10	+ für immaterielle Vermögensgegenstände									
11	+ für Sachanlagen									
12	+ für Finanzanlagen									
13	+ aus sonstigen Ausleihungen und Kreditgewährungen									
14	+ aus der Veräußerung von Vorräten									
15	+ Sonstige Investitionseinzahlungen									
16	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0	0	0		0	0
	Auszahlungen									
17	- für immaterielle Vermögensgegenstände									
18	- für Sachanlagen		10.000	25.000	70.000					95.000
19	- für Finanzanlagen									
20	- für sonstige Ausleihungen und Kreditgewährungen									
21	- für den Erwerb von Vorräten									
22	- Sonstige Investitionsauszahlungen									
23	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0	10.000	25.000	70.000	0	0	0	0	95.000
	darunter: mit Verpflichtungsermächtigungen in Vorjahren bereits gebunden Verpflichtungsermächtigungen									
24	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0	-10.000	-25.000	-70.000	0	0	0	0	-95.000
Erläuterungen:		lfd.-Nr. 18: Planungs- und Baukosten für die barrierearme Umgestaltung des Scheunenplatz								

Anlage TOP 5.2: Austauschseiten Investitionsübersicht

TOP 5.2

Stand 12.02.2019

Investitionsübersicht Teilhaushalt 1										
Maßnahme: INV-54110-706										
Erschließung Gewerbegebiet P 7 -Stadtteil Bosenheim-										
lfd. Nr.	Einzahlungs- und Auszahlungsarten (gem. § 4 Abs. 11 bis 13 GemHVO)	2017 €	2018 €	2019 €	2020 €	2021 €	2022 €	2023 ff. €	bis 2018 €	Gesamt €
	Einzahlungen									
8	+ aus Investitionszuwendungen									
9	+ aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten				330.000	445.000			467.235	1.242.235
10	+ für immaterielle Vermögensgegenstände								327.427	327.427
11	+ für Sachanlagen								8.979	8.979
12	+ für Finanzanlagen									
13	+ aus sonstigen Ausleihungen und Kreditgewährungen									
14	+ aus der Veräußerung von Vorräten									
15	+ Sonstige Investitionseinzahlungen									
16	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	0	330.000	445.000	0		803.641	1.578.641
	Auszahlungen									
17	- für immaterielle Vermögensgegenstände								25.967	25.967
18	- für Sachanlagen			230.000	440.000	550.000			2.435.500	3.655.500
19	- für Finanzanlagen									
20	- für sonstige Ausleihungen und Kreditgewährungen									
21	- für den Erwerb von Vorräten									
22	- Sonstige Investitionsauszahlungen									
23	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	230.000	440.000	550.000	0	0	2.461.467	3.681.467
	darunter:									
	mit Verpflichtungsermächtigungen in Vorjahren bereits gebunden									
	Verpflichtungsermächtigungen									
24	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	-230.000	-110.000	-105.000	0	0	-1.657.825	-2.102.825
Erläuterungen:		lfd.-Nr. 9: Die Höhe der Erschließungsbeiträge beträgt 90% der beitragsfähigen Kosten (Stadtanteil 10%) lfd.-Nr. 18: Herstellung von zwei Stichstraßen sowie Endausbau der Straßen "Am Grenzgraben" und "Karl-Förster-Straße"; der Endausbau erfolgt erst nach Herstellung der Stichstraßen								

Anlage TOP 5.2: Austauschseiten Investitionsübersicht

TOP 5.2

Stand 12.02.2019

Investitionsübersicht Teilhaushalt 3										
Maßnahme: INV-11420-001										
Grundstücksverkehr										
lfd. Nr.	Einzahlungs- und Auszahlungsarten (gem. § 4 Abs. 11 bis 13 GemHVO)	2017 €	2018 €	2019 €	2020 €	2021 €	2022 €	2023 ff. €	bis 2018 €	Gesamt €
	Einzahlungen									
8	+ aus Investitionszuwendungen								8.410	8.410
9	+ aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten									
10	+ für immaterielle Vermögensgegenstände									
11	+ für Sachanlagen	783.926	1.300.000	800.000	500.000	500.000	500.000		28.507.857	30.807.857
12	+ für Finanzanlagen									
13	+ aus sonstigen Ausleihungen und Kreditgewährungen	22.200	10.500						141.367	141.367
14	+ aus der Veräußerung von Vorräten								374.981	374.981
15	+ Sonstige Investitionseinzahlungen									
16	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	806.126	1.310.500	800.000	500.000	500.000	500.000		29.032.616	31.332.616
	Auszahlungen									
17	- für immaterielle Vermögensgegenstände								14.422	14.422
18	- für Sachanlagen	197.834	500.000	900.000	500.000	500.000	500.000		30.294.937	32.694.937
19	- für Finanzanlagen									
20	- für sonstige Ausleihungen und Kreditgewährungen									
21	- für den Erwerb von Vorräten								67.393	67.393
22	- Sonstige Investitionsauszahlungen									
23	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	197.834	500.000	900.000	500.000	500.000	500.000	0	30.376.752	32.776.752
	darunter: mit Verpflichtungsermächtigungen in Vorjahren bereits gebunden Verpflichtungsermächtigungen									
24	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	608.292	810.500	-100.000	0	0	0	0	-1.344.136	-1.444.136
Erläuterungen:		lfd.-Nr. 11: Veräußerung von Grundstücken: u.a. Motorpool Gelände und Gewerbegrundstücke P7.1 lfd.-Nr. 13: Die Rückzahlung der Darlehen ist seit dem Haushaltsjahr 2018 abgeschlossen. lfd.-Nr. 18: allgemeiner Grunderwerb und Rückkäufe								

Anlage TOP 5.2: Austauschseiten Investitionsübersicht

TOP 5.2

Stand 12.02.2019

Investitionsübersicht Teilhaushalt 3										
Maßnahme: INV-21110-601										
Grundschule Planig -Ganztageschule-										
lfd. Nr.	Einzahlungs- und Auszahlungsarten (gem. § 4 Abs. 11 bis 13 GemHVO)	2017 €	2018 €	2019 €	2020 €	2021 €	2022 €	2023 ff. €	bis 2018 €	Gesamt €
	Einzahlungen									
8	+ aus Investitionszuwendungen	122.100	660.000	250.000	200.000	200.000	163.930		782.100	1.596.030
9	+ aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten									
10	+ für immaterielle Vermögensgegenstände									
11	+ für Sachanlagen									
12	+ für Finanzanlagen									
13	+ aus sonstigen Ausleihungen und Kreditgewährungen									
14	+ aus der Veräußerung von Vorräten									
15	+ Sonstige Investitionseinzahlungen									
16	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	122.100	660.000	250.000	200.000	200.000	163.930		782.100	1.596.030
	Auszahlungen									
17	- für immaterielle Vermögensgegenstände	96							96	96
18	- für Sachanlagen	273.488	1.000.000	1.103.500					1.314.925	2.418.425
19	- für Finanzanlagen									
20	- für sonstige Ausleihungen und Kreditgewährungen									
21	- für den Erwerb von Vorräten									
22	- Sonstige Investitionsauszahlungen									
23	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	273.585	1.000.000	1.103.500	0	0	0	0	1.315.021	2.418.521
	darunter: mit Verpflichtungsermächtigungen in Vorjahren bereits gebunden Verpflichtungsermächtigungen			438.500						
24	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-151.485	-340.000	-853.500	200.000	200.000	163.930	0	-532.921	-822.491
Erläuterungen:		lfd.-Nr. 8: - Zuwendung des Landes Rheinland-Pfalz (50.000 €) - Zuwendung des Landkreises Bad Kreuznach (bis 2022) gem. Schulbaurichtlinien lfd.-Nr. 18: - restliche Baukosten (1.053.500 €) - Beschaffung Einrichtungsgegenstände für die zusätzlichen Räume und die Mensa (50.000 €)								

Anlage TOP 5.2: Austauschseiten Investitionsübersicht

TOP 5.2

Stand 12.02.2019

Investitionsübersicht Teilhaushalt 3										
Maßnahme: INV-42100-003										
Zuschuss MTV für Neubau Sporthalle General Rose										
lfd. Nr.	Einzahlungs- und Auszahlungsarten (gem. § 4 Abs. 11 bis 13 GemHVO)	2017 €	2018 €	2019 €	2020 €	2021 €	2022 €	2023 ff. €	bis 2018 €	Gesamt €
	Einzahlungen									
8	+ aus Investitionszuwendungen									
9	+ aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten									
10	+ für immaterielle Vermögensgegenstände									
11	+ für Sachanlagen									
12	+ für Finanzanlagen									
13	+ aus sonstigen Ausleihungen und Kreditgewährungen									
14	+ aus der Veräußerung von Vorräten									
15	+ Sonstige Investitionseinzahlungen									
16	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0	0	0		0	0
	Auszahlungen									
17	- für immaterielle Vermögensgegenstände				230.000	230.000				460.000
18	- für Sachanlagen									
19	- für Finanzanlagen									
20	- für sonstige Ausleihungen und Kreditgewährungen									
21	- für den Erwerb von Vorräten									
22	- Sonstige Investitionsauszahlungen									
23	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	0	230.000	230.000	0	0	0	460.000
	darunter:									
	mit Verpflichtungsermächtigungen in Vorjahren bereits gebunden									
	Verpflichtungsermächtigungen				230.000	230.000				
24	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	0	-230.000	-230.000	0	0	0	-460.000
Erläuterungen:		lfd.-Nr. 17: Zuschuss an den MTV für den Bau einer Zweifeld-Sporthalle auf dem Konversions- gelände "General Rose" in Höhe von 10% der zuwendungsfähigen Kosten								

Anlage TOP 5.2: Austauschseiten Investitionsübersicht

TOP 5.2

Gesamtinvestitionsübersicht										
lfd. Nr.	Einzahlungs- und Auszahlungsarten (gem. § 4 Abs. 11 bis 13 GemHVO)	2017 €	2018 €	2019 €	2020 €	2021 €	2022 €	2023 ff. €	bis 2018 €	Gesamt €
	Einzahlungen									
8	+ aus Investitionszuwendungen	3.109.807	4.639.880	6.963.910	7.985.400	1.610.200	3.576.130		37.779.679	62.355.236
9	+ aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	252.048	917.000	1.055.900	530.000	988.000	1.284.400		8.469.014	12.327.314
10	+ für immaterielle Vermögensgegenstände	0	0	0	0	0	0		394.044	394.044
11	+ für Sachanlagen	783.926	1.300.050	800.000	500.000	500.000	500.000		25.976.959	31.099.106
12	+ für Finanzanlagen	18.700	0	0	0	0	0		751.880	751.880
13	+ aus sonstigen Ausleihungen und Kreditgewährungen	73.238	381.800	279.270	279.370	285.190	286.130		6.939.497	8.174.879
14	+ aus der Veräußerung von Vorräten	0	0	0	0	0	0		374.981	374.981
15	+ Sonstige Investitionseinzahlungen	0	0	0	0	0	0		3.463	3.463
16	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	4.237.719	7.238.730	9.099.080	9.294.770	3.383.390	5.646.660		80.689.516	115.477.439
	Auszahlungen									
17	- für immaterielle Vermögensgegenstände	1.464.424	474.800	6.071.660	8.776.000	2.112.000	210.000	0	14.815.300	26.198.992
18	- für Sachanlagen	5.801.067	8.999.240	10.509.750	9.265.900	5.528.100	6.387.400	4.270.000	125.753.882	166.679.163
19	- für Finanzanlagen	18.700	0	0	0	0	0	0	1.077.189	1.077.189
20	- für sonstige Ausleihungen und Kreditgewährungen	0	0	0	0	0	0	0	820.194	820.194
21	- für den Erwerb von Vorräten	0	0	0	0	0	0	0	67.393	67.393
22	- Sonstige Investitionsauszahlungen	0	0	0	0	0	0	0	1.110.752	1.110.752
23	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	7.284.191	9.474.040	16.581.410	18.041.900	7.640.100	6.597.400	4.270.000	143.644.710	195.953.683
	darunter:									
	mit Verpflichtungsermächtigungen in Vorjahren bereits gebunden			6.852.600	1.987.400	1.000.000				
	Verpflichtungsermächtigungen				4.623.000	830.000				
24	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-3.046.472	-2.235.310	-7.482.330	-8.747.130	-4.256.710	-950.740	-4.270.000	-62.955.194	-80.476.244
Erläuterungen:		Gesamtbetrag der Investitionskredite: 7.882.330 €								

Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen fällig werdenden Auszahlungen						
Verpflichtungsermächtigungen (gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 GemHVO)	Auszahlungen				Kreditbedarf für Maßnahme €	Seite
	2020 €	2021 €	2022 €	2023 ff. €		
im Haushaltsjahr 2018:	1.987.400	1.000.000	0	0	2.874.700	
Teilhaushalt 1						
INV-12600-013 Ersatzbeschaffung TLF 4000, Löschbezirk Süd	360.000	0	0	0	360.000	515
INV-51130-012 Förderung privater Modernisierungsmaß- nahmen	107.400	0	0	0	51.400	558
INV-54110-100 Ausbau Bosenheimer Straße von B 428 bis Riegelgrube	450.000	0	0	0	393.300	596
INV-54110-203 Aktive Stadtzentren - Brückenschlag	50.000	0	0	0	50.000	607
INV-55200-010 Außengebietsentwässerung "In den Wein- gärten"	20.000	0	0	0	20.000	629
Teilhaushalt 4						
INV-62600-003 Erhöhung Eigenkapital BGK	1.000.000	1.000.000	0	0	2.000.000	658
im Haushaltsjahr 2019:	4.623.000	830.000	0	0	4.095.430	
<u>davon:</u>						
Teilhaushalt 1						
INV-12600-009 Mehrzweckfahrzeug Gelände / Vorausrüstwagen LB Süd	100.000	0	0	0	100.000	513

TOP 5.2

Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen fällig werdenden Auszahlungen						
Verpflichtungsermächtigungen (gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 GemHVO)	Auszahlungen				Kreditbedarf für Maßnahme €	Seite
	2020 €	2021 €	2022 €	2023 ff. €		
INV-12600-011 Ersatzbeschaffung MLF, Löschbezirk Süd	150.000	0	0	0	150.000	514
INV-12600-020 Ersatzbeschaffung Drehleiter DL (A) K 23/12, Löschbezirk Süd	950.000	0	0	0	950.000	518
INV-12600-900 Feuerwehrgerätehaus Ost - Stadtteil Planig	900.000	0	0	0	900.000	522
INV-51130-012 Förderung privater Modernisierungsmaß- nahmen	200.000	150.000	0	0	70.000	558
INV-51130-022 Pariser Viertel - Pocket Park 2 - Schäfer- gasse, Pfeiffergasse	100.000	0	0	0	30.000	561
INV-51130-900 Gradierwerk Ost - Stadtteil Bad Münster am Stein-Ebernburg	50.000	450.000	0	0	250.000	566
INV-51130-902 Um- und Neugestaltung Kurpark - Stadtumbau West - Stadtteil Bad Münster am Stein-Ebernburg	100.000	0	0	0	20.000	568
INV-51130-902 Mehrgenerationenspielplatz - Stadtumbau West - Stadtteil Bad Münster am Stein-Ebernburg	70.000	0	0	0	0	569-1
INV-54110-024 Mobilitätsstation Bahnhof - integriertes Verkehrskonzept	833.000	0	0	0	466.830	576
INV-54110-100 Ausbau Bosenheimer Straße von B 428 bis Riegelgrube	850.000	0	0	0	657.600	596

Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen fällig werdenden Auszahlungen						
Verpflichtungsermächtigungen (gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 GemHVO)	Auszahlungen				Kreditbedarf für Maßnahme €	Seite
	2020 €	2021 €	2022 €	2023 ff. €		
INV-54110-602 Radweg Stadtteil Planig/Industrie- gebiet Süd	90.000	0	0	0	41.000	618
Teilhaushalt 3						
INV-42100-003 Zuschuss MTV für Neubau Sporthalle General Rose	230.000	230.000	0	0	460.000	649-1
Summe	4.623.000	830.000	0	0	4.095.430	
Gesamtbetrag der Investitionskredite (ohne zinslose Kredite und Kredite zur Umschuldung)	8.997.130	4.506.710	1.200.740			

Anlage TOP 5.2: Stand Verbindlichkeiten

TOP 5.2

<u>Übersicht</u> <u>über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten</u> <u>zum Ende des Haushaltsjahres 2019</u>			
lfd. Nr.	Art (gem. § 47 Abs. 5 Nr. 4 GemHVO)	Voraussichtlicher Stand zu Beginn des Haushaltsjahres	Voraussichtlicher Stand zum Ende des Haushaltsjahres
		in 1.000 €	in 1.000 €
1	Anleihen	-	-
2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	53.077	55.856
	davon:		
3	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen	45.077	48.959
4	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung	8.000	6.897
5	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	-	-
6	Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	-	-
7	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	-	-
8	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	-	-
9	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	-	-
10	Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	-	-
11	Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen, Zweckverbänden, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähigen kommunalen Stiftungen	15.360	15.360
12	Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich	-	-
13	Sonstige Verbindlichkeiten	-	-
14	Summe der Verbindlichkeiten	68.437	71.216

Anlage TOP 5.2: Freie Finanzspitze

TOP 5.2

Muster 14
(zu § 103 Abs. 2 Satz 3 GemO)

Übersicht zur Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit (Berechnung der sog. Freien Finanzspitze)																																																															
lfd. Nr.	Einzahlungs- und Auszahlungsarten	vorl. Ergebnis 2017 €	Ansatz 2018 €	Ansatz 2019 €	Planungs- daten 2020 €	Planungs- daten 2021 €	Planungs- daten 2022 €																																																								
Entstehungsrechnung	1 Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 26 GemHVO)	24.212.721	5.494.285	4.704.215	5.161.870	4.830.505	4.633.270																																																								
	2 abzüglich Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von bereits genehmigten Investitionskrediten (§ 3 Abs. 1 Nr. 46 GemHVO)	3.792.005	3.811.000	3.925.000	3.917.000	4.257.000	4.449.000																																																								
	3 zuzüglich Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken (VV zu § 14 GemHVO)	783.926	1.300.000	800.000	500.000	500.000	500.000																																																								
	4 = "freie Finanzspitze"	20.420.717	1.683.285	1.579.215	1.744.870	1.073.505	684.270																																																								
Verwendungsrechnung	5 abzüglich Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von geplanten, aber noch nicht genehmigten Investitionskrediten (§ 3 Abs. 1 Nr. 46 GemHVO)			76.000	300.000	300.000	300.000																																																								
	6 verbleibende Finanzspitze vor KEF (Ziel in allen Jahren: ≥ 0)	20.420.717	1.683.285	1.503.215	1.444.870	773.505	384.270																																																								
KEF	7 abzüglich Mindesttilgung von Liquiditätskrediten aus der Teilnahme am kommunalen Entschuldungsfonds und Zuweisung zur Ablösung der Liquiditätskredite von Bad Münster am Stein-Ebernburg	7.223.425	2.223.425	2.223.425	2.223.425	2.223.425	2.223.425																																																								
	8 verbleibende Finanzspitze (Ziel in allen Jahren: ≥ 0)	13.197.292	-540.140	-720.210	-778.555	-1.449.920	-1.839.155																																																								
<table border="1"> <tr> <th colspan="3">Endfällige Kredite</th><th colspan="5">Stand der Kredite zur Liquiditätssicherung</th></tr> <tr> <td>Jahr 2017</td><td>€0</td><td></td><td>Jahr 2017</td><td>35.832.869 €</td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>Jahr 2018</td><td>€0</td><td></td><td>Jahr 2018</td><td>23.359.804 €</td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>Jahr 2019</td><td>€0</td><td></td><td>Jahr 2019</td><td>22.256.589 €</td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>Jahr 2020</td><td>€0</td><td></td><td>Jahr 2020</td><td>21.061.719 €</td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>Jahr 2021</td><td>€0</td><td></td><td>Jahr 2021</td><td>20.538.214 €</td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>Jahr 2022</td><td>€0</td><td></td><td>Jahr 2022</td><td>20.403.944 €</td><td></td><td></td><td></td></tr> </table>								Endfällige Kredite			Stand der Kredite zur Liquiditätssicherung					Jahr 2017	€0		Jahr 2017	35.832.869 €				Jahr 2018	€0		Jahr 2018	23.359.804 €				Jahr 2019	€0		Jahr 2019	22.256.589 €				Jahr 2020	€0		Jahr 2020	21.061.719 €				Jahr 2021	€0		Jahr 2021	20.538.214 €				Jahr 2022	€0		Jahr 2022	20.403.944 €			
Endfällige Kredite			Stand der Kredite zur Liquiditätssicherung																																																												
Jahr 2017	€0		Jahr 2017	35.832.869 €																																																											
Jahr 2018	€0		Jahr 2018	23.359.804 €																																																											
Jahr 2019	€0		Jahr 2019	22.256.589 €																																																											
Jahr 2020	€0		Jahr 2020	21.061.719 €																																																											
Jahr 2021	€0		Jahr 2021	20.538.214 €																																																											
Jahr 2022	€0		Jahr 2022	20.403.944 €																																																											

Anlage TOP 5.2: Stellenplan 2019

TOP 5.2

Mandant	51000	Stadt Bad Kreuznach	Stellenplan Aufstellung	Zeitraum	01.01.2019	
Abrechnungskreis				Seite	- 1 -	
				Stand	12.02.2019 08:31:49	P&I LOGA
				gedruckt	12.02.2019 08:32:07	P&I LOGA Rel.19.0/1.379 /X1.19 / P1.144

Prod	Stellen-Nr.	Organisationseinheit, Laufbahn, Fachrichtung, Amtsbezeichnung	BesG, VergG, LohnG	2019	2018	30.06.2018		Stellenvermerke und Erläuterungen
		Dezernat I						
		<i>Summe Dezernat I</i>		<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>		

Anlage TOP 5.2: Stellenplan 2019

TOP 5.2

Mandant	51000	Stadt Bad Kreuznach	Stellenplan Aufstellung	Zeitraum	01.01.2019	
Abrechnungskreis				Seite	- 2 -	
				Stand	12.02.2019 08:31:49	P&I LOGA
				gedruckt	12.02.2019 08:32:07	P&I LOGA Rel.19.0/1.379 /X1.19 / P1.144

Prod	Stellen-Nr.	Organisationseinheit, Laufbahn, Fachrichtung, Amtsbezeichnung	BesG, VergG, LohnG	2019	2018	30.06.2018		Stellenvermerke und Erläuterungen
		Dezernat II						
		<i>Summe Dezernat II</i>		<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>		

Anlage TOP 5.2: Stellenplan 2019

TOP 5.2

Mandant	51000	Stadt Bad Kreuznach	Stellenplan Aufstellung	Zeitraum	01.01.2019	
Abrechnungskreis				Seite	- 3 -	
				Stand	12.02.2019 08:31:49	P&I LOGA
				gedruckt	12.02.2019 08:32:07	P&I LOGA Rel.19.0/1.379 /X1.19 / P1.144

Prod	Stellen-Nr.	Organisationseinheit, Laufbahn, Fachrichtung, Amtsbezeichnung	BesG, VergG, LohnG	2019	2018	30.06.2018		Stellenvermerke und Erläuterungen
		Dezernat III						
		<i>Summe Dezernat III</i>		<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>		

Anlage TOP 5.2: Stellenplan 2019

TOP 5.2

Mandant	51000	Stadt Bad Kreuznach	Stellenplan Aufstellung	Zeitraum	01.01.2019
Abrechnungskreis				Seite	- 4 -
				Stand	12.02.2019 08:31:49
				gedruckt	12.02.2019 08:32:07
					P&I LOGA P&I LOGA Rel.19.0/1.379 /X1.19 / P1.144

Prod	Stellen-Nr.	Organisationseinheit, Laufbahn, Fachrichtung, Amtsbezeichnung	BesG, VergG, LohnG	2019	2018	30.06.2018		Stellenvermerke und Erläuterungen
		Sondervermögen						
		Oberste Gemeindeorgane Hauptamtlich						
11140		Gemeindeorgane						
	1020004		05	1,00				
	1020004		06	1,00	1,00	1,00	08	Stelleninhaberin in Elternzeit
	1020003		06		1,00			
	1020004		08	1,00	1,00			
	1020001		B2	1,00	1,00	1,00	A16	
	400000	Bürgermeister/in	B4	1,00	1,00	1,00	B4	
	200000	Oberbürgermeister/in	B6	1,00	1,00	1,00	B6	
	100000	Summe		6,00	6,00	4,00		
		Summe Organisationseinheit		6,00	6,00	4,00		
		Oberste Gemeindeorgane Ehrenamtliche						
		Stabstellen						
11140		Gemeindeorgane						
	1023001		11	1,00	1,00	1,00	11	Zuordnung zur Oberbürgermeisterin - Stabstelle Pressesprecherin
		Summe		1,00	1,00	1,00		
11200		Personal						
	1028000	Amtmann/frau	A11	1,00	1,00	1,00	A11	0,5 aus ehem. Stelle 10 29 000
	1028001	Amtmann/frau	A11	0,50				
	1020000	Amtsrat/rätin	A12		0,70	0,70	A12	
	1020000		A13	0,75				
		Summe		2,25	1,70	1,70		Tz. 30 Stundenerhöhung um 2 Stunden und Neubewertung der Stelle
		Summe Organisationseinheit		3,25	2,70	2,70		
		Personalrat						
11170		Personalvertretung						
	1080005		05	0,50				Neu 2019 TZ 19,5
	1080002		11	1,00	1,00	1,00	11	
	1080004		09a	1,00	1,00	1,00	09a	3. Freistellung Personalrat

Anlage TOP 5.2: Stellenplan 2019

TOP 5.2

Mandant	51000	Stadt Bad Kreuznach	Stellenplan Aufstellung	Zeitraum	01.01.2019
Abrechnungskreis				Seite	- 5 -
				Stand	12.02.2019 08:31:49
				gedruckt	12.02.2019 08:32:07
					P&I LOGA P&I LOGA Rel.19.0/1.379 /X1.19 / P1.144

Prod	Stellen-Nr.	Organisationseinheit, Laufbahn, Fachrichtung, Amtsbezeichnung	BesG, VergG, LohnG	2019	2018	30.06.2018		Stellenvermerke und Erläuterungen
11170		Personalvertretung						
	1080001		S15	1,00	1,00	1,00	S15	Anpassung Eingruppierung
		Summe		3,50	3,00	3,00		
		Summe Organisationseinheit		3,50	3,00	3,00		
		Summe Sondervermögen		12,75	11,70	9,70		

Anlage TOP 5.2: Stellenplan 2019

TOP 5.2

Mandant	51000	Stadt Bad Kreuznach	Stellenplan Aufstellung	Zeitraum	01.01.2019	
Abrechnungskreis				Seite	- 6 -	
				Stand	12.02.2019 08:31:49	P&I LOGA
				gedruckt	12.02.2019 08:32:07	P&I LOGA Rel.19.0/1.379 /X1.19 / P1.144

Prod	Stellen-Nr.	Organisationseinheit, Laufbahn, Fachrichtung, Amtsbezeichnung	BesG, VergG, LohnG	2019	2018	30.06.2018		Stellenvermerke und Erläuterungen
		Aushilfskräfte						
		Amt 10 - Hauptamt						
11300/11440		Organisation/ Informationstechnik (IT) u.a.						
	1021001		03	0,51	0,51	0,14	08	TZ 20
	1021000		05	0,50	0,50	0,50	08	
	1010001	Oberinspektor/in	A10	1,00	1,00			
	1001000	Oberverwaltungsrat/rätin	A14	1,00	1,00	1,00	14	
		<i>Summe</i>		<i>3,01</i>	<i>3,01</i>	<i>1,64</i>		
		<i>Summe Organisationseinheit</i>		<i>3,01</i>	<i>3,01</i>	<i>1,64</i>		
		Auszubildende						
		Abt. 101 Kommunales und Zentrale Dienste						
11300/11440		Organisation/ Informationstechnik (IT) u.a.						
	1042000					0,77	04	Neubewertung der Stelle
						0,23	07	
	1043000		03	0,65	0,65			
	1042000		04	1,00				
	1031000		05	1,00	1,00	1,00	06	TZ 8
	1033002		05	0,21	0,21	0,21	05	
	1046000		05	1,00	1,00	1,00	06	Tz. 15
	1034000		06	0,39	0,39	0,39	05	
	1042000		06		1,00			TZ 23
	1033001		08	1,00	1,00	1,00	08	
	1023000		11	1,00	1,00	1,00	11	
	1022000		09b	0,59	0,59	0,59	09b	
	1004000	Oberinspektor/in	A10	1,00	1,00	1,00	A10	
	1029000	Oberinspektor/in	A10		1,00	1,00	12	
	1002000	Amtsrat/rätin	A12	1,00	1,00	1,00	A11	
		<i>Summe</i>		<i>8,84</i>	<i>9,84</i>	<i>9,19</i>		
		<i>Summe Organisationseinheit</i>		<i>8,84</i>	<i>9,84</i>	<i>9,19</i>		
		Zentrale Dienste						
11410		Zentrales Gebäudemanagement						
	1065001		01	0,47	0,47	0,46	01	TZ 18,5 Stundenanpassung

Anlage TOP 5.2: Stellenplan 2019

TOP 5.2

Mandant	51000	Stadt Bad Kreuznach	Stellenplan Aufstellung	Zeitraum	01.01.2019	
Abrechnungskreis				Seite	- 7 -	
				Stand	12.02.2019 08:31:49	P&I LOGA
				gedruckt	12.02.2019 08:32:07	P&I LOGA Rel.19.0/1.379 /X1.19 / P1.144

Prod	Stellen-Nr.	Organisationseinheit, Laufbahn, Fachrichtung, Amtsbezeichnung	BesG, VergG, LohnG	2019	2018	30.06.2018		Stellenvermerke und Erläuterungen
11410		Zentrales Gebäudemanagement						
	1065002		01	0,58	0,58	0,57	01	TZ 22,5
	1065003		01	0,58	0,58	0,58	02	TZ 22,5
	1065004		01	0,30	0,30	0,30	01	TZ 11,5
	1065005		01	0,57	0,57	0,57	02	TZ 22,25
	1065006		01	0,58	0,58	0,58	02	TZ 22,5
	1065007		01	0,58	0,58	0,58	02	TZ 22,5 Stundenanpassung
	1065008		01	0,56	0,56	0,56	01	TZ 22
	1065009		01	0,62	0,62	0,62	01	TZ 18
	1065011		01	0,14	0,14	0,14	02	Tz. 5,5, Raumpfleger/-in Gemeindehaus Bosenheim
	1065012		01	0,10	0,10	0,10	01	Tz. 4, Raumpfleger/-in Feuerwehrgerätehaus
	1065013		01	0,68	0,68	0,67	02	Tz. 26, Raumpfleger/-in Feuerwehrhaus
	1065014		01	0,57	0,57	0,57	01	Tz. 22 Std.
	1065015		01	0,49	0,49	0,49	01	Tz. 19 Std.
	1065016		01	0,64	0,64	0,39	01	Tz. 25 Std.
	1065017		01	0,18	0,18	0,05	01	Tz. 7, Feuerwehrtechnische Zentrale
						0,13	02	BME
	1065018		01	1,00	1,00	0,50	01	ständige Vertretungen Reinigung, verteilt auf 2 Personen
	4042001		01	0,39	0,39			TZ 15
	5060000		01	0,31	0,31	0,06	02	Raumpflegerin TZ 12 Stunden Seniorenzentrum
		<i>Summe</i>		9,34	9,34	7,92		
11450		Sonstige zentrale Dienste						
	1060005					0,64	07	
	1050000		04	0,65	0,65	0,64	04	
	1048000		05	1,00	1,00	1,00	05	
	1060001		05	0,52	0,52	0,52	06	BA. erl.
	1060002		05	0,51	0,51	0,51	05	

Anlage TOP 5.2: Stellenplan 2019

TOP 5.2

Mandant	51000	Stadt Bad Kreuznach	Stellenplan Aufstellung	Zeitraum	01.01.2019
Abrechnungskreis				Seite	- 8 -
				Stand	12.02.2019 08:31:49
				gedruckt	12.02.2019 08:32:07
					P&I LOGA P&I LOGA Rel.19.0/1.379 /X1.19 / P1.144

Prod	Stellen-Nr.	Organisationseinheit, Laufbahn, Fachrichtung, Amtsbezeichnung	BesG, VergG, LohnG	2019	2018	30.06.2018		Stellenvermerke und Erläuterungen
11450		Sonstige zentrale Dienste						
	1060005		06		0,64			Neubewertung der Stelle
	1060005		07	0,64				
		Summe		3,32	3,32	3,31		
		Summe Organisationseinheit		12,66	12,66	11,23		
		Städt. Archiv						
25220		Städtisches Archiv						
	1053000					0,62	05	TZ 5 KW bei Förderende
	1053001		02	0,13	0,13	0,13	02	
	1053000		03		0,31			Tz. 15 TZ 15,5 und Neubewertung der Stelle Stellenplan 2019 Vollzeit Tz 19,5
	1052002		05	0,39	0,39	0,39	06	
	1053000		05	0,40				
	1052000		13	1,00	0,64	0,64	13	
	1052001		09b	0,50	0,50	0,50	05	
		Summe		2,42	1,97	2,28		
		Summe Organisationseinheit		2,42	1,97	2,28		
		Abt. 102 Personal						
11200		Personal						
	1071000		05	0,80	0,80	0,80	05	TZ 31
	1013002	Obersekretär/in	A7	1,00	1,00	0,54	05	Rotationsstelle für Beamtinnen und Beamte während der Elternzeit
	1012003	Inspektor/in	A9	1,00	1,00	1,00	A7	Rotationsstelle für Anwärter bzw. Übergangslösungen
	1012004	Inspektor/in	A9	1,00	1,00			Rotationsstelle für Anwärter bzw. Übergangslösungen
	1012005	Inspektor/in	A9	1,00	1,00	1,00	A10	Rotationsstelle für Anwärter bzw. Übergangslösungen
	5112005	Inspektor/in	A9	1,00	1,00			Rotationsstelle für Anwärter bzw. Übergangslösungen
	1073000		09a	1,00	1,00	1,00	09a	Neubewertung der Stelle Übernahme Personal BME, ATZ
	1075000		09a	1,00	1,00	1,00	09a	
	1075001		09a	0,62	0,62	0,31	09a	

Anlage TOP 5.2: Stellenplan 2019

TOP 5.2

Mandant	51000	Stadt Bad Kreuznach	Stellenplan Aufstellung	Zeitraum	01.01.2019
Abrechnungskreis				Seite	- 9 -
				Stand	12.02.2019 08:31:49
				gedruckt	12.02.2019 08:32:07
					P&I LOGA P&I LOGA Rel.19.0/1.379 /X1.19 / P1.144

Prod	Stellen-Nr.	Organisationseinheit, Laufbahn, Fachrichtung, Amtsbezeichnung	BesG, VergG, LohnG	2019	2018	30.06.2018		Stellenvermerke und Erläuterungen
11200		Personal						
	1070000		09b	1,00	1,00	1,00	09b	Freistellung bis 2020, kw nach Ende ATZ
	1074000		09c	1,00	1,00	1,00	09c	BA erl.
	1007002	Oberinspektor/in	A10	1,00	1,00	1,00	A9	
	1012001	Oberinspektor/in	A10	1,00	1,00	1,00	A10	Rotationsstelle nach Elternzeit bzw. Sonderurlaub
	1072000	Amtmann/frau	A11	1,00	1,00	1,00	A9	
	1006001	Amtsrat/rätin	A12	1,00	1,00	1,00	A12	
	1009000	Inspektor/in	A9mD	1,00	1,00	1,00	A9mD	
		Summe		15,42	15,42	12,65		
		Summe Organisationseinheit		15,42	15,42	12,65		
		Abt. 103 IT und Organisation						
11300/11440		Organisation/ Informationstechnik (IT) u.a.						
	1027000		08	1,00	1,00	1,00	09a	
	1027001		08	1,00	1,00	1,00	09a	
	1027002		08	1,00				Neu 2019
	1024000		10	1,00	1,00	1,00	10	
	1025000		10	1,00	1,00	1,00	10	
	1026000		13	1,00	1,00	1,00	13	
	1003000	Amtmann/frau	A11	1,00	1,00	1,00	A11	ku A 10
	1011000	Amtmann/frau	A11	1,00	1,00	1,00	A11	
		Summe		8,00	7,00	7,00		
		Summe Organisationseinheit		8,00	7,00	7,00		
		Amt 14 - Rechnungsprüfungsamt						
11811		Rechnungsprüfung						
	1402000	Amtmann/frau	A11	1,00	1,00	0,46	10	
	1403000	Amtmann/frau	A11	1,00	1,00	1,00	11	
	1404000	Amtmann/frau	A11	1,00	1,00	0,50	A11	
	1401001	Stadtverwaltungsrat/rätin	A13	1,00	1,00	1,00	A13gD	

Anlage TOP 5.2: Stellenplan 2019

TOP 5.2

Mandant	51000	Stadt Bad Kreuznach	Stellenplan Aufstellung	Zeitraum	01.01.2019	
Abrechnungskreis				Seite	- 10 -	
				Stand	12.02.2019 08:31:49	P&I LOGA
				gedruckt	12.02.2019 08:32:07	P&I LOGA Rel.19.0/1.379 /X1.19 / P1.144

Prod	Stellen-Nr.	Organisationseinheit, Laufbahn, Fachrichtung, Amtsbezeichnung	BesG, VergG, LohnG	2019	2018	30.06.2018		Stellenvermerke und Erläuterungen
11811		Rechnungsprüfung						
		Summe		4,00	4,00	2,96		
		Summe Organisationseinheit		4,00	4,00	2,96		
		Amt 20 - Kämmereiamt						
11610		Haushalts- und Finanzwesen (inkl. Steuern)						
	2023000		05	1,00	1,00	1,00	05	
	2028000		05	1,00	1,00	1,00	08	
	2029000		05	0,50	0,50	0,50	09b	
	2027000		11	1,00	1,00	1,00	11	
	2007000		09a	1,00	1,00	1,00	09a	
	2021000		09a	1,00	1,00	0,00	08	
						1,00	09a	
	2026000		09a	0,50	0,50	0,50	09a	
	2024000		09b	1,00	1,00	1,00	09b	
	2003000	Oberinspektor/in	A10	1,00	1,00	1,00	A10	
	2004000	Oberinspektor/in	A10	1,00	1,00	1,00	A10	
	2006001	Oberinspektor/in	A10	1,00	1,00	1,00	A9	
	2002000	Amtmann/frau	A11	1,00	1,00	1,00	A11	
	2006000	Amtsrat/rätin	A12	1,00	1,00	1,00	A12	
	2001001		A13	1,00	1,00	1,00	A13gD	
		Summe		13,00	13,00	13,00		
		Summe Organisationseinheit		13,00	13,00	13,00		
		Amt 21 - Stadtkasse						
11620		Zahlungsverkehr und Vollstreckung						
	2103002					1,00	05	
	2122001		03	0,50	0,50	0,50	06	Ersatzstelle ATZ Stelle 2122002
	2103002		05	1,00				2019: Umwandlung in
								Beschäftigtenstelle
	2103003		05	0,17	0,17	0,17	05	TZ 6,5 Stunden
	2121000		05	1,00	1,00	1,00	06	1,00* KU A7 01.01.2099
	2121002		05	1,00	1,00	1,00	06	1,00* KU A7 01.01.2099
	2121003		05	1,00	1,00	1,00	06	1,00* KU A7 01.01.2099

Anlage TOP 5.2: Stellenplan 2019

TOP 5.2

Mandant	51000	Stadt Bad Kreuznach	Stellenplan Aufstellung	Zeitraum	01.01.2019
Abrechnungskreis				Seite	- 11 -
				Stand	12.02.2019 08:31:49
				gedruckt	12.02.2019 08:32:07
					P&I LOGA
					P&I LOGA Rel.19.0/1.379 /X1.19 /
					P1.144

Prod	Stellen-Nr.	Organisationseinheit, Laufbahn, Fachrichtung, Amtsbezeichnung	BesG, VergG, LohnG	2019	2018	30.06.2018		Stellenvermerke und Erläuterungen
11620		Zahlungsverkehr und Vollstreckung						
	2122004		05	0,37	0,27	0,27	06	TZ 14,5
	2124000		05	1,00	1,00	1,00	05	
	2124002		05	1,00	1,00	1,00	05	
	2126000		05	0,51	0,51	0,39	05	Tz. 20
	2123000		06	1,00	1,00	1,00	06	
	2124001		06	0,51	0,51	0,50	06	Tz. 20
	2103001	Obersekretär/in	A7	1,00	1,00	1,00	A7	
	2103002	Obersekretär/in	A7		1,00			
	2120000		09a	1,00	1,00	1,00	09a	
	2102000	Oberinspektor/in	A10	1,00	1,00	1,00	A10	
	2101000	Amtmann/frau	A11	1,00	1,00	1,00	A10	
		Summe		13,06	12,96	12,83		
		Summe Organisationseinheit		13,06	12,96	12,83		
		Amt 23 - Amt für Wirtschaftsförderung und Liegenschaften						
11420		Grundstückswirtschaft						
	2302000	Amtmann/frau				1,00	A10	
	2327000					1,00	06	
	2327000		05		1,00			Neubewertung der Stelle
	2327000		06	1,00				
	2302002		09		1,00			
	2302002		09b	1,00				kw 31.12.2019
	2302000	Oberinspektor/in	A10		1,00			
	2302001	Oberinspektor/in	A10	0,40	0,40	0,40	A10	TZ 16
	2302000	Amtmann/frau	A11	1,00				Neubewertung der Stelle
	2303001	Amtsrat/rätin	A12	1,00	1,00	1,00	A12	
	2305000	Inspektor/in	A9mD	1,00	1,00	1,00	09a	KU A9 mD
		Summe		5,40	5,40	4,40		
55510		Stadtforst						
	2385001		5	1,00	1,00	1,00	5	Waldarbeiter
	2385002		5	1,00	1,00	1,00	5	Waldarbeiter

Anlage TOP 5.2: Stellenplan 2019

TOP 5.2

Mandant	51000	Stadt Bad Kreuznach	Stellenplan Aufstellung	Zeitraum	01.01.2019
Abrechnungskreis				Seite	- 12 -
				Stand	12.02.2019 08:31:49
				gedruckt	12.02.2019 08:32:07
					P&I LOGA P&I LOGA Rel.19.0/1.379 /X1.19 / P1.144

Prod	Stellen-Nr.	Organisationseinheit, Laufbahn, Fachrichtung, Amtsbezeichnung	BesG, VergG, LohnG	2019	2018	30.06.2018		Stellenvermerke und Erläuterungen
55510		Stadtforst						
	2385003		5	1,00	1,00	1,00	5	Waldarbeiter
		<i>Summe</i>		3,00	3,00	3,00		
57110		Kommunale Wirtschaftsförderung						
	2326001		05	1,00	1,00	1,00	05	
	2303000	Oberinspektor/in	A10	1,00	1,00	1,00	09c	
		<i>Summe</i>		2,00	2,00	2,00		
		Keine Produktzuordnung						
	2302002		09		1,00			
		<i>Summe</i>		0,00	1,00	0,00		
		<i>Summe Organisationseinheit</i>		10,40	11,40	9,40		
		Amt 30 - Amt für Recht und Ordnung - Abt. 301						
		Recht						
11900		Rechtsangelegenheiten						
	3020000		08	1,00	1,00	1,00	08	
	3004001		13	0,25	0,25	0,25	13	
	3002000	Oberinspektor/in	A10	1,00	1,00	1,00	A10	
	3004002	Amtmann/frau	A11	1,00				Neu 2019 Datenschutzbeauftragte - 0,5 aus ehem. Stelle 1029000
	3004000		A13	1,00	1,00	0,40	13	A 13 höherer Dienst
	3001000	Ltd. Stadtrechtsdirektor/in	A16	1,00	1,00	0,60	A13	
		<i>Summe</i>		5,25	4,25	1,00	A16	ku nach Neubewertung
		<i>Summe Organisationseinheit</i>		5,25	4,25	4,25		
		Amt 30 - Amt für Recht und Ordnung - Ordnungsangelegenheiten						
		Sicherheit und Ordnung						
12210		Sicherheit und Ordnung						
	3029001		08	1,00	1,00	0,00	05	Stelleninhaberin in Elternzeit
	3029003		08	1,00	1,00	1,00	08	
	3038000		08	1,00	1,00	1,00	A9mD	

Mandant	51000	Stadt Bad Kreuznach	Stellenplan Aufstellung	Zeitraum	01.01.2019	
Abrechnungskreis				Seite	- 13 -	
				Stand	12.02.2019 08:31:49	P&I LOGA
				gedruckt	12.02.2019 08:32:07	P&I LOGA Rel.19.0/1.379 /X1.19 / P1.144

Prod	Stellen-Nr.	Organisationseinheit, Laufbahn, Fachrichtung, Amtsbezeichnung	BesG, VergG, LohnG	2019	2018	30.06.2018		Stellenvermerke und Erläuterungen
12210		Sicherheit und Ordnung						
	3003002		10	1,00				Umwandlung in Beschäftigtenstelle
	3020001		09a	1,00	1,00	1,00	09a	
	3060000		09a	1,00	1,00	1,00	09a	
	3003001	Oberinspektor/in	A10	1,00	1,00	1,00	A10	
	3003002	Oberinspektor/in	A10		1,00	1,00	A12	
	3005000	Oberinspektor/in	A10	1,00	1,00			
	3009000	Oberinspektor/in	A10	1,00				Neubewertung der Stelle
	3003000	Amtsrat/rätin	A12	1,00	1,00	1,00	A12	
	3008001	Inspektor/in	A9mD	1,00	1,00	1,00	A9mD	
	3008002	Inspektor/in	A9mD	1,00	1,00	1,00	A9mD	
	3008003	Inspektor/in	A9mD	1,00	1,00	1,00	A8	
	3008004	Inspektor/in	A9mD	1,00	1,00	1,00	A9mD	Vollzugsdienst
	3008005	Inspektor/in	A9mD	1,00	1,00	1,00	A7	Vollzugsdienst
	3008006	Inspektor/in	A9mD	1,00	1,00	1,00	A8	
	3008007	Inspektor/in	A9mD	1,00	1,00	1,00	09a	
	3008008	Inspektor/in	A9mD	1,00				Neu 2019
	3008009	Inspektor/in	A9mD	1,00				Neu 2019
	3008010	Inspektor/in	A9mD	1,00				Neu 2019
	3009000	Inspektor/in	A9mD		1,00	1,00	A9mD	
	3080001	Inspektor/in	A9mD	1,00	1,00	1,00	A8	
	3080002	Inspektor/in	A9mD	1,00	1,00	1,00	09a	
		Summe		22,00	19,00	17,00		
		Summe Organisationseinheit		22,00	19,00	17,00		
		Einwohner- und Meldewesen						
12230		Personenstands-/Einwohnerwesen						
	3040001		06	1,00	1,00	1,00	06	
	3040002		06	1,00	1,00			BA erl.
	3040003		06	1,00	1,00	1,00	06	BA erl.
	3040004		06	1,00	1,00	1,00	05	
	3040005		06	1,00	1,00	0,23	05	
						0,77	06	

Anlage TOP 5.2: Stellenplan 2019

TOP 5.2

Mandant	51000	Stadt Bad Kreuznach	Stellenplan Aufstellung	Zeitraum	01.01.2019
Abrechnungskreis				Seite	- 14 -
				Stand	12.02.2019 08:31:49
				gedruckt	12.02.2019 08:32:07
					P&I LOGA P&I LOGA Rel.19.0/1.379 /X1.19 / P1.144

Prod	Stellen-Nr.	Organisationseinheit, Laufbahn, Fachrichtung, Amtsbezeichnung	BesG, VergG, LohnG	2019	2018	30.06.2018		Stellenvermerke und Erläuterungen
12230		Personenstands-/Einwohnerwesen						
	3040006		06	1,00	1,00	0,49	05	
						0,23	06	
						0,28	07	
		<i>Summe</i>		<i>6,00</i>	<i>6,00</i>	<i>5,00</i>		
		<i>Summe Organisationseinheit</i>		<i>6,00</i>	<i>6,00</i>	<i>5,00</i>		
		Verkehrsangelegenheiten						
12300		Verkehrsangelegenheiten						
	3031000					1,00	05	
	3031000		03		1,00			
	3024001		05	1,00	1,00	1,00	06	BA erl.
	3024002		05	0,52	0,52	0,50	05	TZ 20, BA erl.
	3024003		05	1,00	1,00	1,00	06	
	3027000		05	1,00	1,00	1,00	07	KU EG 6 nach Neubewertung der Stelle
	3036001		05	1,00	1,00	1,00	05	
	3036002		05	1,00	1,00	1,00	05	
	3036003		05	1,00	1,00	1,00	05	
	3036004		05	1,00	1,00	1,00	05	
	3036005		05	1,00	1,00	1,00	05	
	3036006		05	0,50	0,50	0,42	05	TZ 16
	3036007		05	0,52	0,52	0,50	05	TZ 20
	3036009		05	1,00	1,00	1,00	05	
	3036010		05	1,00	1,00	1,00	05	kw 0,5 nach 31.12.2019 1,00* KW
	3036011		05	1,00				31.12.2019 Befristung 2 Jahre
	3031000		06	1,00				Neu 2019
	3006003		08	1,00	1,00	1,00	08	Neubewertung der Stelle
	3010000	Obersekretär/in	A7	1,00	1,00	1,00	06	
	3006005	Hauptsekretär/in	A8	0,50	0,50	0,50	07	TZ 20
						0,00	A7	
	3012001	Hauptsekretär/in	A8	1,00	1,00	1,00	A8	

Anlage TOP 5.2: Stellenplan 2019

TOP 5.2

Mandant	51000	Stadt Bad Kreuznach	Stellenplan Aufstellung	Zeitraum	01.01.2019
Abrechnungskreis				Seite	- 15 -
				Stand	12.02.2019 08:31:49
				gedruckt	12.02.2019 08:32:07
					P&I LOGA P&I LOGA Rel.19.0/1.379 /X1.19 / P1.144

Prod	Stellen-Nr.	Organisationseinheit, Laufbahn, Fachrichtung, Amtsbezeichnung	BesG, VergG, LohnG	2019	2018	30.06.2018		Stellenvermerke und Erläuterungen
12300		Verkehrsangelegenheiten						
	3012002	Hauptsekretär/in	A8	1,00	1,00	1,00	A8	ku A8 1,00* KU A8
	3006002		09a	1,00	1,00	1,00	09a	
	3006004	Oberinspektor/in	A10	1,00	1,00	1,00	06	
						0,00	09b	
	3007000	Oberinspektor/in	A10	1,00	1,00	1,00	A10	ku A11 1,00* KU A11
	3006001	Amtsrat/rätin	A12	1,00	1,00	1,00	A12	
		Summe		22,04	21,04	20,92		
		Summe Organisationseinheit		22,04	21,04	20,92		
		Messen, Märkte, Ausstellungen						
57311		Messen, Märkte, Ausstellungen						
	3044000		09a	1,00	1,00	1,00	09a	
		Summe		1,00	1,00	1,00		
		Summe Organisationseinheit		1,00	1,00	1,00		
		Amt 34 - Standesamt						
12230		Personenstands-/Einwohnerwesen						
	3425001		05	0,50	0,50	0,50	05	TZ 19,5
	3424000		06	0,50	0,50	0,50	06	TZ 19,5
	3423000		09a	0,64	0,64	0,64	09a	TZ 25
	3425003		09a	1,00	1,00	1,00	09a	
	3422000		09c	1,00	1,00	0,90	09c	
	3402000	Oberinspektor/in	A10	1,00	1,00	1,00	A10	
	3401000	Amtsrat/rätin	A12	1,00	1,00	1,00	A12	
		Summe		5,64	5,64	5,54		
		Summe Organisationseinheit		5,64	5,64	5,54		
		Amt 37 - Amt für Brand- und Katastrophenschutz						
12600		Brandschutz						
	3751001					1,00	07	
	3751002					1,00	07	
	3751003					1,00	06	
	3753000					1,00	07	

Anlage TOP 5.2: Stellenplan 2019

TOP 5.2

Mandant	51000	Stadt Bad Kreuznach	Stellenplan Aufstellung	Zeitraum	01.01.2019
Abrechnungskreis				Seite	- 16 -
				Stand	12.02.2019 08:31:49
				gedruckt	12.02.2019 08:32:07
					P&I LOGA P&I LOGA Rel.19.0/1.379 /X1.19 / P1.144

Prod	Stellen-Nr.	Organisationseinheit, Laufbahn, Fachrichtung, Amtsbezeichnung	BesG, VergG, LohnG	2019	2018	30.06.2018		Stellenvermerke und Erläuterungen
12600		Brandschutz						
	3751001		05		1,00			
	3751002		05		1,00			
	3751003		05		1,00			
	3753000		05		1,00			
	3751001		07	1,00				Neubewertung der Stelle
	3751002		07	1,00				Neubewertung der Stelle
	3751003		07	1,00				Neubewertung der Stelle
	3753000		07	1,00				Neubewertung der Stelle
	3703000	Hauptsekretär/in	A8	1,00	1,00	1,00	A7	
	3703001	Hauptsekretär/in	A8	1,00	1,00			
	3703002	Hauptsekretär/in	A8	1,00	1,00			
	3702000		09a	1,00	1,00	1,00	09a	
	3701000	Amtsrat/rätin	A12	1,00	1,00	1,00	A12	
		Summe		9,00	9,00	7,00		
		Summe Organisationseinheit		9,00	9,00	7,00		
		Amt 40 - Amt für Schulen, Kultur und Sport - Abt. 402 Schulen und Sport						
20100		Allgemeine Schulverwaltung						
	4006005		07	1,00	1,00	1,00	07	
	4006004		08		0,50			
	4006005		09a	1,00	1,00	1,00	09a	
	4004000		09a	0,50				
	4006005	Amtmann/frau	A11	1,00	1,00	1,00	A11	TZ 19,5
	4002000	Amtsrat/rätin	A12	1,00	1,00	1,00	A12	Anhebung nach A 11 im Nachtrag 2016
	4001000							
		Summe		4,50	4,50	4,00		
		Summe Organisationseinheit		4,50	4,50	4,00		
		Amt 40 - Amt für Schulen, Kultur und Sport - Abt. 401 Kultur						
		Schloßparkmuseum						
25210		Schloßparkmuseum						

Anlage TOP 5.2: Stellenplan 2019

TOP 5.2

Mandant	51000	Stadt Bad Kreuznach	Stellenplan Aufstellung	Zeitraum	01.01.2019
Abrechnungskreis				Seite	- 17 -
				Stand	12.02.2019 08:31:49
				gedruckt	12.02.2019 08:32:07
					P&I LOGA
					P&I LOGA Rel.19.0/1.379 /X1.19 /
					P1.144

Prod	Stellen-Nr.	Organisationseinheit, Laufbahn, Fachrichtung, Amtsbezeichnung	BesG, VergG, LohnG	2019	2018	30.06.2018		Stellenvermerke und Erläuterungen
25210		Schloßparkmuseum						
	4065001		01	0,46	0,46	0,46	02a	TZ 18, BA erl.
	4065002		01	0,49	0,49			TZ 19, BA erl.
	4051009		03	0,18	0,18			TZ 7 Std.
	4051001		04	0,57				TZ 22 Neubewertung der Stelle
	4051001		05		0,57			
			05	0,55	ku EG 4	0,55	0,55	TZ 21
	4050000		06	0,95	0,95	0,95	06	TZ 37 - KW -5 Stunden
	4003000		13	0,82	0,82	0,82	13	TZ 32
	4051003		02a	0,55	0,55	0,55	02a	TZ 21, Aufsicht
		Summe		4,57	4,57	3,33		
		Summe Organisationseinheit		4,57	4,57	3,33		
		Schloßparkmuseum - Römerhalle						
25211		Römerhalle						
	4051005		05	0,51	0,51	0,46	05	TZ 20
	4051007		05	0,46	0,46	0,23	05	ATZ Blockmodell ab 12/09,
								Freistellung 03/14-06/18, TZ 18
	4051008		05		0,00	0,00	03	
		Summe		0,97	0,97	0,69		
		Summe Organisationseinheit		0,97	0,97	0,69		
		Museum für Puppentheaterkultur						
25212		Figurentheater-Museum (PuK)						
	4042002		01	0,13	0,13			TZ 5
	4055000		05	0,68	0,68	0,68	06	TZ 26,5
	4056001		05	0,46	0,46	0,46	05	TZ 18
	4056002		05	0,55	0,55	0,54	03	TZ 21
	4053000		13	0,69	0,69	0,69	13	TZ 27
	4057001		02a	0,55	0,55	0,55	02a	TZ 21
	4057003		02a	0,55	0,55	0,55	02a	TZ 21
		Summe		3,61	3,61	3,47		
		Summe Organisationseinheit		3,61	3,61	3,47		
		Volkshochschule						
27100		Volkshochschule						

Anlage TOP 5.2: Stellenplan 2019

TOP 5.2

Mandant	51000	Stadt Bad Kreuznach	Stellenplan Aufstellung	Zeitraum	01.01.2019	
Abrechnungskreis				Seite	- 18 -	
				Stand	12.02.2019 08:31:49	P&I LOGA
				gedruckt	12.02.2019 08:32:07	P&I LOGA Rel.19.0/1.379 /X1.19 / P1.144

Prod	Stellen-Nr.	Organisationseinheit, Laufbahn, Fachrichtung, Amtsbezeichnung	BesG, VergG, LohnG	2019	2018	30.06.2018		Stellenvermerke und Erläuterungen
27100		Volkshochschule						
	4024000		05	0,51	0,51	0,51	05	
	4024001		09a	1,00	1,00	1,00	09a	
	4020000		09c	1,00	1,00	1,00	09c	
		<i>Summe</i>		<i>2,51</i>	<i>2,51</i>	<i>2,51</i>		
		<i>Summe Organisationseinheit</i>		<i>2,51</i>	<i>2,51</i>	<i>2,51</i>		
		Theaterförderung und sonstige Kunstpflege						
28120		Theaterförderung und sonstige Kulturpflege						
	4022000		07	1,00	1,00	1,00	07	
		<i>Summe</i>		<i>1,00</i>	<i>1,00</i>	<i>1,00</i>		
		<i>Summe Organisationseinheit</i>		<i>1,00</i>	<i>1,00</i>	<i>1,00</i>		
		Grundschule Am Winzerkeller 2 (Planig)						
21110		Grundschulen						
	4065101		01	0,46	0,46	0,46	01	TZ 18
	4065102		01	0,47	0,47	0,47	02	TZ 18,5, BA erl.
	4041100		02	0,62	0,62	0,50	02	KU jährliche Anpassung gem. Anmeldezahlen betreuende GS und Fördergelder
	4041101		02	0,67	0,67	0,49	02	KU jährliche Anpassung gem. Anmeldezahlen betreuende GS und Fördergelder
	4040100		05	0,28	0,28	0,28	05	TZ 11
		<i>Summe</i>		<i>2,50</i>	<i>2,50</i>	<i>2,20</i>		
		<i>Summe Organisationseinheit</i>		<i>2,50</i>	<i>2,50</i>	<i>2,20</i>		
		Grundschule Hackenheimer Str. 2 (Bosenheim)						
21110		Grundschulen						
	4065103		01	0,46	0,46	0,46	02	TZ 18, BA erl.
		<i>Summe</i>		<i>0,46</i>	<i>0,46</i>	<i>0,46</i>		
		<i>Summe Organisationseinheit</i>		<i>0,46</i>	<i>0,46</i>	<i>0,46</i>		
		Grundschule Hofgartenstr. 14 (Reitschule)						
21110		Grundschulen						
	4065201		01	0,55	0,55	0,55	02	TZ 21,5, BA erl.

Anlage TOP 5.2: Stellenplan 2019

TOP 5.2

Mandant	51000	Stadt Bad Kreuznach	Stellenplan Aufstellung	Zeitraum	01.01.2019
Abrechnungskreis				Seite	- 19 -
				Stand	12.02.2019 08:31:49
				gedruckt	12.02.2019 08:32:07
					P&I LOGA
					P&I LOGA Rel.19.0/1.379 /X1.19 /
					P1.144

Prod	Stellen-Nr.	Organisationseinheit, Laufbahn, Fachrichtung, Amtsbezeichnung	BesG, VergG, LohnG	2019	2018	30.06.2018		Stellenvermerke und Erläuterungen
21110		Grundschulen						
	4065202		01	0,51	0,51	0,51	01	TZ 20, BA erl.
	4065203		01	0,51	0,51	0,51	02	TZ 20, BA erl.
	4065204		01	0,49	0,49	0,49	02	TZ 19, BA erl.
	4041200		02	0,87	0,87	0,70	02	KU jährliche Anpassung gem. Anmeldezahlen betreuende GS und Fördergelder
	4040200		05	0,64	0,64	0,64	05	Tz. 25
		<i>Summe</i>		3,57	3,57	3,40		
		<i>Summe Organisationseinheit</i>		3,57	3,57	3,40		
		Grundschule Hofgartenstr. 70 (Hofgartenschule)						
21110		Grundschulen						
	4065205		01	0,62	0,62	0,62	02	TZ 24, BA erl.
	4065206		01	0,52	0,52	0,52	02	TZ 20, BA erl.,
	4065207		01	0,52	0,52	0,52	02	TZ 20, BA erl.
		<i>Summe</i>		1,66	1,66	1,66		
		<i>Summe Organisationseinheit</i>		1,66	1,66	1,66		
		Grundschule Kleiststr.						
21110		Grundschulen						
	4065301		01	0,62	0,62	0,62	02	Tz 24
	4065302		01	0,62	0,62	0,62	02	Tz 24
	4065303		01	0,62	0,62	0,62	01	Tz 24
	4065304		01	0,62	0,62	0,57	02	Tz 24
	4041300		02	0,72	0,72	0,60	02	KU jährliche Anpassung gem. Anmeldezahlen betreuende GS und Fördergelder
	4040300		05	0,67	0,67	0,67	05	Tz. 26
		<i>Summe</i>		3,87	3,87	3,70		
		<i>Summe Organisationseinheit</i>		3,87	3,87	3,70		
		Grundschule Lindelstr. 10 (Winzenheim)						
21110		Grundschulen						
	4065401		01	0,57	0,57	0,57	02	TZ 22, BA erl.

Anlage TOP 5.2: Stellenplan 2019

TOP 5.2

Mandant	51000	Stadt Bad Kreuznach	Stellenplan Aufstellung	Zeitraum	01.01.2019
Abrechnungskreis				Seite	- 20 -
				Stand	12.02.2019 08:31:49
				gedruckt	12.02.2019 08:32:07
					P&I LOGA P&I LOGA Rel.19.0/1.379 /X1.19 / P1.144

Prod	Stellen-Nr.	Organisationseinheit, Laufbahn, Fachrichtung, Amtsbezeichnung	BesG, VergG, LohnG	2019	2018	30.06.2018		Stellenvermerke und Erläuterungen
21110		Grundschulen						
	4065402		01	0,39	0,39	0,39	02	TZ 15, BA erl.
	4041400		02	0,56	0,56	0,49	02	KU jährliche Anpassung gem. Anmeldezahlen betreuende GS und Fördergelder
	4040400		05	0,21	0,21	0,21	05	TZ 8
		Summe		1,73	1,73	1,66		
		Summe Organisationseinheit		1,73	1,73	1,66		
		Grundschule Dr.-Martin-Luther-King						
21110		Grundschulen						
	4065501		01	0,57	0,57	0,56	01	TZ 22, BA erl.
	4065502		01	0,62	0,57	0,57	02	TZ 22, BA erl.
	4065503		01	0,56	0,56	0,56	01	TZ 22, BA erl.
	4065504		01	0,39	0,39	0,39	02	TZ 15
	4065505		01	0,57	0,57	0,56	01	ATZ, Stundenanpassung
	4015500		02	0,36	0,36	0,31	02	KU jährliche Anpassung gem. Anmeldezahlen betreuende GS und Fördergelder
	4040500		05	0,62	0,62	0,62	05	TZ 24
		Summe		3,69	3,64	3,57		
		Summe Organisationseinheit		3,69	3,64	3,57		
		Grundschule Bad Münster am Stein-Ebernburg						
21110		Grundschulen						
	4065904		01	0,34	0,39	0,26	01	Tz. 15
	4065905		01	0,72	0,72	0,72	02	Tz. 28
	4041600		02	0,23	0,23	0,20	02	TZ. 9
	4040702		05	0,26	0,26	0,26	05	TZ. 10
		Summe		1,55	1,60	1,44		
		Summe Organisationseinheit		1,55	1,60	1,44		
		Stadtbibliothek						
27200		Stadtbibliothek						
	4065901		01	0,46	0,46	0,45	01	TZ 17,5 BA erl.

Anlage TOP 5.2: Stellenplan 2019

TOP 5.2

Mandant	51000	Stadt Bad Kreuznach	Stellenplan Aufstellung	Zeitraum	01.01.2019
Abrechnungskreis				Seite	- 21 -
				Stand	12.02.2019 08:31:49
				gedruckt	12.02.2019 08:32:07
					P&I LOGA P&I LOGA Rel.19.0/1.379 /X1.19 / P1.144

Prod	Stellen-Nr.	Organisationseinheit, Laufbahn, Fachrichtung, Amtsbezeichnung	BesG, VergG, LohnG	2019	2018	30.06.2018		Stellenvermerke und Erläuterungen
27200		Stadtbibliothek						
	4065902		01	0,46	0,46	0,45	01	TZ 17,5 BA erl.
	4065903		01	0,46	0,46	0,45	01	TZ 17,5
	4046000		03	1,00	1,00	1,00	03	
	4045001		06	1,00	1,00	0,77	06	
	4045002		06	1,00	1,00	1,00	06	Neubewertung der Stelle
	4045003		06	0,50	0,50	0,50	06	Neubewertung der Stelle
	4045004		06	0,77	0,77	0,77	06	TZ 30 Neubewertung der Stelle
	4047000		06	1,00	1,00	1,00	06	Neubewertung der Stelle
	4042000		10	1,00	1,00	1,00	10	Leiter Stadtbibliothek
	4044001		09b	1,00	1,00	1,00	09b	Bibliothekare
	4044002		09b	0,71	0,71	0,21	06	Bibliothekare
						0,50	09b	
	4044003		09b	0,50	0,50	0,50	09b	Bibliothekare
		<i>Summe</i>		9,86	9,86	9,60		
		<i>Summe Organisationseinheit</i>		9,86	9,86	9,60		
		Friedrich-Moebus-Stadion						
42411		Eigene Sportstätten						
	4065003		01	0,83	0,83	0,83	02	TZ 32, BA erl.
	4066002		04	1,00	1,00	1,00	04	
	4066001		05	1,00	1,00	1,00	05	BA erl.
		<i>Summe</i>		2,83	2,83	2,83		
		<i>Summe Organisationseinheit</i>		2,83	2,83	2,83		
		Stadion Salinental						
42411		Eigene Sportstätten						
	4065004		01	0,39	0,39	0,39	02	TZ 15, BA erl., Stundenerhöhung aufgrund Tarifierungsanpassung
	4066003		05	1,00	1,00	1,00	05	BA erl.
	4066004		05	0,40	0,40	0,40	05	
		<i>Summe</i>		1,79	1,79	1,79		
		<i>Summe Organisationseinheit</i>		1,79	1,79	1,79		
		Stadion - Vororte						
42411		Eigene Sportstätten						

Anlage TOP 5.2: Stellenplan 2019

TOP 5.2

Mandant	51000	Stadt Bad Kreuznach	Stellenplan Aufstellung	Zeitraum	01.01.2019	
Abrechnungskreis				Seite	- 22 -	
				Stand	12.02.2019 08:31:49	P&I LOGA
				gedruckt	12.02.2019 08:32:07	P&I LOGA Rel.19.0/1.379 /X1.19 / P1.144

Prod	Stellen-Nr.	Organisationseinheit, Laufbahn, Fachrichtung, Amtsbezeichnung	BesG, VergG, LohnG	2019	2018	30.06.2018		Stellenvermerke und Erläuterungen
42411		Eigene Sportstätten						
	4065005		01	0,23	0,23	0,23	02	TZ 9, BA erl.
		Summe		0,23	0,23	0,23		
		Summe Organisationseinheit		0,23	0,23	0,23		
		Amt 50 - Sozialamt						
		Hilfen zum Lebensunterhalt u. a.						
31110		Hilfen zum Lebensunterhalt u. a.						
	5025000		05	0,50	0,50	0,50	06	TZ 19,5
	5019003		06	1,00	1,00	1,00	06	kw 30.06.2019 Asyl 1,00* KW 30.06.2019 Asyl
	5021001		08	1,00	1,00	1,00	08	
	5015000		12	1,00	1,00	1,00	12	Amtsleitung, Stellenbewertung 1,00* KU A12 01.01.2099
	5032000		09a	0,77	0,77	0,77	09a	Tz.30
	5019002		09b	0,50	0,50	0,50	09b	Tz. 19,5 Std. Asyl
	5019000		09c	1,00	1,00	0,76	09c	KW je nach Asyl
	5019001		09c	1,00	1,00	0,49	A10	KW je nach Asyl
	5020000		09c	0,39	0,39	0,39	09c	TZ 15, Stundenerhöhung aufgrund Tarifanpassung
	5002001	Oberinspektor/in	A10	1,00	1,00	1,00	09a	
	5002002	Oberinspektor/in	A10	1,00	1,00	1,00	A10	
	5002004	Oberinspektor/in	A10	0,50	0,50	0,50	A10	TZ 20
	5002005	Oberinspektor/in	A10	0,75	0,75	0,75	A10	Tz. 30
	5002007	Oberinspektor/in	A10	1,00	1,00	1,00	09c	
	5002008	Oberinspektor/in	A10	1,00	1,00	0,63	A9	
	5002009	Oberinspektor/in	A10	1,00	1,00	0,50	A10	
	5002010	Oberinspektor/in	A10	1,00	1,00	1,00	A9	Nachtrag 2016
	5002011	Oberinspektor/in	A10	1,00	1,00	0,51	09c	
	5002012	Oberinspektor/in	A10	1,00	1,00	1,00	08	kw 30.06.2019
	5002003	Amtmann/frau	A11	1,00	1,00	1,00	A11	
	5006000	Amtmann/frau	A11	1,00	1,00	1,00	10	
	5002006	Inspektor/in	A9mD	1,00	1,00	1,00	A9Z	

Anlage TOP 5.2: Stellenplan 2019

TOP 5.2

Mandant	51000	Stadt Bad Kreuznach	Stellenplan Aufstellung	Zeitraum	01.01.2019	
Abrechnungskreis				Seite	- 23 -	
				Stand	12.02.2019 08:31:49	P&I LOGA
				gedruckt	12.02.2019 08:32:07	P&I LOGA Rel.19.0/1.379 /X1.19 / P1.144

Prod	Stellen-Nr.	Organisationseinheit, Laufbahn, Fachrichtung, Amtsbezeichnung	BesG, VergG, LohnG	2019	2018	30.06.2018		Stellenvermerke und Erläuterungen
31110		Hilfen zum Lebensunterhalt u. a.						
	5007000		S11b	1,00	1,00	1,00	S11b	
	5007001		S11b		1,00			
	5028000		S11b	0,50	0,50	0,50	S11b	TZ 19,5
		<i>Summe</i>		<i>20,91</i>	<i>21,91</i>	<i>18,80</i>		
		<i>Summe Organisationseinheit</i>		<i>20,91</i>	<i>21,91</i>	<i>18,80</i>		
		Wohngeld						
35110		sonstige soziale Hilfen und Leistungen						
	5030001		09a	0,77	0,77	0,77	09a	TZ 30
	5030002		09a	1,00	1,00	1,00	09a	
	5030003		09a	1,00	1,00	1,00	09a	
	5030004		09a	1,00	1,00	0,50	09a	TZ 19,5, freier Stellenanteil wird vertreten durch Stelle 5030005
	5030005		09a	0,50	0,50	0,50	09a	
		<i>Summe</i>		<i>4,27</i>	<i>4,27</i>	<i>3,77</i>		
		<i>Summe Organisationseinheit</i>		<i>4,27</i>	<i>4,27</i>	<i>3,77</i>		
		Seniorenzentrum						
35140		sonstige Hilfen						
	5041000		02	0,23	0,23	0,23	02	Ehrenamtsbörse, z. T. finanziert durch Dritte TZ 9 Stunden
	5042001		S11b	0,13	0,13	0,01	05	Tz. 5
		<i>Summe</i>		<i>0,36</i>	<i>0,36</i>	<i>0,36</i>	S11b	
		<i>Summe Organisationseinheit</i>		<i>0,36</i>	<i>0,36</i>	<i>0,36</i>		
		Amt 51 - Amt für Kinder und Jugend						
36200		Jugendarbeit u. a.						
	5113001					1,00	09b	
	5102001		05	0,50	0,50	0,50	05	TZ 19,5
	5119003		05	1,00	1,00	1,00	05	
	5119004		05	0,50				Tz. 19,5 Std. Stellenplan 2019
	5119007		05	0,50				Neu 2019 TZ 19,5
	5125000		05	1,00	1,00	1,00	06	

Anlage TOP 5.2: Stellenplan 2019

TOP 5.2

Mandant	51000	Stadt Bad Kreuznach	Stellenplan Aufstellung	Zeitraum	01.01.2019	
Abrechnungskreis				Seite	- 24 -	
				Stand	12.02.2019 08:31:49	P&I LOGA
				gedruckt	12.02.2019 08:32:07	P&I LOGA Rel.19.0/1.379 /X1.19 / P1.144

Prod	Stellen-Nr.	Organisationseinheit, Laufbahn, Fachrichtung, Amtsbezeichnung	BesG, VergG, LohnG	2019	2018	30.06.2018		Stellenvermerke und Erläuterungen
36200		Jugendarbeit u. a.						
	5126000		06	1,00	1,00	1,00	05	Neubewertung der Stelle
	5119004		09		0,25			
	5113001		10		1,00			
	5132000		10	1,00	1,00	1,00	10	
	5101001		11	1,00	1,00	1,00	11	
	5119000		11	1,00	1,00	1,00	11	Sachgebietsleitung Kindertagesbetreuung
	5133000		13	1,00	1,00	1,00	13	
	5105003	Hauptsekretär/in	A8	0,40	0,40	0,40	A8	Tz. 16
	5122000		09a	1,00	1,00	1,00	09a	
	5105001		09b	1,00	1,00	1,00	09a	
	5119001		09b	1,00	1,00	0,00	08	BA erl.
						1,00	09b	
	5119002		09b	0,58	0,50	0,50	09b	Tz 22,5
	5146000		09b	0,50	0,50	0,50	09b	TZ 19,5
	5147000		09b		0,50			
	5113001		09c	1,00				UMF KW je nach Asyl
	5121001		09c	0,76	0,76	0,76	09c	Tz. 29,5
	5103000	Oberinspektor/in	A10	1,00	1,00	1,00	A9	
	5103002	Oberinspektor/in	A10	1,00	1,00	1,00	S12	
	5104001	Oberinspektor/in	A10	1,00	1,00			
	5104002	Oberinspektor/in	A10	1,00	1,00	1,00	S14	
	5105000	Oberinspektor/in	A10	1,00	1,00	1,00	A10	
	5105002	Oberinspektor/in	A10	1,00	1,00	1,00	A10	50 % wirtschaftliche Jugendhilfe und 50 % Prosoz-Betreuung
	5105004	Oberinspektor/in	A10	0,38	0,38	0,38	09b	Tz. 15
	5106001	Oberinspektor/in	A10	1,00	1,00	1,00	A10	
	5106002	Oberinspektor/in	A10	1,00	1,00	1,00	A10	
	5121002	Oberinspektor/in	A10	1,00	1,00	1,00	09b	
	5103001	Amtmann/frau	A11	1,00	1,00	1,00	A11	ku A10
	5109000	Amtmann/frau	A11	1,00	1,00	1,00	A11	

Anlage TOP 5.2: Stellenplan 2019

TOP 5.2

Mandant	51000	Stadt Bad Kreuznach	Stellenplan Aufstellung	Zeitraum	01.01.2019
Abrechnungskreis				Seite	- 25 -
				Stand	12.02.2019 08:31:49
				gedruckt	12.02.2019 08:32:07
					P&I LOGA P&I LOGA Rel.19.0/1.379 /X1.19 / P1.144

Prod	Stellen-Nr.	Organisationseinheit, Laufbahn, Fachrichtung, Amtsbezeichnung	BesG, VergG, LohnG	2019	2018	30.06.2018		Stellenvermerke und Erläuterungen
36200		Jugendarbeit u. a.						
	5131005		S12	0,50	0,50	0,50	S12	TZ 29
	5131006		S12	0,50	0,50	0,50	S12	
	5104003		S14	1,00	1,00	1,00	S14	Freihalten für Kollegin in EZ bis 30.06.2019
	5130001		S14	1,00	1,00	0,99	S14	
	5130002		S14	1,00	1,00	0,90	S14	
	5130003		S14	1,00	1,00	1,00	S14	ku S 12
	5130005		S14	1,00	1,00	1,00	S14	
	5130006		S14	0,50	0,50	0,50	09a	Teilzeit 19,5
	5130008		S14	0,77	0,77	0,77	S14	
	5130009		S14	0,50	0,50	0,50	S14	TZ19,5
	5130010		S14	1,00	1,00	1,00	S14	2019: Stelle dauerhaft
	5130011		S14	1,00	1,00	1,00	S14	Stellenplan 2017, kw 31.12.2021
								1,00* KW 31.12.2021 31,12,2021
	5131001		S14	1,00	1,00	1,00	S14	ku S 12
	5131003		S14	1,00	1,00	1,00	S14	
	5131007		S14	1,00	1,00	1,00	S14	
	5102000		S17	1,00	1,00	0,13	S14	
						0,87	S17	
	5119005		S17	0,50	0,50	0,50	S17	Nachtrag 2016, kw 31.12.2019 0,50* KW 31.12.2019
	5119006		S17	0,23	0,23	0,23	S17	Tz 9 Std.Programm Kita !Plus, kw bei Förderende
	5131004		S11b	1,00	1,00	0,23	S12	Tz. 30, Tz. 9
						0,77	S11b	
	5144001		S11b	0,77	0,77	0,77	S11b	TZ 30, Schulsozialdienst GS
								Ma-Lu-Ki
	5144002		S11b	0,77	0,77	0,13	S14	TZ 30, Schulsozialdienst GS
						0,64	S11b	Hofgartenstraße
	5144003		S11b	0,50	0,50	0,50	S11b	Tz. 19,5 Schulsozialdienst Kleistschule

Anlage TOP 5.2: Stellenplan 2019

TOP 5.2

Mandant	51000	Stadt Bad Kreuznach	Stellenplan Aufstellung	Zeitraum	01.01.2019
Abrechnungskreis				Seite	- 26 -
				Stand	12.02.2019 08:31:49
				gedruckt	12.02.2019 08:32:07
					P&I LOGA P&I LOGA Rel.19.0/1.379 /X1.19 / P1.144

Prod	Stellen-Nr.	Organisationseinheit, Laufbahn, Fachrichtung, Amtsbezeichnung	BesG, VergG, LohnG	2019	2018	30.06.2018		Stellenvermerke und Erläuterungen
36200		Jugendarbeit u. a.						
	5144004		S11b	0,50	0,50	0,50	S11b	TZ 19,5, Schulsozialdienst GS
	5144005		S11b	0,26	0,26	0,26	A10	Winzenheim/BME neu 2015
		<i>Summe</i>		44,42	44,09	42,23		Tz. 10 Schulsozialdienst Planig
		<i>Summe Organisationseinheit</i>		44,42	44,09	42,23		
		Jugend- u. Kooperationszentrum Die Mühle						
36610		Einrichtungen der Jugendarbeit - Die Mühle						
	5165001		01	0,63	0,63	0,62	01	TZ 21,5, BA erl.
	5165002		01	0,59	0,59	0,53	02	TZ 20,5, BA erl.
	5165003		01		0,06			
	5136000		03	0,50	0,50	0,50	05	TZ 19,5, BA erl.
	5134000		S15	1,00	1,00	1,00	S15	Leitung Jugend- u. Kooperationszentrum ku S 12
	5135000		S11b	1,00	1,00	1,00	S11b	
	5135001		S11b	0,73	0,73	0,73	S11b	TZ 28,5, BA erl.
	5135003		S11b	0,50	0,50	0,50	S11b	TZ 19,5 Stunden
	5135004		S11b	0,50	0,50	0,50	S11b	Tz. 19,5 Std.
	5135005		S11b	0,50	0,50	0,50	S11b	TZ 19,5 KW 31.12.2019 Förderung
		<i>Summe</i>		5,95	6,01	5,88		
		<i>Summe Organisationseinheit</i>		5,95	6,01	5,88		
		Erziehungsberatungsstelle						
36710		Erziehungsberatungsstelle						
	5143000		05	0,50	0,50	0,50	05	TZ. 19,5
	5140000		13	1,00	1,00	1,00	13	
	5142002		15		1,00	0,18	10	
						1,64	15	
	5111000	Oberinspektor/in	A10	0,50	0,50	0,26	S11b	TZ 20, TZ 10 N. N.
	5110000	Amtmann/frau	A11	1,00	1,00	1,00	A11	
	5142001	Amtsrat/rätin	A12	1,00				Umwandlung aus Beschäftigtenstelle nach Neubewertung
	5141001		S11b	0,74	0,26	0,26	S11b	TZ 29

Anlage TOP 5.2: Stellenplan 2019

TOP 5.2

Mandant	51000	Stadt Bad Kreuznach	Stellenplan Aufstellung	Zeitraum	01.01.2019	
Abrechnungskreis				Seite	- 27 -	
				Stand	12.02.2019 08:31:49	P&I LOGA
				gedruckt	12.02.2019 08:32:07	P&I LOGA Rel.19.0/1.379 /X1.19 / P1.144

Prod	Stellen-Nr.	Organisationseinheit, Laufbahn, Fachrichtung, Amtsbezeichnung	BesG, VergG, LohnG	2019	2018	30.06.2018		Stellenvermerke und Erläuterungen
36710		Erziehungsberatungsstelle						
	5141002		S11b	0,52	0,52	0,00	S11b	TZ 20, BA erl.
		Summe		5,26	4,78	4,84		
		Summe Organisationseinheit		5,26	4,78	4,84		
		Kindertagesstätte Ilse-Staab						
36510/36520		Kinderkrippe/Kindergärten						
	5153120		01	0,78	0,78	0,78	02	Tz. 30,5
	5153121		01	0,99	0,99	0,99	02	Tz. 38,5
	5153122		01	0,77	0,77	0,77	02	Tz. 30
	5151100		S16	1,00	1,00	1,00	S16	
	5150100		S17	1,00	1,00	1,00	S17	
	5152101		S08a	1,00	1,00	1,00	S08a	
	5152102		S08a	0,98	0,98	0,95	S08a	Tz. 37,
	5152103		S08a	0,77	0,77	0,77	S08a	Tz. 30
	5152104		S08a	1,00	1,00	1,00	S08a	
	5152105		S08a	1,00	1,00	1,00	S08a	
	5152106		S08a	1,00	1,00	1,00	S08a	
	5152107		S08a	0,73	0,73	0,72	S08a	Tz. 28
	5152108		S08a	0,97	0,97	0,97	S08a	Tz. 38 Std.
	5152109		S08a	0,87	0,87	0,87	S08a	Tz. 34
	5152110		S08a	1,00	1,00	1,00	S08a	
	5152111		S08a	0,87	0,87	0,87	S08a	Tz. 34
	5152112		S08a	0,77	0,77	0,77	S08a	Tz. 30
	5152113		S08a	1,00	1,00	1,00	S08a	
	5152114		S08a	0,77	0,77	0,00	S08a	Tz. 30
	5152115		S08a	1,00	1,00	1,00	S08a	
	5152116		S08a	1,00	1,00	1,00	S08a	
	5152119		S08a	0,10	0,10	0,05	S08a	Tz..4
	5152120		S08a	1,00	1,00	1,00	S08a	
	5152121		S08a	0,50	0,50	0,16	S08a	TZ 19,5
	5152122		S08a	0,31				Neu Stellenplan 2019 TZ 12 Std.

Anlage TOP 5.2: Stellenplan 2019

TOP 5.2

Mandant	51000	Stadt Bad Kreuznach	Stellenplan Aufstellung	Zeitraum	01.01.2019	
Abrechnungskreis				Seite	- 28 -	
				Stand	12.02.2019 08:31:49	P&I LOGA
				gedruckt	12.02.2019 08:32:07	P&I LOGA Rel.19.0/1.379 /X1.19 / P1.144

Prod	Stellen-Nr.	Organisationseinheit, Laufbahn, Fachrichtung, Amtsbezeichnung	BesG, VergG, LohnG	2019	2018	30.06.2018		Stellenvermerke und Erläuterungen
36510/36520		Kinderkrippe/Kindergärten						
		Summe		21,18	20,87	19,67		
		Summe Organisationseinheit		21,18	20,87	19,67		
		Kindertagesstätte Steinkaut						
36510/36520		Kinderkrippe/Kindergärten						
	5153220		01	0,18	0,18			Tz. 7
	5153221		01	0,51	0,51	0,51	02	Tz. 20
	5153222		01	0,64	0,64	0,51	01	Tz. 25, ATZ, Freistellung 11/2013-09/2017
	5153223		01	0,71	0,71	0,71	02	Tz. 27,5
	5153225		02	0,38	0,38	0,38	02	Tz. 15
	5151200		S15	1,00	1,00	1,00	S15	
	5150200		S16	1,00	1,00	1,00	S16	
	5152200		S08a	0,78	0,78	0,75	S08a	Tz. 30 Std.
	5152201		S08a	1,00	1,00	1,00	S08a	
	5152202		S08a	1,00	1,00	1,00	S08a	
	5152203		S08a	0,52	0,52	0,52	S08a	Tz. 20 Std.
	5152204		S08a	0,64	0,64	0,64	S08a	Tz.25
	5152205		S08a	0,64	0,64	0,64	S08a	TZ 25
	5152206		S08a	1,00	1,00	1,00	S04	
	5152207		S08a	1,00	1,00	1,00	S08a	
	5152208		S08a	0,45	0,45	0,45	S08a	Tz. 17,5
	5152209		S08a	0,85	0,85	0,82	S08a	
	5152210		S08a	0,63	0,63			Tz. 24,5
	5152211		S08a	1,00	1,00	1,00	S04	
	5152212		S08a	1,00	1,00	1,00	S04	
	5152213		S08a	0,19	0,19	0,19	S08a	Tz. 7,5
	5152214		S08a	0,89	0,89	0,89	S08a	Tz. 34,5
	5152215		S08a	0,26	0,26	0,26	S08a	
	5152216		S08a	0,70	0,70	0,69	S08a	Tz. 27
	5152218		S08a	0,25	0,25	0,25	S08a	
	5152219		S08a	0,24	0,74	0,74	S08a	Tz. 29

Anlage TOP 5.2: Stellenplan 2019

TOP 5.2

Mandant	51000	Stadt Bad Kreuznach	Stellenplan Aufstellung	Zeitraum	01.01.2019
Abrechnungskreis				Seite	- 29 -
				Stand	12.02.2019 08:31:49
				gedruckt	12.02.2019 08:32:07
					P&I LOGA P&I LOGA Rel.19.0/1.379 /X1.19 / P1.144

Prod	Stellen-Nr.	Organisationseinheit, Laufbahn, Fachrichtung, Amtsbezeichnung	BesG, VergG, LohnG	2019	2018	30.06.2018		Stellenvermerke und Erläuterungen
36510/36520		Kinderkrippe/Kindergärten						
	5152220		S08a	0,13	0,13	0,13	S08b	Tz. 5, Projekt Kita Plus
	5152221		S08a	0,24	0,24	0,13	S08a	Tz. 9,5
	5152223		S08a	0,79	0,79	0,44	S08a	Stellenplan 2017 neu, TZ 30,75 Std.
	5152222		S08b	0,50	0,50	0,50	S08b	Nachtrag 2016, Tz. 19,5 Std.
		<i>Summe</i>		<i>19,12</i>	<i>19,62</i>	<i>18,15</i>		Programm Sprache kw 31.12.2019
		<i>Summe Organisationseinheit</i>		<i>19,12</i>	<i>19,62</i>	<i>18,15</i>		
		Kindertagesstätte Kendelstraße (Winzenheim)						
36510/36520		Kinderkrippe/Kindergärten						
	5153320		01	0,56	0,56	0,56	01	TZ 21,75
	5153321		01	0,96	0,96	0,96	02	TZ 37,5, BA erl.
	5153322		01	0,17	0,17	0,17	02	
	5153323		02	0,06	0,06			Wirtschaftskraft Tz. 2,5
	5151300		S13	1,00	1,00	0,36	S04	Stelleninhaberin in Elternzeit
						0,64	S13	
	5150300		S15	1,00	1,00	1,00	S15	
	5152300		S08a	0,62	0,62	0,62	S08a	TZ 24
	5152301		S08a	0,70	0,70	0,70	S08a	TZ 27
	5152302		S08a	0,73	0,73	0,73	S08a	TZ 28
	5152303		S08a	1,00	1,00	1,00	S08a	
	5152304		S08a	0,71	0,71	0,65	S08a	TZ 27,5
	5152305		S08a	1,00	1,00	0,21	S04	
						0,80	S08a	
	5152306		S08a	1,00	1,00	0,08	S04	
						0,92	S08a	
	5152307		S08a	1,00	1,00	1,00	S08a	
	5152309		S08a	0,77	0,77	0,77	S08a	Tz. 30
	5152310		S08a	0,72	0,72	0,03	S04	TZ 28,25 Stunden, ATZ Blockmodell
						0,67	S08a	ab 01/09, Freistellungsphase
	5152313		S08a	1,00	1,00	1,00	S08a	11/12-10/15

Anlage TOP 5.2: Stellenplan 2019

TOP 5.2

Mandant	51000	Stadt Bad Kreuznach	Stellenplan Aufstellung	Zeitraum	01.01.2019
Abrechnungskreis				Seite	- 30 -
				Stand	12.02.2019 08:31:49
				gedruckt	12.02.2019 08:32:07
					P&I LOGA P&I LOGA Rel.19.0/1.379 /X1.19 / P1.144

Prod	Stellen-Nr.	Organisationseinheit, Laufbahn, Fachrichtung, Amtsbezeichnung	BesG, VergG, LohnG	2019	2018	30.06.2018		Stellenvermerke und Erläuterungen
36510/36520		Kinderkrippe/Kindergärten						
	5152314		S08a	0,56	0,56	0,56	S08a	
	5152315		S08a	0,39	0,39	0,39	S08a	
	5152316		S08b	0,50	0,50			
		Summe		14,45	14,45	13,82		Nachtrag 2016, Tz. 19,5 Std.
		Summe Organisationseinheit		14,45	14,45	13,82		Programm Sprache kw 31.12.2019
		Kindertagesstätte Elfelder Straße (Bosenheim)						
36510/36520		Kinderkrippe/Kindergärten						
	5153420		01	0,76	0,76	0,76	01	TZ 29,5
	5153423		02	0,51	0,51	0,51	02	TZ 20
	5153424		02	0,13				Neu 2019 TZ 5 Mehrbedarf
								Essenskinder
	5152400		S13	1,00	1,00	1,00	S13	
	5150400		S15	1,00	1,00	1,00	S15	
	5152401		S08a	1,00	1,00	1,00	S08a	
	5152402		S08a	0,54	0,54	0,54	S08a	TZ 21
	5152403		S08a	0,54	0,54	0,54	S08a	TZ 21
	5152404		S08a	1,00	1,00	0,90	S08a	
	5152405		S08a	1,00	1,00	1,00	S08a	
	5152406		S08a	0,81	0,81	0,81	S08a	TZ 31,5
	5152407		S08a	1,00	1,00	1,00	S08a	
	5152408		S08a	1,00	1,00	0,00	S08a	
	5152409		S08a	1,00	1,00	1,00	S08a	
	5152410		S08a	0,62	0,62			TZ 24
	5152411		S08a	0,25	0,25	0,15	S08a	TZ 9,75
	5152412		S08a	0,50				Neu 2019 TZ 19,5 U3-Bereich
		Summe		12,66	12,03	10,21		
		Summe Organisationseinheit		12,66	12,03	10,21		
		Kindertagesstätte Richard-Wagner-Straße						
36510/36520		Kinderkrippe/Kindergärten						
	5153520		01	0,59	0,59	0,59	01	Tz. 22,5, BA erl.

Anlage TOP 5.2: Stellenplan 2019

TOP 5.2

Mandant	51000	Stadt Bad Kreuznach	Stellenplan Aufstellung	Zeitraum	01.01.2019
Abrechnungskreis				Seite	- 31 -
				Stand	12.02.2019 08:31:49
				gedruckt	12.02.2019 08:32:07
					P&I LOGA P&I LOGA Rel.19.0/1.379 /X1.19 / P1.144

Prod	Stellen-Nr.	Organisationseinheit, Laufbahn, Fachrichtung, Amtsbezeichnung	BesG, VergG, LohnG	2019	2018	30.06.2018		Stellenvermerke und Erläuterungen
36510/36520		Kinderkrippe/Kindergärten						
	5153521		01	0,19	0,19	0,19	02	Tz. 7,5
	5153523		01	1,00	1,00	0,92	02	Tz. 38,81
	5051500		S13	1,00	1,00	0,90	S13	Stelleninhaberin in Elternzeit
	5050500		S15	1,00	1,00	1,00	S15	
	5152500		S08a	1,00	1,00	1,00	S08a	
	5152501		S08a	0,56	0,56	0,56	S08a	Tz.22
	5152503		S08a	1,00	1,00	1,00	S08a	
	5152504		S08a	1,00	1,00	1,00	S08a	
	5152505		S08a	1,00	1,00	1,00	S08a	
	5152506		S08a	1,00	1,00	1,00	S08a	
	5152507		S08a	1,00	1,00	1,00	S08a	
	5152508		S08a	1,00	1,00	1,00	S08a	
	5152509		S08a	1,00	1,00	0,85	S04	
						0,15	S08a	
	5152510		S08a	0,80	0,80	0,80	S08a	Tz. 31
	5152511		S08a	0,64	0,64	0,64	S08a	Tz. 25
	5152513		S08a	1,00	1,00	0,81	S04	Tz. 25
						0,10	S08a	
		Summe		14,78	14,78	14,51		
		Summe Organisationseinheit		14,78	14,78	14,51		
		Kindertagesstätte Gensinger Straße						
36510/36520		Kinderkrippe/Kindergärten						
	5152625		01	0,25	0,25	0,19	01	Tz. 9,75
	5153621		01	0,68	0,68	0,68	01	
						0,00	02	
	5152624		02	0,45	0,45	0,44	02	Tz. 17,55
	5152600		S09	1,00	1,00			
	5150600		S13	1,00	1,00	0,00	S13	
						1,00	S08a	
	5152601		S08a	1,00	1,00	1,00	S08a	
	5152602		S08a	1,00	1,00			

Anlage TOP 5.2: Stellenplan 2019

TOP 5.2

Mandant	51000	Stadt Bad Kreuznach	Stellenplan Aufstellung	Zeitraum	01.01.2019	
Abrechnungskreis				Seite	- 32 -	
				Stand	12.02.2019 08:31:49	P&I LOGA
				gedruckt	12.02.2019 08:32:07	P&I LOGA Rel.19.0/1.379 /X1.19 / P1.144

Prod	Stellen-Nr.	Organisationseinheit, Laufbahn, Fachrichtung, Amtsbezeichnung	BesG, VergG, LohnG	2019	2018	30.06.2018		Stellenvermerke und Erläuterungen
36510/36520		Kinderkrippe/Kindergärten						
	5152603		S08a	0,62	0,62	0,62	S08a	Tz. 24
	5152604		S08a	0,62	0,62	0,62	S04	Tz. 24
	5152605		S08a	1,00	1,00	0,19	S04	
						0,81	S08a	
	5152606		S08a	1,00	1,00	1,00	S08a	
	5152607		S08a	1,00	1,00	1,00	S08a	
	5152608		S08a	0,65	0,65	0,64	S04	Tz. 25
						0,00	S08a	
	5152609		S08a	1,00	1,00	1,00	S08a	
	5152610		S08a	1,00	1,00	1,00	S08a	
	5152611		S08a	0,88	0,88	0,01	S04	Tz. 35
						0,86	S08a	
		Summe		13,15	13,15	11,06		
		Summe Organisationseinheit		13,15	13,15	11,06		
		Kindertagesstätte Mittlerer Flurweg/neu Pappelweg						
36510/36520		Kinderkrippe/Kindergärten						
	5153720		01	0,54	0,54	0,54	01	TZ 21
	5153722		01	0,51	0,51	0,00	02	TZ 20 Stundenanpassung
	5153723		01	0,44	0,44	0,44	01	TZ 17
	5153724		01	0,69	0,50			TZ 27 Neuberechnung
								Reinigungszeiten
	5153726		02	0,39				Neu 2019 TZ 15 wegen Frischküche
	5153725		05	0,90	0,77			TZ 35
	5152701		S13	1,00	1,00	1,00	S13	
	5150700		S15	1,00	1,00	1,00	S15	
	5152702		S08a	0,59	0,59	0,59	S08a	TZ 23
	5152703		S08a	1,00	1,00	1,00	S08a	
	5152704		S08a	1,00	1,00	1,00	S08a	
	5152705		S08a	1,00	1,00	1,00	S08a	Stelleninhaberin in Elternzeit
	5152706		S08a	1,00	1,00	1,00	S08a	Erhöhung GZ-Plätze

Anlage TOP 5.2: Stellenplan 2019

TOP 5.2

Mandant	51000	Stadt Bad Kreuznach	Stellenplan Aufstellung	Zeitraum	01.01.2019
Abrechnungskreis				Seite	- 33 -
				Stand	12.02.2019 08:31:49
				gedruckt	12.02.2019 08:32:07
					P&I LOGA P&I LOGA Rel.19.0/1.379 /X1.19 / P1.144

Prod	Stellen-Nr.	Organisationseinheit, Laufbahn, Fachrichtung, Amtsbezeichnung	BesG, VergG, LohnG	2019	2018	30.06.2018		Stellenvermerke und Erläuterungen
36510/36520		Kinderkrippe/Kindergärten						
	5152707		S08a	0,53	0,53	0,08	S08a	TZ 20,5
						0,45	S08b	
	5152708		S08a	1,00	1,00	1,00	S08a	
	5152709		S08a	1,00	1,00	1,00	S04	Stelleninhaberin in Elternzeit
	5152710		S08a	0,62	0,62	0,62	S08a	TZ 24
	5152711		S08a	0,37	0,37	0,37	S08a	TZ 14,5
	5152713		S08a	0,45	0,45	0,45	S08a	TZ 17,5 neu Umzug Pappelweg
	5152714		S08a	1,00	1,00	1,00	S08a	Tz. 9,75
	5152716		S08a	1,00	1,00			neu Umzug Pappelweg
	5152717		S08a	1,00	1,00			neu Umzug Pappelweg
	5152718		S08a	1,00	1,00			neu Umzug Pappelweg
	5152719		S08a	1,00	1,00			neu Umzug Pappelweg
	5152720		S08a	0,57				Neu 2019 TZ 22 U3-Bereich
	5152721		S08a	0,94				Neu Stellenplan 2019 TZ 36,75 Std.
	5152715		S08b	0,50	0,50	0,50	S08b	Nachtrag 2016, Tz. 19,5 Std., Programm Sprache kw 31.12.2019
		Summe		21,04	18,82	13,04		
		Summe Organisationseinheit		21,04	18,82	13,04		
		Kindertagesstätte Biebelsheimer Straße (Planig)						
36510/36520		Kinderkrippe/Kindergärten						
	51531020		01	0,54	0,54	0,13	01	Tz. 21
						0,41	02	
	51531021		01	0,31	0,31	0,31	01	Tz.12
	51531022		02	0,45	0,45	0,45	02	Tz. 17,5
	51521001		S09	1,00	1,00	1,00	S09	
	51501000		S13	1,00	1,00	0,87	S13	
	51521003		S08a	0,00	0,00	0,00	S08a	Ersatzstelle ATZ Stelle 51521002
	51521004		S08a	0,74	0,74	0,74	S08a	Tz. 29
	51521005		S08a	0,51	0,51	0,51	S04	Tz. 20
	51521006		S08a	1,00	1,00	0,06	S04	
						0,94	S08a	

Anlage TOP 5.2: Stellenplan 2019

TOP 5.2

Mandant	51000	Stadt Bad Kreuznach	Stellenplan Aufstellung	Zeitraum	01.01.2019	
Abrechnungskreis				Seite	- 34 -	
				Stand	12.02.2019 08:31:49	P&I LOGA
				gedruckt	12.02.2019 08:32:07	P&I LOGA Rel.19.0/1.379 /X1.19 / P1.144

Prod	Stellen-Nr.	Organisationseinheit, Laufbahn, Fachrichtung, Amtsbezeichnung	BesG, VergG, LohnG	2019	2018	30.06.2018		Stellenvermerke und Erläuterungen
36510/36520		Kinderkrippe/Kindergärten						
	51521007		S08a	0,83	0,83	0,10	S04	Tz.32,25
	51521008		S08a	1,00	1,00	0,72	S08a	
	51521009		S08a	1,00	1,00	1,00	S08a	
	51521010		S08a	1,00	1,00	1,00	S08a	
	51521011		S08a	1,00	1,00	0,72	S08a	
	51521012		S08a	1,00	1,00	0,87	S08a	
	51521013		S08a	0,25				TZ 9,75 neu 2019
		<i>Summe</i>		<i>11,63</i>	<i>11,38</i>	<i>9,83</i>		
		<i>Summe Organisationseinheit</i>		<i>11,63</i>	<i>11,38</i>	<i>9,83</i>		
		Kindertagesstätte Ria-Liegel-Seitz						
36510/36520		Kinderkrippe/Kindergärten						
	5153820		01	0,92	0,92	0,57	01	TZ 36
	5153821		01	0,56	0,56	0,00	02	
	5152801		S10	1,00	1,00	0,56	01	TZ 21,75
	5150800		S13	1,00	1,00	1,00	S13	
	5152802		S08a	1,00	1,00	0,82	S15	
	5152803		S08a	1,00	1,00	1,00	S08a	
	5152804		S08a	1,00	1,00	0,00	S08a	
	5152804		S08a	0,64	0,64	0,51	S08a	TZ 25
						0,03	S08b	
	5152805		S08a	0,64	0,64	0,64	S08a	TZ 25
	5152806		S08a	0,62	0,62	0,62	S08a	TZ 24
	5152807		S08a	1,00	1,00	0,62	S08a	
	5152808		S08a	1,00	1,00	1,00	S08a	
	5152809		S08a	1,00	1,00	0,00	S04	
	5152810		S08a	1,00	1,00	1,00	S08a	
	5152811		S08a	1,00	1,00	1,00	S08a	
	5152812		S08a	1,00	1,00	0,90	S08a	
						0,87	S04	
						0,08	S08a	
	5152813		S08a	1,00	1,00	0,87	S08a	

Anlage TOP 5.2: Stellenplan 2019

TOP 5.2

Mandant	51000	Stadt Bad Kreuznach	Stellenplan Aufstellung	Zeitraum	01.01.2019
Abrechnungskreis				Seite	- 35 -
				Stand	12.02.2019 08:31:49
				gedruckt	12.02.2019 08:32:07
					P&I LOGA P&I LOGA Rel.19.0/1.379 /X1.19 / P1.144

Prod	Stellen-Nr.	Organisationseinheit, Laufbahn, Fachrichtung, Amtsbezeichnung	BesG, VergG, LohnG	2019	2018	30.06.2018		Stellenvermerke und Erläuterungen
36510/36520		Kinderkrippe/Kindergärten						
	5152814		S08a	1,00	1,00	0,13 0,76 0,24	S08b S08a S08b	
	5152815		S08a	0,49	0,49	0,49	S08a	TZ 19
	5152816		S08a	0,50	0,50	0,50	S08a	TZ 19,25
	5152817		S08a	0,13	0,13	0,13	S08a	Tz. 5, Projekt Kita Plus
	5152818		S08a	0,25	0,25	0,25	S08a	Tz. 9,75, Eröffnung einer Gruppe mit Schwerpunkt Einzelintegration
	5152819		S08b	0,50	0,50	0,50	S08b	Nachtrag 2016, Tz. 19,5 Std., Programm Sprache kw 31.12.2019
		Summe		17,25	17,25	14,47		
		Summe Organisationseinheit		17,25	17,25	14,47		
		Kindergarten St. Franziskus						
36510/36520		Kinderkrippe/Kindergärten						
	5153920		02	0,40	0,40	0,39	02	Tz 15
	5153921		02	0,59	0,59	0,59	02	Tz. 22,79
	5152910		S09	0,77	0,77	0,77	S10	Tz. 30
	5150900		S13	1,00	1,00	0,90 0,10	S13 S08a	ATz, Freistellung ab 08/2013 bis 04/2017
	5152901		S08a	1,00	1,00	0,00	S04	
	5152902		S08a	0,82	0,82	0,82	S08a	Tz. 32
	5152903		S08a	0,67	0,67	0,64 0,03	S04 S08a	Tz. 26
	5152904		S08a	0,78	0,78	0,77	S08a	Tz. 30,5
	5152906		S08a	0,62	0,62	0,62	S08a	Tz. 24
	5152907		S08a	0,56	0,56	0,56	S08a	Tz. 22
	5152908		S08a	1,00	1,00	1,00	S08a	
	5152909		S08a	0,77	0,77	0,17	S08a	Tz. 30
	5152911		S08a	0,21	0,21	0,20	S08a	Tz. 8
	5152912		S08a	0,50	0,50	0,50	S08a	Tz. 19,5
	5152913		S08a	0,13	0,13	0,13	S10	Tz. 5, Projekt Kita Plus

Anlage TOP 5.2: Stellenplan 2019

TOP 5.2

Mandant	51000	Stadt Bad Kreuznach	Stellenplan Aufstellung	Zeitraum	01.01.2019	
Abrechnungskreis				Seite	- 36 -	
				Stand	12.02.2019 08:31:49	P&I LOGA
				gedruckt	12.02.2019 08:32:07	P&I LOGA Rel.19.0/1.379 /X1.19 / P1.144

Prod	Stellen-Nr.	Organisationseinheit, Laufbahn, Fachrichtung, Amtsbezeichnung	BesG, VergG, LohnG	2019	2018	30.06.2018		Stellenvermerke und Erläuterungen
36510/36520		Kinderkrippe/Kindergärten						
	5152915 5152914		S08a S08b	0,51 0,50	0,51 0,50	0,50	S08b	Stellenplan 2017 neu TZ 19,75 Nachtrag 2016, Tz. 19,5 Std., Programm Sprache kw 31.12.2019
		Summe Summe Organisationseinheit		10,83 10,83	10,83 10,83	8,69 8,69		
		Kindertagesstätte Hermann-Rohloff						
36510/36520		Kinderkrippe/Kindergärten						
	51531120		01	0,59	0,59	0,58	02	Tz. 18
	51531122		01	0,61	0,61	0,61	01	Tz.20
	51531123		01	0,43	0,43	0,41	01	Tz. 16
	51531121		02	0,64	0,64	0,64	02	Tz. 25
	51531124		05	0,90	0,90	0,90	05	Tz 35
	51521101		S13	1,00	1,00	1,00	S13	
	51501100		S15	1,00	1,00	1,00	S15	
	51521102		S08a	1,00	1,00			
	51521103		S08a	1,00	1,00	1,00	S08a	
	51521104		S08a	1,00	1,00	1,00	S08a	
	51521105		S08a	1,00	1,00	1,00	S08a	Stelleninhaberin in Elternzeit
	51521106		S08a	1,00	1,00	1,00	S08a	
	51521107		S08a	1,00	1,00	1,00	S08a	
	51521108		S08a	1,00	1,00	1,00	S08a	
	51521109		S08a	1,00	1,00	1,00	S08a	
	51521110		S08a	1,00	1,00	1,00	S08a	
	51521111		S08a	1,00	1,00	1,00	S08a	
	51521112		S08a	1,00	1,00	0,77	S08a	
	51521113		S08a	1,00	1,00	1,00	S08a	
	51521114		S08a	0,87	0,87	0,87	S08a	Tz. 34 Std.
	51521115		S08a	1,00	1,00	0,26	S08a	
	51521116		S08a	1,00	1,00	1,00	S08a	
	51521117		S08a	0,25	0,25			Stellenplan 2017 neu, Tz 9,75

Anlage TOP 5.2: Stellenplan 2019

TOP 5.2

Mandant	51000	Stadt Bad Kreuznach	Stellenplan Aufstellung	Zeitraum	01.01.2019	
Abrechnungskreis				Seite	- 37 -	
				Stand	12.02.2019 08:31:49	P&I LOGA
				gedruckt	12.02.2019 08:32:07	P&I LOGA Rel.19.0/1.379 /X1.19 / P1.144

Prod	Stellen-Nr.	Organisationseinheit, Laufbahn, Fachrichtung, Amtsbezeichnung	BesG, VergG, LohnG	2019	2018	30.06.2018		Stellenvermerke und Erläuterungen
36510/36520		Kinderkrippe/Kindergärten						
		Summe		20,29	20,29	18,04		
		Summe Organisationseinheit		20,29	20,29	18,04		
		Kindertagesstätte Stromberger Straße						
36510/36520		Kinderkrippe/Kindergärten						
	51521420		01	0,23	0,23	0,23	01	Tz. 9
	51531421		02	0,13	0,13	0,13	01	Tz. 5
	51521401		S09	1,00	1,00	1,00	S09	
	51521402		S08a	1,00	1,00	1,00	S08a	
	51521403		S08a	0,89	0,89	0,89	S08a	Tz. 34,5
	51521404		S08a	0,49	0,49	0,49	S08a	Tz. 19,25
		Summe		3,74	3,74	3,74		
		Summe Organisationseinheit		3,74	3,74	3,74		
		Kindertagesstätte Hannah-Arendt-Straße						
36510/36520		Kinderkrippe/Kindergärten						
	51531321		01	0,51	0,51	0,51	01	Tz. 20
	51531322		01	0,51	0,51	0,51	01	Tz. 20
	51531323		01	0,35	0,35	0,13	02	Tz. 13,5
	51531320		02	0,39	0,39	0,39	02	Tz. 13,5
	51521301		S09	1,00	1,00			
	51501300		S13	1,00	1,00	0,74	S13	
	51521302		S08a	1,00	1,00	1,00	S08a	
	51521303		S08a	1,00	1,00	0,90	S08a	
	51521304		S08a	1,00	1,00	1,00	S08a	
	51521305		S08a	1,00	1,00	1,00	S08a	
	51521306		S08a	1,00	1,00	1,00	S08a	
	51521307		S08a	1,00	1,00	0,77	S04	
	51521308		S08a	1,00	1,00	0,64	S08a	
	51521309		S08a	1,00	1,00	0,66	S04	
	51521310		S08a	0,74	0,74	0,69	S08a	Tz. 28,7
	51521311		S08a	0,35	0,50			Tz. 19,5
	51521312		S08a	1,00	1,00	0,90	S08a	Stellenplan 2017 neu

Anlage TOP 5.2: Stellenplan 2019

TOP 5.2

Mandant	51000	Stadt Bad Kreuznach	Stellenplan Aufstellung	Zeitraum	01.01.2019
Abrechnungskreis				Seite	- 38 -
				Stand	12.02.2019 08:31:49
				gedruckt	12.02.2019 08:32:07
					P&I LOGA P&I LOGA Rel.19.0/1.379 /X1.19 / P1.144

Prod	Stellen-Nr.	Organisationseinheit, Laufbahn, Fachrichtung, Amtsbezeichnung	BesG, VergG, LohnG	2019	2018	30.06.2018		Stellenvermerke und Erläuterungen
36510/36520		Kinderkrippe/Kindergärten						
		Summe		13,85	14,00	10,84		
		Summe Organisationseinheit		13,85	14,00	10,84		
		Kindertagesstätte Rudolf-Diesel-Straße						
36510/36520		Kinderkrippe/Kindergärten						
	51531622		01	0,62	0,62	0,61	01	Tz. 24
	51531623		01	0,61	0,61	0,61	01	Tz. 23,5
	51531620		02	0,90	0,58	0,58	02	Tz. 35
	51531621		05	0,90				Neu 2019 TZ 35 Mehrbedarf wegen Frischküche
	51511601		S09	1,00	1,00	0,62	S13	
	51501600		S13	1,00	1,00	1,00	S15	
	51521602		S08a	1,00	1,00	1,00	S08a	
	51521603		S08a	1,00	1,00	1,00	S08a	
	51521604		S08a	1,00	1,00	1,00	S08a	
	51521605		S08a	1,00	1,00	1,00	S08a	
	51521606		S08a	1,00	1,00	1,00	S08a	
	51521607		S08a	1,00	1,00	0,77	S08a	
	51521608		S08a	1,00	1,00	1,00	S08a	
	51521609		S08a	1,00	1,00	1,00	S08a	
	51521610		S08a	1,00	1,00	1,00	S08a	
	51521611		S08a	1,00	1,00	1,00	S08a	
	51521612		S08a	1,00	1,00	0,77	S08a	
	51521613		S08a	1,00	1,00	0,26	S08b	
	51521614		S08a	0,77	0,77	0,77	S08a	TZ 30
	51521615		S08a	0,33	0,33			
	51521616		S08b	0,50	0,50	0,50	S08b	Stellenplan 2017 neu, TZ 19,5, kw 31.12.2019, Förderprogramm Sprache 0,50* KW 31.12.2019 Förderprogramm Sprache
		Summe		18,63	17,41	15,49		

Anlage TOP 5.2: Stellenplan 2019

TOP 5.2

Mandant	51000	Stadt Bad Kreuznach	Stellenplan Aufstellung	Zeitraum	01.01.2019	
Abrechnungskreis				Seite	- 39 -	
				Stand	12.02.2019 08:31:49	P&I LOGA
				gedruckt	12.02.2019 08:32:07	P&I LOGA Rel.19.0/1.379 /X1.19 / P1.144

Prod	Stellen-Nr.	Organisationseinheit, Laufbahn, Fachrichtung, Amtsbezeichnung	BesG, VergG, LohnG	2019	2018	30.06.2018		Stellenvermerke und Erläuterungen
36510/36520		Kinderkrippe/Kindergärten						
		<i>Summe Organisationseinheit</i>		18,63	17,41	15,49		
		Kindertagesstätte Baumgartenstraße						
36510/36520		Kinderkrippe/Kindergärten						
	51531522		01	0,39	0,39			Tz.15
	51531520		02	0,39	0,39	0,39	02	Tz. 15
	51521501		S09		1,00			
	51501500		S13		1,00			
	51521502		S08a		1,00			
	51521503		S08a	1,00	1,00			
	51521504		S08a		1,00			
	51521505		S08a		0,81	0,64	S08a	
	51521506		S08a	0,77	0,77	0,77	S04	TZ 30
	51521507		S08a	1,00	1,00	0,00	S04	
						1,00	S08a	
	51521508		S08a		0,26			
	51521509		S08a		0,13			
	51521510		S08a		0,50	0,50	S08a	
		<i>Summe</i>		3,55	9,25	3,30		
		<i>Summe Organisationseinheit</i>		3,55	9,25	3,30		
		Kindertagesstätte Jungstraße						
36510/36520		Kinderkrippe/Kindergärten						
	51531822		01	0,72	0,72	0,72	01	neu 2018 Kita Jungstraße
	51531823		01	0,72	0,72	0,72	01	neu 2018 Kita Jungstraße
	51531820		02	0,51	0,45	0,06	05	TZ 20
	51531821		05	0,77	0,58	0,58	05	TZ 30
	51521801		S13	1,00	1,00	1,00	S15	neu 2018 Kita Jungstraße
	51501800		S15	1,00	1,00	1,00	S16	neu 2018 Kita Jungstraße
	51521802		S08a	1,00	1,00	1,00	S08a	neu 2018 Kita Jungstraße
	51521803		S08a	1,00	1,00	1,00	S08a	neu 2018 Kita Jungstraße
	51521804		S08a	1,00	1,00	1,00	S08a	neu 2018 Kita Jungstraße
	51521805		S08a	1,00	1,00	1,00	S08a	neu 2018 Kita Jungstraße

Anlage TOP 5.2: Stellenplan 2019

TOP 5.2

Mandant	51000	Stadt Bad Kreuznach	Stellenplan Aufstellung	Zeitraum	01.01.2019	
Abrechnungskreis				Seite	- 40 -	
				Stand	12.02.2019 08:31:49	P&I LOGA
				gedruckt	12.02.2019 08:32:07	P&I LOGA Rel.19.0/1.379 /X1.19 / P1.144

Prod	Stellen-Nr.	Organisationseinheit, Laufbahn, Fachrichtung, Amtsbezeichnung	BesG, VergG, LohnG	2019	2018	30.06.2018		Stellenvermerke und Erläuterungen
36510/36520		Kinderkrippe/Kindergärten						
	51521806		S08a	1,00	1,00	1,00	S08a	neu 2018 Kita Jungstraße
	51521807		S08a	1,00	1,00	1,00	S08a	neu 2018 Kita Jungstraße
	51521808		S08a	1,00	1,00	0,62	S08a	neu 2018 Kita Jungstraße
	51521809		S08a	1,00	1,00			neu 2018 Kita Jungstraße
	51521810		S08a	1,00	1,00			neu 2018 Kita Jungstraße
	51521811		S08a	1,00	1,00			neu 2018 Kita Jungstraße
	51521812		S08a	1,00	1,00			neu 2018 Kita Jungstraße
	51521813		S08a	0,88	0,88			neu 2018 Kita Jungstraße
		Summe		16,60	16,35	10,70		
		Summe Organisationseinheit		16,60	16,35	10,70		
		Kindertagesstätte Zur Klaster (Winzenheim)						
36510/36520		Kinderkrippe/Kindergärten						
	51531722		01	0,49	0,49	0,49	01	TZ 19
	51531723		01	0,49	0,49	0,49	01	TZ 19
	51531724		01	0,49	0,49	0,49	01	TZ 19
	51531720		02	0,90	0,64	0,56	02	TZ 35
	51531721		05	0,90	0,64	0,64	05	TZ 35
	51511701		S10	1,00	1,00	1,00	S08a	
	51501700		S13	1,00	1,00	1,00	S15	
	51521702		S08a	1,00	1,00			
	51521703		S08a	1,00	1,00	1,00	S08a	
	51521704		S08a	1,00	1,00			
	51521705		S08a	1,00	1,00	1,00	S08a	
	51521706		S08a	1,00	1,00	1,00	S08a	
	51521707		S08a	1,00	1,00	1,00	S08a	
	51521708		S08a	1,00	1,00	1,00	S08a	
	51521709		S08a	1,00	1,00	0,97	S08a	
	51521710		S08a	1,00	1,00	1,00	S08a	
	51521711		S08a	1,00	1,00	1,00	S08a	
	51521712		S08a	1,00	1,00	1,00	S08a	
	51521713		S08a	0,88	0,88	0,87	S08a	TZ 34

Anlage TOP 5.2: Stellenplan 2019

TOP 5.2

Mandant	51000	Stadt Bad Kreuznach	Stellenplan Aufstellung	Zeitraum	01.01.2019
Abrechnungskreis				Seite	- 41 -
				Stand	12.02.2019 08:31:49
				gedruckt	12.02.2019 08:32:07
					P&I LOGA P&I LOGA Rel.19.0/1.379 /X1.19 / P1.144

Prod	Stellen-Nr.	Organisationseinheit, Laufbahn, Fachrichtung, Amtsbezeichnung	BesG, VergG, LohnG	2019	2018	30.06.2018		Stellenvermerke und Erläuterungen
36510/36520		Kinderkrippe/Kindergärten						
	51521714		S08a	0,50	0,50	0,50	S08a	Stellenplan 2017 neu, TZ 19,5 Neu 2018, Tz 19,5 Std., Inklusionsbedarf
	51521715		S08a	0,50	0,50			
		<i>Summe</i>		<i>18,15</i>	<i>17,63</i>	<i>15,01</i>		
		<i>Summe Organisationseinheit</i>		<i>18,15</i>	<i>17,63</i>	<i>15,01</i>		
		Kindertagesstätte Kunterbunt (BME)						
36510/36520		Kinderkrippe/Kindergärten						
	51531921		01	0,44	0,44	0,44	01	Tz. 17
	51531920		05	0,77	0,77	0,77	05	Tz. 30
	51501900		S09	1,00	1,00	1,00	S09	
	51521901		S08a	1,00	1,00			
	51521902		S08a	1,00	1,00	1,00	S08a	
	51521903		S08a	0,93	0,93	0,67	S08a	Tz. 36,25
	51521904		S08a	0,64	0,64	0,64	S08a	Tz.25
	51521905		S08a	1,00	1,00			
		<i>Summe</i>		<i>6,78</i>	<i>6,78</i>	<i>4,52</i>		
		<i>Summe Organisationseinheit</i>		<i>6,78</i>	<i>6,78</i>	<i>4,52</i>		
		Kindertagesstätte Hessel (BME)						
36510/36520		Kinderkrippe/Kindergärten						
	51532011		01	0,39	0,39	0,39	01	TZ 15
	51532001		02	0,26	0,26	0,26	01	TZ 10
	51502000		S09	1,00	1,00	1,00	S09	
	51522001		S08a	1,00	1,00	1,00	S08a	
	51522002		S08a	1,00	1,00	1,00	S08a	
	51522003		S08a	0,82	0,82	0,82	S08a	
	51522004		S08a	0,74	0,74	0,74	S04	TZ 29
	51522005		S08a	0,26	0,26	0,19	S08a	TZ 10
	51522006		S08a	0,51	0,51	0,51	S08a	TZ 20
		<i>Summe</i>		<i>5,98</i>	<i>5,98</i>	<i>5,91</i>		
		<i>Summe Organisationseinheit</i>		<i>5,98</i>	<i>5,98</i>	<i>5,91</i>		
		Kita-Vertretungskräfte Rotation						
36510/36520		Kinderkrippe/Kindergärten						

Anlage TOP 5.2: Stellenplan 2019

TOP 5.2

Mandant	51000	Stadt Bad Kreuznach	Stellenplan Aufstellung	Zeitraum	01.01.2019
Abrechnungskreis				Seite	- 42 -
				Stand	12.02.2019 08:31:49
				gedruckt	12.02.2019 08:32:07
					P&I LOGA P&I LOGA Rel.19.0/1.379 /X1.19 / P1.144

Prod	Stellen-Nr.	Organisationseinheit, Laufbahn, Fachrichtung, Amtsbezeichnung	BesG, VergG, LohnG	2019	2018	30.06.2018		Stellenvermerke und Erläuterungen
36510/36520		Kinderkrippe/Kindergärten						
	5152000		S08a	1,00	1,00	1,00	S08a	
	5152001		S08a	1,00	1,00			
	5152002		S08a	1,00	1,00	1,00	S10	
	5152003		S08a	1,00	1,00	0,33	S04	
						0,62	S08a	
	5152004		S08a	1,00	1,00			
	5152005		S08a	1,00	1,00			
	5152006		S08a	1,00	1,00			
	5152007		S08a	1,00	1,00			
	5152008		S08a	1,00	1,00			
	5152009		S08a	1,00	1,00			
		<i>Summe</i>		<i>10,00</i>	<i>10,00</i>	<i>2,95</i>		
		<i>Summe Organisationseinheit</i>		<i>10,00</i>	<i>10,00</i>	<i>2,95</i>		
		Amt 60 - Stadtbauamt						
		Abt. 600 Bauverwaltung und Bauaufsicht						
52100		Bau- und Grundstücksordnung						
	6528000		05	0,31	0,31	0,31	05	Tz. 12 Std.
	6523001		11	1,00	1,00	1,00	11	Technische Arbeitnehmer BA erl.
	6523005		11	1,00	1,00	1,00	11	
	6523002		09b	1,00	1,00	1,00	09b	Technische Arbeitnehmer
	6102000	Amtmann/frau	A11	1,00	1,00	1,00	A11	
	6506000	Amtmann/frau	A11	1,00	1,00	1,00	A11	Technischer Dienst
	6523004	Amtmann/frau	A11	1,00	1,00	0,60	A11	Tz. 20 Std. KW -0,5 31,12,2019
		<i>Summe</i>		<i>6,31</i>	<i>6,31</i>	<i>5,91</i>		
52120		Bauverwaltung						
	6003001					0,50	09b	
	6022000		05	1,00	1,00	1,00	06	BA erl.
	6025001		05	1,00	1,00	1,00	05	
	6003001		09		0,50			
	6004000	Hauptsekretär/in	A8	1,00	1,00	1,00	A8	
	6003001		09b	0,50				TZ 19,5

Anlage TOP 5.2: Stellenplan 2019

TOP 5.2

Mandant	51000	Stadt Bad Kreuznach	Stellenplan Aufstellung	Zeitraum	01.01.2019
Abrechnungskreis				Seite	- 43 -
				Stand	12.02.2019 08:31:49
				gedruckt	12.02.2019 08:32:07
					P&I LOGA P&I LOGA Rel.19.0/1.379 /X1.19 / P1.144

Prod	Stellen-Nr.	Organisationseinheit, Laufbahn, Fachrichtung, Amtsbezeichnung	BesG, VergG, LohnG	2019	2018	30.06.2018		Stellenvermerke und Erläuterungen
52120		Bauverwaltung						
	6002000	Oberinspektor/in	A10	0,50	0,50	0,50	09b	
						0,00	A10	
	6003000	Oberinspektor/in	A10	1,00	1,00	1,00	A10	
	6005000	Oberinspektor/in	A10	1,00	1,00	1,00	A9	
	6005001	Oberinspektor/in	A10	1,00				
	6024000	Amtsrat/rätin	A12	1,00	1,00	1,00	A11	Neu 2019
		<i>Summe</i>		<i>8,00</i>	<i>7,00</i>	<i>7,00</i>		
		<i>Summe Organisationseinheit</i>		<i>14,31</i>	<i>13,31</i>	<i>12,91</i>		
		Abt. 610 Stadtplanung und Umwelt						
51100/57113		Räuml. Planungs-u.Entwicklungsmaßn./ Konversion						
	6128000		05	0,50	1,00	1,00	05	KW - 0,5 31.12.2018
	6127000		06	0,50	0,50	0,50	06	Technische Arbeitnehmer TZ 19,5
	6124001		08	0,00	0,00			Ersatzstelle ATZ Stelle 6124000
	6121001		10	1,00	1,00	0,69	10	Tz 12, Tz 27, kw nach Förderende
								1,00* KW nach Förderende
	6121000		11	0,69	0,69	0,62	11	Technische Arbeitnehmer, Tz 27
	6122000		11	1,00	1,00	1,00	11	Technische Arbeitnehmer
	6122001		11	1,00	1,00			
	6122002		11	1,00				Neu 2019
	6123000		11	1,00	1,00	1,00	11	
	6131000		11	1,00	1,00	1,00	11	
	6132000		11	0,50	0,50	0,50	11	TZ 19,5
	6518000		12	1,00	1,00	1,00	12	
	6120000		14	1,00	1,00	1,00	14	Technische Arbeitnehmer
	6124000		09a	1,00	1,00	0,50	09a	Technische Arbeitnehmer, ATZ
								Blockmodell ab 11/16, Freistellung
								04/21 - 08/25
		<i>Summe</i>		<i>11,19</i>	<i>10,69</i>	<i>8,81</i>		
		<i>Summe Organisationseinheit</i>		<i>11,19</i>	<i>10,69</i>	<i>8,81</i>		
		Wirtschaftsförderung						
		Abt. 650 Hochbau und Gebäudewirtschaft						

Anlage TOP 5.2: Stellenplan 2019

TOP 5.2

Mandant	51000	Stadt Bad Kreuznach	Stellenplan Aufstellung	Zeitraum	01.01.2019
Abrechnungskreis				Seite	- 44 -
				Stand	12.02.2019 08:31:49
				gedruckt	12.02.2019 08:32:07
					P&I LOGA P&I LOGA Rel.19.0/1.379 /X1.19 / P1.144

Prod	Stellen-Nr.	Organisationseinheit, Laufbahn, Fachrichtung, Amtsbezeichnung	BesG, VergG, LohnG	2019	2018	30.06.2018		Stellenvermerke und Erläuterungen
11410		Zentrales Gebäudemanagement						
	5040000		02	0,22	0,22	0,18	02	Hausmeister TZ bis zu 8,75 Stunden
	6540700		02	1,00	1,00	1,00	02	
	6510103		03	0,36				neu 2019 Verlagerung vom Bauhof
	6510104		03	0,33				neu 2019 Verlagerung vom Bauhof
	6510105		03	0,21				neu 2019 Verlagerung Bauhof, TZ 8 Std.
	6510106		03	0,13				neu 2019 Verlagerung aus Bauhof
	6540702		03	1,00	1,00	1,00	03	
	6540900		03	1,00	1,00	1,00	03	
	6510100		05	1,00	1,00	1,00	05	
	6526000		05	0,50	0,50	0,27	05	
	6540100		05	1,00	1,00	1,00	05	
	6540200		05	1,00	1,00	1,00	05	
	6540300		05	1,00	1,00	1,00	05	
	6540400		05	1,00	1,00	1,00	06	BA erl.
	6540500		05	1,00	1,00	1,00	05	BA erl.
	6540501		05	1,00	1,00	1,00	05	
	6540601		05	0,50	0,50	0,50	05	Tz. 19,5
	6540701		05	1,00	1,00	1,00	06	
	6540800		05	1,00	1,00	1,00	05	
	6541100		05	1,00	1,00	1,00	06	
	6542100		05	0,50	0,50	0,50	05	
	6551120		05	1,00	1,00	1,00	05	
	6524002		10	1,00	1,00	1,00	10	Technische Arbeitnehmer
	6519000		11	1,00	1,00	1,00	11	Technische Arbeitnehmer, Freizuhalten für Freistellung PR-Mitglied (30.04.2021)
	6524001		11	1,00	1,00	1,00	11	Technische Arbeitnehmer, KU E 10
	6503000	Oberinspektor/in	A10	1,00	1,00	0,70	A10	TZ 25
	6507000	Oberinspektor/in	A10	1,00	1,00	1,00	A10	Anpassung Bewertung
	6504000	Amtmann/frau	A11	1,00	1,00	1,00	11	Technischer Dienst, 0,5

Anlage TOP 5.2: Stellenplan 2019

TOP 5.2

Mandant	51000	Stadt Bad Kreuznach	Stellenplan Aufstellung	Zeitraum	01.01.2019
Abrechnungskreis				Seite	- 45 -
				Stand	12.02.2019 08:31:49
				gedruckt	12.02.2019 08:32:07
					P&I LOGA P&I LOGA Rel.19.0/1.379 /X1.19 / P1.144

Prod	Stellen-Nr.	Organisationseinheit, Laufbahn, Fachrichtung, Amtsbezeichnung	BesG, VergG, LohnG	2019	2018	30.06.2018		Stellenvermerke und Erläuterungen
11410		Zentrales Gebäudemanagement						
		<i>Summe</i>		22,75	21,72	21,15		Freizuhalten wg. Sonderurlaub
52100		Bau- und Grundstücksordnung						
	6510000		05	0,50	0,50	0,50	05	TZ 19,5
	6501001		11	1,00	1,00	1,00	11	Neubewertung der Stelle
	6525000		11	0,50				TZ 19,5 Neu 2019
	6530000		11	1,00	1,00	1,00	11	Technische Arbeitnehmer BA erl.
	6501000		15	1,00	1,00	1,00	15	
	6523003		09b	1,00	1,00			
		<i>Summe</i>		5,00	4,50	3,50		
		<i>Summe Organisationseinheit</i>		27,75	26,22	24,65		
		Abt. 660 Tiefbau und Grünflächen						
54110		Gemeindestraßen u. a.						
	6626000		06	1,00				Technische Arbeitnehmer BA erl. Tz. 24 Stunden, KU E 06
	6626001		06	0,60	0,60	0,60	06	Tz 23,5
	6626000		08		1,00	0,39	06	
						0,62	09a	
	6624000		10	1,00	1,00	1,00	10	Technische Arbeitnehmer
	6625000		10	1,00	1,00	0,62	09b	KW 31.12.2019
	6623000		11	1,00	1,00	1,00	11	Technische Arbeitnehmer
	6629000		11	1,00	1,00	1,00	11	
	6629001		11	1,00	1,00	1,00	11	
	6621000		12	1,00	1,00	1,00	12	Technische Arbeitnehmer
	6620000		13	1,00	1,00	1,00	13	Technischer Arbeitnehmer
	6628000		09a	0,82	0,82	0,82	09a	TZ 26,5
	6628001		09a	0,31	0,31	0,31	09b	TZ 12
	6628002		09a	0,50				TZ 19,5 Neu 2019
	6602000	Amtmann/frau	A11	1,00	1,00	1,00	A11	Technischer Dienst
		<i>Summe</i>		11,23	10,73	10,36		

Anlage TOP 5.2: Stellenplan 2019

TOP 5.2

Mandant	51000	Stadt Bad Kreuznach	Stellenplan Aufstellung	Zeitraum	01.01.2019
Abrechnungskreis				Seite	- 46 -
				Stand	12.02.2019 08:31:49
				gedruckt	12.02.2019 08:32:07
					P&I LOGA P&I LOGA Rel.19.0/1.379 /X1.19 / P1.144

Prod	Stellen-Nr.	Organisationseinheit, Laufbahn, Fachrichtung, Amtsbezeichnung	BesG, VergG, LohnG	2019	2018	30.06.2018		Stellenvermerke und Erläuterungen
54110		Gemeindestraßen u. a.						
		<i>Summe Organisationseinheit</i>		<i>11,23</i>	<i>10,73</i>	<i>10,36</i>		
		Bauhof						
62600		Beteiligungen						
	6802000	Amtmann/frau	A11	1,00	1,00	1,00	A11	
	6801000	Stadtverwaltungsrat/rätin	A13	1,00	1,00	1,00	A13	
		<i>Summe</i>		<i>2,00</i>	<i>2,00</i>	<i>2,00</i>		
		<i>Summe Organisationseinheit</i>		<i>2,00</i>	<i>2,00</i>	<i>2,00</i>		
		<i>Summe Amt 30 - Amt für Recht und Ordnung - Ordnungsangelegenheiten</i>		<i>537,89</i>	<i>531,56</i>	<i>462,56</i>		

Anlage TOP 5.2: Stellenplan 2019

TOP 5.2

Mandant	51000	Stadt Bad Kreuznach	Stellenplan Aufstellung	Zeitraum	01.01.2019		
Abrechnungskreis				Seite	- 47 -		
				Stand	12.02.2019 08:31:49	P&I LOGA	
				gedruckt	12.02.2019 08:32:07	P&I LOGA Rel.19.0/1.379 /X1.19 /	
						P1.144	

Prod	Stellen-Nr.	Organisationseinheit, Laufbahn, Fachrichtung, Amtsbezeichnung	BesG, VergG, LohnG	2019	2018	30.06.2018		Stellenvermerke und Erläuterungen
		Sonderstellen						
		Summe		646,70	638,77	558,69		

Anlage TOP 5.2: Stellenplan 2019 Anlage 1 Stellenobergrenzen

TOP 5.2

Muster 13

(zu § 5 Abs. 4 GemHVO)

Einhaltung der Obergrenzen im Stellenplan 2019 -Anlage 1-										
Nr.	Text	höherer Dienst					geh. techn. Dienst		mittlerer Dienst	
		A 16	A 15	A 14	A 13	zus.	A 13	A 13+Z	A 9	A 9+Z
1	Gesamtzahl der Stellen (ohne Wahlbeamte)						insgesamt	davon	insgesamt	davon
1.1	Laut Stellenplan	1	-	1	3	5	-	-	15	1
1.2	abzüglich der Stellen nach § 28 Abs. 4 LBesG	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1.3	abzüglich der Stellen des ärztlichen Dienstes nach § 28 Abs. 3 Nr. 1 b und 2 b LBesG	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1.4	Bei Anwendung der Obergrenzen sind zu berücksichtigen (1.1 abzüglich 1.2 und 1.3)	1	-	1	3	5	-	-	15	1
2	Obergrenzenberechnung									
2.1	zulässige Stellen nach § 28 Abs. 3 LBesG	2	3	-	-	-	-	-	-	-
2.2	zulässige Stellen nach § 28 Abs. 5 LBesG bzw. nach den betr. Fußnoten*	-	-	-	-	-	-	-	-	4,5
2.3	Überhang (+) / Unterschreitung (-)	-1	-3	-	-	-	-	-	-	0

* – A 9 + Z nach Fußnote 3 zu BesGr. A 9 LBesO für bis zu 30 v.H. der Stellen in BesGr. A 9 (mittlerer Dienst).

– A 13 + Z nach Fußnote 11 zu BesGr. A 13 LBesO für Beamte des gehobenen **technischen** Dienstes bis zu 20 v.H. der Stellen dieser Laufbahn in BesGr. A 13.

Anlage TOP 5.2: Stellenplan 2019 Anlage 3

TOP 5.2

Stellenplanstatistik Stellenplan 2019**Beamte**

Besoldungsgruppe	Stellen
B 6	1,00
B 4	1,00
B 2	1,00
A 16	1,00
A 14	1,00
A 13	2,75
A 13 gD	2,00
A 12	11,00
A 11	23,50
A 10	41,03
A 9	4,00
A 9 mD	15,00
A 8	6,90
A 7	3,00
Summe	114,18

Beschäftigte

Entgeltgruppe	Stellen
15	1,00
14	1,00
13	6,76
12	3,00
11	21,69
10	9,00
9 c	7,15
9 b	12,38
9 a	24,93
8	11,00
7	6,64
6	20,72
5	68,63
4	3,22
3	6,37
2a	1,64
2	13,07
1	49,59
S 17	2,73
S 16	2,00
S 15	9,00
S 14	11,77
S 13	13,00
S 12	1,00
S 11b	9,92

Anlage TOP 5.2: Stellenplan 2019 Anlage 3

TOP 5.2

S 10	2,00
S 9	7,77
S 8b	3,00
S 8a	202,38
Summe	532,36

Gesamtsumme **646,54**

Rundungsunterschiede zum Gesamtstellenplan



Beschlussvorlage

Federführung: Kämmereiamt
Aktenzeichen:
Beteiligungen:

Drucksachennummer: 19/021-119/021
Erstellungsdatum: 15.01.2019
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich

Beratungsfolge:
Sitzung des Finanzausschusses
Sitzung des Stadtrates

Sitzungsdatum:
14.01.2019
21.02.2019

Betreff:

Beteiligung der Gesundheit und Tourismus für Bad Kreuznach GmbH an der Rheinhessen - Touristik GmbH

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat stimmt der Beteiligung der Gesundheit und Tourismus für Bad Kreuznach GmbH an der Rheinhessen - Touristik GmbH mit einer Mindesteinlage in Höhe von 250,- € (5 Stimmenanteile zu je 50,- €) zu.

Berichterstatter: Herr Locher

Erläuterungen

Bad Kreuznach kommt aufgrund seiner besonderen Lage am Schnittpunkt zwischen den Räumen Nordpfälzer Bergland, Nahetal, Hunsrück/Soonwald und Rheinhessen/Mittelrheintal eine Brückenfunktion zu. Gerade im Hinblick auf die Außenwerbung und Sichtbarmachung touristischer Angebote der Stadt im Rhein-Main-Gebiet ist es im Interesse der Stadt, sich im Regionalmarketing nicht ausschließlich auf die Mitgliedschaft zur Naheland-Touristik GmbH zu beschränken, zumal in deren strategischer Ausrichtung Gesundheit und Wellnessangebote keine zentrale Rolle spielen und die räumliche Orientierung stark von den Interessen des Landkreises Birkenfeld bestimmt ist.

Mit Ausrichtung nach Osten bieten sich neue Kooperationspotenziale, die sich vom Marketing bis hin zur raumübergreifenden Entwicklung touristischer Infrastruktur erstrecken. So fehlt es derzeit im rheinhessischen Radwegnetz an einer Verbindung Ost-West – Bad Kreuznach bis zum Rhein. In verschiedenen Gesprächen mit den für Tourismus Verantwortlichen wurde die Frage des Eintritts von Bad Kreuznach in die Rheinhessen - Touristik GmbH erörtert und fand positive Aufnahme.

Die Rheinhessen - Touristik GmbH hat die Aufgabe, in Zusammenarbeit mit dem Tourismus- und Heilbäderverband Rheinland-Pfalz und der Rheinland-Pfalz Tourismus GmbH, der Werbegemeinschaft Rheinhessenwein e.V. und den Tourismusstellen in der gesamten Region Rheinhessen den Tourismus zu fördern und zu koordinieren.

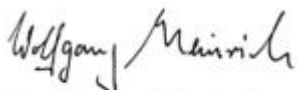
Zusätzlich zu der Mindesteinlage werden der Gesundheit und Tourismus für Bad Kreuznach GmbH vorraussichtlich jährliche Aufwendungen für die Mitgliedschaft in der Rheinhessen – Touristik GmbH von rund 10.000,- € entstehen.

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion hat mit Schreiben vom 18.12.2018 einer Beteiligung an der Rheinhessen – Touristik GmbH zugestimmt.

Als Anlage sind das Genehmigungsschreiben der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion und der Entwurf des zur Änderung des Gesellschaftsvertrages der Rheinhessen – Touristik GmbH beigelegt. Die Änderungen sollen in einer der nächsten Gremiumssitzungen der Rheinhessen – Touristik GmbH beraten und beschlossen werden.

Der Finanzausschuss hat der Vorlage zugestimmt.

Anlagen



Wolfgang Heinrich
Bürgermeister

TOP 6



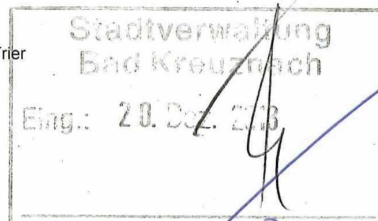
Rheinland-Pfalz

AUFSICHTS- UND
DIENSTLEISTUNGSDIREKTION

Des II

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion | Postfach 13 20 | 54203 Trier

Stadtverwaltung Bad Kreuznach
Kämmereiamt
Postfach 563
55529 Bad Kreuznach



Kurfürstliches Palais
Willy-Brandt-Platz 3
54290 Trier
Telefon 0651 9494-0
Telefax 0651 9494-170
poststelle@add.rlp.de
www.add.rlp.de

18.12.2018

Mein Aktenzeichen
17 6- 38 00349/21a
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom
20.11.2018
20-
Beteiligungsmanage-
ment

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Stephanie Marx
Stephanie.Marx@add.rlp.de

Telefon / Fax
0651 9494-864
0651 9494-77864

2.12. w. V.
2.12. & GUT

Wirtschaftliche Betätigung der Gemeinden; Beteiligung der Gesundheit und Tourismus für Bad Kreuznach GmbH an der Rheinhessen-Touristik GmbH

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 20.11.2018 haben Sie die beabsichtigte Übernahme einer Mindesteinlage i.H.v. 250,- € an der Rheinhessen-Touristik GmbH über die 100% Tochtergesellschaft der Stadt Bad Kreuznach, der Gesundheit und Tourismus für Bad Kreuznach GmbH gem. § 92 Abs. 2 Nr. 3 GemO angezeigt.

Kommunalaufsichtsbehördliche Bedenken werden hiergegen keine erhoben.

Der Gesellschaftsvertrag der Rheinhessen-Touristik GmbH ist aufgrund der mit der Geschäftsanteilsübernahme einhergehenden Veränderung entsprechend anzupassen (§§ 3 und 5) sowie ergänzend an die nachfolgenden gemeindewirtschaftlichen Bestimmungen zu aktualisieren:

§ 9 Abs. 1 S. 1 lit. a: „Die Festsetzung des Jahreswirtschaftsplanes“ ist zu ersetzen durch „Beschluss über den Wirtschaftsplan“ (§ 87 Abs. 3 Nr. 1 lit. c GemO).

§ 9 Abs. 1 S. 1 lit. k: Vor die Wörter „den Erwerb“ ist voranzustellen „die Errichtung“ (§ 87 Abs. 3 Nr. 1 lit. b GemO).

1/2

Konto:
Bundesbank Koblenz
BIC: MARKDEF1570 IBAN: DE15 5700 0000 0057 0015 13

Besuchszeiten / telefonische Erreichbarkeit:
Mo-Do 9.00-12.00 Uhr und 14.00-15.30 Uhr
Fr 9.00-12.00 Uhr



Auf diese Änderungen hatte ich bereits schon den Landkreis Mainz-Bingen aufgrund der Absicht, weitere Anteile an der Rheinhessen-Touristik GmbH zu übernehmen mit Schreiben vom 16.06.2018 hingewiesen. Nach den mir vorliegenden Kenntnissen ist es bis dato noch zu keiner Umsetzung gekommen.

Ich bitte Sie, mir zu gegebener Zeit die Beschlussunterlagen des Stadtrates der Stadt Bad Kreuznach zu überlassen sowie ebenfalls eine Kopie des notariell beurkundeten Geschäftsanteilskaufvertrages sowie des angepassten Gesellschaftsvertrages.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Stephanie Marx

Entwurf vom 22.03.2018

26964.DOC

Gesellschaftsvertrag

§ 1

Name, Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet „Rheinhessen – Touristik GmbH“.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist ~~Ingelheim~~ Nieder-Olm.

§ 2

Aufgaben und Zweck der Gesellschaft

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Die Gesellschaft hat die Aufgabe, in Zusammenarbeit mit dem Tourismus- und Heilbäderverband Rheinland-Pfalz und der Rheinland-Pfalz Tourismus GmbH, der Werbegemeinschaft Rheinhessenwein e.V. und den Tourismusstellen in der gesamten Region Rheinhessen den Tourismus zu fördern und zu koordinieren.
- (2) Hinzu nimmt sie insbesondere folgende Tätigkeiten für die in Absatz 1 genannte Region wahr:
 - a) Das touristische Innen- und Außenmarketing
 - b) Die Ausarbeitung und Aufbereitung von gebietsübergreifenden, touristischen Angeboten sowie deren Vermittlung und Verkauf.
 - c) Den Betrieb eines gemeinsamen Reservierungssystems.
- (3) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar gefördert werden kann. Sie kann sich unter den Voraussetzungen der §§ 87 ff. der Gemeindeordnung zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unter-

- 2 -

nehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe erwerben, errichten oder pachten sowie Vereinbarungen zur Zusammenarbeit aller Art abschließen.

§ 3

Gründungsgesellschafter und Andere

Die Gründungsgesellschafter sind

- a) Landkreis Alzey-Worms,
- b) Landkreis Mainz-Bingen,
- c) Rheinhessenwein e.V.,
- d) Stadt Alzey,
- e) Stadt Bingen,
- f) Stadt Ingelheim,
- g) Stadt Worms,
- h) Verkehrsverein Mainz e.V.,
- i) Congress Centrum Mainz GmbH,
- f) Mainzer Hotelwerbegemeinschaft e.V., Mainz,
- k) Gemeinde Bodenheim,
- l) Gemeinde Nackenheim,
- m) Gemeinde Nierstein,
- n) Gemeinde Westhofen,
- o) Stadt Gau-Algesheim,

Es können weitere öffentlich-rechtliche Körperschaften, sowie Personen des Privatrechts an der Gesellschaft beteiligt werden.

- 3 -

§ 4**Stammkapital, Stammeinlagen**

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € ~~46.350,00~~
46.600,00.
- (2) gestrichen
- (3) Die Mindeststammeinlage für weitere Gesellschafter beträgt € 250,00.

§ 5**Finanzierung**

- (1) Eine Nachschusspflicht der Gesellschafter besteht nicht. Zur Erhaltung und Sicherstellung des laufenden Geschäftsbetriebs ~~leisten die Gründungsgesellschafter und neue Gesellschafter folgende jährliche Beiträge; haben die Gesellschafter einen jährlichen Beitrag zu leisten. Die Höhe der jährlich zu leistenden Beiträge wird durch Beschluss der Gesellschafter in einer besonderen Beitragsordnung festgelegt.~~
- ~~a) Landkreis Alzey-Worms, € 78.500,00 €,~~
~~b) Landkreis Mainz-Bingen, € 79.500,00 €,~~
~~c) Rheinhessenwein e.V., Mainz, € 61.400,00 €,~~
~~d) Stadt Alzey, € 6.700,00 €,~~
~~e) Stadt Bingen, € 4.000,00 €,~~
~~f) Stadt Ingelheim, € 5.900,00 €,~~
~~g) Wirtschaftsförderungsgesellschaft für~~
~~— die Stadt Worms mbH Stadt Worms, € 9.200,00 €,~~
~~h) Verkehrsverein Mainz e.V., Mainz, € 2.600,00 €,~~

- 4 -

i) Congress-Centrum Mainz GmbH, Mainz,	€ 2.600,00 €,
j) Hotelwerbegemeinschaft e.V., Mainz,	€ 2.600,00 €,
k) Gemeinde Bodenheim,	€ 3.400,00 €,
l) Gemeinde Nackenheim,	€ 1.900,00 €,
m) Gemeinde Nierstein,	€ 2.300,00 €,
n) Gemeinde Westhofen,	€ 3.000,00 €,
o) Stadt Gau-Algesheim	€ 1.800,00 €,
r) Stadt Mainz	€ 17.900,00 €.

~~Alle anderen Verbandsgemeinden, welche Gesellschafter der Rheinhessen-Touristik GmbH sind, zahlen einen jährlichen Beitrag gem. Abs. 2.~~

- (2) ~~Verbandsgemeinden mit bis zu 10.000 Einwohnern zahlen einen Sockelbeitrag in Höhe von € 2.600,00 €, Verbandsgemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern zahlen zusätzlich zum Sockelbetrag einen Betrag von € 0,15 € für jeden, die 10.000 überschreitenden Einwohner. Zur Berechnung ist die Einwohnerzahl nach § 130 GemO maßgeblich. Im Falle eines Zusammenschlusses, einer Eingliederung oder sonstigen Fusion kommunaler Gebietskörperschaften hat die neu gebildete bzw. die aufnehmende Gebietskörperschaft den für die bisherige(n) Gebietskörperschaft(en) festgesetzten jährlichen Beiträge zu übernehmen.~~

Findet ein Zusammenschluss, eine Eingliederung oder sonstige Fusion kommunaler Gebietskörperschaften in der Weise statt, dass eine Übertragung lediglich einzelner Aufgaben auf die neu gebildete oder aufnehmende Gebietskörperschaft vorgenommen wird, so hat diejenige kommunale Gebietskörperschaft, die die Aufgaben der örtlichen Fremdenverkehrsförderung wahrnimmt, die Beiträge zu zahlen.

- 5 -

Nimmt diese Gebietskörperschaft diese Aufgaben für mehrere bisherigen Gesellschafter wahr, hat sie die Summe der bisher von diesen Gesellschaftern zu tragenden Beiträge zu zahlen.

(2a) Die Zuschussbeträge der kommunalen Gesellschafter stehen unter dem Vorbehalt, dass im jeweiligen Haushaltsplan dieser Gesellschafter entsprechende Ausgabemittel veranschlagt sind und die Veranschlagung der Ausgabemittel im Haushaltsplan nicht von den jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden beanstandet wurde. Bis zu diesem Zeitpunkt können durch die Gesellschaft Ausgaben getätigt oder Verpflichtungen eingegangen werden, zu denen sie rechtlich verpflichtet sind, die zur Fortführung von begonnenen Maßnahmen erforderlich sind oder unaufschiebbar in dem Sinne sind, dass ohne sie für die Gesellschaft ein schwerer Schaden entstehen würde. Die hierfür erforderlichen Mittel können seitens der Gesellschafter abweichend von Satz 1 entsprechend ihrer Anteile erbracht werden.

- (3) ~~Die Gesellschaft erhebt zur Finanzierung ihrer Aufwendungen auch Entgelte von denjenigen, für die sie Leistungen unmittelbar erbringt. Die Höhe der jeweiligen Entgelte wird in einem besonderen Preisverzeichnis festgelegt. gestrichen~~
- (4) ~~Alle im Jahreswirtschaftsplan festgesetzten Zahlungen sind in zwei gleichen Raten jeweils zum 15.2. und 15.7. eines Jahres für das laufende Geschäftsjahr an die GmbH zu überweisen. gestrichen~~

§ 6

Beginn, Geschäftsjahr, Dauer

- (1) Die Gesellschaft beginnt mit der Eintragung in das Handelsregister.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

- 6 -

- (3) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft, ohne dass es des Vorliegens eines Kündigungsgrundes bedarf, mit einer Frist von drei Jahren zum Jahresende (31. Dezember) kündigen.

Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft ferner kündigen, wenn die Gesellschafterversammlung eine Erhöhung des Stammkapitals um mehr als 10 vom Hundert beschließt und der betreffende Gesellschafter zur Übernahme eines neuen Geschäftsanteils zugelassen wird. Die Kündigung kann in diesem Fall nur binnen eines Monats nach Kenntnis vom Gesellschafterbeschluss zum Ende des betreffenden Jahres erklärt werden.

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

- (4) Der Kündigende scheidet aus der Gesellschaft aus. Er hat seinen Anteil der Gesellschaft oder einem von dieser zu bestimmenden Gesellschafter oder Dritten zu übertragen; alternativ kann die Gesellschafterversammlung die Einziehung des Geschäftsanteils (§17) auch gegen den Willen des kündigenden Gesellschafters beschließen. Es gelten insoweit ergänzend die Bestimmungen des § 17 dieses Vertrages. Das Entgelt für die Übertragung und der Abfindungsbetrag im Falle der Einziehung, sowie die jeweilige Zahlungsweise bestimmen sich nach § 17 (3) und (4) dieses Vertrages.
- (5) Im Falle der Kündigung wird die Gesellschaft unter den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt.

§ 7

Organe der Gesellschaft

- 7 -

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Gesellschafterversammlung,
- b) der Aufsichtsrat,
- c) die Geschäftsführung.

§ 8

Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung besteht stets aus so vielen Vertretern wie es Geschäftsanteile mit eigener laufender Nummer in der jeweils zuletzt in das Handelsregister aufgenommenen Gesellschafterliste gibt. Hält derselbe Gesellschafter mehrere Geschäftsanteile, so kann er einen Vertreter benennen und entsenden, der seine sämtlichen Geschäftsanteile repräsentiert. Das Stimmgewicht des einzelnen Geschäftsanteils (§ 8 Abs. 9 Satz 3) bleibt unberührt.
- (2) gestrichen
- (3) Die Vertreter der kommunalen Gebietskörperschaften in der Gesellschafterversammlung und deren Stimmabgabe bestimmen sich nach § 57 LKO i.V. m. § 88 Abs. 1 GemO.
- (4) Die kommunalen Vertretungskörperschaften können ihren Vertretern Richtlinien und Weisungen erteilen.
- (5) Die Gesellschafterversammlung wird durch den Geschäftsführer einberufen.

- 8 -

- (6) Die Einladung hat schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 2 Wochen zwischen Einladung und Sitzung zu erfolgen.
- (7) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet mindestens einmal im Laufe des Geschäftsjahres statt. Außer in den im Gesetz ausdrücklich bestimmten Fällen sind Gesellschafterversammlungen einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.
- (8) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder einer seiner Stellvertreter leitet die Gesellschafterversammlung.
- (9) Die Gesellschafterversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als zwei Drittel des Stammkapitals vertreten sind. Fehlt es an dieser Voraussetzung, so ist innerhalb von 2 Wochen eine erneute Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die dann immer beschlußfähig ist. Abgestimmt wird nach Anteilen, wobei den Gesellschaftern je € 50,00 der Stammeinlage eine Stimme zusteht.
- (10) Die Gesellschafterversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit gesetzlich oder in diesem Vertrag keine anderen Regelungen festgesetzt sind. Bei Stimmengleichheit findet eine nochmalige Abstimmung statt. Ergibt diese ebenfalls eine Stimmengleichheit, entscheidet der Vorsitzende. Die Auflösung der Gesellschaft erfordert einen Beschluß mit einer Mehrheit von 85 % der abgegebenen Stimmen; eine Kapitalerhöhung und eine Kapitalherabsetzung 100 % der abgegebenen Stimmen.
- (11) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Vorsitzende des

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm,
Erste Zeile: 0 cm

- 9 -

Aufsichtsrates und ein Geschäftsführer unterzeichnen. Abschriften hiervon erhalten die Gesellschafter.

- (12) Ist der Gesellschafter eine natürliche Person, so kann er seine Rechte in der Gesellschafterversammlung nur persönlich wahrnehmen. Er kann einen Mitgesellschafter oder einen Rechtsbeauftragten, einen Rechtsanwalt oder Wirtschaftsprüfer schriftlich zu seiner Vertretung bevollmächtigen. Ist der Gesellschafter eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine juristische Person des Privatrechts, so nimmt seine Rechte der jeweils Bevollmächtigte wahr.

§ 9

Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

- (1) Der Entscheidung der Gesellschafterversammlung obliegen alle Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz oder in diesen Gesellschaftsvertrag anderen Organen zugewiesen sind, insbesondere
- a) ~~die Festsetzung des Jahreswirtschaftsplanes~~ der Beschluss über den Wirtschaftsplan und die Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) und die Verwendung des Ergebnisses,
 - b) die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung,
 - c) die Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhung bzw. Kapitalherabsetzung,
 - d) die Übernahme neuer Aufgaben,
 - e) Zustimmung zur Teilung, Veräußerung oder Einziehung von Geschäftsanteilen, Aufnahme von Gesellschaftern,

- 10 -

- f) die Einforderung von weiteren Einzahlungen der Gesellschafter über den Betrag des Stammkapitals hinaus nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile,
- g) die Beteiligung der Gesellschaft an anderen Gesellschaften oder die Beendigung der Beteiligung,
- h) die Auflösung der Gesellschaft,
- i) die Bestellung des Abschlußprüfers des Jahresabschlusses.
- j) den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen i.S. d. §§ 291 und 292 Abs. 1 Aktiengesetz,
- k) die Einrichtung, den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt bzw. mit der Mehrheit, die im Gesetz oder in diesem Vertrag jeweils vorgeschrieben ist. Ausnahme: Die Beschlüsse nach h) werden mit 85 %, die nach c) mit 100 % der abgegebenen Stimmen gefaßt.

§ 10

Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus 11 Mitgliedern:
 - a) 2 Vertreter des Landkreises Alzey-Worms,
 - b) 2 Vertreter des Landkreises Mainz-Bingen,
 - c) 2 Vertreter von Rheinhessenwein e.V.,
 - d) 1 Vertreter der kreisfreien Städte,
 - e) 1 Vertreter der kreisangehörigen Städte,
 - f) 1 Vertreter der übrigen Gemeinden,
 - g) 1 Vertreter der übrigen Gesellschafter.
 - h) 1 Vertreter der Verbandsgemeinden

- 11 -

- (2) Die Bestimmungen des Aktiengesetzes finden auf den Aufsichtsrat keine Anwendung.
- (3) Die Gesellschafter - soweit einschlägig unter Beachtung der entsprechenden Vorschriften der Gemeindeordnung bzw. der Landkreisordnung - benennen ihre Vertreter und können die von ihnen entsandten Mitglieder jederzeit abberufen und durch andere ersetzen.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates, die ein Mandat in einer Vertretungskörperschaft oder eine Dienststelle in der Verwaltung eines Gesellschafters bekleiden oder einem Organ eines Gesellschafters angehören, scheiden aus dem Aufsichtsrat aus, wenn sie diese Stellung oder das Mandat verlieren.

- (4) Legt ein Mitglied des Aufsichtsrates sein Mandat nieder, so hat der entsendende Gesellschafter in diesem Falle unverzüglich einen Nachfolger zu benennen.
- (5) Die Tätigkeit des Aufsichtsrates ist ehrenamtlich.

§ 11

Vorsitz im Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und seine beiden Stellvertreter auf die Dauer von 3 Jahren.
- (2) Endet das Amt des Vorsitzenden oder das eines seiner Stellvertreter vorzeitig, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen; bis zu diesem Zeitpunkt führt der Betreffende sein Amt weiter.

- 12 -

§ 12

Einberufung und Beschlußfassung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden oder mit seinem Einvernehmen durch die Geschäftsführung unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden, insbesondere hinsichtlich der Mitteilung von eiligen Tagesordnungspunkten.
- (2) Die Einberufung erfolgt, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von der Geschäftsführung oder drei Aufsichtsratsmitgliedern beantragt wird, mindestens jedoch zweimal im Jahr.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein Stellvertreter anwesend sind. Besteht dagegen keine Beschlußfähigkeit, so muß binnen zwei Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. In dieser Sitzung ist der Aufsichtsrat beschlußfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder erschienen sind; in der Einberufung ist darauf hinzuweisen.
- (4) Der Aufsichtsrat faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. In Eilfällen können Beschlüsse des Aufsichtsrates durch schriftliche Abstimmung gefaßt werden, wenn alle Mitglieder mit der Art der Beschlußfassung einverstanden sind.
- (5) Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung und der Geschäftsführung zu unterzeichnen sind.

- 13 -

- (6) Der Aufsichtsrat kann für bestimmte Aufgaben aus seiner Mitte Ausschüsse bilden.
- (7) Die Geschäftsführung und nötigenfalls auch weitere Beschäftigte der Gesellschaft nehmen ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, soweit der Aufsichtsrat im Einzelfall keine gegenteilige Entscheidung trifft.

§ 13

Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat hat den/die Geschäftsführer in seiner/ihrer Geschäftsführung zu fördern, zu beraten und zu überwachen. Der Aufsichtsrat kann jederzeit von der Geschäftsführung Berichterstattung verlangen und selbst durch einzelne, von ihm zu bestimmende Mitglieder, die Bücher und Akten der Gesellschaft einsehen sowie den Bestand der Gesellschaftskasse und die sonstigen Vermögensbestände prüfen.
- (2) Der Aufsichtsrat schließt die Dienstverträge mit dem oder den Geschäftsführern ab und entscheidet über alle nicht im Dienstvertrag geregelten persönlichen Angelegenheiten des Geschäftsführers, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.
- (3) Weitere Aufgaben des Aufsichtsrates sind:
 - a) Die Beschlußfassung über Grundsätze der Unternehmensziele nach § 2 dieses Vertrages;
 - b) Beratung des Wirtschaftsplanes und Vorlage an die Gesellschafterversammlung;

- 14 -

- c) Erteilung und Widerruf von Prokura und allgemeinen Handlungsvollmachten;
- d) Die Beschlussfassung über Erwerb und Veräußerung sowie Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten;
- e) Die Beschlussfassung über die Errichtung eigener Gebäude und Durchführung größerer Umbauten;
- f) Die Beschlussfassung über die Erstellung, Änderung und Verabschiedung von Geschäftsordnungen für Aufsichtsrat und Geschäftsführung. In der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung können Wertgrenzen festgelegt werden innerhalb derer die Geschäftsführung Darlehen ohne Beteiligung des Aufsichtsrates aufnehmen kann;
- g) Die Beschlussfassung über Schenkungen, Hingabe von Darlehen und der Verzicht auf fällige Ansprüche, soweit nicht in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung übertragen;
- h) Anträge an die Gesellschafter zur Übernahme von Stammeinlagen und zur Abdeckung von Bilanzverlusten;
- i) Die Beschlussfassung über Abschluß und Änderung von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen sowie wirtschaftlich gleich zu betrachtende Rechtsgeschäfte, soweit diese nicht der Geschäftsführung übertragen sind;
- j) Führung eines Rechtsstreites, soweit nicht der Geschäftsführung übertragen;
- k) Vorlagen an die Gesellschafterversammlung und die ihm sonst von der Gesellschafterversammlung überwiesenen weiteren Aufgaben;
- l) Vergabe von Aufträgen, soweit sie nicht der Geschäftsführung übertragen sind;
- m) alle Angelegenheiten, die der Beschlußfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen, sind im Aufsichtsrat vorzubereiten.

- 15 -

§ 14

Geschäftsführung, Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft von diesem alleine vertreten. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.
Allen oder einzelnen Geschäftsführern kann Einzelvertretungsbefugnis erteilt und ihm gestattet werden, mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter Dritter Rechtsgeschäfte mit der Gesellschaft abzuschließen.
- (2) Die Geschäftsführer werden von der Gesellschafterversammlung bestellt. Wiederholte Bestellungen sind zulässig. Die Abberufung der Geschäftsführer erfolgt ebenfalls durch die Gesellschafterversammlung gemäß § 87 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe d GemO.
- (3) Die Geschäftsführer führen die Geschäfte der Gesellschaft eigenverantwortlich nach Gesetz und Gesellschaftsvertrag unter Beachtung der Beschlüsse des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung.
Bei allen Geschäften, an denen sie selbst beteiligt sind und gleichzeitig die Gesellschaft vertreten, haben sie vor Abschluß des Rechtsgeschäftes die Einwilligung des Aufsichtsrates einzuholen.
- (4) Die Geschäftsführung unterrichtet den Aufsichtsratsvorsitzenden über alle wesentlichen Geschäftsvorfälle und erteilt darüber hinaus in den Sitzungen des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung entsprechende Auskünfte.

- 16 -

- (5) Die Geschäftsführung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben Arbeitskreise bilden.

§ 15

Jahresabschluss, Lagebericht, Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, in den ersten sechs Monaten eines Geschäftsjahres den Jahresabschluß mit Anhang und Lagebericht (§§ 264 Abs. 1, 289 HGB) für das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen. Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes finden die für Eigenbetriebe geltenden rheinland-pfälzischen Vorschriften entsprechend Anwendung soweit sich nicht die entsprechenden oder weitergehenden Anforderungen bereits aus den für kleine Kapitalgesellschaften (§ 267 Abs. 3 HGB) geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches ergeben oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.
- (2) Der Jahresabschluß und der Lagebericht ist durch einen jährlich in der ordentlichen Gesellschafterversammlung zu wählenden Abschlußprüfer zu prüfen. Der Auftrag an den Abschlußprüfer ist auch auf die sich aus § 53 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 des Haushaltsgesetzes (HGrG) ergebenden Aufgaben zu erstrecken.
- (3) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluß zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfbericht des Abschlußprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfberichts den Gesellschaftern und dem Aufsichtsrat zum Zwecke der Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.
- (4) Buchführung und Bilanzierung haben den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung unter Beachtung des Steuerrechts zu entsprechen.

- 17 -

- (5) In sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden rheinlandpfälzischen Vorschriften wird für jedes Wirtschaftsjahr ein Wirtschaftsplan aufgestellt und der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde gelegt. Der Wirtschaftsplan und die Finanzplanung des Unternehmens werden den Gesellschaftern übersandt. Das Recht zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Unternehmens nach Maßgabe des § 110 Abs. 5 GemO wird eingeräumt.
- (6) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses ist zusammen mit dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie der beschlossenen Verwendung des Jahresüberschusses oder der Behandlung des Jahresfehlbetrags unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten öffentlich bekannt zu machen. gleichzeitig mit der öffentlichen Bekanntmachung sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Werktagen bei den Gemeinde- beziehungsweise Kreisverwaltungen der an der Gesellschaft unmittelbar/mittelbar beteiligten Gemeinden/Kreisen während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich auszulegen; in der öffentlichen Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.
- (7) Den an der Gesellschaft beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften, deren Aufsichtsbehörden und der für sie zuständigen Behörde für die überörtliche Prüfung werden die in § 54 Abs. 1 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.

§ 16

Abtretung von Geschäftsanteilen und sonstige Verfügungen

- 18 -

Die Sicherheitsabtretung und die Verpfändung von Geschäftsanteilen sind - ebenso wie die Bestellung eines Nießbrauchsrechtes und die Einräumung einer stillen Beteiligung - nicht zulässig.

Die Übertragung eines Geschäftsanteiles oder von Teilen eines Geschäftsanteiles ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Gesellschaft zulässig. Die Einwilligung darf nur nach vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrates erteilt werden. Der Beschluß des Aufsichtsrates bedarf einer Mehrheit von 3/4 seiner Mitglieder.

§ 17

Ausscheiden von Gesellschaftern, Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen oder von Teilen von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit möglich.

Die Zustimmung des betroffenen Gesellschafters zur Einziehung ist nicht erforderlich, wenn

- a) über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet bzw. mangels Masse abgelehnt worden ist,
- b) die Zwangsvollstreckung in den Geschäftsanteil vorgenommen ist und die Zwangsvollstreckung nicht binnen 6 Wochen aufgehoben wird,
- c) wenn ein Gesellschafter in drei aufeinanderfolgenden Gesellschafterversammlungen nicht ordnungsgemäß vertreten ist.

In all diesen Fällen hat der betroffene Gesellschafter bei der Beschlußfassung kein Stimmrecht.

- 19 -

- (2) Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, daß der Anteil ganz oder teilweise von der Gesellschaft erworben oder auf eine von der Gesellschafterversammlung benannte dritte Person übertragen wird. Der betroffene Gesellschafter und dessen Rechtsnachfolger sind verpflichtet, die zur Anteilsübertragung notwendigen Rechtshandlungen vorzunehmen.
- (3) In allen Fällen des Ausscheidens eines Gesellschafters ist dem betroffenen Gesellschafter eine Abfindung in Höhe des Nennbetrages seines Geschäftsanteils zuzüglich der anteilmäßigen versteuerten Rücklagen und Gewinnvorträge bzw. abzüglich der Verlustvorträge und der zum Zeitpunkt des Ausscheidens noch offenen Resteinzahlungsverpflichtungen gemäß der zuletzt aufgestellten Bilanz zu zahlen. Ein Anspruch auf Teilnahme an eventuellen stillen Reserven besteht für einen hiernach ausscheidenden Gesellschafter nicht.
- (4) Die Zahlung hat in zwei gleichen Jahresraten, erstmals am Schluß des Jahres zu erfolgen, in dem das Ausscheiden erfolgt. Der jeweilige Restbetrag ist mit 2 % über dem Basiszinssatz nach § 1 DÜG per anno zu verzinsen. Die Zinsen sind jeweils mit einer fälligen Rate zu entrichten.

§ 18

- (1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger für die Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Änderungen dieses Gesellschaftsvertrages sind zudem den jeweiligen Aufsichtsbehörden der beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften anzuzeigen.

- 20 -

§ 19

Schlußbestimmungen

- (1) Die Kosten des Gesellschaftsvertrages und seiner Durchführung einschließlich aller Nebenkosten gehen bis zu € 2.500,00 zu Lasten der Gesellschaft.
- (2) Salvatorische Klausel
Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages dem geltenden Recht widersprechen oder aus sonstigen Gründen ungültig sein, so bleibt der Vertrag im übrigen voll wirksam. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung durch Beschluß der Gesellschafterversammlung so zu ändern oder zu ergänzen, daß der mit der ungültigen Bestimmung verfolgte Zweck erreicht wird.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist der Sitz der Gesellschaft.



Beschlussvorlage

Federführung: Recht

Aktenzeichen:

Beteiligungen:

Drucksachennummer: 19/047-1

Erstellungsdatum: 11.02.2019

Öffentlichkeitsstatus: öffentlich

Beratungsfolge:

Sitzung des Finanzausschusses

Sitzung des Stadtrates

Sitzungsdatum:

05.02.2019

21.02.2019

Betreff:

Beschlussfassung über die Satzung zur Erhebung eines Tourismusbeitrages in der Stadt Bad Kreuznach mit Rückwirkung zum 01.01.2017 und einer Geltungsdauer bis zum Ablauf des 31.12.2017

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt den beigefügten Entwurf einer Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrags in der Stadt Bad Kreuznach mit Rückwirkung zum 01.01.2017 und einer Geltungsdauer bis zum Ablauf des 31.12.2017 als Satzung.

Berichterstatte: Herr Locher

Erläuterungen

Die gerichtliche Überprüfung der Tourismusbeitragssatzung vom 26.10.2017 durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz in den beiden Normenkontrollverfahren 6 C 10041/18 und 6 C 11698/17 hat ergeben, dass die Tourismusbeitragssatzung (nur) an einem Fehler leidet. Das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz hat insoweit bemängelt, dass der festgesetzte Vorteilssatz für die Betriebsart „Parkraumbewirtschaftung“ (Nr.70, Spalte 2, der Anlage) mit 10 % zu gering bemessen ist und im Widerspruch zu den Feststellungen der Stadt steht, dass der Anteil tourismusbedingter Nutzung der Parkeinrichtung tatsächlich bei 30 % liegt (vgl. insoweit Seite 11 bis 16 des Urteils vom 19.12.2018, 6 C 10041/18). Wegen dieses Fehlers ist der Beitragsmaßstab der Satzung unvollständig, sodass infolgedessen die gesamte Satzung durch das Gericht für rechtsunwirksam erklärt wurde. Die beiden Normenkontrollurteile sind als **Anlagen 1 und 2** der Vorlage beigelegt.

Um eine Veranlagung für das Beitragsjahr 2017 rechtmäßig durchführen zu können, muss daher dieser Fehler korrigiert werden und die Tourismusbeitragssatzung rückwirkend (mit Wirkung zum **01.01.2017**) erneut erlassen werden. Für das Kalenderjahr 2017 ist mit einem Beitragsaufkommen von ca. 560.000,- € zu rechnen. Die Veranlagung ist bereits teilweise erfolgt.

Die Behebung des gerichtlich festgestellten Fehlers erfolgt dadurch, dass der bisherige Satzungstext mit der Änderung in Nr. 70, Spalte 2, der Anlage, wonach dort statt ein Vorteilssatz von 10 % ein Vorteilssatz in Höhe von 30 % festgesetzt wird, erneut vom Rat beschlossen wird. Hierbei macht sich der Stadtrat im Hinblick auf die Bestimmung der Höhe des Vorteilssatzes von 30 % die Ausführungen in der Anlage 3 zu Top 7 der Stadtratssitzung vom 13.12.2018 ausdrücklich zu eigen. Unter Ziffer 3. wurde dort im Rahmen der Erläuterung der Kalkulation (vgl. Seite 4 der Erläuterung) dargestellt, warum der Anteil der touristischen Nutzung zutreffend mit 30 % zu bemessen ist. Diese Anlage ist der vorliegenden Vorlage erneut als **Anlage 3** beigelegt.

Da der Stadtrat in seiner Stadtratssitzung vom 29.11.2018 unter Top 14 bereits die rückwirkende Aufhebung der Tourismusbeitragssatzung zum 01.01.2018 beschlossen hat, beschließt der Stadtrat zugleich, dass die Tourismusbeitragssatzung in der jetzt korrigierten Fassung bis einschließlich zum **31.12.2017** gelten soll. Dieser Endzeitpunkt ist in § 10 Abs. 1 der bisherigen Fassung zu ergänzen.

zu Drucksachennummer: 19/047-1

TOP 7

Sonstige Änderungen sind nicht erforderlich.

Als **Anlage 4** ist die überarbeitete und korrigierte Satzung beigelegt.

Der Finanzausschuss hat in seiner Sitzung vom 05.02.2019 bis 07.02.2019 einen entsprechenden Empfehlungsbeschluss gefasst.

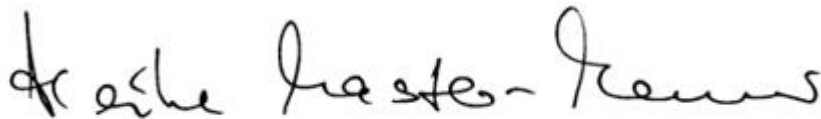
Die Stadt hatte vorsorglich Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision eingereicht, die sie jedoch zurücknimmt.

Anlagen:

Anlagen 1 und 2.: Normenkontrollurteile 6 C 10041/18 und 6 C 11698/17

Anlage 3: „Erläuterung Kalkulation touristischer Fehlbetrag“

Anlage 4: Tourismusbeitragssatzung in der überarbeiteten Fassung



Dr. Heike Kaster-Meurer
Oberbürgermeisterin

6 C 10041/18.OVG



Verkündet am: 19.12.2018

gez. Baum

Justizbeschäftigte als Urkunds-
beamtin der Geschäftsstelle

OBERVERWALTUNGSGERICHT RHEINLAND-PFALZ

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigter:

g e g e n

die Stadt Bad Kreuznach, vertreten durch die Oberbürgermeisterin, Hochstraße
48, 55545 Bad Kreuznach,

- Antragsgegnerin -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Martini Mogg Vogt, Ferdinand-
Sauerbruch-Straße 28, 56073 Koblenz,

w e g e n Tourismusbeitrag
hier: Normenkontrollverfahren

- 2 -

hat der 6. Senat des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz in Koblenz aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 19. Dezember 2018, an der teilgenommen haben

Vorsitzender Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Stahnecker
Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Beuscher
Richterin am Oberverwaltungsgericht Dr. Emmenegger

für Recht erkannt:

Die Satzung der Antragsgegnerin über die Erhebung eines Tourismusbeitrags in der Stadt Bad Kreuznach vom 26. Oktober 2017 – mit Ausnahme des § 8 (Ordnungswidrigkeiten) – wird für unwirksam erklärt.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Antragsgegnerin kann die Vollstreckung des Antragstellers durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des zu vollstreckenden Betrags abwenden, wenn nicht der Antragsteller vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Der Antragsteller, der im Stadtgebiet der Antragstellerin ein Restaurant betreibt, wendet sich mit seinem am 10. Januar 2018 eingegangenen Antrag auf gerichtliche Normenkontrolle gegen die Satzung der Antragsgegnerin über die Erhebung eines Tourismusbeitrags vom 26. Oktober 2017.

Nach dieser Satzung wird für die Tourismuswerbung und für die Herstellung, den Betrieb und die Unterhaltung der ganz oder teilweise touristischen Zwecken dienenden Einrichtungen sowie für die zu diesen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen ein Tourismusbeitrag erhoben.

Die wesentlichen Bestimmungen der Satzung, die mit Wirkung zum 1. Januar 2017 in Kraft trat, lauten wie folgt:

- 3 -

§ 1

Erhebungszweck, -gebiet und -jahr

(1) Die Stadt Bad Kreuznach erhebt jährlich für die Tourismuswerbung und für die Herstellung, den Betrieb und die Unterhaltung der ganz oder teilweise touristischen Zwecken dienenden Einrichtungen sowie für die zu diesen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen einen Tourismusbeitrag.

(2) Erhebungsgebiet ist das gesamte Stadtgebiet.

(3) Erhebungsjahr ist das Kalenderjahr, in dem die Kosten für die in Abs. 1 bestimmten Zwecke anfallen und auf die Beitragspflichtigen umgelegt werden.

§ 2

Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig sind alle natürlichen und juristischen Personen sowie nicht- oder teilrechtsfähige Personenvereinigungen, denen aufgrund des Tourismus im Erhebungsgebiet unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden.

(2) Besondere wirtschaftliche Vorteile aufgrund des Tourismus werden den in Abs. 1 genannten Rechtssubjekten geboten, wenn sie im Erhebungsgebiet im Rahmen selbstständiger Erwerbstätigkeit entgeltliche Leistungen anbieten. Die Vorteile sind unmittelbar, wenn das Leistungsangebot geeignet ist, den Bedarf von Touristen zu decken; sie sind mittelbar, wenn das Leistungsangebot geeignet ist, den betrieblichen Bedarf derjenigen zu decken, denen unmittelbare Vorteile geboten werden. Dem Leistungsangebot im Sinne der S. 1 und 2 gleichgestellt sind bereits bestehende Leistungspflichten gegenüber Touristen oder unmittelbar bevorteilten Beitragspflichtigen.

(3) [...]

§ 3

Beitragsmaßstab

(1) Der besondere wirtschaftliche Vorteil aus dem Tourismus besteht in der objektiven Möglichkeit, aus der beitragspflichtigen Tätigkeit Verdienst zu erzielen und bemisst sich nach einem Messbetrag bestehend aus folgenden Komponenten: Dem Umsatz (Abs. 2) multipliziert mit einem Vomhundertsatz

- 4 -

- 4 -

für den aus dem Tourismus resultierenden Umsatzanteil (Vorteilssatz, Abs. 3) sowie mit einem Vomhundertsatz für den niedrigsten Gewinnanteil der Betriebsart (Gewinnsatz, Abs. 4).

(2) Unter Umsatz im Sinne des Abs. 1 ist die Summe aller Entgelte (im Sinne des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes) des dem Erhebungsjahr (§ 1 Abs. 3) vorvergangenen Jahres zu verstehen, die im Rahmen der beitragspflichtigen Tätigkeit gemäß § 2 erzielt wurden. [...]

(3) Der Vorteilssatz bezeichnet für die einzelnen Arten der beitragspflichtigen Tätigkeit den auf dem Tourismus beruhenden Teil des Umsatzes. Der Vorteilssatz ist für die einzelnen Arten der beitragspflichtigen Tätigkeit in der Anlage zu dieser Satzung (Betriebsartentabelle) in Spalte 2 bestimmt.

(4) Der Gewinnsatz drückt die objektiven Gewinnmöglichkeiten der jeweiligen Betriebsart aus und ist für die einzelnen Arten der beitragspflichtigen Tätigkeit in der Anlage zu dieser Satzung (Betriebsartentabelle) in Spalte 3 bestimmt.

§ 4

Beitragssatz

Der Tourismusbeitrag wird nach einem Vomhundertsatz von dem nach § 3 Abs. 1 ermittelten Messbetrag bemessen. Dieser Vomhundertsatz (Beitragssatz) beträgt 5 v.H.

§ 5

Beginn der Beitragspflicht und Entstehung der Beitragsschuld

(1) Die Beitragspflicht beginnt mit Anfang des Erhebungsjahres. Wird eine beitragspflichtige Tätigkeit im Laufe des Erhebungsjahres aufgenommen oder vor dem Ablauf des Erhebungsjahres beendet, verkürzt sich der zu veranlagende Zeitraum (Erhebungszeitraum) entsprechend.

(2) Die Beitragsschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungsjahres.

[...]

- 5 -

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

[...]

In der Betriebsartentabelle als Anlage zu § 3 Abs. 3 und Abs. 4 der Satzung werden unter anderem die folgenden Betriebsarten aufgelistet:

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
Betriebsart beitragspflichtiger Personen und Unternehmen	Vorteilssatz gem. § 3 Abs. 3 Satz 1 der Satzung in v.H.	Gewinnsatz § 3 Abs. 4
[...]		
9. Restaurant, Speisegaststätte (auch Pizzeria, einschließlich eingegliedert sonstiger Gastronomie-Betriebsarten), Cafe, Eisdiele, Bistro	30	9
[...]		
70. Parkraumbewirtschaftung	10	8
[...]		
126. Rechtsanwaltskanzlei	5	26
[...]		

Bei einer ersten Bekanntmachung der Satzung am 21./23. Dezember 2016 waren die Spalten in der Betriebsartentabelle ab Nr. 77 verschoben, so dass die abgedruckten Vorteils- und Gewinnsätze nicht den vom Stadtrat beschlossenen Sätzen entsprachen. Am 26. Oktober 2017 erfolgte eine erneute Ausfertigung der Satzung, die in korrigierter Fassung am 11. November 2017 bekannt gemacht wurde.

In seiner Sitzung am 13. Dezember 2018 beschloss der Stadtrat der Antragsgegnerin die rückwirkende Aufhebung der ab 1. Januar 2017 geltenden Satzung zum

- 6 -

- 6 -

1. Januar 2018. In derselben Sitzung fällte der Stadtrat einen Beschluss über die kommunalen Eigenanteile in der Kalkulation des Beitragssatzes.

Der Antragsteller hält die Satzung für unwirksam. Hierzu trägt er im Wesentlichen vor, dem Stadtrat habe zu keinem Zeitpunkt eine fehlerfreie Kalkulation des Beitragssatzes vorgelegen. Der Beschluss des Stadtrates vom 13. Dezember 2018 über die kommunalen Eigenanteile sei unwirksam. Die in der Betriebsartentabelle festgelegten Vorteils- und Gewinnsätze seien (was im Einzelnen näher ausgeführt wird) gleichheitswidrig und daher ebenfalls fehlerhaft.

Der Antragsteller beantragt,

die Satzung der Antragsgegnerin über die Erhebung eines Tourismusbeitrags in der Stadt Bad Kreuznach vom 26. Oktober 2017 – mit Ausnahme des § 8 (Ordnungswidrigkeiten) – für unwirksam zu erklären.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Normenkontrollantrag abzulehnen.

Sie meint, die Satzung sei wirksam. Hierzu führt sie im Wesentlichen aus, der festgelegte Beitragssatz sei bei Weitem nicht kostendeckend. Die Vorteilssätze seien in mehreren Sitzungen von Seiten der Verwaltung ermittelt worden. Hinsichtlich der Gewinnsätze habe man sich an der Mustersatzung des Gemeinde- und Städtebundes orientiert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Schriftsätze der Beteiligten, die beigezogene Akte 2 L 48/18.KO und die vorgelegten Akten der Antragsgegnerin verwiesen, deren Inhalt Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen ist.

- 7 -

- 7 -

Entscheidungsgründe

I.

Der Antrag ist zulässig.

Insbesondere ist er gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 2 VwGO in Verbindung mit § 4 Abs. 1 des Landesgesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung statthaft, denn er zielt auf die Überprüfung einer kommunalen Satzung und damit von im Rang unter dem Landesgesetz stehenden Rechtsvorschriften ab.

Der Antragsteller ist antragsbefugt. § 47 Abs. 2 VwGO verlangt für den Normenkontrollantrag, dass der Antragsteller geltend macht und hinreichend substantiiert Tatsachen vorträgt, die es zumindest als möglich erscheinen lassen, dass er durch die angegriffene Rechtsvorschrift oder deren Anwendung in einer eigenen Rechtsposition verletzt wird oder, anders ausgedrückt, dass er durch die Norm oder deren Anwendung rechtlich betroffen wird (BVerwG, Beschluss vom 30. August 2013 – 9 BN 2/13 –, juris Rn. 4 m.w.N.). Das ist hier der Fall, da der Antragsteller gemäß § 2 Abs. 1 und Abs. 2 der Satzung i.V.m. Nr. 9 der Anlage zur Satzung (Betriebsartentabelle) von der Antragsgegnerin als beitragspflichtig angesehen wird.

Auch die Antragsfrist gemäß § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO ist gewahrt. Nach dieser Vorschrift muss der Antrag innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gestellt werden. Im Falle der mehrfachen Bekanntmachung beginnt diese Frist zwar nicht mit jeder Bekanntmachung von neuem (vgl. BVerwG, Urteil vom 18. August 2015 – 4 CN 10.14 –, ZfBR 2015, 780 [781]). Hier erfolgte die erneute Bekanntmachung am 11. November 2017 jedoch zur Beseitigung eines Fehlers, der bei der vorangehenden Bekanntmachung der Satzung am 21./23. Dezember 2016 unterlaufen war, und der eine Verschiebung der Zeilen in der Betriebsartentabelle ab Nr. 77 – mit der Folge der Zuordnung der falschen Vorteils- und Gewinnsätze zu den jeweiligen Betriebsarten – betraf, also inhaltlich die Regelung des Beitragsmaßstabs berührt hatte. Durch die Regelung des Beitragsmaßstabs in Gestalt der Betriebsartentabelle ist der Antragsteller als Beitragspflichtiger beschwert (vgl. insoweit zum Grundsatz der konkreten Vollständigkeit des Beitragsmaßstabs OVG RP, Urteile vom 10. Juli 1978 – 6 A 77/76 –, AS 15, 117; OVG RP, und vom 29. März

- 8 -

- 8 -

2000 – 6 A 10087/00.OVG –, ESOVG, Umdruck S. 5, sowie vom 29. März 2000 – 6 A 10086/00.OVG –, n.V., Umdruck S. 8), so dass die Antragsfrist mit der erneuten Bekanntmachung nochmals zu laufen begann (vgl. BVerwG, Urteil vom 18. August 2015 – 4 CN 10.14 –, ZfBR 2015, 780 [781], Rn. 8).

Der am 10. Januar 2018 eingegangene Normenkontrollantrag gegen die am 26. Oktober 2017 erneut ausgefertigte und am 11. November 2017 nochmals bekannt gemachte Satzung vom 26. Oktober 2017 wahrt daher die Jahresfrist.

Das Rechtsschutzbedürfnis des Antragstellers ist nicht durch die von dem Stadtrat der Antragsgegnerin am 13. Dezember 2018 beschlossene Aufhebung der Satzung mit Wirkung zum 1. Januar 2018 entfallen. Denn die Satzung ist für das Jahr 2017 weiterhin in Kraft geblieben und insofern noch Rechtsgrundlage für die bereits ergangenen und noch ausstehenden Tourismusbeitragsbescheide der Antragsgegnerin für das Erhebungsjahr 2017.

II.

Der Antrag ist begründet.

Die zum 1. Januar 2017 in Kraft getretene, bis zum 31. Dezember 2017 geltende Satzung der Antragsgegnerin über die Erhebung eines Tourismusbeitrags vom 26. Oktober 2017 ist nichtig.

Der Vorteilssatz für die Betriebsart „Parkraumbewirtschaftung“ als spezielles Element des Beitragsmaßstabs (§ 3 Abs. 3 i.V.m. Nr. 70 der Betriebsartentabelle) verletzt das Willkürverbot, was die Gesamtnichtigkeit der Satzung zur Folge hat (1.). Hingegen sind die Regelung der Beitragspflicht in § 2 der Satzung (2.) und die Bestimmung des Beitragssatzes in § 4 der Satzung (3.) entgegen der Auffassung des Antragstellers mit höherrangigem Recht vereinbar.

1. Die Satzung ist im Hinblick auf den Beitragsmaßstab, der in § 3 der Satzung in Verbindung mit der Betriebsartentabelle als Wahrscheinlichkeitsmaßstab geregelt ist, zwar grundsätzlich nicht zu beanstanden (a). Speziell in Bezug auf die Betriebsart „Parkraumbewirtschaftung“ ist der Beitragsmaßstab jedoch insoweit willkürlich, als für diese unter Nr. 70 der Betriebsartentabelle ein Vorteilssatz von lediglich 10 v.H. festgelegt wird (b). Dies führt zur Nichtigkeit der gesamten Satzung (c).

- 9 -

a) Die Regelung des Beitragsmaßstabs in § 3 der Satzung ist im Grundsatz nicht zu beanstanden.

aa) Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 der Satzung bemisst sich der Beitrag nach dem besonderen wirtschaftlichen Vorteil aus dem Tourismus, der in der objektiven Möglichkeit besteht, aus der beitragspflichtigen Tätigkeit Verdienst zu erzielen. Indem der Beitragsmaßstab an die objektive Möglichkeit der Erzielung eines besonderen wirtschaftlichen Vorteils – und nicht an dessen tatsächliche Erzielung – anknüpft, wird ein sogenannter Wahrscheinlichkeitsmaßstab normiert. Die Normierung eines solchen Wahrscheinlichkeitsmaßstabs ist nach ständiger Rechtsprechung im Bereich der Fremdenverkehrs- und Tourismusbeiträge – und so auch hier – zulässig, weil es in der Regel unmöglich ist, den aus dem Tourismus erwachsenden Vorteil den wirklichen Verhältnissen entsprechend zu ermitteln. Dabei kann auf typische Durchschnittsfälle abgestellt werden, wenn damit ein einigermaßen sicherer Schluss auf den Umfang der jeweiligen Vorteile verbunden ist (vgl. OVG RP, Beschluss vom 5. August 2011 – 6 A 10497/11.OVG –, Umdruck S. 3 sowie Urteile vom 5. November 2002 – 6 C 11072/02 –, ESOVG, und vom 8. September 1998 – 6 A 10808/98.OVG –, Umdruck S. 6, vom 12. November 1986 – 10 C 51/85 –, AS 21, 87, und vom 10. Juli 1978 – 6 A 77/76 –, Umdruck S. 9; aus der Rspr. anderer Obergerichte vgl. z.B. BayVGH, Beschluss vom 2. März 2018 – 4 ZB 17.689 –, juris Rn. 7 ff. m.w.N.; VGH BW, Urteil vom 6. November 2008 – 2 S 669/07 –, juris Rn. 41 ff. m.w.N.).

bb) Mit den Grundsätzen eines zulässigen pauschalierenden und typisierenden Wahrscheinlichkeitsmaßstabs steht auch im Einklang, dass der besondere wirtschaftliche Vorteil aus dem Tourismus sich gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz der Satzung der Antragsgegnerin nach einem Messbetrag bemisst, der aus drei Komponenten besteht: Dem Umsatz (§ 3 Abs. 2) multipliziert mit einem Vomhundertsatz für den aus dem Tourismus resultierenden Umsatzanteil (Vorteilssatz, § 3 Abs. 3) sowie mit einem Vomhundertsatz für den niedrigsten Gewinnanteil der Betriebsart (Gewinnsatz, § 3 Abs. 4) (vgl. zur Zulässigkeit dieser Komponenten bereits OVG RP, Beschluss vom 5. August 2011 – 6 A 10497/11.OVG –, Umdruck S. 3).

Ebenso entspricht es der der Antragsgegnerin zustehenden Typisierungs- und Pauschalierungsbefugnis, den Umsatz in § 3 Abs. 2 der Satzung als die Summe aller Entgelte im Sinne von § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes zu definieren bzw. an einen entsprechenden Einnahmenbetrag anzuknüpfen (vgl. OVG RP, Beschluss

- 10 -

vom 5. August 2011 – 6 A 10497/11.OVG –, Umdruck S. 3) sowie die Vorteilssätze im Rahmen pauschaler Schätzung in der Anlage der Satzung festzulegen (§ 3 Abs. 3 der Satzung; vgl. auch OVG RP, Beschluss vom 5. August 2011 – 6 A 10497/11.OVG –, Umdruck S. 3).

cc) Der Einwand, durch die Satzung würden auch solche Umsätze einbezogen, die in einer anderen Niederlassung eines herangezogenen Unternehmens und damit nicht auf der Gemarkung der Antragsgegnerin generiert worden seien, greift nicht durch. Nach § 3 Abs. 2 Satz 1 der Satzung ist unter Umsatz im Sinne des § 3 Abs. 1 der Satzung die Summe aller Entgelte zu verstehen, die „im Rahmen der beitragspflichtigen Tätigkeit gemäß § 2 erzielt“ wurden. In § 2 Abs. 1 der Satzung („...aufgrund des Tourismus im Erhebungsgebiet...“) und § 2 Abs. 2 der Satzung („...wenn sie im Erhebungsgebiet im Rahmen selbstständiger...“) wird die Beitragspflicht wiederum ausdrücklich auf die Tätigkeit „im Erhebungsgebiet“ beschränkt. Folglich erklärt die Satzung nur solchen Umsatz für maßgeblich, der im Erhebungsgebiet erzielt wurde. Den Beitragspflichtigen ist es zumutbar, den hierdurch erfassten Umsatz gesondert festzustellen und ihn gegenüber der Antragsgegnerin zu erklären.

dd) Der Beitragsmaßstab ist hinsichtlich der Festlegung der Gewinnsätze, die gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 der Satzung in der Betriebsartentabelle als Anlage zur Satzung festgelegt sind, frei von Rechtsfehlern. Die Gewinnsätze drücken nach § 3 Abs. 4 der Satzung die objektiven Gewinnmöglichkeiten der jeweiligen Betriebsart aus.

Die Antragsgegnerin hat sich die in der Betriebsartentabelle aufgeführten Gewinnsätze aus der Mustersatzung des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz zu eigen gemacht, die sich ihrerseits – soweit dort einschlägige Daten enthalten sind – an der jährlich angepassten Richtsatzsammlung des Bundesministeriums der Finanzen orientiert (vgl. http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Weitere_Steuerthemen/Betriebspruefung/Richtsatzsammlung/001_2.pdf?__blob=publicationFile). Die Heranziehung der (niedrigsten) Reingewinnsätze aus einer Richtsatzsammlung der Finanzverwaltung zur typisierenden Schätzung des Gewinnanteils der unterschiedlichen Betriebsarten zum Zwecke der Bemessung der Fremdenverkehrs- bzw. Tourismusbeiträge ist nach der ständigen Rechtsprechung zulässig (vgl. OVG RP, Beschluss vom 5. August 2011 – 6 A 10497/11.OVG –, Umdruck S. 4; OVG RP, Urteile vom 7. August 1998 – 6 A 12779/97.OVG, Umdruck S. 10, und vom 6. Juli 1982 – 10 C 9/82 –, Umdruck S. 7;

- 11 -

- 11 -

vgl. auch aus der Rspr. anderer Obergerichte BayVGH, Beschluss vom 2. März 2018 – 4 ZB 17.689 –, juris Rn. 7 ff.).

Soweit in der Richtsatzsammlung für bestimmte Betriebsarten keine Angaben enthalten sind, wurde nach den Angaben des Gemeinde- und Städtebundes – die die Antragsgegnerin sich zu eigen gemacht hat – auf Betriebsvergleichsstatistiken der DATEV e.G. zurückgegriffen. Die Verwendung dieser Daten zum Zwecke der Schätzung von Gewinnsätzen ist grundsätzlich ebenfalls nicht zu beanstanden (vgl. Niedersächsisches OVG, Urteil vom 1. Februar 2016 – 9 KN 277/14 –, juris Rn. 43; VG Hannover, Urteil vom 2. Februar 2016 – 1 A 9171/14 –, juris Rn. 38; Schleswig-Holsteinisches VG, Urteile vom 9. November 2004 – 14 A 156/02 –, juris Rn. 51, und vom 6. November 2003 – 14 A 415/01 –, juris Rn. 32; VG Arnshausen, Urteil vom 7. September 2009 – 13 K 2166/08 –, juris Rn. 76).

Speziell der unter Nr. 126 der Betriebsartentabelle für Rechtsanwaltskanzleien festgelegte Gewinnsatz von 26 % – der von dem Antragsteller im Verfahren 6 C 11698/17.OVG als zu hoch angesehen wird – ist angesichts der typischen Kostenquote von Rechtsanwaltskanzleien auch im Ergebnis nicht zu beanstanden. Die Kostenquote von Rechtsanwaltskanzleien weist nach einer Studie des SOLDAN-Instituts starke Spreizungen auf. Soweit sie überhaupt ermittelbar ist, liegt sie im bundesweiten Durchschnitt bei rund 50 %. Die höchste Kostenquote haben Sozietäten mit einer Größe von 21 bis 100 Anwälten mit einem Satz von 69 % (vgl. https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/files/anwaltsblatt.de/Rubriken/magazin/2017/Seiten%20aus%20AnwBl_2017_03_Heft.pdf). Auch in den von der Bundesrechtsanwaltskammer in Auftrag gegebenen STAR-Untersuchungen wird die Kostenquote zwischen 53 % und 70 % der Gesamteinnahmen einer Kanzlei verortet (vgl. <https://www.brak.de/zur-rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-deutschland/2012/maerz/stellungnahme-der-brak-2012-11-und-des-dav-2012-24.pdf>).

b) Der Beitragsmaßstab ist jedoch insofern willkürlich und damit unwirksam, als gemäß § 3 Abs. 3 der Satzung i.V.m. Nr. 70 der Betriebsartentabelle speziell in Bezug auf die Betriebsart „Parkraumbewirtschaftung“ der Vorteilssatz auf 10 v.H. festgelegt wurde.

aa) Der Vorteilssatz bezeichnet gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 der Satzung für die einzelnen Arten der beitragspflichtigen Tätigkeit den auf dem Tourismus beruhenden Teil des Umsatzes. Dieser muss nicht individuell festgestellt werden. Vielmehr kann

- 12 -

- 12 -

der Stadtrat als Satzungsgeber ein großzügiges Ermessen bei der Schätzung der Vorteile aus dem Fremdenverkehr bzw. dem Tourismus walten lassen; insbesondere braucht er nicht jeder Unterschiedlichkeit in der wirtschaftlichen Auswirkung des Fremdenverkehrs auf den einzelnen Begünstigten durch einen entsprechend differenzierenden Maßstab Rechnung zu tragen (vgl. bereits OVG RP, Urteil vom 10. Juli 1978 – 6 A 77/76 –, Umdruck S. 12). Ihm steht ein nicht unbeträchtlicher Schätzungsspielraum zu, der erst dann überschritten ist, wenn die festgelegten Vorteilssätze willkürlich sind (vgl. OVG RP, Urteil vom 8. September 1998 – 6 A 10808/98.OVG –, Umdruck S. 6). Dabei gilt zum einen, dass nur solche Personen oder Betriebe in einer Beitragsgruppe mit einheitlichen Bemessungskriterien zusammengefasst werden dürfen, die in annähernd gleichem Maße Gewinn- und Verdienstmöglichkeiten aus dem Fremdenverkehr erlangen, und zum anderen, dass der Beitragsmaßstab so ausgestaltet sein muss, dass die Belastung auch im Verhältnis der Gruppen untereinander den jeweils unterschiedlichen Vorteilen in etwa gerecht wird (OVG RP, Urteil vom 29. März 2000 – 6 A 10086/00.OVG –, Umdruck S. 8 f.). Der Gestaltungsspielraum des Satzungsgebers ist insoweit also durch das aus dem allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) und aus dem Rechtsstaatsprinzip folgende Willkürverbot begrenzt, welches darüber hinaus in seiner Ausprägung als Folgerichtigkeitsgebot den Normgeber an seine eigenen Leitgedanken bindet (vgl. VerfGH RP, Urteil vom 4. Mai 2016 – VGH N 22/15 –, juris Rn. 56 m.w.N.; s. auch BVerfG, Urteil vom 9. Dezember 2008 – 2 BvL 1/07 –, BVerfGE 122, 210).

bb) Diesen rechtlichen Anforderungen ist hier im Hinblick auf den Vorteilssatz für die Betriebsart „Parkraumbewirtschaftung“ (Nr. 70 der Betriebsartentabelle) nicht genügt.

Der Vorteilssatz von 10 v.H. des Umsatzes für die Parkraumbewirtschaftung verletzt das Willkürverbot, denn der Stadtrat der Antragsgegnerin geht selbst von einem Anteil tourismusbedingter Nutzung der Parkeinrichtungen in Höhe von 30 v.H. aus. So heißt es auf S. 4 der Anlage 3 zum Beschluss des Stadtrates der Antragsgegnerin vom 13. Dezember 2018 unter 3.:

„Parkeinrichtungen (KfZ): Bei der Schätzung des kommunalen Anteils wurde berücksichtigt, dass ca. 40 % der Stellplätze der Parkhäuser an Dauerparker vermietet sind. Dauerparker sind entweder Bürgerinnen und Bürger der Stadt oder Einpendlerinnen und Einpendler. Sie können daher nicht als Touristen angesehen werden. Zudem erfolgen viele Besuche in Bad Kreuznach nicht zum Zweck der Freizeitgestaltung. Auf die

- 13 -

- 13 -

Gesamtwoche bezogen wird daher von einem Wert eine Nutzung durch auswärtige Gäste zum Zweck der Freizeitgestaltung in Höhe von 30 % der Besucher ausgegangen.“

Der Stadtrat hat sich diese Schätzung – die als Anlage 3 zu TOP 7 in der Stadtrats-sitzung vom 13. Dezember 2018 Teil der Beschlussvorlage war – zu eigen gemacht und den daraus folgerichtig abgeleiteten Gemeindeanteil der Ausgaben für die Park-einrichtungen in Höhe von 30 v.H. beschlossen. Entgegen der Auffassung des An-tragstellers sind die in der Tabelle (Anlage 4 zu TOP 7) enthaltenen Gemeindegan-teile in der Sitzung des Stadtrates am 13. Dezember 2018 wirksam beschlossen worden. Die Beschlussformel („Der Stadtrat beschließt – nach Empfehlung durch den Finanzausschuss – über die Kommunalen Eigenanteile in der Kalkulation eines Tourismusbeitrages in der Stadt Bad Kreuznach gemäß der Satzung vom 26.10.2107“) ist zwar für sich genommen vor allem wegen der Verwendung des Wortes „über“ auslegungsbedürftig. Aus den Erläuterungen des Beschlusses, ins-besondere aus den beiden letzten Absätzen (S. 2 der Vorlage) ergibt sich aber un-zweideutig, dass die Beschlussvorlage die „Bestätigung des Eigenanteils“ bzw. die „Zustimmung zu den vorgelegten kommunalen Eigenanteilen“ vorschlug. Damit sind, wie aus den vorangehenden Absätzen der Erläuterungen hervorgeht, die in der Kalkulationstabelle (Anlage 4 zur TOP 7) ausgewiesenen Eigenanteile gemeint. Mit der mehrheitlichen Zustimmung zu der Vorlage machte der Stadtrat sich somit die in der Kalkulationstabelle ausgewiesenen Kommunalanteile zu eigen.

Soweit der Prozessbevollmächtigte der Antragsgegnerin in der mündlichen Ver-handlung am 19. Dezember 2018 beantragt hat, ihm unter anderem wegen des diesbezüglichen Vorbringens des Antragstellers in dessen Schriftsatz vom 18. De-zember 2018 – nach einer mehr als 20 Minuten umfassenden Verhandlungspause zur Lektüre des Schriftsatzes – einen Schriftsatznachlass zu gewähren, bestand hierzu kein Anlass, nachdem der Antragsteller den Inhalt des Schriftsatzes vom 18. Dezember 2018 mündlich zusammengefasst und der Senat seine Rechtsauf-fassung, dass der Beschluss des Stadtrates vom 13. Dezember 2018 auslegungs-fähig ist, in der mündlichen Verhandlung mit den Beteiligten erörtert hat. Wegen der weiteren Begründung für die Ablehnung des Antrags wird auf die Sitzungsnieder-schrift verwiesen.

Der Stadtrat ist demnach bei der Ausübung seines Schätzungsspielraums im Rah-men der wirksamen Beschlussfassung über die kommunalen Eigenanteile am

- 14 -

- 14 -

13. Dezember 2018 davon ausgegangen, dass 30 % der Nutzung der von der Antragsgegnerin betriebenen Parkeinrichtungen durch auswärtige Gäste zum Zweck der Freizeitgestaltung, also durch Touristen, erfolgt. Dementsprechend wurde der Gemeindeanteil an den Erträgen der Parkeinrichtungen ebenfalls in Höhe von 30 v.H. beschlossen.

Dieser Gemeindeanteil von 30 v.H., den der Stadtrat unter Ausübung seines ihm als Normgeber zukommenden Schätzungsspielraums festgelegt hat, ist im Verhältnis zu den in der Betriebsartentabelle für die übrigen Betriebsarten festgelegten Vorteilssätzen (z.B. die Sätze für die Gastronomie unter Nr. 9 bis 14: 30 v.H.) der Höhe nach auch plausibel.

Ein sachlicher Grund, aus dem der Stadtrat den Vorteilssatz für die Parkraumbewirtschaftung, also den auf dem Tourismus beruhenden Teil des Umsatzes, abweichend hiervon nur mit 10 v.H. ansetzen durfte, ist den Normsetzungsvorgängen nicht zu entnehmen und auch sonst nicht ersichtlich. Denn die von der städtischen Gesellschaft betriebene öffentliche Parkraumbewirtschaftung – auf die sich der Stadtratsbeschluss vom 13. Dezember 2018 bezieht – muss schon aufgrund ihres erheblichen Umfangs für die Betriebsart „Parkraumbewirtschaftung“ als typisch angesehen werden. Ausweislich der „Erläuterung Kalkulation touristischer Fehlbetrag“ zur Position „Parkeinrichtungen“ (S. 2 der Anlage 3 zum Beschluss des Stadtrates der Antragsgegnerin vom 13. Dezember 2018) unterliegt der Innenstadt- und Kurbereich nämlich flächendeckend einer Parkraumbewirtschaftung und werden die Parkhäuser und Parkplätze von der städtischen Gesellschaft für Beteiligungen und Parken Bad Kreuznach betrieben. Gründe für eine unterschiedliche Höhe von touristisch bedingten Ausgaben und Erträgen für die Parkeinrichtungen einerseits (Kalkulation) und den touristisch bedingten Einnahmen der Betriebsart „Parkraumbewirtschaftung“ (Vorteilssatz) sind vor diesem Hintergrund nicht erkennbar.

Nach alledem war der in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat durch den Prozessbevollmächtigten der Antragsgegnerin gestellte Beweis Antrag,

„Beweis einzuholen durch Sachverständigengutachten zu der Behauptung, dass der in Ziffer 70 der Anlage der Betriebsartentabelle genannte Vorteilssatz in Höhe von 10 Prozent für die Parkraumbewirtschaftung nicht fehlerhaft ermittelt ist“,

- 15 -

- 15 -

abzulehnen. Unabhängig davon, dass damit schon keine Tatsache, sondern eine (negative) rechtliche Bewertung und Schlussfolgerung – nämlich das Fehlen einer fehlerhaften Ermittlung des Vorteilssatzes – behauptet wurde, wäre auch eine grundsätzlich dem Beweis zugängliche Tatsachenbehauptung betreffend die „tatsächliche“ Höhe der touristischen Nutzung der Parkraumbewirtschaftung in diesem Zusammenhang nicht entscheidungserheblich (vgl. § 244 Abs. 3 Satz 2, 2. Var. StPO).

Es ist nämlich für die Willkür des Vorteilssatzes von 10 v.H. für die Parkraumbewirtschaftung nicht von Bedeutung, in welcher Höhe ein Sachverständigengutachten eine etwaige tatsächliche touristische Nutzung ermitteln würde. Der Stadtrat muss seinerseits den etwaigen tatsächlichen Anteil touristischer Nutzer nicht exakt durch Erhebungen ermitteln, sondern er darf dessen Höhe grundsätzlich schätzen. Dementsprechend ist der Vorteilssatz nach der vorstehenden Begründung des Senats nicht etwa deshalb willkürlich, weil er – was offen bleiben kann und daher unerheblich ist – objektiv unzutreffend wäre. Er ist vielmehr deshalb willkürlich, weil er, wie oben ausgeführt wurde, von der eigenen, in Relation zu den übrigen Vorteilssätzen stimmigen Tatsachenannahme des Stadtrates abweicht, die dieser in Ausübung seines Schätzungsspielraums getroffen hat.

Nach alledem war auch die Einräumung einer Schriftsatzfrist auf Antrag des Prozessbevollmächtigten der Antragsgegnerin nicht geboten. Die in Nr. 70 der Betriebsartentabelle geregelte Höhe des Vorteilssatzes für die Parkraumbewirtschaftung war kein neuer, in der mündlichen Verhandlung erstmals angesprochener Gesichtspunkt. Der Antragsteller hatte die Höhe dieses Vorteilssatzes bereits in seiner Antragsschrift vom 8. Januar 2018 (unter Nr. 2.5.1.5., S. 14) und in dem Schriftsatz seines Prozessbevollmächtigten vom 16. Januar 2018 (dort S. 16) als „weit unterbewertet“ gerügt und hierzu ausgeführt, die „Masse der gebührenpflichtigen Parkplätze“ werde direkt oder indirekt von der Antragsgegnerin bewirtschaftet. Die Ortsansässigen kannten jene Plätze und Orte, an denen auch heute gebührenfrei geparkt werden könne, oder sie hätten einen Freund oder Geschäftspartner im Stadtgebiet, bei dem sie kostenfrei parken könnten. Die zu geringe Höhe des Vorteilssatzes unter Nr. 70 der Gebührentabelle war also von vornherein Gegenstand des Verfahrens. Demgegenüber hat die Antragstellerin ihre eigene Schätzung eines touristischen Nutzungsanteils von 30 v.H., die den im Vergleich zu den anderen Vorteilssätzen bereits für sich genommen sehr niedrig erscheinenden Vorteilssatz von 10

- 16 -

- 16 -

v.H. als willkürlich erscheinen lässt, ihrerseits am 13. Dezember 2018 beschlossen und diesen Sachverhalt per Telefax erst mit am Nachmittag des 17. Dezember 2018 eingegangenem Schriftsatz und damit kurz vor der mündlichen Verhandlung (19. Dezember 2018) zum Gegenstand des Normenkontrollverfahrens gemacht. Nach alledem hätte die Antragsgegnerin damit rechnen müssen, dass der Senat den offenkundigen Widerspruch des – bereits seit Beginn des Verfahrens gerügten – Vorteilssatzes zu ihrer eigenen, am 17. Dezember 2018 in das Verfahren eingeführten Tatsachenannahme als entscheidungserheblich ansehen würde.

c) Verletzt die Höhe des Vorteilssatzes für die Betriebsart „Parkraumbewirtschaftung“ nach alledem das Willkürverbot, so führt dies zur Unvollständigkeit des geregelten Beitragsmaßstabs und damit zur Unwirksamkeit der gesamten Beitragssatzung.

Für die Rechtsfolge der Gesamtnichtigkeit infolge eines einzelnen willkürlichen Vorteilssatzes kommt es nicht darauf an, ob sich die Fehlerhaftigkeit der Maßstabsregelung in jedem Beitragsfall auswirkt. Denn schon dann, wenn sich der Maßstab im Hinblick auf andere, von der Geltung der Satzung erfasste Beitragsfälle als ungültig erweist, führt dies zur Unwirksamkeit der Regelung insgesamt (OVG RP, Urteile vom 10. Juli 1978 – 6 A 77/76 –, AS 15, 117 [119] m.w.N., und vom 29. März 2000 – 6 A 10087/00.OVG –, ESOVG, Umdruck S. 5). Ein Beitragsmaßstab muss nämlich vollständig sein, d.h. für alle in Betracht kommenden Beitragsfälle eine rechtlich einwandfreie Regelung treffen (Grundsatz der konkreten Vollständigkeit des Beitragsmaßstabs, vgl. OVG RP, Urteile vom 10. Juli 1978 – 6 A 77/76 –, AS 15, 117; OVG RP, und vom 29. März 2000 – 6 A 10087/00.OVG –, ESOVG, Umdruck S. 5, sowie vom 29. März 2000 – 6 A 10086/00.OVG –, n.V., Umdruck S. 8; s. auch OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 24. Februar 2015 – OVG 9 S 24.14 –, juris Rn. 13; Thüringer OVG, Beschluss vom 4. Juli 2013 – 4 ZKO 49/13 –, juris Rn. 9). Der Vorteilssatz ist insofern eine wesentliche Maßstabskomponente, die für das Verhältnis der Beitragspflichtigen untereinander von Bedeutung ist (Thüringer OVG, Beschluss vom 04. Juli 2013 – 4 ZKO 49/13 –, juris Rn. 9; Niedersächsisches OVG, Urteil vom 13. November 1990 – 9 K 11/89 –, NVwZ-RR 1992, 40-45 = juris Rn. 46).

2. Die Regelung der Beitragspflicht in § 2 der Satzung ist hingegen – ohne dass es darauf noch entscheidungserheblich ankäme – rechtlich nicht zu beanstanden.

a) Nach § 2 Abs. 1 der Satzung sind beitragspflichtig „alle natürlichen und juristischen Personen sowie nicht- oder teilrechtsfähige Personenvereinigungen, denen

- 17 -

- 17 -

aufgrund des Tourismus im Erhebungsgebiet unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden“. Dieser Wortlaut der Satzungsregelung weicht von § 12 Abs. 1 Satz 2 KAG zwar im Hinblick auf die Formulierung der in Betracht kommenden Rechtssubjekte ab. In § 12 Abs. 1 Satz 2 KAG werden nämlich „alle selbständig tätigen Personen und alle Unternehmen“ genannt. Die Satzungsregelung nennt dagegen „alle natürlichen und juristischen Personen sowie nicht- oder teilrechtsfähige Personenvereinigungen“. Damit bezieht sie jedoch keinen Personenkreis ein, der nicht auch von § 12 Abs. 1 Satz 2 KAG umfasst wäre. Vielmehr enthält die Satzungsregelung lediglich eine nähere Umschreibung des von § 12 Abs. 1 Satz 2 KAG als beitragspflichtig bestimmten Personenkreises. Soweit in § 2 Abs. 1 der Satzung die Einschränkung auf „selbständig tätige“ Personen fehlt, die das Gesetz in § 12 Abs. 1 Satz 2 KAG trifft, ist dies unschädlich, weil § 2 Abs. 1 der Satzung in einem systematischen Zusammenhang mit § 2 Abs. 2 der Satzung steht. Dort erfolgt die gebotene Einschränkung im Rahmen der Definition der „besonderen wirtschaftlichen Vorteile“, die solche sind, die „im Rahmen selbstständiger Erwerbstätigkeit“ geboten werden.

b) § 2 Abs. 2 der Satzung ist – insbesondere hinsichtlich der Definition des „mittelbaren besonderen Vorteils“ – ebenfalls mit höherrangigem Recht, insbesondere mit dem Vorteilsbegriff des § 12 Abs. 1 Satz 2 KAG und mit Art. 105 GG, vereinbar. Die Antragsgegnerin durfte deshalb unter anderem Rechtsanwälte in die Beitragspflicht einbeziehen.

aa) Die Satzung enthält in § 2 Abs. 2 eine nähere Umschreibung der Begriffe, die in § 2 Abs. 1 der Satzung und in § 12 Abs. 1 Satz 2 KAG verwendet werden. Dies betrifft insbesondere die im Gesetz und der Satzung erwähnten „besonderen wirtschaftlichen Vorteile aufgrund des Tourismus“. Nach § 2 Abs. 2 Satz 1 der Satzung werden solche Vorteile „den in Abs. 1 genannten Rechtssubjekten geboten, wenn sie im Erhebungsgebiet im Rahmen selbstständiger Erwerbstätigkeit entgeltliche Leistungen anbieten“.

In § 2 Abs. 2 Satz 2 der Satzung wird zudem das gesetzliche Erfordernis der Unmittelbarkeit oder Mittelbarkeit der genannten Vorteile näher definiert. Danach sind die tourismusbedingten Vorteile unmittelbar, „wenn das Leistungsangebot geeignet ist, den Bedarf von Touristen zu decken“; sie sind mittelbar, „wenn das Leistungsangebot geeignet ist, den betrieblichen Bedarf derjenigen zu decken, denen unmittelbare Vorteile geboten werden“.

- 18 -

- 18 -

Diese Definitionen stimmen nahezu wörtlich überein mit dem in der Gesetzesbegründung zum Ausdruck kommenden Willen des Gesetzgebers, der den Wortlaut von § 12 Abs. 1 Satz 2 KAG durch das Landesgesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes und der Gemeindeordnung vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 472) geändert und die ursprüngliche Formulierung „durch den Fremdenverkehr erwachsen“ durch die Worte „aufgrund des Tourismus geboten werden“ ersetzt hat.

Diese Veränderung des Gesetzeswortlauts diene – abgesehen von der Ersetzung des Begriffs „Fremdenverkehr“ durch „Tourismus“ – erklärtermaßen der Ausweitung des Begriffs des mittelbaren besonderen Vorteils und der Erfassung auch solcher Betriebsarten, die bislang aufgrund der Rechtsprechung des erkennenden Senats zu § 12 Abs. 1 KAG nicht zu Fremdenverkehrsbeiträgen (nunmehr: Tourismusbeiträgen) herangezogen werden durften. In der Begründung des Entwurfs des Landesgesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes und der Gemeindeordnung wird dazu ausgeführt (LT-Drucks. 16/5261, S. 8), mittelbar erwachsen Vorteile durch den Tourismus denjenigen Unternehmen, die typischerweise mit den unmittelbar bevorteilten Unternehmen im Rahmen der für den Tourismus notwendigen Bedarfsdeckung Geschäfte tätigten. Hinzukommen müsse allerdings nach Ansicht des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz, dass die den unmittelbar bevorteilten Unternehmen angebotenen Leistungen an die Touristen zu deren Bedarfsdeckung weitergegeben würden. Diese „finale Sichtweise“ des Oberverwaltungsgerichts, wonach der Leistungsgegenstand sozusagen körperlich zum Touristen gelangen, bei ihm ankommen, von ihm wahrgenommen werden müsse, rege Zweifel daran, ob das Weiterreichungskriterium imstande sei, den Kreis der mittelbar durch den Tourismus bevorteilten Betriebsarten annähernd rechtssicher abzugrenzen. Um dieses Ziel zu erreichen, werde der Wortlaut von Satz 2 geändert. Danach seien mittelbare Vorteile „denen geboten, die zur Bedarfsdeckung unmittelbar bevorteilter selbständig Erwerbstätiger geeignete Leistungen anbieten“. Aufgrund dieser Änderung könnten mittelbare Vorteile auch bei Betriebsarten bejaht werden, deren Leistungen zwar nicht an Touristen weitergereicht würden, aber wichtige Voraussetzungen für die direkte Bedarfsdeckung der Touristen schafften, sodass die unmittelbar bevorteilten Betriebsarten überhaupt in der Lage seien, ihrerseits Leistungen zur Deckung des Bedarfs der Touristen zu erbringen. Diese Definition des mittelbaren Vorteils aus der Begründung des Gesetzentwurfs hat die Antragsgegnerin sich in § 2 Abs. 2 der Satzung erkennbar zu eigen gemacht.

- 19 -

- 19 -

Der Senat hält angesichts des eindeutigen Willens des Gesetzgebers zur Änderung des normativen Gehalts von § 12 Abs. 1 Satz 2 KAG an seiner bisherigen Rechtsprechung zum Begriff des mittelbaren Vorteils nicht mehr fest, sondern schließt sich den Erwägungen in der Begründung des Gesetzentwurfs an. Danach sind mittelbare besondere wirtschaftliche Vorteile aufgrund des Tourismus im Sinne von § 12 Abs. 1 Satz 2 KAG denjenigen selbständig tätigen Personen und Unternehmen geboten, die zur Bedarfsdeckung unmittelbar bevorteilter selbständig Erwerbstätiger geeignete Leistungen anbieten. Infolge der Gesetzesänderung sind daher nicht mehr nur solche Personen oder Unternehmen beitragspflichtig, die mittelbar über Dritte den Bedarf der in der Gemeinde weilenden Touristen befriedigen, indem ihre Ware oder Dienstleistung an den Touristen „weitergegeben wird“ (so noch wörtlich OVG RP, Urteil vom 5. November 2002 – 6 C 1072/02.OVG –, Umdruck S. 7). Vielmehr können auch solche Unternehmen und Personen beitragspflichtig sein, die – wie etwa Rechtsanwälte (vgl. insoweit zur alten Rspr. OVG RP, Urteil vom 15. Februar 1971 – 6 A 18/70 –, AS 12, 41, Umdruck S. 8 f.; OVG RP, Urteil vom 29. März 2000 – 6 A 10086/00.OVG –, Umdruck S. 11; Elmenhorst, in: Praxis der Kommunalverwaltung, Loseblatt, § 12 KAG Rn. 87) – lediglich Dienstleistungen anbieten, die dem Betriebsablauf der unmittelbar bevorteilten Unternehmen dienen.

Aufgrund dieses nunmehr erweiterten Begriffs des mittelbaren Vorteils bestehen keine Bedenken gegen eine Vereinbarkeit der Legaldefinition in § 2 Abs. 2 der Satzung mit § 12 KAG. Zwar fehlt in § 2 Abs. 2 Satz 1 der Satzung in dem Halbsatz „... wenn sie im Erhebungsgebiet [...] entgeltliche Leistungen anbieten“ der Bezug zum Tourismus und damit die Definition des „besonderen“ wirtschaftlichen Vorteils. § 2 Abs. 2 Satz 1 der Satzung steht aber erkennbar in systematischen Zusammenhang mit § 2 Abs. 2 Satz 2 der Satzung. Dort wird klargestellt, dass das Leistungsangebot geeignet sein muss, „den Bedarf von Touristen zu decken“. Im Rahmen der Definition der Unmittelbarkeit und Mittelbarkeit des Vorteils wird also der nach § 12 Abs. 1 Satz 2 KAG erforderliche Tourismusbezug der angebotenen Leistungen hergestellt.

bb) Das oben umschriebene weite Verständnis des „mittelbaren besonderen wirtschaftlichen Vorteils aufgrund des Tourismus“ ist auch mit verfassungsrechtlichen Anforderungen vereinbar.

Insbesondere wird der Tourismusbeitrag hierdurch nicht zu einer Steuer, also zu einer gleichsam „voraussetzungslosen Geldleistungspflicht“, für deren Normierung

- 20 -

nach der Kompetenzordnung des Grundgesetzes gemäß Art. 105 ff. GG der Bundesgesetzgeber zuständig wäre (vgl. allgemein zur Abgrenzung von Steuern und Beiträgen VerfGH RP, Urteil vom 13. Mai 2014 – VGH B 35/12 –, juris, Rn. 88 ff. m.w.N. = AS 42, 258; BVerfG, Urteil vom 18. Juli 2018 – 1 BvR 1675/16 –, juris Rn. 58 ff.). Vielmehr handelt es sich nach wie vor um einen Beitrag im abgabenrechtlichen Sinne (vgl. grundlegend zum Beitragscharakter von Tourismus- bzw. Fremdenverkehrsbeiträgen in der Abgrenzung zur Steuer bereits BVerfG, Beschluss vom 26. Mai 1976 – 2 BvR 995/75 –, juris.Rn. 14 = BVerfGE 42, 223; s. auch BVerfG, Kammerbeschluss vom 18. August 1989 – 2 BvR 329/88 –, NVwZ 1989, 1052; OVG RP, Urteil vom 24. Juni 1968 – 6 A 16/68 –, KStZ 1968, 244). Der im Vergleich zur früheren Rechtsprechung des Senats erweiterte Vorteilsbegriff ändert nichts daran, dass der Tourismusbeitrag – der dazu bestimmt ist, die Aufwendungen für Tourismuseinrichtungen zu refinanzieren – nach seiner normativen Ausgestaltung weiterhin nur von denjenigen erhoben wird, denen in der Gemeinde aus dem Tourismus (früher: dem Kurbetrieb oder dem Fremdenverkehr) unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen. Auch wird die Höhe der Abgabe nach wie vor anhand des Umfangs der besonderen wirtschaftlichen Vorteile bemessen. Der Gegenstand der Abgabenerhebung ist dabei nicht der Gewinn oder Umsatz der Beitragspflichtigen, sondern es handelt sich dabei nur um Maßstäbe für die Verteilung der umlagefähigen Aufwendungen. Bei alledem bleibt der Kreis der Beitragspflichtigen trotz seiner Ausweitung weiterhin sachlich eingegrenzt und ist von der Allgemeinheit zu unterscheiden. Von einer Steuer kann nach alledem weiterhin nicht gesprochen werden.

3. Auch der in § 4 der Satzung geregelte Beitragssatz in Höhe von 5 v.H. des Messbetrags – der letztlich über die Höhe der Beiträge und den daraus resultierenden Deckungsgrad im Verhältnis zu den umlagefähigen Ausgaben entscheidet – ist mit höherrangigem Recht vereinbar.

a) Die Festlegung der Höhe des Beitragssatzes stützt sich auf die Kalkulation „Aufwand und Ertrag touristischer Leistungen der Stadt Bad Kreuznach 2014-2018“, die der Stadtrat der Antragsgegnerin in seiner Sitzung vom 13. Dezember 2018 als Anlage 4 zu TOP 7 gebilligt hat.

Eine solche Kalkulation muss dem Stadtrat nicht bereits im Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses vorliegen; sie ist kein verfahrensrechtlicher Selbstzweck (st. Rspr., vgl. entspr. zu Gästebeiträgen OVG RP, Urteil vom 27. September 2018 – 6 C

- 21 -

- 21 -

10515/18.OVG –, Umdruck S. 5 sowie zur Festsetzung einmaliger Beiträge für die Abwasserbeseitigung OVG RP, Urteil vom 23. August 2010 – 6 A 10558/10 –, juris Rn. 28; Urteil vom 30. Oktober 1997 – 12 A 11984/96.OVG –, juris Rn. 30 = AS 26, 383; zu Abfallgebühren vgl. Urteil vom 10. November 1992 – 6 A 12117/90.OVG –, AS 24, 58). In materiell-rechtlicher Hinsicht ist sie aber erforderlich, um die gerichtliche Kontrolle der Vereinbarkeit der Satzung mit dem aus § 12 Abs. 1 KAG folgenden Aufwandsüberschreitungsverbot zu ermöglichen. Enthält die Beitragskalkulation – wie im Falle der Tourismusbeiträge insbesondere hinsichtlich der Festsetzung der kommunalen Eigenanteile – Prognosen und Wertungen, die allein der Gemeinderat unter Wahrnehmung seines diesbezüglichen Einschätzungsspielraums treffen kann, muss die Kalkulation durch den Gemeinde- bzw. Stadtrat insoweit zumindest nachträglich gebilligt worden sein. Sie kann dann einschließlich der festzulegenden kommunalen Eigenanteile noch im gerichtlichen Verfahren nachgeschoben werden (vgl. OVG RP, Urteil vom 27. September 2018 – 6 C 10513/17.OVG –, Umdruck S. 5 m.w.N., dahingehend auch bereits Urteil vom 30. Oktober 1997 – 12 A 11984/96 –, Leitsatz 1, juris = AS 26, 383). Dabei genügt es für die Festsetzung der kommunalen Eigenanteile durch den Gemeinde- bzw. Stadtrat, wenn der Satzungsbeschluss beispielsweise auf der Grundlage von Vorüberlegungen der Verwaltung ergeht (vgl. entspr. OVG RP, Urteil vom 12. Januar 2012 – 6 A 10971/11 –, juris Rn. 22 = AS 41, 1, betreffend die Entscheidung des Gemeinderats über den Gemeindeanteil bei Einmalbeiträgen für den Straßenausbau). Die Festlegung der Eigenanteile bedarf dabei grundsätzlich keiner gesonderten Begründung (vgl. OVG RP, Urteil vom 12. Januar 2012 – 6 A 10971/11 –, juris Rn. 22).

Entgegen der Auffassung des Antragstellers hat der Stadtrat der Antragsgegnerin die in der Tabelle (Anlage 4 zu TOP 7) enthaltenen Kommunalanteile in dieser Sitzung – wie oben unter II.1.b)bb) dargelegt wurde – wirksam beschlossen.

b) Der Beitragssatz von 5 v.H. des Messbetrags ist unter Berücksichtigung der vorgelegten Kalkulation mit dem in § 12 Abs. 1 KAG normierten Aufwandsüberschreitungsverbot vereinbar.

aa) Nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KAG können Gemeinden für die Tourismuswerbung und für die Herstellung, den Betrieb und die Unterhaltung der ganz oder teilweise touristischen Zwecken dienenden Einrichtungen sowie für die zu diesen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen einen Tourismusbeitrag erheben. Das aus dieser Verknüpfung des Tourismusbeitrags mit seinen Verwendungszwecken folgende

- 22 -

- 22 -

Aufwandsüberschreitungsverbot verpflichtet dazu, den Beitragssatz so zu bemessen, dass das in einem bestimmten Rechnungszeitraum zu erwartende Aufkommen die in diesem Zeitraum zu erwartenden Kosten der betreffenden öffentlichen Einrichtungen und Veranstaltungen in ihrer Gesamtheit nicht übersteigt (vgl. entsprechend zu Gästebeiträgen nach § 12 Abs. 2 KAG OVG RP, Urteil vom 27. September 2018 – 6 C 10515/18.OVG –, Umdruck S. 6).

Aus dem in § 12 Abs. 1 Satz 1 KAG normierten Zweckbezug der umlagefähigen Einrichtungen und Veranstaltungen folgt weiter, dass der Aufwand in die umzulegenden Kosten nur insoweit eingestellt werden darf, als die Einrichtung oder Veranstaltung touristischen Zwecken dient. Soweit die Einrichtung oder Veranstaltung der Nutzung durch Einwohner dient, ist ein entsprechender Anteil (Kommunalanteil) abzuziehen. Eine Einrichtung oder Veranstaltung muss dabei nicht überwiegend touristischen Zwecken dienen, es genügt vielmehr – wie aus der Gesetzesformulierung „ganz oder teilweise“ hervorgeht – dass sie auch nur anteilig touristischen Zwecken dient (vgl. OVG RP, Urteil vom 27. September 2018 – 6 C 10515/18.OVG –, Umdruck S. 7).

Bei der Festlegung der Kommunalanteile hat die Antragsgegnerin einen Spielraum, dessen Wahrung insbesondere daraufhin kontrolliert werden kann, dass sie auf einer greifbaren Fehleinschätzung beruht, nicht die relevanten tatsächlichen Umstände berücksichtigt oder in sich widersprüchlich ist (vgl. OVG RP, Urteil vom 27. September 2018 – 6 C 10515/18.OVG –, Umdruck S. 7 m.w.N.). Eine greifbare Fehleinschätzung – also ein einzelner Kalkulationsmangel – im Rahmen der gesamten Kalkulation eines Tourismusbeitrags kann zudem nur dann zur Unwirksamkeit des festgesetzten Beitragssatzes führen, wenn die Fehleinschätzung nicht nur „greifbar“ falsch ist, sondern zugleich eine Größenordnung erreicht, die im Ergebnis für die Beitragsfestsetzung erheblich ist (OVG RP, Urteile vom 23. August 2010 – 6 A 10558/10.OVG –, AS 39, 326, und vom 27. September 2018 – 6 C 10515/18.OVG –, Umdruck S. 10).

bb) Nach diesen Maßstäben ist hier eine Aufwandsüberschreitung auszuschließen.

Hinsichtlich der umzulegenden Aufwendungen kann dabei von den bereits vorliegenden „Ist-Zahlen“ für das hier noch allein in Rede stehende Erhebungsjahr 2017 ausgegangen werden. Die Antragsgegnerin hat diese in ihrer am 13. Dezember 2018 gebilligten tabellarischen Kalkulation mit insgesamt 15,998 Millionen € beziffert und hiervon einen Gemeindeanteil in Höhe von insgesamt (15,998-10,468 =)

- 23 -

- 23 -

5,53 Millionen € abgezogen, so dass ein grundsätzlich umlagefähiger Aufwand in Höhe von 10,468 Millionen € verbleibt. Davon waren gegenzurechnende Erträge abzuziehen, und zwar zum einen Gästebeiträge in Höhe von insgesamt 727.000 € (nämlich 287.000 € + 153.000 € + 287.000 €), sowie sonstige Erträge (ohne Gäste-, Fremdenverkehrs- und Tourismusbeiträge) in Höhe von insgesamt 5,24 Millionen € (nämlich 6,258 Millionen € - 287.000 € - 153.000 € - 287.000 € - 291.000 €). Danach verbleibt nach der Berechnung der Antragsgegnerin ein umlagefähiger Aufwand in Höhe von insgesamt 4,501 Millionen €. Die Antragsgegnerin erwartet demgegenüber Einnahmen in Höhe von 560.000 € aus Tourismusbeiträgen für das Erhebungsjahr 2017. Nach ihrer Kalkulation rechnet sie daher mit einer Unterdeckung von 3,941 Millionen € (4,501 Millionen € - 560.000 €).

Angesichts dieser erheblichen Unterdeckung würden die gegen diese Kalkulation erhobenen Einwände selbst dann, wenn sie – was offen bleiben kann – zuträfen, nicht zu einer Aufwandsüberschreitung führen, sich also auf die Rechtmäßigkeit der Höhe des Beitragssatzes nicht auswirken. Die Einwände sind daher im Ergebnis für die Beitragsfestsetzung nicht erheblich.

So verbliebe im Falle der von dem Antragsteller vermuteten erheblichen Steigerung der Beitragseinnahmen auf 1,9 Millionen € anstelle der von der Antragsgegnerin erwarteten 560.000 € noch eine Unterdeckung in Höhe von 2,601 Millionen € (4,501 Millionen € - 1,9 Millionen €).

Wenn man überdies zusätzlich unterstellt, die von dem Antragsteller speziell beanstandeten Kommunalanteile für die Aufwandspositionen 2.1 (Bäderhaus Sauna: 18 % = 454.000 €), 2.2 (Thermalbad crucenia thermen: 18 % = 454.000 €) und 4. (Parks/Grünflächen: 20 % = 194.000 €) in Höhe von insgesamt 1,102 Millionen € seien – was ebenfalls dahinstehen kann – erheblich zu niedrig eingeschätzt, verbliebe gleichwohl eine Unterdeckung. Setzt man nämlich, wie der Antragsteller vorschlägt, die Kommunalanteile erheblich höher an (z.B. Bäderhaus Sauna: 82 % = 2,071 Millionen €; Thermalbad: 82 % = 2,068 Millionen €; Parks/Grünflächen: 80 % = 778.000 €), ergibt sich für diese Positionen zwar insgesamt ein höherer Kommunalanteil (4,917 Millionen € statt 1,102 Millionen €, d.h. ein um 3,815 Millionen € erhöhter Kommunalanteil). Folgerichtig müssten aber zugleich auch die korrespondierenden Kommunalanteile bei den Erträgen auf S. 2 der Tabelle entsprechend angepasst, also ebenfalls erhöht werden (Bäderhaus Sauna: 82 % = 1,457 Millionen €, Thermalbad: 82 % = 870.000 €, Parks/Grünflächen: 80 % = 93.000 €), so dass

- 24 -

- 24 -

sich auch ein um 1,886 Millionen € gesteigerter Ertrag ergäbe, nämlich ein Ertrag aus den genannten Aufwandspositionen in Höhe von 2,42 Millionen € anstelle der von der Antragsgegnerin insoweit veranschlagten 534.000 € [320.000 € + 191.000 € + 23.000 €]). Nach Abzug der gegenzurechnenden Differenz bei den Erträgen ergäbe sich hieraus noch eine Reduzierung der umlagefähigen Aufwendungen um 1,929 Millionen €. Da die Unterdeckung – wie oben ausgeführt – auch bei unterstellten Beitragseinnahmen in Höhe von 1,9 Millionen € jedoch noch 2,601 Millionen € betrüge, wäre der Aufwand selbst bei der zusätzlichen Umkehrung der Relationen von Gemeinde- und tourismusbedingten Aufwandsanteilen noch immer nicht voll gedeckt, sondern es verbliebe weiterhin ein ungedeckter umlagefähiger Gesamtaufwand in Höhe von 672.000 €.

Auch die geltend gemachten Einwände gegen die Schätzungsmethode der Postleitzahlenermittlung bei weiteren Aufwandspositionen (Nr. 1.2: Ambulante Kur; Nr. 2.3: Freibad Salinental) sind nicht erheblich. Denn selbst wenn hier – was ebenfalls dahinstehen kann – greifbare Fehleinschätzungen vorlägen, d.h. die Antragsgegnerin den ihr zukommenden Schätzungsspielraum um einen gewissen greifbaren Prozentsatz überschritten hätte, kann angesichts der Größenordnung dieser Aufwandspositionen (795.000 € bzw. 803.000 €) ausgeschlossen werden, dass eine etwaige Fehleinschätzung sich auf die Höhe des Beitragssatzes auswirken würde. Der Aufwand für das Freibad (Nr. 2.3) wurde nämlich bereits mit einem Kommunalanteil in Höhe von 73 % zu Lasten des kommunalen Haushalts eingestellt, so dass selbst eine Erhöhung des diesbezüglichen Kommunalanteils auf 100 % lediglich zu einer Reduzierung des Gesamtaufwands um höchstens 217.000 € führen würde. Zugleich müssten die auf diese Position entfallenden Erträge um 38.000 € erhöht werden. Der umlagefähige Aufwand würde folglich durch eine Anhebung des Kommunalanteils für das Freibad auf 100 % letztlich um $(217.000 € - 38.000 € =)$ 179.000 € erhöht. Demnach verbliebe immer noch ein ungedeckter umlagefähiger Aufwand in Höhe von 493.000 €.

Hinsichtlich des Kommunalanteils für die Position 1.2 (Gesundheitszentrum/Kur) enthält die Kalkulationstabelle unklare Angaben, weil der Aufwand 2017 inklusive Kommunalanteil niedriger ausgewiesen ist (795.000 €) als der Aufwand abzüglich des Kommunalanteils (1,013 Millionen €). Angesichts der plausiblen Daten aus den Jahren 2018 und 2016 dürfte insoweit jedoch von einem Aufwand inklusive Kom-

- 25 -

- 25 -

munalanteil von 1,0 bis 1,2 Millionen € auszugehen sein. Selbst wenn der Kommunalanteil mit 17 % greifbar zu niedrig angesetzt wäre und deutlich zu erhöhen wäre, würde folglich hierdurch keine Größenordnung erreicht, die zu einer Aufwandsüberschreitung führen könnte.

Insgesamt kann daher festgehalten werden, dass die Differenz zwischen dem tourismusbedingten Aufwand und den Beitragseinnahmen hier so groß ist, dass auch dann keine Aufwandsüberschreitung festgestellt werden kann, wenn man unterstellt, dass die festgelegten Gemeindeanteile teilweise erheblich zu niedrig und zugleich die Beitragseinnahmen bedeutend höher wären als von der Antragsgegnerin erwartet.

Soweit der Antragsteller in Bezug auf die Aufwendungen für die GuT GmbH (Nr. 1. bis 1.4 der Kalkulationstabelle) rügt, es handele sich hierbei um Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI), die nicht beitragsfähig sein könnten, weil es dem Satzungsgeber untersagt sei, Vorteile, die schon dem Wesen nach allen zugutekommen sollten, über Beiträge bezahlen zu lassen, greift dieser Einwand nicht durch. Die Betrauung der GuT GmbH mit DAWI betrifft die Frage, ob die Übernahme der entsprechenden Kosten durch die Antragsgegnerin als staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfe im Sinne des Rechts der Europäischen Union (Art. 107 Abs. 1 AEUV) oder als nach Art. 106 Abs. 2 AEUV zulässig anzusehen ist. Ob und wie die Antragsgegnerin ihrerseits diese Kosten refinanziert – durch den allgemeinen Haushalt oder über Beiträge – ist damit nicht festgelegt, denn DAWI im Sinne des Unionsrechts können auch dann vorliegen, wenn die Mittel in Form von Gebühren oder Beiträgen finanziert werden (vgl. Bär-Bouyssière, in: Schwarze/Becker/Hatje/Schoo, EU-Kommentar, 4. Aufl. 2019, Art. 107 Rn. 120 mit Nachw. aus der Rspr. des EuGH in Fn. 979).

Nach alledem ist der Beitragssatz nicht zu beanstanden. Die Satzung war gleichwohl – wie oben unter 1. dargelegt wurde – insgesamt für nichtig zu erklären, weil die Fehlerhaftigkeit des Vorteilssatzes für die Betriebsart „Parkraumbewirtschaftung“ zur Unwirksamkeit der gesamten Satzung führt.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

- 26 -

Anlage TOP 7: 10008940184_1_Urteil OVG RhPf. vom 19.12.2018(1)

TOP 7

- 26 -

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils wegen der Kosten beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Die Revision ist nicht zuzulassen, weil Gründe hierfür gemäß § 132 Abs. 2 VwGO nicht vorliegen.

- 27 -

- 27 -

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch **Beschwerde** zum Bundesverwaltungsgericht angefochten werden.

Die Beschwerde ist **innerhalb eines Monats** nach Zustellung dieses Urteils bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument einzulegen. Sie muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist **innerhalb von zwei Monaten** nach Zustellung des Urteils zu **begründen**. Die Begründung ist ebenfalls bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz** schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument einzureichen. In der Begründung muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senates der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder ein Verfahrensmangel, auf dem das Urteil beruhen kann, bezeichnet werden.

Die Einlegung und die Begründung der Beschwerde müssen durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation erfolgen.

gez. Dr. Stahnecker

gez. Dr. Beuscher

gez. Dr. Emmenegger

- 28 -

Beschluss

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 5.000 € festgesetzt (§ 52 Abs. 1 GKG i.V.m. Nr. 3.3 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2014, abgedruckt in LKRZ 2014, 169).

gez. Dr. Stahnecker

gez. Dr. Beuscher

gez. Dr. Emmenegger

Beglaubigt

Vogt, Justizbeschäftigte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Unterzeichner: Vogt, Petra
Datum: 02.01.2019 09:01 Uhr

6 C 11698/17.OVG



Verkündet am: 19.12.2018

gez. Baum
Justizbeschäftigte als Urkunds-
beamtin der Geschäftsstelle

OBERVERWALTUNGSGERICHT RHEINLAND-PFALZ

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte:

g e g e n

die Stadt Bad Kreuznach, vertreten durch die Oberbürgermeisterin, Hochstraße
48, 55545 Bad Kreuznach,

- Antragsgegnerin -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Martini Mogg Vogt, Ferdinand-
Sauerbruch-Straße 28, 56073 Koblenz,

w e g e n Tourismusbeitrag
hier: Normenkontrollverfahren

- 2 -

hat der 6. Senat des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz in Koblenz aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 19. Dezember 2018, an der teilgenommen haben

Vorsitzender Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Stahnecker
Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Beuscher
Richterin am Oberverwaltungsgericht Dr. Emmenegger

für Recht erkannt:

Die Satzung der Antragsgegnerin über die Erhebung eines Tourismusbeitrags in der Stadt Bad Kreuznach vom 26. Oktober 2017 – mit Ausnahme des § 8 (Ordnungswidrigkeiten) – wird für unwirksam erklärt.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Antragsgegnerin kann die Vollstreckung des Antragstellers durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des zu vollstreckenden Betrags abwenden, wenn nicht der Antragsteller vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Der Antragsteller, der im Stadtgebiet der Antragstellerin als Rechtsanwalt tätig ist, wendet sich mit seinem am 12. Oktober 2017 eingegangenen Antrag auf gerichtliche Normenkontrolle gegen die Satzung der Antragsgegnerin über die Erhebung eines Tourismusbeitrags vom 26. Oktober 2017.

Nach dieser Satzung wird für die Tourismuswerbung und für die Herstellung, den Betrieb und die Unterhaltung der ganz oder teilweise touristischen Zwecken dienenden Einrichtungen sowie für die zu diesen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen ein Tourismusbeitrag erhoben.

Die wesentlichen Bestimmungen der Satzung, die mit Wirkung zum 1. Januar 2017 in Kraft trat, lauten wie folgt:

- 3 -

- 3 -

§ 1

Erhebungszweck, -gebiet und -jahr

(1) Die Stadt Bad Kreuznach erhebt jährlich für die Tourismuswerbung und für die Herstellung, den Betrieb und die Unterhaltung der ganz oder teilweise touristischen Zwecken dienenden Einrichtungen sowie für die zu diesen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen einen Tourismusbeitrag.

(2) Erhebungsgebiet ist das gesamte Stadtgebiet.

(3) Erhebungsjahr ist das Kalenderjahr, in dem die Kosten für die in Abs. 1 bestimmten Zwecke anfallen und auf die Beitragspflichtigen umgelegt werden.

§ 2

Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig sind alle natürlichen und juristischen Personen sowie nicht- oder teilrechtsfähige Personenvereinigungen, denen aufgrund des Tourismus im Erhebungsgebiet unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden.

(2) Besondere wirtschaftliche Vorteile aufgrund des Tourismus werden den in Abs. 1 genannten Rechtssubjekten geboten, wenn sie im Erhebungsgebiet im Rahmen selbstständiger Erwerbstätigkeit entgeltliche Leistungen anbieten. Die Vorteile sind unmittelbar, wenn das Leistungsangebot geeignet ist, den Bedarf von Touristen zu decken; sie sind mittelbar, wenn das Leistungsangebot geeignet ist, den betrieblichen Bedarf derjenigen zu decken, denen unmittelbare Vorteile geboten werden. Dem Leistungsangebot im Sinne der S. 1 und 2 gleichgestellt sind bereits bestehende Leistungspflichten gegenüber Touristen oder unmittelbar bevorteilten Beitragspflichtigen.

(3) [...]

§ 3

Beitragsmaßstab

(1) Der besondere wirtschaftliche Vorteil aus dem Tourismus besteht in der objektiven Möglichkeit, aus der beitragspflichtigen Tätigkeit Verdienst zu erzielen und bemisst sich nach einem Messbetrag bestehend aus folgenden Komponenten: Dem Umsatz (Abs. 2) multipliziert mit einem Vomhundertsatz

- 4 -

- 4 -

für den aus dem Tourismus resultierenden Umsatzanteil (Vorteilssatz, Abs. 3) sowie mit einem Vomhundertsatz für den niedrigsten Gewinnanteil der Betriebsart (Gewinnsatz, Abs. 4).

(2) Unter Umsatz im Sinne des Abs. 1 ist die Summe aller Entgelte (im Sinne des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes) des dem Erhebungsjahr (§ 1 Abs. 3) vorvergangenen Jahres zu verstehen, die im Rahmen der beitragspflichtigen Tätigkeit gemäß § 2 erzielt wurden. [...]

(3) Der Vorteilssatz bezeichnet für die einzelnen Arten der beitragspflichtigen Tätigkeit den auf dem Tourismus beruhenden Teil des Umsatzes. Der Vorteilssatz ist für die einzelnen Arten der beitragspflichtigen Tätigkeit in der Anlage zu dieser Satzung (Betriebsartentabelle) in Spalte 2 bestimmt.

(4) Der Gewinnsatz drückt die objektiven Gewinnmöglichkeiten der jeweiligen Betriebsart aus und ist für die einzelnen Arten der beitragspflichtigen Tätigkeit in der Anlage zu dieser Satzung (Betriebsartentabelle) in Spalte 3 bestimmt.

§ 4

Beitragssatz

Der Tourismusbeitrag wird nach einem Vomhundertsatz von dem nach § 3 Abs. 1 ermittelten Messbetrag bemessen. Dieser Vomhundertsatz (Beitragssatz) beträgt 5 v.H.

§ 5

Beginn der Beitragspflicht und Entstehung der Beitragsschuld

(1) Die Beitragspflicht beginnt mit Anfang des Erhebungsjahres. Wird eine beitragspflichtige Tätigkeit im Laufe des Erhebungsjahres aufgenommen oder vor dem Ablauf des Erhebungsjahres beendet, verkürzt sich der zu veranlagende Zeitraum (Erhebungszeitraum) entsprechend.

(2) Die Beitragsschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungsjahres.

[...]

- 5 -

- 5 -

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

[...]

In der Betriebsartentabelle als Anlage zu § 3 Abs. 3 und Abs. 4 der Satzung werden unter anderem die folgenden Betriebsarten aufgelistet:

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
Betriebsart beitragspflichtiger Personen und Unternehmen	Vorteilssatz gem. § 3 Abs. 3 Satz 1 der Satzung in v.H.	Gewinnsatz § 3 Abs. 4
[...]		
9. Restaurant, Speisegaststätte (auch Pizzeria, einschließlich eingegliedert sonstiger Gastronomie-Betriebsarten), Cafe, Eisdiele, Bistro	30	9
[...]		
70. Parkraumbewirtschaftung	10	8
[...]		
126. Rechtsanwaltskanzlei	5	26
[...]		

Bei einer ersten Bekanntmachung der Satzung am 21./23. Dezember 2016 waren die Spalten in der Betriebsartentabelle ab Nr. 77 verschoben, so dass die abgedruckten Vorteils- und Gewinnsätze nicht den vom Stadtrat beschlossenen Sätzen entsprachen. Am 26. Oktober 2017 erfolgte eine erneute Ausfertigung der Satzung, die in korrigierter Fassung am 11. November 2017 bekannt gemacht wurde.

In seiner Sitzung am 13. Dezember 2018 beschloss der Stadtrat der Antragsgegnerin die rückwirkende Aufhebung der ab 1. Januar 2017 geltenden Satzung zum

- 6 -

- 6 -

1. Januar 2018. In derselben Sitzung fällte der Stadtrat einen Beschluss über die kommunalen Eigenanteile in der Kalkulation des Beitragssatzes.

Der Antragsteller hält die Satzung für unwirksam. Hierzu trägt er im Wesentlichen vor, die Betriebsartentabelle sei unvereinbar mit dem Kommunalabgabengesetz. Als Rechtsanwalt erlange er weder mittelbare noch unmittelbare Vorteile aus dem Tourismus. Die Kalkulation des Beitragssatzes sei fehlerhaft. Die in der Betriebsartentabelle festgelegten Vorteils- und Gewinnsätze seien (was im Einzelnen näher ausgeführt wird) gleichheitswidrig und daher ebenfalls fehlerhaft.

Der Antragsteller beantragt,

die Satzung der Antragsgegnerin über die Erhebung eines Tourismusbeitrags in der Stadt Bad Kreuznach vom 26. Oktober 2017 – mit Ausnahme des § 8 (Ordnungswidrigkeiten) – für unwirksam zu erklären.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Normenkontrollantrag abzulehnen.

Sie meint, die Satzung sei wirksam. Hierzu führt sie im Wesentlichen aus, der festgelegte Beitragssatz sei bei Weitem nicht kostendeckend. Die Vorteilssätze seien in mehreren Sitzungen von Seiten der Verwaltung ermittelt worden. Hinsichtlich der Gewinnsätze habe man sich an der Mustersatzung des Gemeinde- und Städtebundes orientiert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Schriftsätze der Beteiligten, die beigezogene Akte 2 L 48/18.KO und die vorgelegten Akten der Antragsgegnerin verwiesen, deren Inhalt Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen ist.

- 7 -

- 7 -

Entscheidungsgründe

I.

Der Antrag ist zulässig.

Insbesondere ist er gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 2 VwGO in Verbindung mit § 4 Abs. 1 des Landesgesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung statthaft, denn er zielt auf die Überprüfung einer kommunalen Satzung und damit von im Rang unter dem Landesgesetz stehenden Rechtsvorschriften ab.

Der Antragsteller ist antragsbefugt. § 47 Abs. 2 VwGO verlangt für den Normenkontrollantrag, dass der Antragsteller geltend macht und hinreichend substantiiert Tatsachen vorträgt, die es zumindest als möglich erscheinen lassen, dass er durch die angegriffene Rechtsvorschrift oder deren Anwendung in einer eigenen Rechtsposition verletzt wird oder, anders ausgedrückt, dass er durch die Norm oder deren Anwendung rechtlich betroffen wird (BVerwG, Beschluss vom 30. August 2013 – 9 BN 2/13 –, juris Rn. 4 m.w.N.). Das ist hier der Fall, da der Antragsteller gemäß § 2 Abs. 1 und Abs. 2 der Satzung i.V.m. Nr. 126 der Anlage zur Satzung (Betriebsartentabelle) von der Antragsgegnerin als beitragspflichtig angesehen wird.

Auch die Antragsfrist gemäß § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO ist gewahrt. Nach dieser Vorschrift muss der Antrag innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gestellt werden. Der am 12. Oktober 2017 eingegangene Normenkontrollantrag gegen die erstmals am 21. bzw. am 23. Dezember 2016 bekannt gemachte Satzung wahrt diese Frist. Die erneute Bekanntmachung der nochmals ausgefertigten Satzung am 11. November 2017 hat die Frist zwar erneut in Lauf gesetzt (vgl. Urteil des Senats vom 19. Dezember 2018 im Verfahren 6 C 10041/18.OVG), hiervon bleibt jedoch die Wahrung der Frist durch den Antragsteller im vorliegenden Verfahren unberührt.

Das Rechtsschutzbedürfnis des Antragstellers ist nicht durch die von der Antragsgegnerin beschlossene Aufhebung der Satzung am 13. Dezember 2018 mit Wirkung zum 1. Januar 2018 entfallen, denn die Satzung ist für das Jahr 2017 weiterhin in Kraft geblieben und insofern noch Rechtsgrundlage für die bereits ergangenen

- 8 -

- 8 -

und noch ausstehenden Tourismusbeitragsbescheide der Antragsgegnerin für das Erhebungsjahr 2017.

II.

Der Antrag ist begründet.

Die zum 1. Januar 2017 in Kraft getretene, bis zum 31. Dezember 2017 geltende Satzung der Antragsgegnerin über die Erhebung eines Tourismusbeitrags vom 26. Oktober 2017 ist nichtig.

Der Vorteilssatz für die Betriebsart „Parkraumbewirtschaftung“ als spezielles Element des Beitragsmaßstabs (§ 3 Abs. 3 i.V.m. Nr. 70 der Betriebsartentabelle) verletzt das Willkürverbot, was die Gesamtnichtigkeit der Satzung zur Folge hat (1.). Hingegen sind die Regelung der Beitragspflicht in § 2 der Satzung (2.) und die Bestimmung des Beitragssatzes in § 4 der Satzung (3.) entgegen der Auffassung des Antragstellers mit höherrangigem Recht vereinbar.

1. Die Satzung ist im Hinblick auf den Beitragsmaßstab, der in § 3 der Satzung in Verbindung mit der Betriebsartentabelle als Wahrscheinlichkeitsmaßstab geregelt ist, zwar grundsätzlich nicht zu beanstanden (a). Speziell in Bezug auf die Betriebsart „Parkraumbewirtschaftung“ ist der Beitragsmaßstab jedoch insoweit willkürlich, als für diese unter Nr. 70 der Betriebsartentabelle ein Vorteilssatz von lediglich 10 v.H. festgelegt wird (b). Dies führt zur Nichtigkeit der gesamten Satzung (c).

a) Die Regelung des Beitragsmaßstabs in § 3 der Satzung ist im Grundsatz nicht zu beanstanden.

aa) Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 der Satzung bemisst sich der Beitrag nach dem besonderen wirtschaftlichen Vorteil aus dem Tourismus, der in der objektiven Möglichkeit besteht, aus der beitragspflichtigen Tätigkeit Verdienst zu erzielen. Indem der Beitragsmaßstab an die objektive Möglichkeit der Erzielung eines besonderen wirtschaftlichen Vorteils – und nicht an dessen tatsächliche Erzielung – anknüpft, wird ein sogenannter Wahrscheinlichkeitsmaßstab normiert. Die Normierung eines solchen Wahrscheinlichkeitsmaßstabs ist nach ständiger Rechtsprechung im Bereich der Fremdenverkehrs- und Tourismusbeiträge – und so auch hier – zulässig, weil es in der Regel unmöglich ist, den aus dem Tourismus erwachsenden Vorteil den

- 9 -

wirklichen Verhältnissen entsprechend zu ermitteln. Dabei kann auf typische Durchschnittsfälle abgestellt werden, wenn damit ein einigermaßen sicherer Schluss auf den Umfang der jeweiligen Vorteile verbunden ist (vgl. OVG RP, Beschluss vom 5. August 2011 – 6 A 10497/11.OVG –, Umdruck S. 3 sowie Urteile vom 5. November 2002 – 6 C 11072/02 –, ESOVG, und vom 8. September 1998 – 6 A 10808/98.OVG –, Umdruck S. 6, vom 12. November 1986 – 10 C 51/85 –, AS 21, 87, und vom 10. Juli 1978 – 6 A 77/76 –, Umdruck S. 9; aus der Rspr. anderer Obergerichte vgl. z.B. BayVGh, Beschluss vom 2. März 2018 – 4 ZB 17.689 –, juris Rn. 7 ff. m.w.N.; VGh BW, Urteil vom 6. November 2008 – 2 S 669/07 –, juris Rn. 41 ff. m.w.N.).

bb) Mit den Grundsätzen eines zulässigen pauschalierenden und typisierenden Wahrscheinlichkeitsmaßstabs steht auch im Einklang, dass der besondere wirtschaftliche Vorteil aus dem Tourismus sich gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz der Satzung der Antragsgegnerin nach einem Messbetrag bemisst, der aus drei Komponenten besteht: Dem Umsatz (§ 3 Abs. 2) multipliziert mit einem Vomhundertsatz für den aus dem Tourismus resultierenden Umsatzanteil (Vorteilssatz, § 3 Abs. 3) sowie mit einem Vomhundertsatz für den niedrigsten Gewinnanteil der Betriebsart (Gewinnsatz, § 3 Abs. 4) (vgl. zur Zulässigkeit dieser Komponenten bereits OVG RP, Beschluss vom 5. August 2011 – 6 A 10497/11.OVG –, Umdruck S. 3).

Ebenso entspricht es der der Antragsgegnerin zustehenden Typisierungs- und Pauschalierungsbefugnis, den Umsatz in § 3 Abs. 2 der Satzung als die Summe aller Entgelte im Sinne von § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes zu definieren bzw. an einen entsprechenden Einnahmenbetrag anzuknüpfen (vgl. OVG RP, Beschluss vom 5. August 2011 – 6 A 10497/11.OVG –, Umdruck S. 3) sowie die Vorteilssätze im Rahmen pauschaler Schätzung in der Anlage der Satzung festzulegen (§ 3 Abs. 3 der Satzung; vgl. auch OVG RP, Beschluss vom 5. August 2011 – 6 A 10497/11.OVG –, Umdruck S. 3).

cc) Der Einwand, durch die Satzung würden auch solche Umsätze einbezogen, die in einer anderen Niederlassung eines herangezogenen Unternehmens und damit nicht auf der Gemarkung der Antragsgegnerin generiert worden seien, greift nicht durch. Nach § 3 Abs. 2 Satz 1 der Satzung ist unter Umsatz im Sinne des § 3 Abs. 1 der Satzung die Summe aller Entgelte zu verstehen, die „im Rahmen der beitragspflichtigen Tätigkeit gemäß § 2 erzielt“ wurden. In § 2 Abs. 1 der Satzung („...aufgrund des Tourismus im Erhebungsgebiet...“) und § 2 Abs. 2 der Satzung („...wenn

- 10 -

- 10 -

sie im Erhebungsgebiet im Rahmen selbstständiger...“) wird die Beitragspflicht wiederum ausdrücklich auf die Tätigkeit „im Erhebungsgebiet“ beschränkt. Folglich erklärt die Satzung nur solchen Umsatz für maßgeblich, der im Erhebungsgebiet erzielt wurde. Den Beitragspflichtigen ist es zumutbar, den hierdurch erfassten Umsatz gesondert festzustellen und ihn gegenüber der Antragsgegnerin zu erklären.

dd) Der Beitragsmaßstab ist hinsichtlich der Festlegung der Gewinnsätze, die gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 der Satzung in der Betriebsartentabelle als Anlage zur Satzung festgelegt sind, frei von Rechtsfehlern. Die Gewinnsätze drücken nach § 3 Abs. 4 der Satzung die objektiven Gewinnmöglichkeiten der jeweiligen Betriebsart aus.

Die Antragsgegnerin hat sich die in der Betriebsartentabelle aufgeführten Gewinnsätze aus der Mustersatzung des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz zu eigen gemacht, die sich ihrerseits – soweit dort einschlägige Daten enthalten sind – an der jährlich angepassten Richtsatzsammlung des Bundesministeriums der Finanzen orientiert (vgl. http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Weitere_Steuerthemen/Betriebspruefung/Richtsatzsammlung/001_2.pdf?__blob=publicationFile). Die Heranziehung der (niedrigsten) Reingewinnsätze aus einer Richtsatzsammlung der Finanzverwaltung zur typisierenden Schätzung des Gewinnanteils der unterschiedlichen Betriebsarten zum Zwecke der Bemessung der Fremdenverkehrs- bzw. Tourismusbeiträge ist nach der ständigen Rechtsprechung zulässig (vgl. OVG RP, Beschluss vom 5. August 2011 – 6 A 10497/11.OVG –, Umdruck S. 4; OVG RP, Urteile vom 7. August 1998 – 6 A 12779/97.OVG, Umdruck S. 10, und vom 6. Juli 1982 – 10 C 9/82 –, Umdruck S. 7; vgl. auch aus der Rspr. anderer Obergerichte BayVGH, Beschluss vom 2. März 2018 – 4 ZB 17.689 –, juris Rn. 7 ff.).

Soweit in der Richtsatzsammlung für bestimmte Betriebsarten keine Angaben enthalten sind, wurde nach den Angaben des Gemeinde- und Städtebundes – die die Antragsgegnerin sich zu eigen gemacht hat – auf Betriebsvergleichsstatistiken der DATEV e.G. zurückgegriffen. Die Verwendung dieser Daten zum Zwecke der Schätzung von Gewinnsätzen ist grundsätzlich ebenfalls nicht zu beanstanden (vgl. Niedersächsisches OVG, Urteil vom 1. Februar 2016 – 9 KN 277/14 –, juris Rn. 43; VG Hannover, Urteil vom 2. Februar 2016 – 1 A 9171/14 –, juris Rn. 38; Schleswig-Holsteinisches VG, Urteile vom 9. November 2004 – 14 A 156/02 –, juris Rn. 51,

- 11 -

- 11 -

und vom 6. November 2003 – 14 A 415/01 –, juris Rn. 32; VG Arnsberg, Urteil vom 7. September 2009 – 13 K 2166/08 –, juris Rn. 76).

Speziell der unter Nr. 126 der Betriebsartentabelle für Rechtsanwaltskanzleien festgelegte Gewinnsatz von 26 % – der von dem Antragsteller als zu hoch angesehen wird – ist angesichts der typischen Kostenquote von Rechtsanwaltskanzleien auch im Ergebnis nicht zu beanstanden. Die Kostenquote von Rechtsanwaltskanzleien weist nach einer Studie des SOLDAN-Instituts starke Spreizungen auf. Soweit sie überhaupt ermittelbar ist, liegt sie im bundesweiten Durchschnitt bei rund 50 %. Die höchste Kostenquote haben Sozietäten mit einer Größe von 21 bis 100 Anwälten mit einem Satz von 69 % (vgl. https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/files/anwaltsblatt.de/Rubriken/magazin/2017/Seiten%20aus%20AnwBl_2017_03_Heft.pdf).

Auch in den von der Bundesrechtsanwaltskammer in Auftrag gegebenen STAR-Untersuchungen wird die Kostenquote zwischen 53 % und 70 % der Gesamteinnahmen einer Kanzlei verortet (vgl. <https://www.brak.de/zur-rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-deutschland/2012/maerz/stellungnahme-der-brak-2012-11-und-des-dav-2012-24.pdf>).

b) Der Beitragsmaßstab ist jedoch insofern willkürlich und damit unwirksam, als gemäß § 3 Abs. 3 der Satzung i.V.m. Nr. 70 der Betriebsartentabelle speziell in Bezug auf die Betriebsart „Parkraumbewirtschaftung“ der Vorteilssatz auf 10 v.H. festgelegt wurde.

aa) Der Vorteilssatz bezeichnet gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 der Satzung für die einzelnen Arten der beitragspflichtigen Tätigkeit den auf dem Tourismus beruhenden Teil des Umsatzes. Dieser muss nicht individuell festgestellt werden. Vielmehr kann der Stadtrat als Satzungsgeber ein großzügiges Ermessen bei der Schätzung der Vorteile aus dem Fremdenverkehr bzw. dem Tourismus walten lassen; insbesondere braucht er nicht jeder Unterschiedlichkeit in der wirtschaftlichen Auswirkung des Fremdenverkehrs auf den einzelnen Begünstigten durch einen entsprechend differenzierenden Maßstab Rechnung zu tragen (vgl. bereits OVG RP, Urteil vom 10. Juli 1978 – 6 A 77/76 –, Umdruck S. 12). Ihm steht ein nicht unbeträchtlicher Schätzungsspielraum zu, der erst dann überschritten ist, wenn die festgelegten Vorteilssätze willkürlich sind (vgl. OVG RP, Urteil vom 8. September 1998 – 6 A 10808/98.OVG –, Umdruck S. 6). Dabei gilt zum einen, dass nur solche Personen oder Betriebe in einer Beitragsgruppe mit einheitlichen Bemessungskriterien zu-

- 12 -

- 12 -

sammengefasst werden dürfen, die in annähernd gleichem Maße Gewinn- und Verdienstmöglichkeiten aus dem Fremdenverkehr erlangen, und zum anderen, dass der Beitragsmaßstab so ausgestaltet sein muss, dass die Belastung auch im Verhältnis der Gruppen untereinander den jeweils unterschiedlichen Vorteilen in etwa gerecht wird (OVG RP, Urteil vom 29. März 2000 – 6 A 10086/00.OVG –, Umdruck S. 8 f.). Der Gestaltungsspielraum des Satzungsgebers ist insoweit also durch das aus dem allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) und aus dem Rechtsstaatsprinzip folgende Willkürverbot begrenzt, welches darüber hinaus in seiner Ausprägung als Folgerichtigkeitsgebot den Normgeber an seine eigenen Leitgedanken bindet (vgl. VerfGH RP, Urteil vom 4. Mai 2016 – VGH N 22/15 –, juris Rn. 56 m.w.N.; s. auch BVerfG, Urteil vom 9. Dezember 2008 – 2 BvL 1/07 –, BVerfGE 122, 210).

bb) Diesen rechtlichen Anforderungen ist hier im Hinblick auf den Vorteilssatz für die Betriebsart „Parkraumbewirtschaftung“ (Nr. 70 der Betriebsartentabelle) nicht genügt.

Der Vorteilssatz von 10 v.H. des Umsatzes für die Parkraumbewirtschaftung verletzt das Willkürverbot, denn der Stadtrat der Antragsgegnerin geht selbst von einem Anteil tourismusbedingter Nutzung der Parkeinrichtungen in Höhe von 30 v.H. aus. So heißt es auf S. 4 der Anlage 3 zum Beschluss des Stadtrates der Antragsgegnerin vom 13. Dezember 2018 unter 3.:

„Parkeinrichtungen (KfZ): Bei der Schätzung des kommunalen Anteils wurde berücksichtigt, dass ca. 40 % der Stellplätze der Parkhäuser an Dauerparker vermietet sind. Dauerparker sind entweder Bürgerinnen und Bürger der Stadt oder Einpendlerinnen und Einpendler. Sie können daher nicht als Touristen angesehen werden. Zudem erfolgen viele Besuche in Bad Kreuznach nicht zum Zweck der Freizeitgestaltung. Auf die Gesamtwoche bezogen wird daher von einem Wert eine Nutzung durch auswärtige Gäste zum Zweck der Freizeitgestaltung in Höhe von 30 % der Besucher ausgegangen.“

Der Stadtrat hat sich diese Schätzung – die als Anlage 3 zu TOP 7 in der Stadtratsitzung vom 13. Dezember 2018 Teil der Beschlussvorlage war – zu eigen gemacht und den daraus folgerichtig abgeleiteten Gemeindeanteil der Ausgaben für die Parkeinrichtungen in Höhe von 30 v.H. beschlossen. Entgegen der Auffassung des Antragstellers im Verfahren 6 C 10041/18.OVG sind die in der Tabelle (Anlage 4 zu

- 13 -

- 13 -

TOP 7) enthaltenen Gemeindeanteile in der Sitzung des Stadtrates am 13. Dezember 2018 wirksam beschlossen worden. Die Beschlussformel („Der Stadtrat beschließt – nach Empfehlung durch den Finanzausschuss – über die Kommunalen Eigenanteile in der Kalkulation eines Tourismusbeitrages in der Stadt Bad Kreuznach gemäß der Satzung vom 26.10.2107“) ist zwar für sich genommen vor allem wegen der Verwendung des Wortes „über“ auslegungsbedürftig. Aus den Erläuterungen des Beschlusses, insbesondere aus den beiden letzten Absätzen (S. 2 der Vorlage) ergibt sich aber unzweideutig, dass die Beschlussvorlage die „Bestätigung des Eigenanteils“ bzw. die „Zustimmung zu den vorgelegten kommunalen Eigenanteilen“ vorschlug. Damit sind, wie aus den vorangehenden Absätzen der Erläuterungen hervorgeht, die in der Kalkulationstabelle (Anlage 4 zur TOP 7) ausgewiesenen Eigenanteile gemeint. Mit der mehrheitlichen Zustimmung zu der Vorlage machte der Stadtrat sich somit die in der Kalkulationstabelle ausgewiesenen Kommunalanteile zu eigen.

Der Stadtrat ist demnach bei der Ausübung seines Schätzungsspielraums im Rahmen der wirksamen Beschlussfassung über die kommunalen Eigenanteile am 13. Dezember 2018 davon ausgegangen, dass 30 % der Nutzung der von der Antragsgegnerin betriebenen Parkeinrichtungen durch auswärtige Gäste zum Zweck der Freizeitgestaltung, also durch Touristen, erfolgt. Dementsprechend wurde der Gemeindeanteil an den Erträgen der Parkeinrichtungen ebenfalls in Höhe von 30 v.H. beschlossen.

Dieser Gemeindeanteil von 30 v.H., den der Stadtrat unter Ausübung seines ihm als Normgeber zukommenden Schätzungsspielraums festgelegt hat, ist im Verhältnis zu den in der Betriebsartentabelle für die übrigen Betriebsarten festgelegten Vorteilssätzen (z.B. die Sätze für die Gastronomie unter Nr. 9 bis 14: 30 v.H.) der Höhe nach auch plausibel.

Ein sachlicher Grund, aus dem der Stadtrat den Vorteilssatz für die Parkraumbewirtschaftung, also den auf dem Tourismus beruhenden Teil des Umsatzes, abweichend hiervon nur mit 10 v.H. ansetzen durfte, ist den Normsetzungsvorgängen nicht zu entnehmen und auch sonst nicht ersichtlich. Denn die von der städtischen Gesellschaft betriebene öffentliche Parkraumbewirtschaftung – auf die sich der Stadtratsbeschluss vom 13. Dezember 2018 bezieht – muss schon aufgrund ihres erheblichen Umfangs für die Betriebsart „Parkraumbewirtschaftung“ als typisch angesehen werden. Ausweislich der „Erläuterung Kalkulation touristischer Fehlbetrag“

- 14 -

- 14 -

zur Position „Parkeinrichtungen“ (S. 2 der Anlage 3 zum Beschluss des Stadtrates der Antragsgegnerin vom 13. Dezember 2018) unterliegt der Innenstadt- und Kurbereich nämlich flächendeckend einer Parkraumbewirtschaftung und werden die Parkhäuser und Parkplätze von der städtischen Gesellschaft für Beteiligungen und Parken Bad Kreuznach betrieben. Gründe für eine unterschiedliche Höhe von touristisch bedingten Ausgaben und Erträgen für die Parkeinrichtungen einerseits (Kalkulation) und den touristisch bedingten Einnahmen der Betriebsart „Parkraumbewirtschaftung“ (Vorteilssatz) sind vor diesem Hintergrund nicht erkennbar.

Nach alledem war der in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat durch den Prozessbevollmächtigten der Antragsgegnerin gestellte Beweis Antrag,

„Beweis einzuholen durch Sachverständigengutachten zu der Behauptung, dass der in Ziffer 70 der Anlage der Betriebsartentabelle genannte Vorteilssatz in Höhe von 10 Prozent für die Parkraumbewirtschaftung nicht fehlerhaft ermittelt ist“,

abzulehnen. Unabhängig davon, dass damit schon keine Tatsache, sondern eine (negative) rechtliche Bewertung und Schlussfolgerung – nämlich das Fehlen einer fehlerhaften Ermittlung des Vorteilssatzes – behauptet wurde, wäre auch eine grundsätzlich dem Beweis zugängliche Tatsachenbehauptung betreffend die „tatsächliche“ Höhe der touristischen Nutzung der Parkraumbewirtschaftung in diesem Zusammenhang nicht entscheidungserheblich (vgl. § 244 Abs. 3 Satz 2, 2. Var. StPO).

Es ist nämlich für die Willkür des Vorteilssatzes von 10 v.H. für die Parkraumbewirtschaftung nicht von Bedeutung, in welcher Höhe ein Sachverständigengutachten eine etwaige tatsächliche touristische Nutzung ermitteln würde. Der Stadtrat muss seinerseits den etwaigen tatsächlichen Anteil touristischer Nutzer nicht exakt durch Erhebungen ermitteln, sondern er darf dessen Höhe grundsätzlich schätzen. Dementsprechend ist der Vorteilssatz nach der vorstehenden Begründung des Senats nicht etwa deshalb willkürlich, weil er – was offen bleiben kann und daher unerheblich ist – objektiv unzutreffend wäre. Er ist vielmehr deshalb willkürlich, weil er, wie oben ausgeführt wurde, von der eigenen, in Relation zu den übrigen Vorteilssätzen stimmigen Tatsachenannahme des Stadtrates abweicht, die dieser in Ausübung seines Schätzungsspielraums getroffen hat.

- 15 -

- 15 -

Nach alledem war auch die Einräumung einer Schriftsatzfrist auf Antrag des Prozessbevollmächtigten der Antragsgegnerin nicht geboten. Die in Nr. 70 der Betriebsartentabelle geregelte Höhe des Vorteilssatzes für die Parkraumbewirtschaftung war für die Antragsgegnerin kein neuer, in der mündlichen Verhandlung erstmals angesprochener Gesichtspunkt. Der Antragsteller im Verfahren 6 C 10041/18.OVG, das dieselbe Satzung betrifft, hatte die Höhe dieses Vorteilssatzes bereits in seiner Antragsschrift vom 8. Januar 2018 und in einem Schriftsatz seines Prozessbevollmächtigten vom 16. Januar 2018 als „weit unterbewertet“ gerügt und hierzu ausgeführt, die „Masse der gebührenpflichtigen Parkplätze“ werde direkt oder indirekt von der Antragsgegnerin bewirtschaftet. Die Ortsansässigen kannten jene Plätze und Orte, an denen auch heute gebührenfrei geparkt werden könne, oder sie hätten einen Freund oder Geschäftspartner im Stadtgebiet, bei dem sie kostenfrei parken könnten. Der Einwand der geringen Höhe des Vorteilssatzes unter Nr. 70 der Gebührentabelle war der Antragsgegnerin also bereits bekannt. Demgegenüber hat die Antragstellerin ihre eigene Schätzung eines touristischen Nutzungsanteils von 30 v.H., die den im Vergleich zu den anderen Vorteilssätzen bereits für sich genommen sehr niedrig erscheinenden Vorteilssatz von 10 v.H. als willkürlich erscheinen lässt, ihrerseits am 13. Dezember 2018 beschlossen und diesen Sachverhalt per Telefax erst mit am Nachmittag des 17. Dezember 2018 eingegangenem Schriftsatz und damit kurz vor der mündlichen Verhandlung (19. Dezember 2018) zum Gegenstand des Normenkontrollverfahrens gemacht. Nach alledem hätte die Antragsgegnerin damit rechnen müssen, dass der Senat den offenkundigen Widerspruch des Vorteilssatzes zu ihrer eigenen, am 17. Dezember 2018 in das Verfahren eingeführten Tatsachenannahme als entscheidungserheblich ansehen würde.

c) Verletzt die Höhe des Vorteilssatzes für die Betriebsart „Parkraumbewirtschaftung“ nach alledem das Willkürverbot, so führt dies zur Unvollständigkeit des geregelten Beitragsmaßstabs und damit zur Unwirksamkeit der gesamten Beitragssatzung.

Für die Rechtsfolge der Gesamtnichtigkeit infolge eines einzelnen willkürlichen Vorteilssatzes kommt es nicht darauf an, ob sich die Fehlerhaftigkeit der Maßstabsregelung in jedem Beitragsfall auswirkt. Denn schon dann, wenn sich der Maßstab im Hinblick auf andere, von der Geltung der Satzung erfasste Beitragsfälle als ungültig erweist, führt dies zur Unwirksamkeit der Regelung insgesamt (OVG RP, Urteile vom 10. Juli 1978 – 6 A 77/76 –, AS 15, 117 [119] m.w.N., und vom 29. März 2000

- 16 -

- 16 -

– 6 A 10087/00.OVG –, ESOVG, Umdruck S. 5). Ein Beitragsmaßstab muss nämlich vollständig sein, d.h. für alle in Betracht kommenden Beitragsfälle eine rechtlich einwandfreie Regelung treffen (Grundsatz der konkreten Vollständigkeit des Beitragsmaßstabs, vgl. OVG RP, Urteile vom 10. Juli 1978 – 6 A 77/76 –, AS 15, 117; OVG RP, und vom 29. März 2000 – 6 A 10087/00.OVG –, ESOVG, Umdruck S. 5, sowie vom 29. März 2000 – 6 A 10086/00.OVG –, n.V., Umdruck S. 8; s. auch OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 24. Februar 2015 – OVG 9 S 24.14 –, juris Rn. 13; Thüringer OVG, Beschluss vom 4. Juli 2013 – 4 ZKO 49/13 –, juris Rn. 9). Der Vorteilssatz ist insofern eine wesentliche Maßstabskomponente, die für das Verhältnis der Beitragspflichtigen untereinander von Bedeutung ist (Thüringer OVG, Beschluss vom 04. Juli 2013 – 4 ZKO 49/13 –, juris Rn. 9; Niedersächsisches OVG, Urteil vom 13. November 1990 – 9 K 11/89 –, NVwZ-RR 1992, 40-45 = juris Rn. 46).

2. Die Regelung der Beitragspflicht in § 2 der Satzung ist hingegen – ohne dass es darauf noch entscheidungserheblich ankäme – rechtlich nicht zu beanstanden.

a) Nach § 2 Abs. 1 der Satzung sind beitragspflichtig „alle natürlichen und juristischen Personen sowie nicht- oder teilrechtsfähige Personenvereinigungen, denen aufgrund des Tourismus im Erhebungsgebiet unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden“. Dieser Wortlaut der Satzungsregelung weicht von § 12 Abs. 1 Satz 2 KAG zwar im Hinblick auf die Formulierung der in Betracht kommenden Rechtssubjekte ab. In § 12 Abs. 1 Satz 2 KAG werden nämlich „alle selbständig tätigen Personen und alle Unternehmen“ genannt. Die Satzungsregelung nennt dagegen „alle natürlichen und juristischen Personen sowie nicht- oder teilrechtsfähige Personenvereinigungen“. Damit bezieht sie jedoch keinen Personenkreis ein, der nicht auch von § 12 Abs. 1 Satz 2 KAG umfasst wäre. Vielmehr enthält die Satzungsregelung lediglich eine nähere Umschreibung des von § 12 Abs. 1 Satz 2 KAG als beitragspflichtig bestimmten Personenkreises. Soweit in § 2 Abs. 1 der Satzung die Einschränkung auf „selbständig tätige“ Personen fehlt, die das Gesetz in § 12 Abs. 1 Satz 2 KAG trifft, ist dies unschädlich, weil § 2 Abs. 1 der Satzung in einem systematischen Zusammenhang mit § 2 Abs. 2 der Satzung steht. Dort erfolgt die gebotene Einschränkung im Rahmen der Definition der „besonderen wirtschaftlichen Vorteile“, die solche sind, die „im Rahmen selbstständiger Erwerbstätigkeit“ geboten werden.

b) § 2 Abs. 2 der Satzung ist – insbesondere hinsichtlich der Definition des „mittelbaren besonderen Vorteils“ – ebenfalls mit höherrangigem Recht, insbesondere mit

- 17 -

- 17 -

dem Vorteilsbegriff des § 12 Abs. 1 Satz 2 KAG und mit Art. 105 GG, vereinbar. Die Antragsgegnerin durfte deshalb unter anderem Rechtsanwälte in die Beitragspflicht einbeziehen.

aa) Die Satzung enthält in § 2 Abs. 2 eine nähere Umschreibung der Begriffe, die in § 2 Abs. 1 der Satzung und in § 12 Abs. 1 Satz 2 KAG verwendet werden. Dies betrifft insbesondere die im Gesetz und der Satzung erwähnten „besonderen wirtschaftlichen Vorteile aufgrund des Tourismus“. Nach § 2 Abs. 2 Satz 1 der Satzung werden solche Vorteile „den in Abs. 1 genannten Rechtssubjekten geboten, wenn sie im Erhebungsgebiet im Rahmen selbstständiger Erwerbstätigkeit entgeltliche Leistungen anbieten“.

In § 2 Abs. 2 Satz 2 der Satzung wird zudem das gesetzliche Erfordernis der Unmittelbarkeit oder Mittelbarkeit der genannten Vorteile näher definiert. Danach sind die tourismusbedingten Vorteile unmittelbar, „wenn das Leistungsangebot geeignet ist, den Bedarf von Touristen zu decken“; sie sind mittelbar, „wenn das Leistungsangebot geeignet ist, den betrieblichen Bedarf derjenigen zu decken, denen unmittelbare Vorteile geboten werden“.

Diese Definitionen stimmen nahezu wörtlich überein mit dem in der Gesetzesbegründung zum Ausdruck kommenden Willen des Gesetzgebers, der den Wortlaut von § 12 Abs. 1 Satz 2 KAG durch das Landesgesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes und der Gemeindeordnung vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 472) geändert und die ursprüngliche Formulierung „durch den Fremdenverkehr erwachsen“ durch die Worte „aufgrund des Tourismus geboten werden“ ersetzt hat.

Diese Veränderung des Gesetzeswortlauts diene – abgesehen von der Ersetzung des Begriffs „Fremdenverkehr“ durch „Tourismus“ – erklärtermaßen der Ausweitung des Begriffs des mittelbaren besonderen Vorteils und der Erfassung auch solcher Betriebsarten, die bislang aufgrund der Rechtsprechung des erkennenden Senats zu § 12 Abs. 1 KAG nicht zu Fremdenverkehrsbeiträgen (nunmehr: Tourismusbeiträgen) herangezogen werden durften. In der Begründung des Entwurfs des Landesgesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes und der Gemeindeordnung wird dazu ausgeführt (LT-Drucks. 16/5261, S. 8), mittelbar erwachsen Vorteile durch den Tourismus denjenigen Unternehmen, die typischerweise mit den unmittelbar bevorteilten Unternehmen im Rahmen der für den Tourismus notwendigen Bedarfsdeckung Geschäfte tätigten. Hinzukommen müsse allerdings nach Ansicht

- 18 -

- 18 -

des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz, dass die den unmittelbar bevorteilten Unternehmen angebotenen Leistungen an die Touristen zu deren Bedarfsdeckung weitergegeben würden. Diese „finale Sichtweise“ des Oberverwaltungsgerichts, wonach der Leistungsgegenstand sozusagen körperlich zum Touristen gelangen, bei ihm ankommen, von ihm wahrgenommen werden müsse, rege Zweifel daran, ob das Weiterreichungskriterium imstande sei, den Kreis der mittelbar durch den Tourismus bevorteilten Betriebsarten annähernd rechtssicher abzugrenzen. Um dieses Ziel zu erreichen, werde der Wortlaut von Satz 2 geändert. Danach seien mittelbare Vorteile „denen geboten, die zur Bedarfsdeckung unmittelbar bevorteilter selbständig Erwerbstätiger geeignete Leistungen anbieten“. Aufgrund dieser Änderung könnten mittelbare Vorteile auch bei Betriebsarten bejaht werden, deren Leistungen zwar nicht an Touristen weitergereicht würden, aber wichtige Voraussetzungen für die direkte Bedarfsdeckung der Touristen schafften, sodass die unmittelbar bevorteilten Betriebsarten überhaupt in der Lage seien, ihrerseits Leistungen zur Deckung des Bedarfs der Touristen zu erbringen. Diese Definition des mittelbaren Vorteils aus der Begründung des Gesetzentwurfs hat die Antragsgegnerin sich in § 2 Abs. 2 der Satzung erkennbar zu eigen gemacht.

Der Senat hält angesichts des eindeutigen Willens des Gesetzgebers zur Änderung des normativen Gehalts von § 12 Abs. 1 Satz 2 KAG an seiner bisherigen Rechtsprechung zum Begriff des mittelbaren Vorteils nicht mehr fest, sondern schließt sich den Erwägungen in der Begründung des Gesetzentwurfs an. Danach sind mittelbare besondere wirtschaftliche Vorteile aufgrund des Tourismus im Sinne von § 12 Abs. 1 Satz 2 KAG denjenigen selbständig tätigen Personen und Unternehmen geboten, die zur Bedarfsdeckung unmittelbar bevorteilter selbständig Erwerbstätiger geeignete Leistungen anbieten. Infolge der Gesetzesänderung sind daher nicht mehr nur solche Personen oder Unternehmen beitragspflichtig, die mittelbar über Dritte den Bedarf der in der Gemeinde weilenden Touristen befriedigen, indem ihre Ware oder Dienstleistung an den Touristen „weitergegeben wird“ (so noch wörtlich OVG RP, Urteil vom 5. November 2002 – 6 C 1072/02.OVG –, Umdruck S. 7). Vielmehr können auch solche Unternehmen und Personen beitragspflichtig sein, die – wie etwa Rechtsanwälte (vgl. insoweit zur alten Rspr. OVG RP, Urteil vom 15. Februar 1971 – 6 A 18/70 –, AS 12, 41, Umdruck S. 8 f.; OVG RP, Urteil vom 29. März

- 19 -

- 19 -

2000 – 6 A 10086/00.OVG –, Umdruck S. 11; Elmenhorst, in: Praxis der Kommunalverwaltung, Loseblatt, § 12 KAG Rn. 87) – lediglich Dienstleistungen anbieten, die dem Betriebsablauf der unmittelbar bevorteilten Unternehmen dienen.

Aufgrund dieses nunmehr erweiterten Begriffs des mittelbaren Vorteils bestehen keine Bedenken gegen eine Vereinbarkeit der Legaldefinition in § 2 Abs. 2 der Satzung mit § 12 KAG. Zwar fehlt in § 2 Abs. 2 Satz 1 der Satzung in dem Halbsatz „... wenn sie im Erhebungsgebiet [...] entgeltliche Leistungen anbieten“ der Bezug zum Tourismus und damit die Definition des „besonderen“ wirtschaftlichen Vorteils. § 2 Abs. 2 Satz 1 der Satzung steht aber erkennbar in systematischen Zusammenhang mit § 2 Abs. 2 Satz 2 der Satzung. Dort wird klargestellt, dass das Leistungsangebot geeignet sein muss, „den Bedarf von Touristen zu decken“. Im Rahmen der Definition der Unmittelbarkeit und Mittelbarkeit des Vorteils wird also der nach § 12 Abs. 1 Satz 2 KAG erforderliche Tourismusbezug der angebotenen Leistungen hergestellt.

bb) Das oben umschriebene weite Verständnis des „mittelbaren besonderen wirtschaftlichen Vorteils aufgrund des Tourismus“ ist auch mit verfassungsrechtlichen Anforderungen vereinbar.

Insbesondere wird der Tourismusbeitrag hierdurch nicht zu einer Steuer, also zu einer gleichsam „voraussetzungslosen Geldleistungspflicht“, für deren Normierung nach der Kompetenzordnung des Grundgesetzes gemäß Art. 105 ff. GG der Bundesgesetzgeber zuständig wäre (vgl. allgemein zur Abgrenzung von Steuern und Beiträgen VerfGH RP, Urteil vom 13. Mai 2014 – VGH B 35/12 –, juris, Rn. 88 ff. m.w.N. = AS 42, 258; BVerfG, Urteil vom 18. Juli 2018 – 1 BvR 1675/16 –, juris Rn. 58 ff.). Vielmehr handelt es sich nach wie vor um einen Beitrag im abgabenrechtlichen Sinne (vgl. grundlegend zum Beitragscharakter von Tourismus- bzw. Fremdenverkehrsbeiträgen in der Abgrenzung zur Steuer bereits BVerfG, Beschluss vom 26. Mai 1976 – 2 BvR 995/75 –, juris, Rn. 14 = BVerfGE 42, 223; s. auch BVerfG, Kammerbeschluss vom 18. August 1989 – 2 BvR 329/88 –, NVwZ 1989, 1052; OVG RP, Urteil vom 24. Juni 1968 – 6 A 16/68 –, KStZ 1968, 244). Der im Vergleich zur früheren Rechtsprechung des Senats erweiterte Vorteilsbegriff ändert nichts daran, dass der Tourismusbeitrag – der dazu bestimmt ist, die Aufwendungen für Tourismuseinrichtungen zu refinanzieren – nach seiner normativen Ausgestaltung weiterhin nur von denjenigen erhoben wird, denen in der Gemeinde aus dem Tourismus (früher: dem Kurbetrieb oder dem Fremdenverkehr) unmittelbar oder mit-

- 20 -

- 20 -

telbar besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen. Auch wird die Höhe der Abgabe nach wie vor anhand des Umfangs der besonderen wirtschaftlichen Vorteile bemessen. Der Gegenstand der Abgabenerhebung ist dabei nicht der Gewinn oder Umsatz der Beitragspflichtigen, sondern es handelt sich dabei nur um Maßstäbe für die Verteilung der umlagefähigen Aufwendungen. Bei alledem bleibt der Kreis der Beitragspflichtigen trotz seiner Ausweitung weiterhin sachlich eingegrenzt und ist von der Allgemeinheit zu unterscheiden. Von einer Steuer kann nach alledem weiterhin nicht gesprochen werden.

3. Auch der in § 4 der Satzung geregelte Beitragssatz in Höhe von 5 v.H. des Messbetrags – der letztlich über die Höhe der Beiträge und den daraus resultierenden Deckungsgrad im Verhältnis zu den umlagefähigen Ausgaben entscheidet – ist mit höherrangigem Recht vereinbar.

a) Die Festlegung der Höhe des Beitragssatzes stützt sich auf die Kalkulation „Aufwand und Ertrag touristischer Leistungen der Stadt Bad Kreuznach 2014-2018“, die der Stadtrat der Antragsgegnerin in seiner Sitzung vom 13. Dezember 2018 als Anlage 4 zu TOP 7 gebilligt hat.

Eine solche Kalkulation muss dem Stadtrat nicht bereits im Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses vorliegen; sie ist kein verfahrensrechtlicher Selbstzweck (st. Rspr., vgl. entspr. zu Gästebeiträgen OVG RP, Urteil vom 27. September 2018 – 6 C 10515/18.OVG –, Umdruck S. 5 sowie zur Festsetzung einmaliger Beiträge für die Abwasserbeseitigung OVG RP, Urteil vom 23. August 2010 – 6 A 10558/10 –, juris Rn. 28; Urteil vom 30. Oktober 1997 – 12 A 11984/96.OVG –, juris Rn. 30 = AS 26, 383; zu Abfallgebühren vgl. Urteil vom 10. November 1992 – 6 A 12117/90.OVG –, AS 24, 58). In materiell-rechtlicher Hinsicht ist sie aber erforderlich, um die gerichtliche Kontrolle der Vereinbarkeit der Satzung mit dem aus § 12 Abs. 1 KAG folgenden Aufwandsüberschreitungsverbot zu ermöglichen. Enthält die Beitragskalkulation – wie im Falle der Tourismusbeiträge insbesondere hinsichtlich der Festsetzung der kommunalen Eigenanteile – Prognosen und Wertungen, die allein der Gemeinderat unter Wahrnehmung seines diesbezüglichen Einschätzungsspielraums treffen kann, muss die Kalkulation durch den Gemeinde- bzw. Stadtrat insoweit zumindest nachträglich gebilligt worden sein. Sie kann dann einschließlich der festzulegenden kommunalen Eigenanteile noch im gerichtlichen Verfahren nachgeschoben werden (vgl. OVG RP, Urteil vom 27. September 2018 – 6 C 10513/17.OVG –, Umdruck S. 5 m.w.N., dahingehend auch bereits Urteil vom 30. Oktober 1997 – 12 A

- 21 -

- 21 -

11984/96 –, Leitsatz 1, juris = AS 26, 383). Dabei genügt es für die Festsetzung der kommunalen Eigenanteile durch den Gemeinde- bzw. Stadtrat, wenn der Satzungsbeschluss beispielsweise auf der Grundlage von Vorüberlegungen der Verwaltung ergeht (vgl. entspr. OVG RP, Urteil vom 12. Januar 2012 – 6 A 10971/11 –, juris Rn. 22 = AS 41, 1, betreffend die Entscheidung des Gemeinderats über den Gemeindeanteil bei Einmalbeiträgen für den Straßenausbau). Die Festlegung der Eigenanteile bedarf dabei grundsätzlich keiner gesonderten Begründung (vgl. OVG RP, Urteil vom 12. Januar 2012 – 6 A 10971/11 –, juris Rn. 22).

b) Der Beitragssatz von 5 v.H. des Messbetrags ist unter Berücksichtigung der vorgelegten Kalkulation mit dem in § 12 Abs. 1 KAG normierten Aufwandsüberschreitungsverbot vereinbar.

aa) Nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KAG können Gemeinden für die Tourismuswerbung und für die Herstellung, den Betrieb und die Unterhaltung der ganz oder teilweise touristischen Zwecken dienenden Einrichtungen sowie für die zu diesen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen einen Tourismusbeitrag erheben. Das aus dieser Verknüpfung des Tourismusbeitrags mit seinen Verwendungszwecken folgende Aufwandsüberschreitungsverbot verpflichtet dazu, den Beitragssatz so zu bemessen, dass das in einem bestimmten Rechnungszeitraum zu erwartende Aufkommen die in diesem Zeitraum zu erwartenden Kosten der betreffenden öffentlichen Einrichtungen und Veranstaltungen in ihrer Gesamtheit nicht übersteigt (vgl. entsprechend zu Gästebeiträgen nach § 12 Abs. 2 KAG OVG RP, Urteil vom 27. September 2018 – 6 C 10515/18.OVG –, Umdruck S. 6).

Aus dem in § 12 Abs. 1 Satz 1 KAG normierten Zweckbezug der umlagefähigen Einrichtungen und Veranstaltungen folgt weiter, dass der Aufwand in die umzulegenden Kosten nur insoweit eingestellt werden darf, als die Einrichtung oder Veranstaltung touristischen Zwecken dient. Soweit die Einrichtung oder Veranstaltung der Nutzung durch Einwohner dient, ist ein entsprechender Anteil (Kommunalanteil) abzuziehen. Eine Einrichtung oder Veranstaltung muss dabei nicht überwiegend touristischen Zwecken dienen, es genügt vielmehr – wie aus der Gesetzesformulierung „ganz oder teilweise“ hervorgeht – dass sie auch nur anteilig touristischen Zwecken dient (vgl. OVG RP, Urteil vom 27. September 2018 – 6 C 10515/18.OVG –, Umdruck S. 7).

- 22 -

- 22 -

Bei der Festlegung der Kommunalanteile hat die Antragsgegnerin einen Spielraum, dessen Wahrung insbesondere daraufhin kontrolliert werden kann, dass sie auf einer greifbaren Fehleinschätzung beruht, nicht die relevanten tatsächlichen Umstände berücksichtigt oder in sich widersprüchlich ist (vgl. OVG RP, Urteil vom 27. September 2018 – 6 C 10515/18.OVG –, Umdruck S. 7 m.w.N.). Eine greifbare Fehleinschätzung – also ein einzelner Kalkulationsmangel – im Rahmen der gesamten Kalkulation eines Tourismusbeitrags kann zudem nur dann zur Unwirksamkeit des festgesetzten Beitragssatzes führen, wenn die Fehleinschätzung nicht nur „greifbar“ falsch ist, sondern zugleich eine Größenordnung erreicht, die im Ergebnis für die Beitragsfestsetzung erheblich ist (OVG RP, Urteile vom 23. August 2010 – 6 A 10558/10.OVG –, AS 39, 326, und vom 27. September 2018 – 6 C 10515/18.OVG –, Umdruck S. 10).

bb) Nach diesen Maßstäben ist hier eine Aufwandsüberschreitung auszuschließen.

Hinsichtlich der umzulegenden Aufwendungen kann dabei von den bereits vorliegenden „Ist-Zahlen“ für das hier noch allein in Rede stehende Erhebungsjahr 2017 ausgegangen werden. Die Antragsgegnerin hat diese in ihrer am 13. Dezember 2018 gebilligten tabellarischen Kalkulation mit insgesamt 15,998 Millionen € beziffert und hiervon einen Gemeindeanteil in Höhe von insgesamt $(15,998 - 10,468 =) 5,53$ Millionen € abgezogen, so dass ein grundsätzlich umlagefähiger Aufwand in Höhe von 10,468 Millionen € verbleibt. Davon waren gegenzurechnende Erträge abzuziehen, und zwar zum einen Gästebeiträge in Höhe von insgesamt 727.000 € (nämlich $287.000 € + 153.000 € + 287.000 €$), sowie sonstige Erträge (ohne Gäste-, Fremdenverkehrs- und Tourismusbeiträge) in Höhe von insgesamt 5,24 Millionen € (nämlich $6,258 \text{ Millionen €} - 287.000 € - 153.000 € - 287.000 € - 291.000 €$). Danach verbleibt nach der Berechnung der Antragsgegnerin ein umlagefähiger Aufwand in Höhe von insgesamt 4,501 Millionen €. Die Antragsgegnerin erwartet demgegenüber Einnahmen in Höhe von 560.000 € aus Tourismusbeiträgen für das Erhebungsjahr 2017. Nach ihrer Kalkulation rechnet sie daher mit einer Unterdeckung von 3,941 Millionen € ($4,501 \text{ Millionen €} - 560.000 €$).

Angesichts dieser erheblichen Unterdeckung würden die gegen diese Kalkulation erhobenen Einwände selbst dann, wenn sie – was offen bleiben kann – zuträfen, nicht zu einer Aufwandsüberschreitung führen, sich also auf die Rechtmäßigkeit der Höhe des Beitragssatzes nicht auswirken. Die Einwände sind daher im Ergebnis für die Beitragsfestsetzung nicht erheblich.

- 23 -

- 23 -

So verbliebe im Falle der von dem Antragsteller im Verfahren 6 C 10041/18.OVG vermuteten erheblichen Steigerung der Beitragseinnahmen auf 1,9 Millionen € anstelle der von der Antragsgegnerin erwarteten 560.000 € noch eine Unterdeckung in Höhe von 2,601 Millionen € (4,501 Millionen € -1,9 Millionen €)

Wenn man überdies zusätzlich unterstellt, die speziell beanstandeten Kommunalanteile für die Aufwandspositionen 2.1 (Bäderhaus Sauna: 18 % = 454.000 €), 2.2 (Thermalbad crucenia thermen: 18 % = 454.000 €) und 4. (Parks/Grünflächen: 20 % = 194.000 €) in Höhe von insgesamt 1,102 Millionen € seien – was ebenfalls dahinstehen kann – erheblich zu niedrig eingeschätzt, verbliebe gleichwohl eine Unterdeckung. Setzt man nämlich die Kommunalanteile erheblich höher an (z.B. Bäderhaus Sauna: 82 % = 2,071 Millionen €; Thermalbad: 82 % = 2,068 Millionen €; Parks/Grünflächen: 80 % = 778.000 €), ergibt sich für diese Positionen zwar insgesamt ein höherer Kommunalanteil (4,917 Millionen € statt 1,102 Millionen €, d.h. ein um 3,815 Millionen € erhöhter Kommunalanteil). Folgerichtig müssten aber zugleich auch die korrespondierenden Kommunalanteile bei den Erträgen auf S. 2 der Tabelle entsprechend angepasst, also ebenfalls erhöht werden (Bäderhaus Sauna: 82 % = 1,457 Millionen €, Thermalbad: 82 % = 870.000 €, Parks/Grünflächen: 80 % = 93.000 €), so dass sich auch ein um 1,886 Millionen € gesteigerter Ertrag ergäbe, nämlich ein Ertrag aus den genannten Aufwandspositionen in Höhe von 2,42 Millionen € anstelle der von der Antragsgegnerin insoweit veranschlagten 534.000 € [320.000 € + 191.000 € + 23.000 €]. Nach Abzug der gegenzurechnenden Differenz bei den Erträgen ergäbe sich hieraus noch eine Reduzierung der umlagefähigen Aufwendungen um 1,929 Millionen €. Da die Unterdeckung – wie oben ausgeführt – auch bei unterstellten Beitragseinnahmen in Höhe von 1,9 Millionen € jedoch noch 2,601 Millionen € betrüge, wäre der Aufwand selbst bei der zusätzlichen Umkehrung der Relationen von Gemeinde- und tourismusbedingten Aufwandsanteilen noch immer nicht voll gedeckt, sondern es verbliebe weiterhin ein ungedeckter umlagefähiger Gesamtaufwand in Höhe von 672.000 €.

Auch die geltend gemachten Einwände gegen die Schätzungsmethode der Postleitzahlenermittlung bei weiteren Aufwandspositionen (Nr. 1.2: Ambulante Kur; Nr. 2.3: Freibad Salinental) sind nicht erheblich. Denn selbst wenn hier – was ebenfalls dahinstehen kann – greifbare Fehleinschätzungen vorlägen, d.h. die Antragsgegnerin den ihr zukommenden Schätzungsspielraum um einen gewissen greifbaren Pro-

- 24 -

- 24 -

zentsatz überschritten hätte, kann angesichts der Größenordnung dieser Aufwandspositionen (795.000 € bzw. 803.000 €) ausgeschlossen werden, dass eine etwaige Fehleinschätzung sich auf die Höhe des Beitragssatzes auswirken würde. Der Aufwand für das Freibad (Nr. 2.3) wurde nämlich bereits mit einem Kommunalanteil in Höhe von 73 % zu Lasten des kommunalen Haushalts eingestellt, so dass selbst eine Erhöhung des diesbezüglichen Kommunalanteils auf 100 % lediglich zu einer Reduzierung des Gesamtaufwands um höchstens 217.000 € führen würde. Zugleich müssten die auf diese Position entfallenden Erträge um 38.000 € erhöht werden. Der umlagefähige Aufwand würde folglich durch eine Anhebung des Kommunalanteils für das Freibad auf 100 % letztlich um $(217.000 \text{ €} - 38.000 \text{ €}) = 179.000 \text{ €}$ erhöht. Demnach verbliebe immer noch ein ungedeckter umlagefähiger Aufwand in Höhe von 493.000 €.

Hinsichtlich des Kommunalanteils für die Position 1.2 (Gesundheitszentrum/Kur) enthält die Kalkulationstabelle unklare Angaben, weil der Aufwand 2017 inklusive Kommunalanteil niedriger ausgewiesen ist (795.000 €) als der Aufwand abzüglich des Kommunalanteils (1,013 Millionen €). Angesichts der plausiblen Daten aus den Jahren 2018 und 2016 dürfte insoweit jedoch von einem Aufwand inklusive Kommunalanteil von 1,0 bis 1,2 Millionen € auszugehen sein. Selbst wenn der Kommunalanteil mit 17 % greifbar zu niedrig angesetzt wäre und deutlich zu erhöhen wäre, würde folglich hierdurch keine Größenordnung erreicht, die zu einer Aufwandsüberschreitung führen könnte.

Insgesamt kann daher festgehalten werden, dass die Differenz zwischen dem tourismusbedingten Aufwand und den Beitragseinnahmen hier so groß ist, dass auch dann keine Aufwandsüberschreitung festgestellt werden kann, wenn man unterstellt, dass die festgelegten Gemeindeanteile teilweise erheblich zu niedrig und zugleich die Beitragseinnahmen bedeutend höher wären als von der Antragsgegnerin erwartet.

Soweit in Bezug auf die Aufwendungen für die GuT GmbH (Nr. 1. bis 1.4 der Kalkulationstabelle) gerügt wird, es handele sich hierbei um Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI), die nicht beitragsfähig sein könnten, weil es dem Satzungsgeber untersagt sei, Vorteile, die schon dem Wesen nach allen zugutekommen sollten, über Beiträge bezahlen zu lassen, greift dieser Einwand nicht durch. Die Betrauung der GuT GmbH mit DAWI betrifft die Frage, ob die Übernahme der entsprechenden Kosten durch die Antragsgegnerin als staatliche oder

- 25 -

- 25 -

aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfe im Sinne des Rechts der Europäischen Union (Art. 107 Abs. 1 AEUV) oder als nach Art. 106 Abs. 2 AEUV zulässig anzusehen ist. Ob und wie die Antragsgegnerin ihrerseits diese Kosten refinanziert – durch den allgemeinen Haushalt oder über Beiträge – ist damit nicht festgelegt, denn DAWI im Sinne des Unionsrechts können auch dann vorliegen, wenn die Mittel in Form von Gebühren oder Beiträgen finanziert werden (vgl. Bär-Bouyssière, in: Schwarze/Becker/Hatje/Schoo, EU-Kommentar, 4. Aufl. 2019, Art. 107 Rn. 120 mit Nachw. aus der Rspr. des EuGH in Fn. 979).

Nach alledem ist der Beitragssatz nicht zu beanstanden. Die Satzung war gleichwohl – wie oben unter 1. dargelegt wurde – insgesamt für nichtig zu erklären, weil die Fehlerhaftigkeit des Vorteilssatzes für die Betriebsart „Parkraumbewirtschaftung“ zur Unwirksamkeit der gesamten Satzung führt.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils wegen der Kosten beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Die Revision ist nicht zuzulassen, weil Gründe hierfür gemäß § 132 Abs. 2 VwGO nicht vorliegen.

- 26 -

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch **Beschwerde** zum Bundesverwaltungsgericht angefochten werden.

Die Beschwerde ist **innerhalb eines Monats** nach Zustellung dieses Urteils bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument einzulegen. Sie muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist **innerhalb von zwei Monaten** nach Zustellung des Urteils zu **begründen**. Die Begründung ist ebenfalls bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz** schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument einzureichen. In der Begründung muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senates der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder ein Verfahrensmangel, auf dem das Urteil beruhen kann, bezeichnet werden.

Die Einlegung und die Begründung der Beschwerde müssen durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation erfolgen.

gez. Dr. Stahnecker

gez. Dr. Beuscher

gez. Dr. Emmenegger

- 27 -

- 27 -

Beschluss

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 5.000 € festgesetzt (§ 52 Abs. 1 GKG i.V.m. Nr. 3.3 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2014, abgedruckt in LKRZ 2014, 169).

gez. Dr. Stahnecker

gez. Dr. Beuscher

gez. Dr. Emmenegger

Beglaubigt

Vogt, Justizbeschäftigte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Unterzeichner: Vogt, Petra
Datum: 02.01.2019 08:39 Uhr

Anlage TOP 7: 10008940206_1_Anlage 3

TOP 7

11. Sitzung des Stadtrates am 13.12.2018

Anlage TOP 7: Anlage 3 Erläuterung Kalkulation touristischer Fehlbetrag

TOP 7

Kalkulation „touristischer Fehlbetrag“ Vesper, 3.7.2018

2.2

Der Kommunalanteil für das Thermalbad mit Salzgrotte wurde aufgrund der Auswertung einer PLZ-Befragung an der Kasse (2017) von 25% auf 18% abgesenkt.

2.3

Der Kommunalanteil für das Freibad Salinental wurde aufgrund der Auswertung einer PLZ-Befragung an der Kasse (2017) von 80% auf 73% abgesenkt.

2.4

Das Gebäude Gesundheitszentrum wurde ergänzt. Der operative Verlust unter 1.2 beinhaltet auch Miete und Nebenkosten. Die GuT hat das Gebäude von der Bad GmbH gemietet. Daher sind die Mieteinnahmen unter Erträgen bei der Bad GmbH darzustellen. Die Unterhaltungs-, Abschreibungen und Kapitalfolgekosten für die Errichtung des Gebäudes sind unter Aufwendungen darzustellen.

3.

Parkeinrichtungen (KfZ): Bei der Schätzung des kommunalen Anteils wurde berücksichtigt, dass ca. 40% der Stellplätze der Parkhäuser an Dauerparker vermietet sind. Dauerparker sind entweder Bürgerinnen und Bürger der Stadt oder Einpendlerinnen und Einpendler. Sie können daher nicht als Touristen angesehen werden. Zudem erfolgen viele Besuche in Bad Kreuznach nicht zum Zweck der Freizeitgestaltung. Auf die Gesamtwoche bezogen wird daher von einem Wert eine Nutzung durch auswärtige Gäste zum Zweck der Freizeitgestaltung in Höhe von 30 % der Besucher ausgegangen.

Das Kurmittelhaus Bad Münster am Stein war als städtische Liegenschaft nicht in der dwif-Analyse enthalten. Es bietet die Trinkkur und dient als touristischer Aufenthalts- und Veranstaltungsbereich. Den Aufwendungen sind Mieteinnahmen für Gastronomie gegenüber zu stellen.

Zur Lesart:

Gesamtbelastung: A (Aufwendungen) + B (Erträge) + C (Einnahmen durch Steuern)

Spalte A (Leistungsbereich/Teilhaushalt)

Spalte B (Gemeindeanteil = Anteil der nichttouristischen Nutzung)

Spalte C (Planzahlen 2018 – aufgrund der genehmigten Haushaltsplanung der Stadt und der städtischen Gesellschaften)

Spalte D (touristischer Anteil von C)

Spalte E (Ist-Zahlen 2017 aufgrund der vorläufigen städtischen Haushaltsrechnung und der geprüften Jahresabschlüsse)

Spalte F (touristischer Anteil von E)

Spalte G (Planzahlen 2016 – nur das Ergebnis für den Tourismusaufwand)

Spalte H (Studie dwif – aufgrund der Planzahlen einschließlich Nachtrag 2014 - nur Ergebnis Tourismusaufwand)

ENTWURF

Satzung

**der Stadt Bad Kreuznach
über die Erhebung eines Tourismusbeitrags in der Stadt Bad
Kreuznach**

vom XX.XX.2019

**Satzung
der Stadt Bad Kreuznach
über die Erhebung eines Tourismusbeitrags in der Stadt Bad Kreuznach
vom XX.XX.2019**

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2018 (GVBl. S. 448), in Verbindung mit §§ 2 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472) hat der Stadtrat der Stadt Bad Kreuznach in seiner Sitzung am XX.XX.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebungszweck,-gebiet und -jahr

(1) Die Stadt Bad Kreuznach erhebt jährlich für die Tourismuswerbung und für die Herstellung, den Betrieb und die Unterhaltung der ganz oder teilweise touristischen Zwecken dienenden Einrichtungen sowie für die zu diesen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen einen Tourismusbeitrag.

(2) Erhebungsgebiet ist das gesamte Stadtgebiet.

(3) Erhebungsjahr ist das Kalenderjahr, in dem die Kosten für die in Abs. 1 bestimmten Zwecke anfallen und auf die Beitragspflichtigen umgelegt werden.

§ 2

Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig sind alle natürlichen und juristischen Personen sowie nicht-oder teilrechtsfähige Personenvereinigungen, denen aufgrund des Tourismus im Erhebungsgebiet unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden.

(2) Besondere wirtschaftliche Vorteile aufgrund des Tourismus werden den in Abs. 1 genannten Rechtssubjekten geboten, wenn sie im Erhebungsgebiet im Rahmen selbstständiger Erwerbstätigkeit entgeltliche Leistungen anbieten. Die Vorteile sind unmittelbar, wenn das Leistungsangebot geeignet ist, den Bedarf von Touristen zu decken; sie sind mittelbar, wenn das Leistungsangebot geeignet ist, den betrieblichen Bedarf derjenigen zu decken, denen unmittelbare Vorteile geboten werden. Dem Leistungsangebot im Sinne der S. 1 und 2 gleichgestellt sind bereits bestehende Leistungspflichten gegenüber Touristen oder unmittelbar bevorteilten Beitragspflichtigen.

(3) Im Erhebungsgebiet geboten werden die Vorteile auch ohne dortigen Wohn-oder Betriebssitz, sofern dort die Tätigkeit im Sinne des Abs. 2 in einer Betriebsstätte (§ 12 AO), mittels ständiger Vertretung (§ 13 AO) oder mittels sonstiger regelmäßig wiederkehrend geschäftlich genutzter Örtlichkeit ausgeübt und werblich bekannt gemacht wird.

§ 3

Beitragsmaßstab

(1) Der besondere wirtschaftliche Vorteil aus dem Tourismus besteht in der objektiven Möglichkeit, aus der beitragspflichtigen Tätigkeit Verdienst zu erzielen und bemisst sich nach einem Messbetrag bestehend aus folgenden Komponenten: Dem Umsatz (Abs. 2) multipliziert mit einem Vomhundertsatz für den aus dem Tourismus resultierenden Um-

satzanteil (Vorteilssatz, Abs. 3) sowie mit einem Vomhundertsatz für den niedrigsten Gewinnanteil der Betriebsart (Gewinnsatz, Abs. 4).

(2) Unter Umsatz im Sinne des Abs. 1 ist die Summe aller Entgelte (im Sinne des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes) des dem Erhebungsjahr (§ 1 Abs. 3) vorvergangenen Jahres zu verstehen, die im Rahmen der beitragspflichtigen Tätigkeit gemäß § 2 erzielt wurden. Für diejenigen, die nicht zur Umsatzsteuer herangezogen werden oder bei denen aus anderen Gründen ein Jahresumsatz nicht vorhanden ist, ist ein den Entgelten im Sinne des Satzes 1 entsprechender Einnahmenbetrag maßgeblich. Im Erhebungsgebiet erzielt ist der Umsatz auch, soweit aus dem innerörtlichen Leistungsangebot resultierende Pflichten außerhalb des Erhebungsgebietes erzielt werden. Abweichend von S. 1 ist maßgebend:

a) im Falle des Beginns oder der Beendigung einer beitragspflichtigen Tätigkeit im Erhebungsjahr: Der Umsatz des Erhebungsjahres.

b) im Falle des Beginns einer beitragspflichtigen Tätigkeit erst im vergangenen Jahr: Der Umsatz des Erhebungsjahres.

c) im Falle des Beginns einer beitragspflichtigen Tätigkeit erst im vorvergangenen Jahr: Der Umsatz des Vorjahres.

Als Beendigung einer beitragspflichtigen Tätigkeit ist es nicht anzusehen, wenn diese wiederkehrend saisonal ausgeübt wird.

(3) Der Vorteilssatz bezeichnet für die einzelnen Arten der beitragspflichtigen Tätigkeit den auf dem Tourismus beruhenden Teil des Umsatzes. Der Vorteilsatz ist für die einzelnen Arten der beitragspflichtigen Tätigkeit in der Anlage zu dieser Satzung (Betriebsartentabelle) in Spalte 2 bestimmt.

(4) Der Gewinnsatz drückt die objektiven Gewinnmöglichkeiten der jeweiligen Betriebsart aus und ist für die einzelnen Arten der beitragspflichtigen Tätigkeit in der Anlage zu dieser Satzung (Betriebsartentabelle) in Spalte 3 bestimmt.

(5) Übt ein Beitragspflichtiger mehrere der in der Betriebsartentabelle aufgeführten Tätigkeiten aus, so bemisst sich der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert.

§ 4

Beitragssatz

Der Tourismusbeitrag wird nach einem Vomhundertsatz von dem nach § 3 Abs. 1 ermittelten Messbetrag bemessen. Dieser Vomhundertsatz (Beitragssatz) beträgt 5 v.H.

§ 5

Beginn der Beitragspflicht und Entstehung der Beitragsschuld

(1) Die Beitragspflicht beginnt mit Anfang des Erhebungsjahres. Wird eine beitragspflichtige Tätigkeit im Laufe des Erhebungsjahres aufgenommen oder vor dem Ablauf des Erhebungsjahres beendet, verkürzt sich der zu veranlagende Zeitraum (Erhebungszeitraum) entsprechend.

(2) Die Beitragsschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungsjahres.

§ 6

Festsetzung und Fälligkeit

(1) Der Tourismusbeitrag wird nach Entstehung der Beitragsschuld (§ 5 Abs. 2) festgesetzt.

Während des laufenden Erhebungsjahres werden Vorausleistungen auf die Beitragschuld erhoben. Die Vorausleistungen werden grundsätzlich nach dem für das letzte abgerechnete Erhebungsjahr festgesetzten Messbetrag berechnet; die Stadt Bad Kreuznach kann die Vorausleistungen an den Beitrag anpassen, der sich voraussichtlich für das laufende Erhebungsjahr ergeben wird. Wurde bisher noch keine Festsetzung vorgenommen, ist die Vorausleistung auf der Grundlage des voraussichtlichen Umsatzes zu ermitteln.

(2) Der Tourismusbeitrag und die Vorausleistungen werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und sind einen Monat nach dessen Bekanntgabe fällig.

(3) Auf die Beitragsschuld wird die für das Erhebungsjahr gezahlte Vorausleistung angerechnet.

§ 7

Anzeige- und Auskunftspflicht, Ermittlungsverfahren

(1) Die Beitragspflichtigen haben der Stadt Bad Kreuznach die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit innerhalb eines Monats anzuzeigen. Sie haben der Stadt Bad Kreuznach auf Anforderung die zur Beitragsberechnung erforderlichen Angaben zu machen und Nachweise zu erbringen. Insbesondere haben sie den erzielten Umsatz zu erklären und anhand der bereits dem Finanzamt erbrachten oder geschuldeten Nachweise, z.B. durch die Umsatzsteuervoranmeldungen, die Umsatzsteuererklärung oder den Umsatzsteuerbescheid, bei fehlender Umsatzsteuerpflicht, durch die finanzamtlich geprüften Erklärungen für die betreffende einkommensteuerliche Einkunftsart, zu belegen; bei Filialbetrieben ist die der Unternehmensleitung gegenüber vorgenommene Abrechnung über die Betriebseinnahmen vorzulegen.

(2) Werden keine Angaben gemacht oder besteht begründeter Anlass zu der Annahme, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, kann die Stadt Bad Kreuznach

- beim zuständigen Finanzamt Auskunft über den dort erklärten bzw. vom Finanzamt eventuell geschätzten Umsatz (§ 3 Abs. 2) des pflichtigen Betriebes einholen,
- bei dem dafür zuständigen Dritten Auskunft über die Anzahl der für den beitragspflichtigen Betrieb gemeldeten Gästeübernachtungen einholen,
- in dem beitragspflichtigen Betrieb die Geschäftsunterlagen (insbesondere betriebswirtschaftliche Auswertung, Summen- und Saldenlisten) einsehen,

und die somit ermittelten Tatsachen der Beitragsberechnung zugrunde legen.

Im Übrigen gilt die Schätzungsbefugnis gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 KAG in Verbindung mit § 162 AO.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer entgegen § 7 Abs. 1 dieser Satzung
1. die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit nicht angezeigt oder
 2. auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrages oder der Vorausleistung nicht oder nicht vollständig macht oder
 3. den erzielten Umsatz nicht durch Nachweise der in § 7 Abs. 1 S. 3 genannten Art belegt,
- handelt ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 9 Datenerhebung und -verarbeitung

- (1) Die Stadt Bad Kreuznach kann die zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Beitragsfestsetzung und die zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß § 12 Abs. 4 Nr. 1, § 14 Abs. 1 des Landesdatenschutzgesetzes, neben denen bei den Betroffenen erhobenen Daten,
- aus den beim zuständigen Finanzamt für die jeweiligen Pflichtigen vorliegenden Daten,
 - den Daten des Melderegisters,
 - den bei der Stadt Bad Kreuznach vorliegenden Unterlagen über An- und Abmeldung sowie Änderungsmeldungen von Gewerbebetrieben nach den Vorschriften der Gewerbeordnung erheben.
- (2) Die Stadt Bad Kreuznach darf sich diese Daten von den dort genannten Stellen übermitteln lassen und ist befugt, diese zu den in Abs. 1 genannten Zwecken nach Maßgabe der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2017 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2017 außer Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages der Stadt Bad Kreuznach vom 02.11.2015 außer Kraft. Soweit Beitragsansprüche nach dieser aufgehobenen Satzung entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Anlage TOP 7: 9_6_Tourismusbeitragssatzung vom XX.XX.2019

TOP 7

Anlage

zur Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrags der Stadt Bad Kreuznach

Betriebsartentabelle (§ 3 Abs. 3 und 4)

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
Betriebsart beitragspflichtiger Personen und Unternehmen	Vorteilssatz gem. § 3 Abs. 3 Satz 1 der Satzung in v.H.	Gewinnsatz § 3 Abs. 4
Unterkunft		
1. Hotel, Gasthof, Pensionen mit Halb- und Vollpension, außer Gaststättenbetrieb (unten)	60	7
2. Hotel garni, Pension (auch privat Pensionen) mit Frühstück	60	9
3. Vermietung von Ferienwohnungen, Ferienappartements, Ferienhäuser, Privatzimmer ohne Frühstück	80	16
4. Jugendherberge, Erholungsheim, Kur- und Kinderheime, Sanatorien,	50	2
5. Kur- und Rehakliniken	50	1
6. Krankenhaus	1	1
7. Camping- und Zeltplätze, Wohnmobilstellplätze, Plätze für Mobilheime	95	12
8. Sonstige Gewährung von Unterkünften an Übernachtungsgäste	50	8
Gastronomie		
9. Restaurant, Speisegaststätte (auch Pizzeria; einschließlich eingegliedelter sonstiger Gastronomie-Betriebsarten), Cafe, Eisdiele, Bistro	30	9
10. Restaurant mit Selbstbedienung	30	5
11. Imbissbetrieb (auch Pizza-, Döner-, Waffel-, Crepe-Verkauf et cetera)	30	12
12. Schankwirtschaft	30	11
13. Straußwirtschaft, sonstige saisonal bewirtschaftete Gastronomie (z.B. „Hütte“)	30	16
14. Tanzlokal, Diskothek, Bar, Vergnügungsort	30	7
15. sonstige Gastronomie-Betriebsarten (z.B. Kiosk-Ausschank, mobiler Ausschank bei Festen und sonstigen öffentlichen Veranstaltungen)	20	10
Einzelhandel Nahrungs- und Genussmittel		
16. Bäckerei, Backwarenhandel, Konditorei (außer Cafe), einschließlich bäckereiüblicher Nahrungs- und Genussmittel sowie Stehcafé	20	7
17. Fleischerei, Einzelhandel mit Fleisch,	20	5

Anlage TOP 7: 9_6_Tourismusbeitragssatzung vom XX.XX.2019

TOP 7

Geflügel, Eier, Wurstwaren, Fisch, einschließlich Verkauf zum Verzehr an Ort und Stelle		
18.Obst, Gemüse, Südfrüchte, Kartoffeln	20	5
19.Reformwaren, Naturkost, Feinkost, Spezialitäten, Süßwaren, Tee, Kaffee, Spirituosen, auch Wein und Weinprodukte und Geschenkartikel im Nebensortiment	20	5
20.Tabakwaren, Zeitschriften	20	2
21.Waren verschiedener Art, Betriebsstätten-Umsatz bis 1 Million €	20	4
22.Waren verschiedener Art, Betriebsstätten-Umsatz über 1 Million € (Verbrauchermärkte)	20	2
23.Waren verschiedener Art im Kioskbetrieb (Lebensmittelkiosk, Trinkhalle)	20	5
24.Wein-Einzelhandel, Weinprodukte Einzelhandel, einschließlich Nebensortiment: regionaltypische Nahrung- und Genussmittelspezialitäten, Spirituosen und Getränke,	20	4
25.Wein- und Weinprodukte, Direktverkauf an Verbraucher aus Eigenproduktion (außer Strauß Wirtschaft)	20	7
26.sonstige Arten des Einzelhandels mit Schwerpunkt Nahrung und Genussmittel einschließlich Verkauf auf dem Wochenmarkt	15	5
Einzelhandel sonstige Waren		
27.Apotheke	10	4
28.Bekleidung, Schuhe, Lederwaren, Modewaren, Bekleidung Accessoires	20	6
29.Bücher, Schreib- und Papierwaren, Ansichtskarten, Zeitschriften et cetera	20	5
30.Drogerie, Parfümerie (außer Drogeriemarkt, ist Waren verschiedener Art)	20	4
31.Fahrräder und Zubehör, einschließlich Reparatur	5	6
32.Geschenkartikel, kunstgewerbliche Erzeugnisse, Porzellan, Keramik, Glaswaren, Souvenir	20	7
33.Kfz Betriebsstoffe (Kraftstoffe, Schmierstoffe, als Vertrieb eigener Waren)	15	2
34.Kfz Betriebsstoffe Vertriebsagentur (Agenturtankstelle), einschließlich Wartungsdienst, Shop und Waschanlage	15	4
35.Kunstgegenstände, Antiquitäten	5	8
36.Optiker	20	11
37.Schmuck, Uhren, Edelmetalle, Mineralien, einschließlich Werkstatt	20	9
38.Sport- und Spielwaren, Handarbeits- und Bastelbedarf, Hobby-Artikel, Camping-	20	4

Anlage TOP 7: 9_6_Tourismusbeitragssatzung vom XX.XX.2019

TOP 7

bedarf, Foto-Artikel		
39.Telekommunikationsartikel, Elektronik-Kleingeräte	10	6
40.Waren verschiedener Art, Schwerpunkten Nicht-Nahrungsmittel (auch so genannte Drogeriemärkte et cetera), Umsatz bis 1 Million €	20	5
41.Waren verschiedener Art, Schwerpunkten nicht Nahrungsmittel (auch so genannte Drogeriemärkte et cetera), Umsatz über 1 Million €	20	3
42.Waren verschiedener Art, Schwerpunkten Nicht-Nahrungsmittel, im Kioskbetrieb	20	5
43.sonstiges Warenangebot mit direktem Geschäftskontakt zu Touristen (z.B. Hörgeräte, Kurzwaren, Musikalien, Gebrauchtwaren, Sonderposten et cetera)	20	5
Freizeit- und Unterhaltung Dienstleistungen		
44.Ausflugsfahrten mit Fahrzeugen aller Art	60	16
45.Gästeführung jeder Art (z.B. Stadtführung Museumsführung Wanderführung), Vorträge und sonstige Programmgestaltung für Touristen	90	44
46.Kinobetrieb	20	5
47.Museum, Ausstellung	50	1
48.Freizeit- Schwimmbad	10	1
49.Thermalbad, Wellnessbad	60	1
50.Spielautomatenbetrieb	20	6
51.Sporttraining, Sportkurse (z.B. Reiten, Walking) einschließlich eventueller Geräte Vermietung	5	16
52.Sport und Spieleinrichtungen/-anlagen (z.B. Tennisplätze, Golfplätze, Kletter- und Hochseilgarten, Minigolf, Trampolin et cetera) in Hallen und Außenanlagen	20	4
53.Stadtrundfahrten mit Sonderfahrzeugen	80	9
54.Unterrichtung / Anleitung für Freizeitaktivitäten (z.B. Malen, töpfern, Handarbeiten et cetera)	5	21
55.Veranstaltung künstlerischer Darbietungen (Konzert, Schauspiel, literarische Lesung et cetera)	30	5
56.Verleih von Booten, Fahrrädern, Sport und Freizeitgeräten	75	21
57.Videothek	20	8
58.sonstige Freizeit- / Unterhaltungsdienstleistungen mit direktem Geschäftskontakt zu Touristen	30	12
Dienstleistungen Gesundheitswesen und Körperpflege außer Krankenhaus		

Anlage TOP 7: 9_6_Tourismusbeitragssatzung vom XX.XX.2019

TOP 7

59.Arztpraxis, Allgemeinmedizin und haus-ärztliche innere Medizin	5	27
60.Arztpraxis sonstige Fachärzte, auch Heil-Praxis	5	26
61.Friseurbetrieb	10	13
62.Kosmetikbehandlung, Nagel-, Schönheitspflege, Massagen, Bäder, Inhalation, Tatoo-Studio einschließlich Handel mit entsprechenden Waren	10	15
63.Sauna	50	6
64.Solarium	5	6
65.Tierarztpraxis	1	16
66.Zahnarztpraxis	3	18
67.sonstige Arten der Gesundheit und Körperpflegedienstleistungen mit direktem Geschäftskontakt zu Touristen	5	12
Sonstige Dienstleistungen mit unmittelbarem Vorteil		
68.Bahn-, Vertriebs-, und-Kundenservice-Stelle	20	3
69.Bergungs-, Pannenhilfe-,Abschleppdienst für Kfz	5	13
70.Parkraumbewirtschaftung	30	8
71.Personenbeförderung im Omnibus-Linienverkehr	10	7
72.Personenbeförderung mit Taxi oder Mietwagen	20	16
73.Reisebüro, Ausflugsfahrten- Veranstaltung-Vermittlung	5	8
74.sonstige Dienstleistungen mit direktem Geschäftskontakt zu Touristen/	10	8
Zulieferung, Leistungen für betrieblichen Bedarf von Unternehmern der Betriebsarten bis Nr. 74		
75.Abfallbeseitigung, Containerdienst	8	8
76.Bau- und Heimwerkerbedarf (Anstrichmittel, Bodenbeläge, Tapeten, Gartengeräte, Installation und Elektroartikel sowie baumarktübliches Nebensortiment)	8	3
77.Blumen-, Pflanzen-, Saatgut-Handel	10	7
78.Brennstoffhandel (Groß- und Einzelhandel, auch Brennholz)	5	2
79.Bürotechnik, Büromöbel, EDV-/IT Geräte, Hard- und Softwarehandel	5	7
80.Catering, Partyservice	10	9
81.Druckerei, Verlag	5	7
82.Elektro-Haushalts-, Unterhaltungselektronik-Großgeräte (Kleingeräte nur als Nebensortiment)	5	5
83.Getränkhandel (nicht Schwerpunkt Weinprodukte, nicht reiner Großhandel)	5	4

Anlage TOP 7: 9_6_Tourismusbeitragssatzung vom XX.XX.2019

TOP 7

84. Großhandel mit Waren, insbesondere Nahrung- und Genussmittel	20	3
85. Güternahverkehr	5	9
86. Handelsvermittlung für Waren, insbesondere Nahrungs- und Genussmittel	5	17
87. Haushaltswaren (Glas, Porzellan, Kunststoff- und Metallwaren)	5	4
88. Kfz Zubehör Handel	5	3
89. Kfz Reparaturwerkstatt (auch Lackiererei und anderes, Wartung und Pflegedienst außer in Tankstellen)	5	7
90. Kfz Vermietung	8	9
91. Möbel, Küchen, Teppiche, leuchten, sonstiger Wohneinrichtungsbedarf (Groß- und Einzelhandel)	5	3
92. Post-, Paket-, Boten- und Kurierdienst	5	9
93. Schlüsseldienst	5	12
94. Telekommunikationsunternehmen	8	2
95. Vermietung und Verpachtung von betrieblich genutzten und Immobilien an Betriebe bis Nr. 74	8	25
96. Energieversorgungsunternehmen	5	6
97. Sonstige Betriebe der Zulieferung von Waren, Stoffen, Infrastruktur für betrieblichen Bedarf von Unternehmern des Nr. 74	5	7
Bauwirtschaft		
98. Architektur-, Bauingenieur-, Baustatik-, Vermessungsbüro	5	24
99. Bauträgerschaft an Immobilien im Stadtgebiet; gewerblicher Grundstückshandel	5	6
100. Bauunternehmen	5	7
101. Dachdeckerei	5	6
102. Elektroinstallation	5	9
103. Fliesen-, Fußboden-, Parkettlegerei	5	12
104. Garten und Landschaftsbau	5	8
105. Gerüstbau	5	12
106. Glaserei	5	12
107. Klempnerei, Heizungs-, Gas-, Wasser-, Lüftungsinstallation, auch Gastronomietechnik	5	9
108. Malerbetrieb, Lackiererei (einschließlich branchenüblicher Zusatzleistungen)	5	14
109. Raumausstattung	5	8
110. Schlosserei, Schweißerei, Metallwarenherstellung	5	9
111. Schreinerei, Tischlerei	5	8
112. Stuckateur, Gipserei, Verputzerei	5	13
113. Zimmerei, Holzbau, Innenausbau	5	9
114. sonstige Betriebsarten der Bauwirtschaft (z.B. Abbrucharbeiten, Gebäudabdichtung, Gebäudetrocknung, Bauma-	5	9

Anlage TOP 7: 9_6_Tourismusbeitragssatzung vom XX.XX.2019

TOP 7

schinenvermietung, Holz und Bautenschutz, auch Kombinationen der oben genannten Baugewerbe		
Dienstleistungen		
115. Schreibdienste, Buchhaltungsdienste, Übersetzungsdienste, sonstiger Büroservice	5	18
116. Computer-/IT Dienstleistungen, Softwareherstellung, Webdesign, sonstige technische Unternehmensberatung	5	17
117. Fotostudio	5	17
118. Gärtnerische Dienstleistungen, Gartenpflege, Baumzählungen, Winterdienst für Grundstücke	5	12
119. Gebäude- und Fensterreinigung	5	16
120. Geld- und Kreditinstitut	5	5
121. Grafik-Design	5	24
122. Hausmeisterdienst und technische Betreuung an Ferien-Wohnobjekten	5	20
123. Immobilienvermittlung (außer an wechselnden Gäste)	5	18
124. Mietvermittlung von Ferienwohnungen/-apartments/-häuser an wechselnde Gäste, einschließlich Objektverwaltung und Betreuung	100	9
125. Notariat	5	25
126. Rechtsanwaltskanzlei	5	26
127. Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung, nicht technische Unternehmensberatung,	5	19
128. Schornsteinreinigung/-wartung	5	23
129. Veranstaltungsservice, Künstler-Vermittlung, Vermietung von Event-Technik	5	15
130. Versicherung-, Bauspar-, Finanzierungsvermittlung	5	33
131. Wäscherei, Reinigung, Heißmangel, Waschsalon et cetera	5	8
132. Werbemittelgestaltung, -vertrieb, -beratung (außer Webdesign)	5	15
133. Sonstiges Dienstleistungsangebot an örtliche Unternehmen für Bedarf von Touristen (z.B. selbständige Köche, Musiker, Tontechniker, Schädlingsbekämpfer)	5	18



Beschlussvorlage

Federführung: Stadtplanung und Umwelt
Aktenzeichen:
Beteiligungen:

Drucksachennummer: 18/349-5
Erstellungsdatum: 06.02.2019
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich

Beratungsfolge:

Ausschuss für Stadtplanung, Bauwesen, Umwelt und Verkehr
Ortsbeirat Bad Münster am Stein-Ebernburg
Stadtrat
Ausschuss für Stadtplanung, Bauwesen, Umwelt und Verkehr
Ortsbeirat Bad Münster am Stein-Ebernburg
Stadtrat

Sitzungsdatum:

17.10.2018
29.10.2018
29.11.2018
13.02.2019
18.02.2019
21.02.2019

Betreff:

Bebauungsplan „Unterdorf, 1. Änderung“ (Nr. BM 2, 1. Änderung);
a. Aufstellungsbeschluss zur 2. Änderung
b. Beschleunigtes Verfahren
c. Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung
d. Anpassung des Flächennutzungsplanes

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat,

- a. fasst den Aufstellungsbeschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplans für den Bereich „Unterdorf“ (Nr. BM 2, 1. Änderung). Die Änderung erhält die Bezeichnung Bebauungsplan für den Bereich „Unterdorf“ (Nr. BM 2, 2. Änderung). Die Grenzbeschreibung ist als Anlage beigelegt.
- b. stimmt dem beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB zu. Somit wird von einer Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB), vom Umweltbericht (§ 2a BauGB), von der Angabe umweltbezogener Informationen (§ 3 Abs. 2, S. 2 BauGB) sowie von der zusammenfassenden Erklärung (§ 10 Abs. 4 BauGB) abgesehen.

zu Drucksachennummer: 18/349-5

TOP 8

- c. beauftragt die Verwaltung mit der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB.
 - d. passt den Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung an (§ 13a Abs. 2, Nr. 2 BauGB).
-

Erläuterungen

Ist-Situation

Auf der vom Vorhaben betroffenen Fläche steht seit geraumer Zeit das sogenannte „Deutsche Haus“, welches bis vor einigen Jahren als Pension und Restaurant genutzt wurde. Aufgrund vorhandener baulicher Mängel steht das Gebäude seit mehreren Jahren leer. Nun besteht seitens eines Projektentwicklers ein Interesse zum Kauf und zur Entwicklung der Fläche.



Auszug aus dem Luftbild (ungefährer Planbereich als orangefarbene Strichlinie)

Flächennutzungsplan 1998

Der wirksame Flächennutzungsplan aus dem Jahre 1998 sieht für den Planbereich ein Mischgebiet vor.

Bebauungsplan mit 1. Änderung

Der Bebauungsplan Unterdorf ist am 14.05.1985 rechtsverbindlich geworden und erfuhr am 20.11.1991 die 1. Änderung. Für den Planbereich ist ein Mischgebiet mit maximal drei Vollgeschossen, einer Grundflächenzahl von 0,6 und einer Geschossflächenzahl von 1,0 festgesetzt. Es gilt die geschlossene Bauweise. Des Weiteren setzt der Bebauungsplan ein Satteldach fest.



Auszug aus der 1. Änderung des Bebauungsplanes von 1991 (ungefährer Planbereich als rote Strichlinie)

Zu Beschlussvorschlag a: Aufstellungsbeschluss zur 2. Änderung

Zur Umnutzung der Fläche und zur städtebaulichen Entwicklung ist es erforderlich, den bestehenden Bebauungsplan zu ändern. Es soll ein Allgemeines Wohngebiet festgesetzt werden, da der Bedarf an neuem Wohnraum gegeben ist und es nicht absehbar ist, dass eine ausgewogene Nutzungsmischung geschaffen werden kann, so wie es in einem Mischgebiet erforderlich ist.

Ziel und Zweck der Planung

Ziel der Änderung des Bebauungsplanes ist es, eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung auf einer innerstädtischen, nicht mehr genutzten Fläche zu ermöglichen. Die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen, auch in Verantwortung gegenüber zukünftigen Generationen, sollen unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung durch diese innerstädtische Nachnutzung in Einklang gebracht werden. Die städtebauliche Gestalt sowie das Orts- und Landschaftsbild sollen erhalten und weiterentwickelt werden.

Das geplante Gebiet soll Platz für neuen Wohnraum sowie bei Bedarf auch für nicht störende Gewerbebetriebe etc. bieten und sich gestalterisch an seiner Umgebung orientieren. Architektonische Merkmale der Nachbarhäuser und der „historischen Bebauung“ sollen in der Planung aufgegriffen werden, sodass sich diese gut in die Umgebung einfügt.

Aufgrund der zentralen Lage und der sehr guten Erreichbarkeit von Bus und Bahn soll insbesondere für Berufspendler attraktiver Wohnraum geschaffen werden. Für die Pkw der Bewohner ist der Bau einer Tiefgarage vorgesehen. Daraus ergibt sich der Vorteil, dass der ruhende Verkehr aus dem Straßenraum verschwindet und die Freiräume zum Wohle der Wohnqualität attraktiv gestaltet werden können.

Aufgrund der innerstädtischen Lage und der vorhandenen ÖPNV-Anbindung soll in Anbetracht der dichten Bebauung im Umfeld die bisher festgesetzte GRZ von 0,6 beibehalten werden.

Auch die Errichtung eines Satteldaches soll weiterhin gelten, um die Dachform der umliegenden Häuser aufzugreifen. Es sollen maximale First- und Gebäudehöhen festgesetzt werden, die sich an der umliegenden Bebauung orientieren, um zu gewährleisten, dass sich ein Bauvorhaben in die Umgebung einfügt. Zudem sollen gemäß Stadtratsbeschluss vom 30.08.2018 mindestens 20 % geförderter Wohnraum geschaffen werden.

Flächennutzungsplan 1998

Der Flächennutzungsplan stellt für den Bereich eine gemischte Bebauung dar. Die Planung ist somit nicht konform zu den Festlegungen des FNP. Der FNP ist im Wege der Berichtigung nach § 13a, Abs. 2, Nr. 2 BauGB anzupassen (s. Beschlussvorschlag d). Durch die Anpassung wird für den Änderungsbereich eine Wohnbaufläche dargestellt.

Zu Beschlussvorschlag b: Beschleunigtes Verfahren

Nach Prüfung durch die Verwaltung sind die Voraussetzungen für die Durchführung des beschleunigten Verfahrens gegeben. Der Bebauungsplan wird daher im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) aufgestellt, da

- der Bebauungsplan „Unterdorf“ (Nr. BM 2, 2. Änderung) eine innerhalb des Siedlungskörpers gelegene Fläche umfasst und damit die Innenentwicklung zum Ziel hat,
- die nach § 19 BauNVO zulässige Grundfläche weniger als 20.000 m² umfasst,
- durch den Bebauungsplan keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG oder nach dem Landesrecht unterliegen und durch die Planung keine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter zu erwarten ist.

Für Bebauungspläne der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren wird von einer Umweltprüfung (§ 2 Abs.4 BauGB), vom Umweltbericht (§ 2a BauGB), von der Angabe umweltbezogener Informationen (§ 3 Abs. 2, S. 2 BauGB) sowie von der zusammenfassenden Erklärung (§ 10 Abs. 4 BauGB) abgesehen.

Das Planverfahren unterliegt nicht der Eingriffsregelung. Somit sind keine Ausgleichsmaßnahmen innerhalb oder außerhalb des Plangebiets erforderlich.

Zu Beschlussvorschlag c: Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung

Der Vorentwurf zur frühzeitigen Beteiligung wird erarbeitet. Die Verwaltung führt die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Bürgererörterung und Auslegung) und der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Aufforderung zur Äußerung -Scoping) durch.

Zu Beschlussvorschlag d: Anpassung des Flächennutzungsplanes

Wie bereits erläutert, ist die Planung nicht konform zu den Festlegungen des FNP. Da die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebiets nicht beeinträchtigt wird, wird der FNP im Wege der Berichtigung angepasst (§ 13a Abs.2 Nr. 2 BauGB).

Bisherige Beratung

Bereits am 17.10.2018 empfahl der Ausschuss für Stadtplanung, Bauwesen, Umwelt und Verkehr mehrheitlich ohne Gegenstimmen bei einer Enthaltung dem Stadtrat den Aufstellungsbeschluss für die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Unterdorf“ (Nr. BM 2, 2.Änderung) zu fassen.

Der Ortsbeirat Bad Münster am Stein behandelte den Aufstellungsbeschluss zur Bebauungsplanänderung in seiner Sitzung am 29.10.2018. Der Ortsbeirat empfahl dem Stadtrat einstimmig den Aufstellungsbeschluss zu fassen (Der Durchführung des beschleunigten Verfahrens und der Anpassung des Flächennutzungsplans wurde mehrheitlich zugestimmt und der Durchführung der frühzeitigen Beteiligung wurde einheitlich zugestimmt).

Der Stadtrat hatte in seiner Sitzung am 29.11.2018 die Vorlage beraten und die Entscheidung vertagt, bis das Ergebnis der denkmalschutzrechtlichen Überprüfung vorliegt. Des Weiteren wurde die Verwaltung beauftragt das Gespräch mit dem Investor zu suchen und über den Erhalt und/ oder die Gestaltung zu sprechen.

Denkmalschutz

Die Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz – Landesdenkmalpflege hat die Schutzwürdigkeit des Gebäudes „Berliner Straße 29“ im Stadtteil Bad Münster am Stein-Ebernburg abschließend geprüft.

Mit Schreiben vom 08.01.2019 teilte die Generaldirektion Kulturelles Erbe mit, dass die Einschätzung der Landesdenkmalpflege zum Objekt aus dem Jahr 1998/1999 aus heutiger Sicht bestätigt werden kann und der historische Zeugniswert des heute erhaltenen Hauses Berliner Straße 29 nicht zur Einstufung als Kulturdenkmal im Sinne des Denkmalschutzgesetzes ausreichend ist (Anlage 2).

Überarbeitung des Entwurfs

Aufgrund der hohen baulichen Mängel des Gebäudes Berliner Straße 29 ist ein Einbezug des bestehenden Gebäudes nicht wirtschaftlich.

Der Projektentwickler und sein Architekt haben jedoch die Gestaltung des Neubauvorhabens überarbeitet und sich hierbei (neben der Umgebungsbebauung) im neuen Entwurf stärker an den architektonischen Gestaltungsmerkmalen des Hauses Berliner Straße 29 sowie der bereits ersetzten Bebauung des Grundstücks Berliner Straße 31 orientiert (Anlage 3). Somit werden im neuen Entwurf historische Gestaltungsmerkmale aufgenommen.

Die Fassaden der Berliner Straße in Bad Münster am Stein zeichnen sich durch ihre vielfältige Formsprache und differenzierte Höhenentwicklung aus. Vertikale Elemente wie der Kirchturm der St. Martinskirche, der historische Giebel der benachbarten ehemaligen Post oder der imposante Hausgiebel im weiteren Verlauf der Straße stehen im Wechselspiel zur traufständigen Restbebauung und bilden einen ortstypisch gewachsenen Straßenraum.

Die neu geplanten Wohnhäuser fügen sich mit ihren Satteldächern homogen in diese ortstypische Gliederung der Straßenfassaden ein.

Sie setzen einen gestalterischen Schwerpunkt auf die traditionelle Formsprache von Giebel und Traufe und nehmen Bezug zur lokalen Baugeschichte.

Der denkmalwürdige Charakter des örtlichen Straßenbildes mit seinen hochformatigen Fensterproportionen wird im Neubau aufgenommen und gestalterisch durch eine zeitgemäße Bauweise modern interpretiert.

Der überarbeitete Entwurf ist als Anlage 4 der Vorlage beigelegt. Eine öffentliche Vorstellung des Entwurfs ist für den 12.02.2019 vorgesehen. Bürger und Interessierte sollen über die Planung informiert werden.

Kosten des Verfahrens, Sicherung zur Schaffung von gefördertem Wohnraum, Gestalterische Ziele

Die Planungskosten werden gemäß noch abzuschließendem städtebaulichem Vertrag vom Vorhabenträger getragen, der Auftraggeber der städtebaulichen Planung sowie aller Fachbeiträge ist bzw. wird. Unbeschadet dieser Auftragssituation wird die Planungshoheit für das Bauleitplanverfahren ausschließlich beim Stadtrat der Stadt Bad Kreuznach liegen.

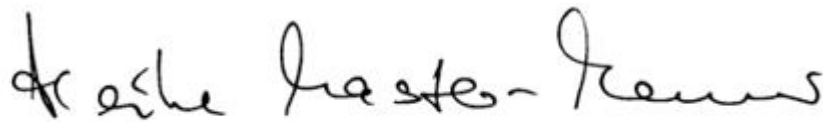
Auch wird im städtebaulichen Vertrag die Schaffung von gefördertem Wohnraum sowie Gestaltungsziele gem. aktuellem Entwurf vertraglich festgehalten und geregelt.

Anlagen:

1. Grenzbeschreibung
2. Schreiben der Generaldirektion kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz – Landesdenkmalpflege
3. Historische Bebauung Berliner Straße
4. Entwurf zum Neubauvorhaben

zu Drucksachennummer: 18/349-5

TOP 8



Dr. Heike Kaster-Meurer
Oberbürgermeisterin



Beschlussvorlage

Federführung:	Stadtplanung und Umwelt	Drucksachennummer:	19/037-1 (18/174)
Aktenzeichen:		Erstellungsdatum:	05.02.2019
Beteiligungen:		Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:
Sitzung des Ausschusses für Stadtplanung, Bauwesen, Umwelt und Verkehr	13.02.2019
Stadtrat	21.02.2019

Betreff:

Bebauungsplan "Korellengarten I" (Nr. 5/2, 4. Änderung)
a. Abwägung der Stellungnahmen aus der Offenlage
b. Satzungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat

- beschließt die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit nach §3 Abs. 2 BauG B und der Behörden nach §4 Abs.2 BauGB gemäß Abwägungsvorschlag (Anlage 1).
- stimmt dem vorliegenden Entwurf zu und beschließt den Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 LBauO bestehend aus der Planzeichnung mit Textfestsetzungen gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung.

Berichterstatter: Herr Meurer

Erläuterungen

Bebauungsplan „Korellengarten I, (Nr. 5/2)

Der Bebauungsplan ist in seiner Urfassung seit dem 03.12.1993 rechtsverbindlich. Ziel des Ursprungsbebauungsplans war die Schaffung von innerstädtischem Wohnraum (Geschosswohnungsbau) sowie die Festsetzung einer landwirtschaftlichen Fläche (Gärtnerei).



Auszug aus dem Ursprungsbebauungsplan Nr. 5/2 mit Änderungsbereichen

Ist-Zustand

Das vorliegende Plangebiet befindet sich in süd-östlicher Randlage der Stadt Bad Kreuznach an den Verbindungsachsen Dürerstraße und Korellengarten. Bislang wurde die Fläche als Gärtnerei genutzt. Die Gärtnerei Rehner hat vor einigen Jahren bereits einen zweiten Standort im Gewerbegebiet P7 gegründet. Der jetzige Standort soll nun aufgegeben werden. Im Bereich der 3. Änderung (ehemals Foos) wurde die Nutzung der Gärtnerei bereits aufgegeben.

Vor einiger Zeit ist ein Investor an die Stadt herangetreten der innerstädtischen Wohnraum im Mittelpreissegment und Sozialwohnungen auf der Fläche der ehemaligen Gärtnerei sowie dem Gebiet Rehner realisieren möchte.

Städtebaulicher Rahmenplan

Hierzu wurde ein städtebaulicher Rahmenplan erarbeitet. Der Ausschuss hat am 20.09.2017 über diesen Rahmenplan beraten und dem Stadtrat den Beschluss hierzu empfohlen. Am 28.09.2017 hat der Stadtrat den Rahmenplan beschlossen.



Auszug aus dem Städtebaulichen Rahmenplan (Baustruktur)

Der städtebauliche Rahmenplan dient der integrierten Entwicklungsplanung des gesamten Quartiers „Korellengarten“. Neben der Fläche der ehem. Gärtnerei Foos, ist bei der Entwicklung auch die Fläche der Gärtnerei Rehner, der umliegenden Geschossbauten und deren geplanten Sanierung zukunftsorientiert in die Gesamtplanung einbezogen worden.

Bei der integrierten Entwicklungsplanung klärt der städtebauliche Rahmenplan die Themen Wohnen, Erschließung, Park- sowie Aufenthaltsflächen aber auch die Fußwegeverbindungen vom und zum Plangebiet im Zusammenhang mit bestehenden Strukturen für die zukünftige Entwicklung.

Der städtebauliche Rahmenplan stellt einen ganzheitlichen Entwicklungsrahmen für das Gesamtquartier dar. Auf dessen Grundlage sind die weiteren städtebaulichen Konzeptionen bei der Entwicklung des Quartiers aufzubauen.

Die vorgestellten Planvorstellungen gehen nicht mit dem zurzeit gültigen Bebauungsplan konform. Da das Projekt eine städtebaulich sinnvolle Nachverdichtung darstellt und weil aufgrund der restriktiven Festsetzungen im rechtskräftigen Bebauungsplan bis heute keine adäquate Nachnutzung gefunden werden konnte, soll der Bebauungsplan geändert werden.

Die 3. Änderung des Bebauungsplans für das Gelände der aufgegebenen Gärtnerei ist bereits rechtskräftig beschlossen.

Der Änderungsbereich der 4. Änderung umfasst das Gelände der Gärtnerei Rehner sowie Teilflächen der Gewobau, die der Erschließung des Gebietes dienen.

Die vorliegende Planung wird den beschlossenen Rahmenplan in Baurecht umsetzen.

Es ist städtebaulich zielführend die Fläche im Innenbereich für neuen Wohnraum nutzbar zu machen. Besonders bezahlbarer Wohnraum im Mittelpreissegment sowie sozialer Wohnraum ist bei steigendem Wohnraumdruck und knappem Flächenbestand im innerstädtischen Bereich kaum verfügbar.

Zu Beschlussvorschlag a.: Abwägung der Stellungnahmen aus der Offenlage

zu Drucksachennummer: 19/037-1 (18/174)

TOP 9

Die Offenlage wurde am 08.10.2018 bekanntgemacht. Der Entwurf lag vom 16.10.2018 - 19.11.2018 zur Einsichtnahme, Äußerung und Erörterung öffentlich aus.

Es ging eine Stellungnahme aus der Öffentlichkeit ein. Themen des Bürgers waren die Erschließung und die Entfernung von Bäumen.

Insgesamt wurden 55 Träger öffentlicher Belange beteiligt. Rückmeldung ohne Einwände oder Hinweise ging von 4 Trägern öffentlicher Belange ein. 9 Stellungnahmen gingen ein, die behandelt werden. Siehe hierzu Anlage 1.

Zu Beschlussvorschlag b.: Beschluss zur Satzung

Nach Prüfung durch die Verwaltung sind die Voraussetzungen für die Durchführung des beschleunigten Verfahrens zur Wiedernutzbarmachung gegeben. Der Bebauungsplan wurde daher im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) aufgestellt, da

- der Bebauungsplan eine innerhalb des Siedlungskörpers gelegene Fläche umfasst und die Wiedernutzbarmachung von Flächen und die Nachverdichtung zum Ziel hat,
- die nach § 19 BauNVO zulässige Grundfläche weniger als 20.000 m² umfasst,
- durch den Bebauungsplan keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG oder nach dem Landesrecht unterliegen.

Für Bebauungspläne der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren kann von einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB, von einem Umweltbericht gemäß § 2a BauGB sowie von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen werden. Das Planverfahren unterliegt nicht der Eingriffsregelung.

Auf eine Umweltprüfung mit Umweltbericht sowie den Angaben nach § 2a und 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB wurde daher im vorliegenden Verfahren verzichtet.

Im Rahmen des Verfahrens wurden umfängliche Gutachten zur Verträglichkeit der Planung erarbeitet. So wurde u.a. ein Gutachten zum Verkehr erstellt, um die Leistungsfähigkeit der Erschließung sicher zu stellen. Ein schalltechnisches Gutachten betrachtete die Auswirkungen der Planung. Weiterhin wurde ein naturschutzfachlicher Beitrag, eine abfalltechnische Untersuchung, eine Baugrunderkundung sowie Gründungsberatung sowie eine Verschattungsstudie erstellt.

Die Gutachten und deren Ergebnisse wurden in die Begründung sowie die Planzeichnung integriert. Die Unterlagen liegen als Anlage 2-11 der Vorlage bei.

Dem Ausschuss wird vorgeschlagen dem Stadtrat zu empfehlen den Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften gem. § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 88 LBauO bestehend aus der Planzeichnung mit Textfestsetzungen gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung zu beschließen und die Begründung zum Bebauungsplan zu billigen (Anlagen 2-11).

Der Ausschuss für Stadtplanung, Bauwesen, Umwelt und Verkehr hat am 13.02.2019 über die Vorlage beraten und dieser zugestimmt. Über das Ergebnis wird im Stadtrat berichtet.

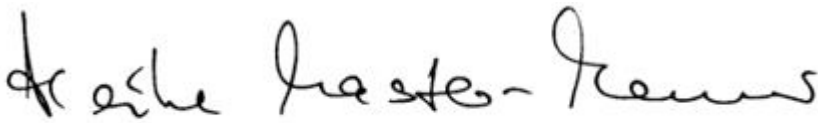
Anlagen:

1. Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen
2. Grenzbeschreibung
3. Planzeichnung Entwurf

zu Drucksachennummer: 19/037-1 (18/174)

TOP 9

4. Textfestsetzungen Entwurf
 5. Begründung
 6. Gutachten Verkehrsgutachten 09/2017)
 7. Naturschutzfachlicher Beitrag (02/2018 und 06/2018)
 8. Lärmgutachten (01/2018)
 9. Abfalltechnische Untersuchung (05/2017)
 10. Baugrunderkundung und Gründungsberatung (04/2018)
 11. Verschattungsstudie (08/2018)
-



Dr. Heike Kaster-Meurer
Oberbürgermeisterin



Beschlussvorlage

Federführung:	Stadtplanung und Umwelt	Drucksachennummer:	19/034-1 (17-011)
Aktenzeichen:	17-011	Erstellungsdatum:	05.02.2019
Beteiligungen:		Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:
Sitzung des Ausschusses für Stadtplanung, Bauwesen, Umwelt und Verkehr	13.02.2019
Stadtrat	21.02.2019

Betreff:

Bebauungsplan "Zwischen Brückes, Auf dem Martinsberg und Winzenheimer Straße" (Nr. 2/8, 1. Änderung)

- Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung
- Beschluss zur Offenlage und Zustimmung zum vorliegenden Entwurf
- Abschluss eines städtebaulichen Vertrags zur Kostenübernahme

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat

- beschließt die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit nach §3 Abs. 1 BauGB und der Behörden nach §4 Abs.1 BauGB gemäß Abwägungsvorschlag (Anlage 2).
- stimmt dem vorliegenden Entwurf zu und beschließt die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit nach §3 Abs. 2 BauGB (Offenlage) und der Behörden nach §4 Abs. 2 BauGB.
- beschließt den Abschluss des städtebaulichen Vertrages gemäß § 11 Abs. BauGB zur Kostenübernahme der Planungskosten zum Bebauungsplan.

Berichterstatter: Herr Flühr

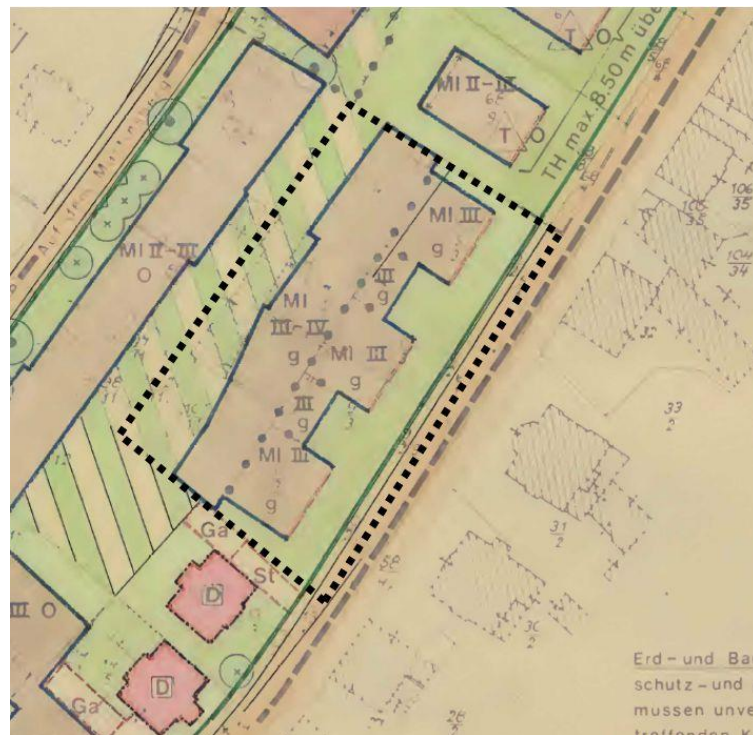
Erläuterungen

Bebauungsplan Nr. 2/8

Der Bebauungsplan ist seit 02.10.1991 rechtsverbindlich. Ziel des Bebauungsplans war es, entlang der Straße Brückes ein Mischgebiet auszuweisen, um die vorhandenen Wohnnutzungen zu erhalten, gleichzeitig aber den starken Verkehrsemissionen Rechnung zu tragen. Durch das Mischgebiet sollten gewerbliche Nutzungen zugelassen werden, die mit der Wohnnutzung vereinbar sind.

Die Ausformung des Baufensters wurde aus folgenden Gründen so gestaltet (Auszug aus der Begründung zum Bebauungsplan):

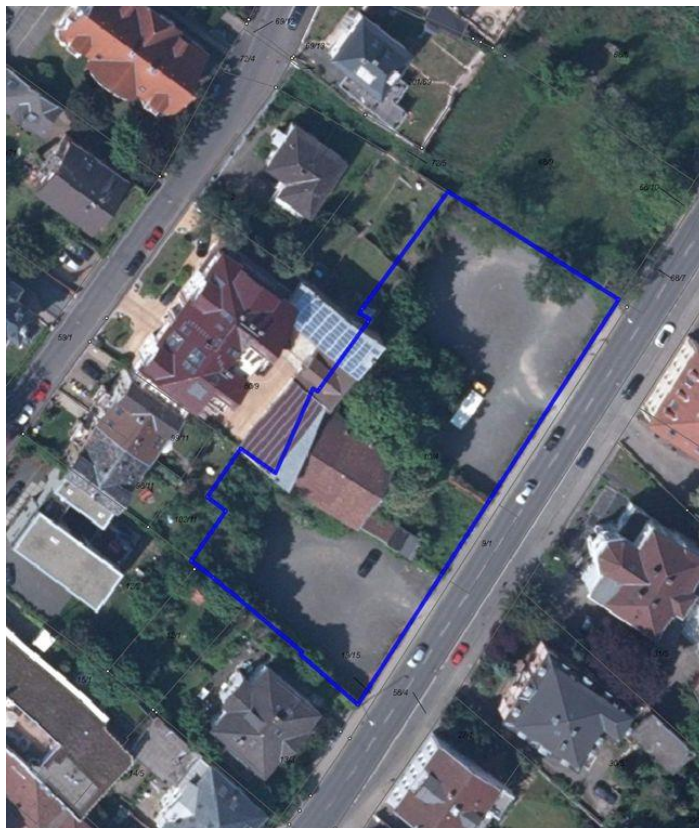
„.... Im Plangebiet ist die Straße Brückes ein durch Wohnbebauung des 19. Jahrhunderts geprägter Straßenraum, der im Zuge der Straßenraumverbreiterung auf der Nordwestseite durch Abbruch mehrerer Gebäude einen erheblichen Eingriff in das Erscheinungsbild erfahren hat. Damit dieser Teilabschnitt dem ursprünglichen Straßenraumcharakter entsprechend einem adäquaten städtebaulichen Gefüge zugeführt werden kann, soll auf der Grundstücksfläche eine 3-4 geschossige Bebauung vorgesehen werden. Hierbei ist im rückwärtigen Grundstücksteil parallel zur vorhandenen Felswand eine 3-4 geschossige geschlossene Bauweise und als Straßenraumbegrenzung eine in sich versetzte zwingend 3-geschossige geschlossene Bauweise vorgesehen.“



Auszug aus dem rechtsverbindlichen BP Nr. 2/8 mit ungefährem Änderungsbereich

Ist-Situation

Die Fläche liegt zurzeit weitgehend brach und wird als Parkplatzfläche genutzt. Eine wie im Bebauungsplan vorgesehene Bebauung konnte bisher nicht realisiert werden.



Luftbild mit betroffenem Grundstücksbereich

Es ist ein Investor an die Stadt herangetreten der ein vollstationäres Pflegeheim der neuesten Generation realisieren möchte. Es sollen im Zuge der Errichtung auch 60 Arbeitsplätze entstehen. Betreiber soll die Unternehmensgruppe Hildegard von Bingen Seniorenzentren sein. Die innerbetrieblichen Erfordernisse sowie erforderliche Grundrisszuschnitte machen eine Umsetzung des Bebauungsplans und dessen sehr dezidierte Vorgaben des Baufensters sehr schwer. Daher hat der Investor eine Bebauungsplanänderung angestoßen. In **Anlage 1** Grenzbeschreibung des Änderungsbereichs.



Visualisierung des geplanten Seniorenwohnheims

Zu Beschlussvorschlag a

Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen

Mit Bekanntmachung vom 27.08.2018 wurde die frühzeitige Beteiligung des Bebauungsplanverfahrens gestartet. Am 04.09.2018 bestand die Möglichkeit für die Öffentlichkeit sich über die Planung zu informieren. Es erschienen sechs Bürger. Weiterhin lagen die Unterlagen vom 05.09.-28.09.2018 öffentlich in der Viktoriastraße 13 sowie barrierefrei in der Hochstraße 48 aus.

Es gingen 6 Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit ein, dabei wurden insbesondere die Themen Lärm, Stellplätze, Gründung (Keller im Fels) sowie Denkmalschutz angesprochen.

Parallel wurden die Träger öffentlicher Belange beteiligt. Es wurden 45 Behörden um Stellungnahme gebeten, 1 hatte keine Bedenken, 15 haben Hinweise gegeben (unter anderem zum Denkmalschutz, Boden, Grundwasserschutz, Lärm, Verkehr, Leitungsträger). Alle Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen sind in **Anlage 2** beigelegt.

Zu Beschlussvorschlag b.

Zustimmung zum vorliegenden Entwurf und Beschluss über die Offenlage

Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen wurden redaktionelle Ergänzungen eingefügt.

Grundsätzliche Änderungen im Vergleich zum Vorentwurf ergaben sich jedoch nicht.

Im Rahmen des Verfahrens wurden folgende Gutachten erstellt:

- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag
- Fachbeitrag Artenschutz
- Schalltechnische Untersuchung
- Verkehrsgutachten
- Baugrunduntersuchung
- Kampfmittelbeurteilung
- Radongutachten

Diese waren bereits Teil der frühzeitigen Beteiligung. Die Anlagen sind der Vorlage beigelegt. Weiterhin sind die Planzeichnung, die Begründung, die Textfestsetzungen beigelegt. Siehe hierzu Anlagen 3-12

Verfahren

Es sind die Voraussetzungen für die Durchführung des beschleunigten Verfahrens gegeben. Der Bebauungsplan wird daher im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) aufgestellt, da

- der Bebauungsplan eine innerhalb des Siedlungskörpers gelegene Fläche umfasst und damit die Innenentwicklung und die Wiedernutzbarmachung von Flächen zum Ziel hat,
- die nach § 19 BauNVO zulässige Grundfläche unter 20.000qm liegt,
- durch den Bebauungsplan keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG oder nach dem Landesrecht unterliegen, keine im Rahmen der Natura 2000-Gebietskulisse benannten Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) sowie Europäische Vogelschutzgebiete im Geltungsbereich sowie im näheren Umfeld vorhanden sind und somit durch die Planung nicht beeinträchtigt werden.

Für Bebauungspläne der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren kann von einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB, von einem Umweltbericht gemäß § 2a BauGB sowie von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen werden. Das Planverfahren unterliegt nicht der Eingriffsrege-

zu Drucksachennummer: 19/034-1 (17-011)

TOP 10

lung.

Auf eine Umweltprüfung mit Umweltbericht sowie den Angaben nach § 2a und 3 Abs.2 Satz 2 BauGB werden daher im vorliegenden Verfahren verzichtet.

Zu c.

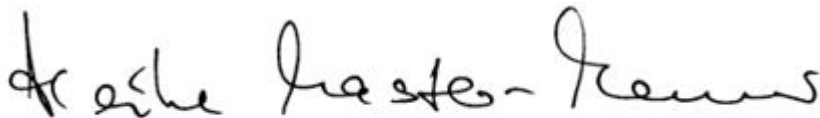
Abschluss des Städtebaulichen Vertrages

Um das Thema der Kostentragung auch rechtlich abzuschließen, ist es erforderlich, dass die Stadt Bad Kreuznach und der Vorhabenträger einen städtebaulichen Vertrag abschließen (Entwurf des Vertrages in Anlage 13).

Der Ausschuss für Stadtplanung, Bauwesen, Umwelt und Verkehr hat der Vorlage am 13.02.2019 zugestimmt. Über das Ergebnis wird im Stadtrat berichtet.

Anlagen:

1. Grenzbeschreibung
2. Abwägung
3. Planzeichnung
4. Textfestsetzungen
5. Begründung
6. Landschaftsplanerischer Fachbeitrag
7. Fachbeitrag Artenschutz
8. Schalltechnische Untersuchung
9. Verkehrsgutachten
10. Baugrundgutachten
11. Kampfmittelbeurteilung
12. Radongutachten
13. Entwurf des Städtebaulichen Vertrages



Dr. Heike Kaster-Meurer
Oberbürgermeisterin



Beschlussvorlage

Federführung:	Stadtplanung und Umwelt	Drucksachennummer:	19/041-1 (17/184)
Aktenzeichen:		Erstellungsdatum:	06.02.2019
Beteiligungen:		Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:
Sitzung des Ausschusses für Stadtplanung, Bauwesen, Umwelt und Verkehr	13.02.2019
Sitzung des Stadtrates	21.02.2019

Betreff:

1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes "Konversionsfläche Kuhberg/ Rheingrafenstein"
 - a. Abwägung der Stellungnahmen aus der Offenlage
 - b. Beschluss über die 1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes (Feststellungsbeschluss)
 - c. Antrag auf Genehmigung der 1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat

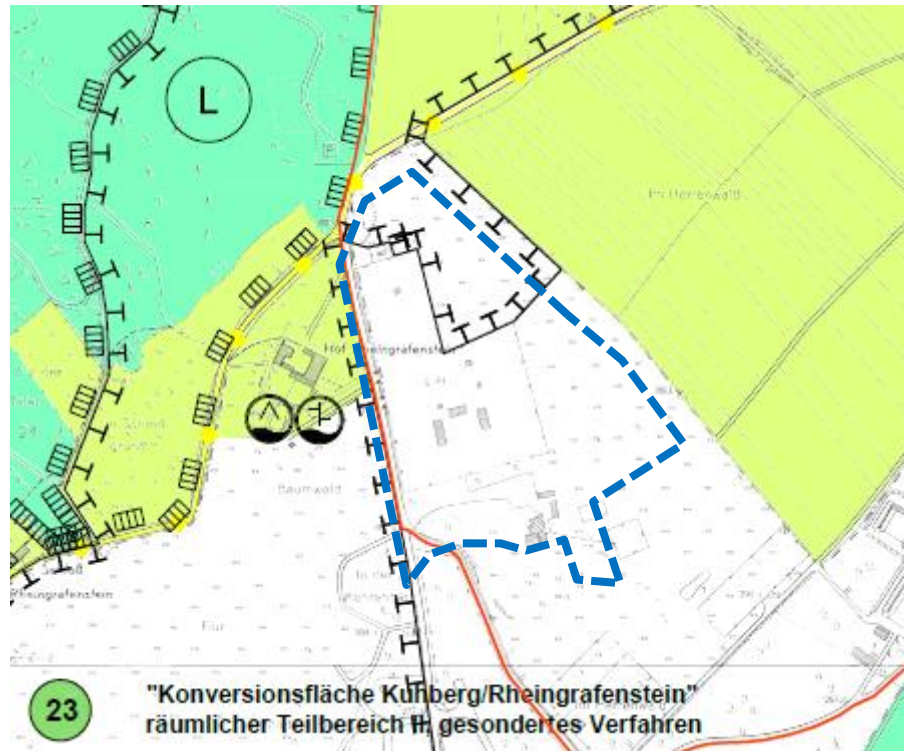
- a. beschließt die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB gemäß Abwägungsvorschlag.
- b. fasst den Beschluss über die 1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes „Konversionsfläche Kuhberg/ Rheingrafenstein“ und billigt die zugehörige Begründung mit Umweltbericht.
- c. beauftragt die Verwaltung mit den erforderlichen Verfahrensschritten zum Wirksamwerden der 1. Ergänzung des FNP nach § 6 Abs. 1 BauGB.

Erläuterungen

Bisherige Rechtssituation

Die in Rede stehende Fläche wird aktuell nicht durch den Flächennutzungsplan abgedeckt. Der Flächennutzungsplan stellt hier eine „weiße Fläche“ dar, da zum Zeitpunkt der Aufstellung des Flächennutzungsplanes noch keine adäquate Nutzung für die Konversionsfläche auf dem Kuhberg gefunden wurde.

Um eine bauliche Nutzung auf dem Kuhberg zu ermöglichen, ist zunächst die Ergänzung des Flächennutzungsplanes erforderlich, bevor ein Bebauungsplan aufgestellt werden kann.



*Ausschnitt aktueller Flächennutzungsplan mit vorgesehenem Plangebiet
(blau markiert)*

Problembeschreibung

Die Freie Waldorfschule Bad Kreuznach benötigt einen Schulstandort auf dem die für den Schulbetrieb erforderlichen Schul- und Nebengebäude errichtet werden können. Aufgrund der Lage am Kuhberg bietet der Standort ein hohes Potential im Bereich der Umweltbildung. Somit stellt eine Schule eine gute Ergänzung zum grünen Klassenzimmer sowie einen städtebaulich sinnvollen Ausbau des Kuhbergs zum Standort für Umweltbildung in Bad Kreuznach dar. Durch die Ansiedlung einer Schule auf dem Kuhberg können Synergieeffekte zu den bereits bestehenden Nutzungen (Multifunktionsfeld, grünes Klassenzimmer, Freizeitnutzungen) erzielt und eine Belebung und bessere Ausnutzung der vorhandenen Infrastruktur erreicht werden.

Ziel der Ergänzung

Ziel des Verfahrens ist es, die städtebauliche Situation auf dem Kuhberg zu ordnen, sowie Entwicklungsimpulse zu setzen. Weiter trägt die Ergänzung des Flächennutzungsplanes den Belangen des Bildungswesens Rechnung, indem die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein breit gefächertes Bildungsangebot in Bad Kreuznach geschaffen werden.

Die Ergänzung des Flächennutzungsplanes sieht auf der Konversionsfläche ein Sondergebiet

zu Drucksachennummer: 19/041-1 (17/184)

TOP 11

„Bildungseinrichtungen/ Schule/ Kita/ Freizeit/ Sport“ vor. Bestehende Anlagen, wie das Multifunktionsfeld und das „Grüne Klassenzimmer“ sollen auf Ebene der Flächennutzungsplanung, ebenso wie die vorhandenen Grünstrukturen im Nordosten des Plangebietes, gesichert werden.

Zu Beschlussvorschlag a. Abwägung der Stellungnahmen aus der Offenlage

Im Rahmen der Beteiligung gingen keine Stellungnahmen von Bürgern ein.

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden wurden 62 Behörden beteiligt, davon gaben zwölf Hinweise ab und elf hatten keine Bedenken, Hinweise oder Anregungen. 39 Träger öffentlicher Belange gaben keine Rückmeldung.

Hauptthemen aus der Beteiligung der Behörden waren:

- zukünftige Bauhöhen
- Hinweis zum Grundwasserschutz
- Hinweis zum ÖPNV
- Hinweis zum Sicherheitsabstand zum Wald
- Hinweise zu denkmalschutzrechtlichen Erfordernissen
- Hinweis zur Berücksichtigung des Schutzgutes Klima
- Hinweise auf Richtfunkverbindungen
- Hinweis zum Verkehr
- Hinweise auf Leitungen
- Hinweise Boden und Bergbau
- Hinweise zur Landschaftsplanung

Die ausführlichen Stellungnahmen sowie die Abwägungsvorschläge sind als **Anlage 1** beigelegt.

Zu Beschlussvorschlag b. Beschluss über die 1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes

Nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen werden dem Ausschuss für Stadtplanung, Bauwesen, Umwelt und Verkehr die Unterlagen (siehe **Anlagen 1-5**) vorgelegt.

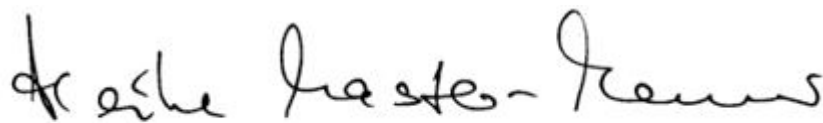
Es wird vorgeschlagen dem Stadtrat zu empfehlen dem vorliegenden Entwurf zuzustimmen. Der Feststellungsbeschluss schließt das 1. Ergänzungsverfahren des Flächennutzungsplans für den Bereich „Konversionsfläche Kuhberg/ Rheingrafenstein“ ab.

Zu Beschlussvorschlag c. Antrag auf Genehmigung

Die Verwaltung wird die Unterlagen bei der Genehmigungsbehörde zur Erteilung der Genehmigung einreichen, nach Erteilung der Genehmigung wird diese ortsüblich bekannt gemacht werden. Die 1. Ergänzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Anlagen:

1. Grenzbeschreibung
2. Abwägung
3. Planzeichnung
4. Begründung mit integriertem Umweltbericht
5. Biotoptypenkartierung

A handwritten signature in black ink, reading "Dr. Heike Kaster-Meurer". The signature is written in a cursive style with a large, stylized 'H' and 'K'.

Dr. Heike Kaster-Meurer
Oberbürgermeisterin



Antrag

Fraktion: Bündnis 90/ Die Grünen

Federführung: Organisation, Kommunales und
Zentrale Dienste

Drucksachennummer: 19/059

Aktenzeichen:

Erstellungsdatum: 01.02.2019

Beteiligungen:

Öffentlichkeitsstatus: öffentlich

Beratungsfolge:

Sitzungsdatum:

Stadtrat

21.02.2019

Betreff:

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen auf Erstellung eines aktualisierten Klimaschutzkonzeptes auf Grundlage der neuen Kommunalrichtlinie

Inhalt:

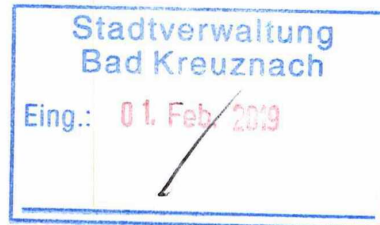
- siehe Anlage -

Dr. Heike Kaster-Meurer
Oberbürgermeisterin

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Andrea Manz
An der Kuhtränke 6
55543 Bad Kreuznach



Frau Oberbürgermeisterin
Dr. Heike Kaster-Meurer
Stadtverwaltung
Hochstraße 48
55545 Bad Kreuznach



*Kopie
1. Fr. OB
2. Stadt*

29.01.2019

**Antrag auf Erstellung eines aktualisierten Klimaschutzkonzeptes
auf Grundlage der neuen Kommunalrichtlinie**

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin,

die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen stellt für die Ratssitzung folgenden Antrag:

Die Stadtverwaltung soll ein aktualisiertes Klimaschutzkonzept in Auftrag geben und Vorkehrungen für die Umsetzung von Maßnahmen treffen, die dann von einem Klimaschutzmanager umfassend begleitet werden. Das Konzept soll, in Fortführung des Teilkonzeptes von 2013, den Klimaschutz als Querschnittsaufgabe nachhaltig in der Kommune verankern; dabei sind möglichst alle klimarelevanten Bereich innerhalb der Stadt abzudecken.

Vor allem gilt es Energieeinsparpotenziale und Nutzungsmöglichkeiten von erneuerbaren Energien aufzuzeigen, so dass neben dem Beitrag zum Klimaschutz auch Kosteneinsparungen erreicht werden. Im Rahmen der Konzepterstellung und -umsetzung ist eine enge Zusammenarbeit mit dem Klimaschutzmanager der Kreisverwaltung Bad Kreuznach, der Energieagentur Rheinland-Pfalz und den Stadtwerken sowie der GEWO-Bau zu pflegen.

Ab dem 1. Januar 2019 gibt es für Kommunen neue Fördermöglichkeiten zur Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen. Das Bundesumweltministerium hat dazu eine neue Fassung der Kommunalrichtlinie mit überarbeiteten und neuen Förderschwerpunkten veröffentlicht. Diese Fördermöglichkeiten sollen in Anspruch genommen werden.

Begründung

Klimaschutz ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe unserer Generation, zu der jeder und jede seinen Beitrag leisten muss. Wie dringend diese Aufgabe ist, hat das Jahr 2019 gezeigt. Der Klimawandel ist auch in Bad Kreuznach wahrnehmbar. Auswirkungen zeigen sich bereits in vielen Bereichen, wie dem Stadtklima, dem Weinbau, der Land- und Forstwirtschaft und im Bereich der Artenvielfalt.

Durch die Lage am Fluss ist Bad Kreuznach trotz aller Hochwasserschutzmaßnahmen verstärkt der Gefahr von Überflutungen ausgesetzt. Innerhalb Deutschlands zählt Rheinland-Pfalz zu den am stärksten vom Klimawandel betroffenen Regionen.

Neben der Erhöhung der Jahresdurchschnittstemperatur um 1,4 °C treten immer häufiger extreme Witterungsereignisse wie Stürme, Hoch- und Niedrigwasser sowie Trocken- und Hitzeperioden auf. Die Berichte des Weltklimarates IPCC ("Intergovernmental Panel on Climate Change") sehen es inzwischen als "extrem wahrscheinlich" an, dass der Klimawandel auf menschliches Handeln zurückzuführen ist. Die Kernaussage ist, dass der globale Klimawandel bereits bestehende Risiken wie Armut, Umweltverschmutzung und Artensterben verstärkt und die wirtschaftliche Entwicklung bremst.

Auch Bad Kreuznach muss seinen Beitrag leisten, dass die bei der Klimaschutzkonferenz in Paris festgelegten Ziele, die von der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Rheinland-Pfalz bestätigt wurden, umgesetzt werden. Um dieses rechtzeitig zu erreichen ist es nötig, dass alle privaten und öffentlichen Akteure ihre Anstrengungen intensivieren. Daher sind gerade auch die Kommunen gefragt, ihre Klimaschutzaktivitäten vor Ort zu bündeln und zu koordinieren.

Gezielte Maßnahmen können außerdem die Situation vor Ort konkret verbessern. Die von den Kommunen verfolgten Aktivitäten reichen dabei von der Durchführung einzelner Projekte (z.B. energetische Sanierung einer Schule), über den Einsatz eines Klimaschutzmanagers, der alle Tätigkeiten der Verwaltung begleitet (z.B. im Rahmen eines Klimaschutzkonzeptes).

Bereits durchgeführte Maßnahmen, wie die Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED, die Sanierung einzelner öffentlicher Gebäude und Heizungsanlagen im öffentlichen Bereich sowie die Nahwärmeversorgung von Neubaugebieten und die Nutzung weniger Elektrofahrzeuge allein reichen noch nicht aus. Es bedarf einer Intensivierung der Bemühungen besonders im Hinblick auf bestehende Bebauung, Mobilitätsaspekte und Nutzerverhalten.

Das Klimaschutzkonzept soll sich an der Erreichung der nationalen Klimaschutzziele, insbesondere jedoch an den für das Land Rheinland-Pfalz gesetzlich vorgegebenen Zielen orientieren. Auch die Stadt Bad Kreuznach muss sich zum Schutz des globalen Klimas zu folgenden Zielen verpflichten:

- Die CO₂-Maßnahmen werden alle 5 Jahre um 10 % verringert - gleichbedeutend mit der Halbierung der Emissionen pro Einwohner bis 2030 (vgl. Basisjahr 1990)
- Emissionen auf 2,5 t CO₂-Äquivalente pro Einwohner und Jahr senken – dabei gilt es, durch Energieeinsparungen, Energieeffizienz und den Einsatz erneuerbarer Energien gemeinsam mit indigenen Völkern Klimagerechtigkeit anstreben
- Unterstützung von Klimaschutzmaßnahmen, Bewusstseinsbildung und Verzicht auf die Verwendung von Tropenholz

In vielen Kommunen werden die Klimaschutzaktivitäten bereits engagiert verfolgt und eigene Strukturen dafür geschaffen. So verfügt die Stadt Mainz schon seit Anfang der 80er Jahre über ein Umweltamt, seit Mitte der 90er über ein Klimaschutzkonzept und seit 2009 über eine Klimaschutzmanagerin. Damit nimmt die Stadt als eine der wenigen Kommunen am "Masterplan 100% Klimaschutz" teil und hat ein eigenes Energiekonzept erstellt.

Vor 7 Jahren hat die GRÜNE Fraktion im Stadtrat die Erstellung eines integrierten Klimaschutzkonzeptes beantragt. 2013 wurde ein Klimaschutzteilkonzept erarbeitet, dass nun dringend aktualisiert und fortgeschrieben werden muss. Die Klimaschutzaktivitäten von Bad Kreuznach sind steigerungsfähig. Kommunaler Klimaschutz ist eine Querschnittsaufgabe mit vielen Handlungsfeldern, u.a.:

- Energieeinsparung
- Kommunales Energiemanagement
- Optimierung der Nutzung erneuerbarer Energien
- Vermeidung von Müll und bessere Verwertung
- Verringerung der Folgen von Flächenbeanspruchung und Bebauung
- Klimagerechte und energieoptimierte Bauleitplanung
- Umwelt- und klimaverträgliche Verkehrsentwicklung
- Klimaverträgliche Grünflächen- und Baumbewirtschaftung
- Ernährung und Landwirtschaft
- Kommunale Beschaffung
- Intensive Öffentlichkeitsarbeit zur Sensibilisierung der Bürger*innen für Klimaschutz

Durch die zahlreichen Berührungspunkte zu anderen Fach- und Themenbereichen erschließen sich Synergieeffekte gegenüber der bloßen Umsetzung einzelner Projekte. So kann z.B. im Rahmen eines aktiven Klimaschutzmanagements die Nutzung eines Solarkatasters verstärkt forciert werden.

Ein Klimaschutzmanagement für Bad Kreuznach hat auch für die Stadt einen direkten Nutzen, z.B.:

- Finanzielle Einsparungen durch gezielte Energieeinsparung und Erträge durch die gezieltere Nutzung erneuerbarer Energien
- Die Verringerung von Schadstoffausstoß und Staus durch Verkehrslenkung bzw. durch Heizungsmodernisierung.
- Die Verbesserung des städtischen Mikroklimas durch Grünflächen, Bäume und den Erhalt von Frischluftschneisen bedeutet zugleich weniger Hitzebelastung, z.B. für ältere Einwohner*innen.

Für die Erstellung eines Klimaschutzkonzeptes und die Einstellung einer/s Klimaschutzmanager/in können Fördermöglichkeiten beantragt werden, beim Projekt des Bundesumweltministeriums sogar zusätzliche Förderung für finanzschwache Kommunen. Die im Rahmen des Klimaschutzmanagements zuständigen Mitarbeiter*innen für Umwelt- und Klimaschutz sollen die Einhaltung aller Vorgaben des Klimaschutzkonzeptes und der Umweltvorgaben bei allen Tätigkeiten der Verwaltung und allen in den Rat und die Ausschüsse eingebrachten Vorlagen überwachen; beraten im Sinne der Verbesserung der Klima-/Umweltbilanz, Netzwerke knüpfen und unterhalten sowie Verwaltung und Rat informieren.

Ein Klimaschutzbeirat, bestehend aus Vertretern des Stadtrates, der Verwaltung, der Umwelt- und Naturschutzorganisationen und Vertretern der Wirtschaft und der Kammern kann die Arbeit in regelmäßigen Arbeitstreffen begleiten.

Für die Fraktion:



Andrea Manz
Fraktionssprecherin



Antrag

Fraktion: Bündnis 90/ Die Grünen

Federführung: Organisation, Kommunales und
Zentrale Dienste

Drucksachennummer: 19/060

Aktenzeichen:

Erstellungsdatum: 01.02.2019

Beteiligungen:

Öffentlichkeitsstatus: öffentlich

Beratungsfolge:

Sitzungsdatum:

Stadtrat

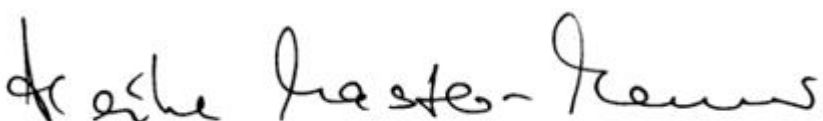
21.02.2019

Betreff:

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen auf Erstellung eines Starkregen- und Hochwasser-
vorsorgekonzeptes

Inhalt:

- siehe Anlage -


Dr. Heike Kaster-Meurer
Oberbürgermeisterin

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Andrea Manz
An der Kuhtränke 6
55543 Bad Kreuznach



Frau Oberbürgermeisterin
Dr. Heike Kaster-Meurer
Stadtverwaltung
Hochstraße 48
55545 Bad Kreuznach

30.01.2019

Antrag auf Erstellung eines Starkregen- und Hochwasservorsorgekonzeptes

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin,

die GRÜNEN-Stadtratsfraktion stellt für die Sitzung des Stadtrates den Antrag, dass die Stadtverwaltung die Erstellung eines "Starkregen- und Hochwasservorsorgekonzeptes" in Auftrag gibt.

Begründung

Bad Kreuznach wurde in den 1990er Jahren zweimal von katastrophalen Hochwasserereignissen getroffen. Die baulichen Hochwasserschutzmaßnahmen haben dafür gesorgt, dass ähnlich hohe Fluten nicht mehr in die Stadt eindringen können. Große Flusshochwässer z. B. an der Elbe haben aber gezeigt, dass durch den Klimawandel die Wahrscheinlichkeit von Extremereignissen zugenommen hat. Da Dämme und mobile Hochwasserschutzanlagen aber nur bei Ereignissen schützen, wie sie statistisch alle 50 bis 80 Jahre vorkommen, aber nicht bei selteneren Extremereignissen, müssen auch für diesen Fall Vorkehrungen getroffen werden.

In den letzten Jahren traten darüber hinaus, meist im Sommer, jeweils an einzelnen Stellen im Lande derart extreme Starkregenereignisse auf, dass das Wasser nicht versickern konnte und binnen Minuten ganze Ortslagen überflutet. Die Vorfälle im Moscheltal bei Gaugrehweiler (2014), Stromberg (2016), Hochstätten (2016) und Herrstein (2018) zeigen, dass derartige Sturzfluten auch im Naheland vorkommen können. Durch den Klimawandel wird sich die Gefahr weiter erhöhen.

Vor diesem Hintergrund hält es die GRÜNEN-Stadtratsfraktion für erforderlich, dass über ein "Starkregen- und Hochwasservorsorgekonzept" Vorsorge getroffen wird. Solche Extremereignisse können nicht verhindert werden, aber es müssen alle Anstrengungen unternommen werden, dass die Schäden möglichst gering bleiben. Dabei geht es um sehr

viele Fachfragen, die auch mit den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt erörtert werden, z. B.

- die richtige Ausweisung von Baugebieten,
- die Optimierung von Vorwarnung,
- die Ermittlung von Wasserabflussrinnen bei Starkregen und die Lenkung in Notwasserbahnen,
- hochwasserverträgliche Infrastruktur,
- private Vorsorge der Haus- und Grundbesitzer,
- organisatorische Vorkehrungen bei der Feuerwehr und Rettungskräften,
- den Abschluss von Elementarschadensversicherungen.

Die GRÜNEN-Stadtratsfraktion begrüßt es, dass die Oberbürgermeisterin zu einer öffentlichen Informationsveranstaltung zu diesem Thema einlädt.

Doch danach muss auch der nächste Schritt erfolgen und ein entsprechendes Konzept beauftragt werden. Die Kosten für die Stadt werden sehr überschaubar sein, da das Umweltministerium derartige Pläne mit bis zu 90 % fördert. Ministerpräsidentin Dreyer hatte in ihrer Regierungserklärung vom 20.06.2018 den Appell an alle Kommunen im Land ausgesprochen, solche Vorsorgekonzepte zu entwickeln. Dem soll auch in Bad Kreuznach gefolgt werden.

Mit freundlichem Gruß

Für die Fraktion:



Andrea Manz

Fraktionssprecherin



Mitteilungsvorlage

Federführung: Organisation, Kommunales und
Zentrale Dienste
Aktenzeichen: 101-24-00
Beteiligungen:

Drucksachennummer: 19/062
Erstellungsdatum: 07.02.2019
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich

Beratungsfolge:
Stadtrat

Sitzungsdatum:
21.02.2019

Betreff:

Verträge der Stadt Bad Kreuznach mit Rats- und Ausschussmitgliedern sowie Bediensteten

Inhalt:

Die Oberbürgermeisterin unterrichtet den Stadtrat jährlich gemäß § 33 Abs. 2 der Gemeindeordnung darüber, welche Verträge durch die Stadt, ihre Eigenbetriebe und rechtsfähigen Anstalten des öffentlichen Rechts sowie ihre Gesellschaften, an denen sie mit mindestens 50 % beteiligt ist, mit Rats- und Ausschussmitgliedern sowie Bediensteten abgeschlossen wurden, die über die Geschäfte der laufenden Verwaltung hinausgehen oder nicht im Zusammenhang mit ihrem Dienstverhältnis stehen.

Im Jahre 2018 wurden keine derartigen Verträge abgeschlossen.

Dr. Heike Kaster-Meurer
Oberbürgermeisterin